



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Sozialistischer Rechtsstaat und die Entwicklung
der Verfassungskontrolle in China“

Verfasser

Mag. iur. Yinhong WANG

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Dr. iur. Thomas Simon

Vorwort

An dieser Stelle gebührt mein Dank in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Thomas Simon* für die Übernahme der Betreuung meiner Arbeit sowie für zahlreiche fachliche und technische Hinweise und Änderungen dieser Arbeit. Diese Arbeit ist Prof. *Simon* gewidmet. Für die Übernahme der Begutachtung danke ich Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. *Thomas Olechowski* und Herrn Univ.-Prof. Dr. *Ewald Wiederin* herzlich.

Mein Dank gilt auch meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Zhu Yong*, meinen Betreuern im Magisterstudium Herren Prof. Dr. *Zhang Sheng* und Prof. Dr. *Yang Yusheng*, sowie Frau Prof.ⁱⁿ *Xu Lan* und Herrn Prof. Dr. *Wang Renbo* an der *China University of Political Science and Law* in Beijing, Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Chen Hwei-Syin* an der *National Chengchi University* in Taiwan. Stets haben Sie mir hilfreich zur Seite gestanden.

Frau Dr.ⁱⁿ *Astrid Lipinsky* habe ich vor allem zu danken. Sie hat den Entwurf dieser Arbeit durchgelesen sowie die Fehler der Grammatik und die unangemessene Benutzung bestimmter Wörter geändert. Herrn Mag. *Johannes Kalwoda* hat mir ebenfalls geholfen, diese Arbeit sprachlich teilweise zu verbessern.

Meinen Dank schulde ich Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. *Richard Trappl*, Frau *Eva-Gabriela Toifl* und Herrn Dr. *Christian Kolowrat*. Sie halfen mir, als ich Ende 2010 nach Wien kam, mich an der Universität Wien zu inskribieren.

Außerdem gilt mein Dank Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. *Christian Neschwara*, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. *Gerald Kohl*, Frau ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Ilse Reiter-Zatloukal*, Herrn Univ.-Prof. Dr. *Miloš Vec*, Frau Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Gabriele Schneider*, Frau *Angela Marhold*, Frau *Elke Maria Pani* und anderen Kolleginnen und Kollegen des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien sowie Kolleginnen und Kollegen von der *China University of Political Science and Law*.

Schließlich danke ich meiner Frau, meinen Eltern und Schwiegereltern für moralische und andere Unterstützung, insbesondere meiner Frau und Schwiegermutter für das Scannen mehrerer Bücher und Aufsätze, ohne die die Entstehung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	vii
Abkürzungsverzeichnis	viii
I . Einleitung	1
1.1. Zum Gegenstand und der Methode der Forschung	1
1.2. Sprachliche Probleme der Darstellung des Themas — Beispiel: Die rechtlichen Begriffe „Verfassungskontrolle“, „ <i>Constitutional Review</i> “, „ <i>Judicial</i> <i>Review</i> “ und „Überwachung der Durchführung der Verfassung“	2
1.2.1. Grundlegende Darstellung der Begriffe	2
1.2.2. Grundlegende Bedeutungen der Begriffe	6
1.2.2.1. Die Überwachung der Verfassung	6
1.2.2.2. <i>Constitutional Review</i>	8
1.2.2.3. <i>Judicial Review</i>	9
II . Verfassungskontrolle vor dem europäischen und US-amerikanischen	
Hintergrund	10
2.1. Verfassungskontrolle und das Prinzip der Gewaltenteilung und -balance	10
2.2. Rechtsfall <i>Marbury v. Madison</i> 1803: Ursprung der Verfassungskontrolle	11
2.3. Der Streit um „ <i>Counter-majoritarian difficulty</i> “	13
2.4. Grundtheorie der Verfassungskontrolle vor dem europäischen und US-amerikanischen Hintergrund	17
2.4.1. Allgemeine Grundsätze der Verfassungskontrolle	19
2.4.2. Normenkontrolle aufgrund der Theorie <i>Kelsens</i>	24
2.5. Bedeutung der Verfassungskontrolle und Rechtsstaat	27
III. Sozialistischer Rechtsstaat und das Problem der Staatsstruktur der VR China	30
3.1. Die Führung der KPCh, die Volkskongresse und der Sozialistische Rechtsstaat	31
3.1.1. Die Führung der KPCh und die Volkskongresse	31
3.1.1.1. Die Volkskongresse unter der Führung der KPCh	32
3.1.1.2. Die Vereinheitlichung der Behauptungen der Partei und des Willens des Volks durch Volkskongresse	33
3.1.1.3. „Trinität“: „Die Verbindung von Partei, Volkskongress und Regierung“	36

3.1.2. Sozialistischer Rechtsstaat und die Führung der KPCh	37
3.1.2.1. Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats unter der Führung der KPCh	38
3.1.2.2. Die Führung der KPCh im sozialistischen Rechtsstaat	42
3.1.2.3. Die Probleme in der Praxis des Sozialistischen Rechtsstaats	43
3.2. Die Unabhängigkeit der Volksgerichte und die Pressefreiheit unter der Führung der KPCh	46
3.2.1. Das Problem der Unabhängigkeit der Volksgerichte in China	46
3.2.1.1. Unabhängigkeit der Richter und der Volksgerichte in China?	46
3.2.1.1.1. Analyse auf Grundlage des Verfassungstextes	47
3.2.1.1.2. Die Führung der Kommission für Politik und Recht (KPR) der KPCh	49
3.2.1.1.3. „Lokaler Protektionismus“ der Justiz	52
3.2.1.2. Die Gerichtsbarkeit der Volksgerichte und die Macht der Überwachung der Volkskongresse	53
3.2.1.3. Stellung und Prestige der Volksgerichte	56
3.2.1.3.1. Die niedrige Stellung der Volksgerichte	56
3.2.1.3.2. Das niedrige Prestige der Urteile der Volksgerichte	56
3.2.1.3.3. Beachtung der Schlichtung	57
3.2.1.3.4. Mehrere Gründe von Urteilen der Volksgerichte	58
3.2.1.3.5. Die administrative Verwaltung der Volksgerichte	59
3.2.2. Pressefreiheit unter der Führung der KPCh und die Funktionen der Medien: „Propaganda der Äußerungen der Partei und der Regierung“	61
3.3. Die Kluft zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit	64
3.3.1. Nicht-Anwendbarkeit der Verfassung	65
3.3.2. Das Problem der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“	66
3.3.3. Widerspruch und logische Unvereinbarkeit der Bestimmungen der Verfassung	68

IV. Die Geschichte der Verfassungskontrolle auf der Grundlage der

Verfassungsurkunden bis 1949	70
4.1. Die Verfassungen der späten <i>Qing</i> -Dynastie	71
4.1.1. Die Richtlinien der Kaiserlichen Verfassung von 1908	72
4.1.2. Die Neunzehn Artikel-Verfassung (1911)	73
4.2. Die Verfassung der provisorischen <i>Nanjing</i> -Regierung der Republik China — Die	

Vorläufige Verfassung der Republik China von 1912	73
4.3. Die Verfassungen während der Zeit der <i>Beiyang</i> -Clique	74
4.3.1. Der Verfassungsentwurf der Republik China von 1913	75
4.3.2. Die Vorverfassung der Republik China von 1914	76
4.3.3. Die Verfassung der Republik China von 1923	76
4.4. Die Verfassungen der <i>Nanjing</i> -Regierung der Republik China	78
4.4.1. Die Vorverfassung der Republik China für die Periode der „politischen Vormundschaft“ (1931)	78
4.4.2. Der Verfassungsentwurf der Republik China von 1936	79
4.4.3. Die Verfassung der Republik China von 1947	80
4.5. Zusammenfassung	82
V. Die Entwicklung der Verfassungskontrolle in der VR China	84
5.1. Die Entwicklung der Verfassungskontrolle in den Verfassungstexten	84
5.1.1. Die Verfassung der VR China von 1954	84
5.1.2. Die Verfassung der VR China von 1975	87
5.1.3. Die Verfassung der VR China von 1978	89
5.1.4. Die Verfassung der VR China von 1982	91
5.1.5. Zusammenfassung	92
5.2. Die Probleme der Verfassungskontrolle in der Praxis	93
5.2.1. Der Rechtsfall „ <i>Qi Yuling</i> “ (1999): Verfassungsdurchführung durch das Volksgericht als offizieller Weg der Verfassungskontrolle	94
5.2.1.1. Kurze Darstellung des Rechtsfalls „ <i>Qi Yuling</i> “	94
5.2.1.2. Diskussionen über „die Juridifizierung der Verfassung“	96
5.2.1.3. Misserfolg der „Juridifizierung der Verfassung“	98
5.2.1.4. Weitere Diskussionen: „Privatrechtliche Durchführung der Verfassung“	100
5.2.1.5. Weitere Diskussionen: eine reine Zivilsache?	101
5.2.1.6. Zusammenfassung	103
5.2.2. Der Fall „ <i>Sun Zhigang</i> “ (2003): Verfassungskontrolle von Seiten der Öffentlichkeit	104
5.2.2.1. Kurze Darstellung des Falls „ <i>Sun Zhigang</i> “	104
5.2.2.2. Notwendigkeit der Verfassungskontrolle in diesem Fall?	106
5.2.2.3. Verfahrensmangel des chinesischen Rechtssystems	108
5.2.2.4. Die Art und Weise der Lösung der gesellschaftlichen Tragödie in	

China	110
5.2.2.5. Mehrere Misserfolge der Verfassungskontrolle von Seiten der Öffentlichkeit	111
5.2.3. Der Rechtsfall „ <i>Wu Jialing</i> “ (1999): Verfassungsauslegung in Hongkong und Streit um die Verfassungskontrolle aufgrund der Auslegung des <i>Basic Law</i>	113
5.2.3.1. Darstellung des Rechtsfalls „ <i>Wu Jialing</i> “ und Verfassungsverstreit aufgrund der Auslegung des <i>Basic Law</i>	115
5.2.3.2. Das Problem der Zuständigkeit des <i>Court of Final Appeal</i> für die Verfassungskontrolle der Akte des NVK und seines Ständigen Ausschusses	118
5.2.3.3. Die Lösung des Problems des permanenten Aufenthaltsrechts in Hongkong	120
5.2.3.3.1. Durch Selbst-Berichtigung des <i>Court of Final Appeal</i>	121
5.2.3.3.2. Durch die Änderung des <i>Basic Law</i>	122
5.2.3.3.3. Durch die Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK	123
5.2.3.4. Zusammenfassung: „Zurückhaltung“ und „Inaktivität“ des Ständigen Ausschusses des NVK	126
VI. Die Verfassungskontrolle in den akademischen Diskussionen	129
6.1. Argumente für eine Verfassungskontrolle	129
6.1.1. Durch Verfassungsänderung	129
6.1.2. Durch Verfassungsauslegung	130
6.1.3. Durch die Konkretisierung der Gesetze	131
6.2. Argumente gegen eine Verfassungskontrolle	132
6.2.1. Verfassungskontrolle als „anti-demokratisches“ System	132
6.2.2. Meinungen gegen die justizielle Durchführung der Verfassung	133
6.2.3. Gerichtliche Verfassungskontrolle als politische Entscheidung	135
6.2.4. Kein „aktueller Bedarf“ an Verfassungskontrolle	136
6.2.5. Vervollkommnung der Gesetzgebung als Ersatz der Verfassungskontrolle	137
6.3. Meinungen zur „Behauptung der nationalen Eigenheiten“	137
6.3.1. „Zuerst das Problem der Gesetzwidrigkeiten lösen, dann über das Problem der Verfassungswidrigkeit nachdenken“	138
6.3.2. Von „Gesetzeskontrolle“ und „Verordnungskontrolle“ zur Verfassungskontrolle	139

6.3.3. Die Meinung der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“	139
6.3.3.1. Zum Hintergrund der Vorstellung von der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“	140
6.3.3.2. Maßstab und Beschränkung der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“	141
6.3.3.3. Die Lösung des Problems der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“	142
6.3.3.4. Zusammenfassung	143
VII. Der gegenwärtige Stand der Verfassungskontrolle der VR China	146
7.1. Die in der geltenden Verfassung bestimmte „Verfassungskontrolle“	146
7.1.1. Das Problem der Überprüfung der vom Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedeten Gesetze	146
7.1.2. Das Problem der Überprüfung der vom NVK verabschiedeten Gesetze	148
7.1.3. Das Problem der Überwachung der Durchführung der Verfassung	149
7.1.4. „Verfassungsmäßige Selbstkontrolle“ des NVK	150
7.1.5. Die in der Verfassung bestimmten „Kommissionen zur Untersuchung spezieller Fragen“	151
7.2. Die im Gesetzgebungsgesetz festgelegte „Normenkontrolle“	152
7.2.1. Das Gesetzgebungsgesetz als Ergänzung der Verfassung	152
7.2.2. Die im Gesetzgebungsgesetz festgelegten Formen der Durchführung der Normenkontrolle	153
7.2.3. Die im Gesetzgebungsgesetz bestimmten Behandlungsweisen der Normenkontrolle	155
7.2.4. Zusammenfassung	156
7.3. Der Fall „Richterin <i>Li Huijuan</i> “ (2003): Die Art und Weise der Lösung eines Normenkonflikts in China	157
7.3.1. Kurze Darstellung des Falls „Richterin <i>Li Huijuan</i> “	157
7.3.2. Die Meinung des Obersten Volksgerichts und des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Provinz <i>Henan</i>	158
7.3.3. Die Folge der Überprüfung der „Gesetzwidrigkeit“ der <i>Verwaltungsverordnung</i>	160
7.3.4. Die Art und Weise der Lösung des Normeskonflikts in China	161
7.4. Das System der Archivierung der Verordnungsprüfung	162
7.4.1. „Das Büro zur Archivierung der Verordnungsprüfung“	162
7.4.2. Die betreffenden Bestimmungen über „Archivierung und Prüfung der normativen Dokumente“	163

7.4.3. Zusammenfassung	166
7.5. Zusammenfassung: die chinesische Form der „Verfassungskontrolle“	167
7.5.1. Die Ursachen von „Konfusion und Chaos“ des chinesischen Rechtssystems	167
7.5.2. Die chinesische Form der „Verfassungskontrolle“	169
7.5.3. Die Wichtigkeit der Durchführung der Verfassung: die Meinungen der Staatsführer	172
7.5.4. Eine Möglichkeit der Erreichung eines Systems der Verfassungskontrolle in China?	173
VIII. Schlussbetrachtung: Befürwortung einer vierten Prozessordnung Chinas	175
Literaturverzeichnis	181
Anhang	212
Anhang 1. Abstract	212
Anhang 2. Aufbau des Nationalen Volkskongresses	214
Anhang 3. Aufbau des Parteitages der Kommunistischen Partei Chinas	215
Anhang 4. Die im Gesetzgebungsgesetz bestimmten Behandlungsweisen der Normenkontrolle	216
Anhang 5. Verfassung der Volksrepublik China von 1982	217
Anhang 6. Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China	252
Anhang 7. Curriculum Vitae	275

Vorbemerkungen

1. Zur Transkription chinesischer Ausdrücke dient die in der Volksrepublik China offiziell verwendete *Pinyin*-Umschrift.
2. Bei chinesischen Namen steht, entsprechend der chinesischen traditionellen Form, erst der Familienname und dann der Vorname.
3. Die Titel der chinesischen Literatur werden in Deutsch angegeben, ausschließlich jener schon ins Englische übersetzten Bücher oder Aufsätze, wenn sie veröffentlicht wurden. Die zitierte chinesische Literatur findet sich im „Literaturverzeichnis“.
4. Nur wenn es erforderlich ist, werden Schriftzeichen chinesischer Ausdrücke in Fußnoten angegeben.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
Aufl.	Auflage
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw	beziehungsweise
FN	Fussnote
Hrsg	Herausgeber
GGG	Gesetzgebungsgesetz
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
KPR	Kommission für Politik und Recht des Parteikomitees der KPCh
Jh	Jahrhundert
NVK	Nationaler Volkskongress
OVG	Oberstes Volksgericht
ua	und andere
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl	vergleiche
VR	Volksrepublik
usw	und so weiter
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
zB	zum Beispiel
ZK	Zentralkomitee der KPCh

I . Einleitung

1.1. Zum Gegenstand und der Methode der Forschung

Für einen modernen Staat sind Bedeutung und Wirksamkeit der Verfassungskontrolle selbstverständlich. Die chinesische Verfassungskontrolle¹ ist vielfach behandelt worden. Speziell nach dem Rechtsfall „*Qi Yuling*“ (1999) interessierten sich die chinesischen Rechtswissenschaften in verstärktem Maße für Theorie und Praxis der Verfassungskontrolle, vor allem für das System der Verfassungskontrolle Chinas.

Diese Arbeit wird hauptsächlich die Geschichte der Verfassungskontrolle Chinas darstellen und die früheren Ergebnisse der bereits geleisteten Forschungsarbeiten zusammenfassen. Auf der Grundlage der früheren Forschungen und zugleich der Erfahrungen der europäischen und US-amerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeit werde ich „das chinesische System der Verfassungskontrolle“ kritisch überdenken.

Diese Arbeit ist in erster Linie eine rechtshistorische und vergleichende Untersuchung. Dabei führt diese Arbeit eine Methode der Normenanalyse (Textanalyse) und der funktionalen Analyse ein. In ihrem historischen Kontext stellt diese Arbeit die „politische und rechtliche Funktionsweise“ der chinesischen Verfassungskontrolle kritisch dar. Rechtsvergleichende Forschung hat das Ziel, „bessere Lösungen“ zu finden.“² Von einem funktionalen Standpunkt aus betrachtet legt diese Arbeit die Traditionen der chinesischen und in gewissem Sinn auch die Theorie der europäischen (österreichischen) und US-amerikanischen Verfassungskontrolle dar. Der rote Faden ist die Zuständigkeit der Subjekte der Verfassungskontrolle im Gesetzestext und in der Praxis.

Die Entwicklung und der Stand der Verfassungskontrolle sowie das „System der Durchführung der Verfassung“ der VR China werden hauptsächlich aufgrund vier typischer Rechtsfälle analysiert und dargestellt, nämlich durch den Rechtsfall „*Qi Yuling*“ (1999), den Fall „*Sun Zhigang*“ (2003) und den Rechtsfall „*Wu Jialing (Ng Ka Ling)*“ (1999) sowie den Fall „*Richterin Li Huijuan*“ (2003). Nach meiner Meinung spiegeln der Rechtsfall „*Qi Yuling*“ (1999) und der Fall „*Sun Zhigang*“ (2003) sowie der

¹ In China werden die Begriffe „*Constitutional Review*“ (Verfassungsrechtliche Überprüfung), „*Judicial Review*“ (Richterliche Prüfung), die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ usw. in großem Umfang als wissenschaftliche Ausdrücke für „Verfassungskontrolle“ benutzt. Darauf wird im folgenden Abschnitt detailliert eingegangen.

² Konrad Zweigert, Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts (Band 1. Grundlagen, Tübingen 1984), S. 9.

Fall „Richterin *Li Huijuan*“ (2003) die Entwicklung und den Stand des „Systems der Überwachung der Durchführung der Verfassung“ und die Art der Rechtsproblemlösung des Staatsapparats in China typisch wider. Der Rechtsfall „*Wu Jialing (Ng Ka Ling)*“ (1999) dagegen zeigt die Rechts- und Verfassungskonflikte zwischen dem Rechtssystem der Sonderverwaltungszone Hongkong (*Hong Kong Special Administrative Region*) und dem von Festland-China sowie die Beziehung zwischen dem *Hongkong Court of Final Appeal* (das höchstinstanzliche Berufungsgericht Hongkongs) und dem Ständigen Ausschuss des NVK gemäß dem „Ein Land-zwei Systeme-Prinzip“.

Rechtshistorische Untersuchung und funktionaler Standpunkt scheinen mir förderlich, um die Autorität der Subjekte der Verfassungskontrolle (auch der Volksgerichte) in der VR China zu analysieren. Die Wirksamkeit und Lage dieser Autorität in der Struktur der Staatsgewalt sowie die Geltung und Würde des Urteils, die darauf beruhen, sind ein Schlüssel, die Verfassungskontrolle zu verstehen. Daraus ist klar zu ersehen, wie das System der Verfassungskontrolle als „Hüter der Verfassung“³ oder „Schlussstein des konstitutionellen Rechtsstaates“⁴ fungiert. In großem Sinne involvieren die Autorität der Subjekte der Verfassungskontrolle und ihre „Funktionsweise“ den Erfolg oder Misserfolg des Systems der Verfassungskontrolle.

1.2. Sprachliche Probleme der Darstellung des Themas — Beispiel: Die rechtlichen Begriffe „Verfassungskontrolle“, „*Constitutional Review*“, „*Judicial Review*“ und „Überwachung der Durchführung der Verfassung“

1.2.1. Grundlegende Darstellung der Begriffe

Verfassungskontrolle wird in der chinesischen Verfassung von 1982 als „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ bezeichnet. Daneben werden die Begriffe „*Judicial Review*“ (Richterliche Prüfung), „*Constitutional Review*“ (Verfassungsrechtliche Überprüfung) usw. in China ebenfalls häufig als akademische Ausdrücke für „Verfassungskontrolle“ benutzt. In der traditionellen Verfassungstheorie haben diese Begriffe in der Regel die gleiche Bedeutung, nämlich „die Kontrolle durch die Anwendung der Verfassung“. Als Grundbegriffe der Verfassungstheorie werden ihre Bedeutungen nicht genau definiert. Dennoch hat jeder dieser Ausdrücke einen eigenen Bedeutungsschwerpunkt. Das führt leicht zu „Verwechslungen“ dieser Begriffe und

³ *Hans Kelsen*, Wer soll Hüter der Verfassung sein?, in: *Die Justiz* 6 (1931).

⁴ *Karl Binding*, Bundesrat und Staatsgerichtshof, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 4 (15.2.1899), S. 70.

„Chaos ihrer Konnotationen und Bedeutungsumfänge“.⁵ Obwohl einige Wissenschaftler versucht haben, diese Begriffe zu differenzieren und zu definieren, wird der Verwirrungszustand der Anwendungen dieser Begriffe nicht vermieden.

Es gibt keine einheitliche Theorie der Verfassungskontrolle in China. Dieser Zustand zeigt das Phänomen, dass die Rechtswissenschaftler hier nach einer gewissen Willkür verfahren: Jeder benutzt den eigenen Lieblingsausdruck, weil diese Begriffe ohnehin alle unterschiedlich verstehen, oder vielleicht aus Bequemlichkeit. Außerdem gibt es andere Ursachen für das Chaos bei der Anwendung dieser Begriffe, zB „geht es um die Übersetzung der Begriffe des ausländischen Systems der Verfassungskontrolle, weil China ein Importstaat des Konstitutionalismus ist.“⁶ Ebenso verhält es sich mit dem Problem, dass diese Arbeit Deutsch benutzt, um das Rechtssystem Chinas darzustellen. Es ist unvermeidbar, dass sich hierbei das Problem der „translinguistischen Praxis“ (*Translingual Practice*) stellt, wie es *Lydia H. Liu* formuliert: „Sind die Sprachen miteinander verbunden?“ „Wie werden die hypothetischen Äquivalente (*hypothetical equivalences*) zwischen unterschiedlichen Wörtern und ihren Bedeutungen konstruiert und inwieweit bleiben sie bei der Übersetzung erhalten?“⁷ Es ist schwer, das Problem völlig zu lösen. Wir können nur im Wege von „Versuch und Irrtum“ diese Schwierigkeiten zu beseitigen versuchen.

Lin Laifan hat in einem Buch darauf hingewiesen, dass der Begriff „Verfassungskontrolle (宪法审查, *xianfa shencha*)“, der in dem Buch benutzt wird, die gleiche Bedeutung wie der Begriff „*Constitutional Review* (违宪审查⁸, *weixian shencha*)“ hat, die gegenwärtig populär benutzt werde.⁹ Zurzeit wird der chinesische Begriff „违宪审查“ in allerhand rechtswissenschaftlichen Büchern und Abhandlungen als das Äquivalent für *Constitutional Review* benutzt.¹⁰ Wörtlich ist

⁵ *Li Zhong*, Über die Überwachung der Verfassung (Beijing 1999), S. 1.

⁶ *Cai Dingjian*, Begriff und Weg der Durchführung der Verfassung, in: *China Legal Science* 1 (2004), S. 21.

⁷ *Lydia H. Liu*, *Translingual Practice. Literature, National Culture and Translated Modernity-China, 1900 – 1937* (Stanford: Stanford University Press 1995), Preface, S. 15.

⁸ Wörtlich bedeutet der chinesische Begriff „违宪审查 (*weixian shencha*)“ die Kontrolle der Verfassungswidrigkeit.

⁹ *Lin Laifan* (Hrsg.), *Grundsätze und Technik der Verfassungskontrolle* (Beijing 2009), Vorwort, S. 1. Der englische Name des Buchs ist *The Doctrines and Techniques of Constitutional Review*. Das bedeutet nach der Meinung des Autors, dass das Äquivalent für „宪法审查 (*xianfa shencha*) (Verfassungskontrolle)“ „*Constitutional Review*“ sei. Aber nach einem Jahr, nämlich im Jahre 2010, meint er, dass „*Constitutional Review*“ das Äquivalent für „违宪审查“ sei. Vgl. ders., „*Constitutional Review*“ in China, in: *Zhejiang Social Sciences* 5 (2010).

¹⁰ Wie etwa *Wang Zhenmin*, *Constitutional Review in China* (Beijing 2004); *Mo Jihong* (Hrsg.), *Theory and Practice of Constitutional Review* (Beijing 2006) usw. Aber einige Wissenschaftler benutzen „违宪审

im Chinesischen das Äquivalent für „宪法审查(xianfa shencha)“ Verfassungskontrolle, das Äquivalent für „违宪审查 (weixian shencha)“ die Kontrolle der Verfassungswidrigkeit, das Äquivalent für „宪法监督 (xianfa jian du)“ die Überwachung der Verfassung, das Äquivalent für „司法审查 (sifa shencha)“ *Judicial Review* (Richterliche Prüfung). Allerdings ist in einigen Werken in Taiwan zu finden, dass das Äquivalent für *Judicial Review* „违宪审查(weixian shencha)“ ist.¹¹ Außerdem wird der Verwaltungsprozess von einigen juristischen Wissenschaftlern in der VR China als *Judicial Review* bezeichnet.¹²

In dieser Arbeit benutze ich den Begriff Verfassungskontrolle („宪法审查“) als das Äquivalent für *Judicial Review* und *Constitutional Review* im Allgemeinen für das System der Verfassungskontrolle, das in der VR China zu errichten ist und die Systeme, die vor der Gründung der VR China schon in den Verfassungen Chinas bestimmt werden, sowie für die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, Deutschland und anderen Staaten. Gemäß dem Gebrauch der Begriffe in China benutze ich noch *Constitutional Review* als das Äquivalent für „违宪审查 (weixian shencha)“, *Judicial Review* als das Äquivalent für „司法审查 (sifa shencha)“, die „Überwachung der Verfassung“ oder die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ als das Äquivalent für „宪法监督 (xianfa jian du)“, wie sie in den Verfassungen der VR China bestimmt werden.

In gewissem Sinne zeigen die Benutzungen dieser Begriffe die Entwicklung und Diskussionen der Verfassungskontrolle in VR China. Der Begriff die „Überwachung der Verfassung“, der auch in der Verfassung von 1954 als „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ bestimmt wurde, wird früher als andere Begriffe benutzt. Dann werden *Constitutional Review* und *Judicial Review* benutzt. Der Begriff *Constitutional Review* wird hauptsächlich von den Theorien und Praxen der Verfassung in Japan und Taiwan

查“ als das Äquivalent für „*Review of Constitutionality*“. Vgl *Ma Ling*, Analysis on Relative Concepts of „*Review of Constitutionality*“, in: *Law Science Magazine* 3 (2006). Im Chinesischen ist das Äquivalent für „*Review of Constitutionality*“ in der Regel „合宪性审查“ (Wörtlich bedeutet dieser Begriff die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit).

¹¹ Wie etwa *Li Hongxi*, *Judicial Review* (Taipeh 1999); *Qi Guangyu*, *Judicial Review and Political Question* (Taipeh 2003).

¹² Wie etwa *Luo Haocai* (Hrsg.), *Judicial Review in China* (Beijing 1993), S. 3; *Jiang Mingan* (Hrsg.), *Lehrbuch über Ausländisches Verwaltungsrecht* (Beijing 1993), S. 282; *Luo Haocai*, *Wang Tiancheng*, *Judicial Review in China*, in: *Peking University Law Journal* 6 (1991). In der Abhandlung meinen *Luo Haocai* und *Wang Tiancheng*, dass das chinesische Verwaltungsrecht das Recht von *Judicial Review* sei. In China gebe es nur *Judicial Review* auf Ebene des Verwaltungsrechts, kein *Judicial Review* auf Ebene der Verfassung (S. 7, FN 1). Dem chinesischen Verwaltungsrecht und anderen Bestimmungen gemäß kann ein Volksgericht in China nur die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, aber nicht die Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung beurteilen.

beeinflusst.¹³ Der Begriff *Judicial Review* basiert im Wesentlichen auf dem System von *Judicial Review*, das in den USA entwickelt wurde. Meistens wird *Constitutional Review* benutzt, aber wenn man dieses System der USA darstellt, wird *Judicial Review* benutzt. Der Begriff der Verfassungskontrolle („宪法审查“), der hauptsächlich von Verfassungstheorie und -praxis des BVerfG in Deutschland beeinflusst ist, hat in den letzten Jahren an Popularität gewonnen.¹⁴ Verfassungskontrolle wird unmittelbar ins Chinesische als „宪法审查“ übersetzt.

Außerdem gibt es die Begriffe „合宪性审查 (*Review of Constitutionality*)“¹⁵, „合宪性司法审查(*Judicial Review of Constitutionality*)“, „宪法保障 (Verfassungsgarantie)“¹⁶, „宪法诉讼(Verfassungsprozess)“ usw. Diese Begriffe werden nicht häufig benutzt. *Ji Weidong* meint, dass der Begriff „合宪性审查 (*Review of Constitutionality*)“ den derzeitigen Missstand, der wegen der Benutzung des Begriffs *Constitutional Review* häufig die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Regierungsakte¹⁷, aber selten die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung betont, vermeiden könnte.¹⁸ Vom Standpunkt der Art des Ausdrucks werde es wegen seines gemäßigten Charakters einfacher von der Regierung angenommen.¹⁹

Nach einer Statistik ist 2001 eine wichtige Zäsur im Zusammenhang mit der Benutzung dieser Begriffe in der VR China. Vor 2001 dominierte der Begriff die „Überwachung der Verfassung“, und nach 2001 ist der Begriff *Constitutional Review* dominant.²⁰ *Constitutional Review* hat fast den gleichen Inhalt wie die „Überwachung der Verfassung“ und enthält auch die Bedeutung „Überwachung der Durchführung der Verfassung“, wie es in den Verfassungen der VR China bestimmt wird. Der Begriffswechsel zeigt in hohem Maße den Drang nach einem System der

¹³ *Lin Laifan*, Grundsätze und Technik der Verfassungskontrolle, Vorwort, S. 3.

¹⁴ Repräsentativ ist das Werk von *Lin Laifan* (Hrsg.), Grundsätze und Technik der Verfassungskontrolle (Beijing 2009).

¹⁵ Wie etwa *Ji Weidong*, *Constitutional Review and the Strengthening of Judicial Power*, in: *Social Sciences in China* 2 (2002); *Ji Weidong*, „Zwei Schritte“-Gedankengang der *Constitutional Review*, in: *People's Congress Studying* 7 (2003); *Hu Jinguang*, Die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung über voreheliche Allgemeinuntersuchung soll kontrolliert werden, in: *Law Science* 9 (2005); *Zheng Lei*, Wie soll die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit gestartet werden, in: *Law Science* 2 (2007) usw. Es sollte beachtet werden, dass *Ji Weidong* *Constitutional Review* als das Äquivalent für „合宪性审查(*Review of Constitutionality*)“ benutzt.

¹⁶ Wie etwa *Yang Quanming*, *On Guarantee of Constitutions* (Chengdu 1990).

¹⁷ In der Arbeit bedeuten das Wort „Akt“ und sein Plural „Akte“ im Allgemeinen den rechtlichen bzw. gesetzlichen Akt eines Staatsorgans.

¹⁸ *Ji Weidong*, *Constitutional Review and the Strengthening of Judicial Power*, in: *Social Sciences in China* 2 (2002), S. 4, FN 2.

¹⁹ *Lin Laifan*, „Constitutional Review“ in China, S. 39.

²⁰ *Lin Laifan*, „Constitutional Review“ in China, S. 35.

Verfassungskontrolle. Das Ziel ist, „ihm zuerst die Bezeichnung und den Entwicklungsstand der ausländischen Verfassungskontrolle zu geben, um sodann aus den ausländischen Erfahrungen ein System mit gleichen Funktionen, wie es in den westlichen Staaten funktioniert, entwickeln zu können.“²¹

Unter der Bedeutung und Werttendenz kann die Entwicklung des derzeitigen Systems der Verfassungskontrolle in China nicht unter dem Begriff der „Überwachung der Verfassung“ subsumiert werden. Im Chinesischen impliziert der Begriff „*Constitutional Review*“ die Tendenz, einen bestimmten Akt für verfassungswidrig zu erklären, weil man im Zweifel von seiner Verfassungswidrigkeit ausgeht. Demgegenüber ist der Begriff „*Review of Constitutionality*“ stärker mit der Vorstellung verbunden, dass ein Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakt im Zweifel für verfassungsmäßig zu erachten ist. Im Vergleich dazu ist das Wort „Verfassungskontrolle“ von neutralem Gehalt. Daher eignet sich der Begriff der „Verfassungskontrolle“ am ehesten zur Verwendung in den akademischen Diskussionen.²²

1.2.2. Grundlegende Bedeutungen der Begriffe

1.2.2.1. Die Überwachung der Verfassung

Der Begriff der „Überwachung der Verfassung“ oder „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ hat bislang in China keine genaue und einheitliche Bedeutung. *He Huahui*, der die „Überwachung der Verfassung“ schon im Jahr 1982 dargestellt hat, fasst unter diesen Begriff „alle Maßnahmen, die die Durchführung der Verfassung garantieren sollen“. Er meint, dass „alle westlichen Staaten, die eine Verfassung haben, das System der Überwachung der Verfassung errichtet haben.“²³ Nach Meinung von *Cai Dingjian* ist die Überwachung der Verfassung „dasjenige System, das durch die *Constitutional Review* und *Review of Constitutionality*, durch die Verfassungsauslegung, die Archivierung der Verordnungsprüfung oder den Verfassungsprozess ua die Durchsetzung der Verfassung garantiert.“²⁴ In diesem Sinne gehören die Systeme der Verfassungskontrolle aller Staaten zur „Überwachung der Verfassung“.

Die Logik der Benutzung dieses Begriffs stammt unter Umständen aus einem

²¹ *Lin Laifan*, Die Verfassung kann nicht total zahnlos sein, in: *Law Science* 6 (2005), S. 90.

²² *Lin Laifan*, Grundsätze und Technik der Verfassungskontrolle, Vorwort, S. 3f.

²³ *He Huahui*, Über die Überwachung der Verfassung, in: *Wuhan University Journal (Philosophy & Social Sciences)* 1 (1982), S. 3.

²⁴ *Cai Dingjian*, Durchführung der Verfassung, S. 22.

allgemeinen Gedanken der „Überlegenheit des Sozialismus“. Oder es ist eine Ausdrucksmethode, die mit der Verwendung chinesischer Begriffe und deren Übertragung auf das System anderer Staaten jenes zu verstehen versucht.²⁵ *Ma Ling* meint, die Überwachung der Verfassung sei keine Methode, Mittel oder Maßnahme, die die Durchführung der Verfassung garantiere, sondern „die Überwachung des Zustandes der Durchführung der Verfassung“.²⁶ Nach ihrer Meinung liegt „die Durchführung der Verfassung hauptsächlich beim Parlament“.²⁷ In diesem Sinne bedeutet „die Durchführung der Verfassung“ deshalb hauptsächlich die Überwachung der Akte des Parlaments, die in Bezug auf die Durchführung der Verfassung stehen.

Bezüglich der Bedeutung der Überwachung der Verfassung fasst *Li Zhong* fünf repräsentative Meinungen zusammen.²⁸ Im Wesentlichen sind es aber nur zwei Meinungen über die Überwachung der Verfassung. Dabei wird der Begriff der „Überwachung der Verfassung“ einmal in einem weiteren Sinn und einmal in einem engeren Sinn verstanden. Im weiteren Sinn bedeutet „Überwachung der Verfassung“ die „allseitige Überwachung aller Akte“, für die die Vorschriften der Verfassung von Relevanz sein können. Diese Überwachung kann von ganz unterschiedlichen Akteuren wahrgenommen werden. Neben dem jeweiligen Fachorgan können das auch andere Staatsorgane, Parteien, Körperschaften, Massenorganisation, ja sogar die Staatsbürger selbst sein. Gegenstand der Überwachung können sein die Akte der Legislative, der Exekutive und der Judikative sowie die Akte der Staatsbürger und der Organisationen, zB der Parteien, Körperschaften, Massenorganisation usw.²⁹ „Überwachung der Verfassung“ in diesem Sinn dürfte aus dem letzten Satz der Präambel der geltenden Verfassung der VR China stammen: „Die Volksangehörigen aller Ethnien, alle Staatsorgane und die Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Unternehmen und Institutionen des Landes müssen die Verfassung zur grundlegenden Richtlinie ihres Handelns nehmen und sind dazu verpflichtet, die Würde der Verfassung zu schützen und die Durchführung der Verfassung zu gewährleisten.“ *Qin Qianhong* meint, dass die Überwachung der Verfassung in diesem

²⁵ *Lin Laifan*, „Constitutional Review“ in China, S. 36.

²⁶ *Ma Ling*, *Analysis on Relative Concepts*, S. 109.

²⁷ *Ma Ling*, *Analysis on Relative Concepts*, S. 109.

²⁸ *Li Zhong*, *Über die Überwachung der Verfassung*, S. 1-3.

²⁹ *Chen Yunshen*, *Neue Welle von Demokratie und Konstitutionalismus* (Beijing 1988), S. 7.

Sinne auch die Überwachung und Kontrolle der Verfassungsauslegung beinhalte.³⁰

Im engeren Sinn bedeutet die „Überwachung der Verfassung“ hingegen, dass „das in der Verfassung bestimmte Staatsorgan die Durchführung der Verfassung überwacht, im Wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und anderer Akte der Staatsorgane kontrolliert und ihre verfassungswidrigen Akte berichtigt.“ Herzstück der „Überwachung der Verfassung“ in diesem engeren Sinne ist *Constitutional Review* oder *Judicial Review*.³¹ *Constitutional Review* ist ein Mittel, die Durchsetzung der Verfassung zu kontrollieren.³² Einige Wissenschaftler sind der Meinung, dass die „Überwachung der Verfassung“ im Wesentlichen die gleiche Bedeutung habe wie „*Constitutional Review*“: Die Überwachung der Verfassung sei eben *Constitutional Review*.³³ Die chinesischen Rechtswissenschaftler verwenden den Begriff der „Überwachung der Verfassung“ meistens im Sinne der letzteren beiden Bedeutungen. In der vorliegenden Arbeit geht es in erster Linie um die „Überwachung der Verfassung“ im Sinne der in den Verfassungen der VR China bestimmten „Überwachung der Durchführung der Verfassung“, die in die Kompetenz des NVK und seines Ständigen Ausschusses fällt.

1.2.2.2. *Constitutional Review*

Wie oben erwähnt, impliziert der Begriff „*Constitutional Review*“ im Chinesischen die Tendenz, einen bestimmten Akt für verfassungswidrig zu erklären. Im Falle der Kontrolle eines hoheitlichen Aktes wird die Verfassungswidrigkeit hierbei vermutet (*presumption of unconstitutionality*).³⁴

Auch bei der *Constitutional Review* gibt es die Unterscheidung zwischen einem weiteren und einem engeren Sinn des Wortes. Im weiteren Sinn bedeutet *Constitutional Review* die Kontrolle der Verfassungswidrigkeit aller Akte und Rechtsnormen. Die Kontrolle kann entweder von dem in der Verfassung bestimmten Fachorgan ausgeübt werden oder von einem ordentlichen Staatsorgan, das die Befugnis hat, die Durchführung der Verfassung zu garantieren.³⁵ Im engeren Sinn bedeutet *Constitutional Review*, dass ein spezielles

³⁰ *Qin Qianhong*, Über die Überwachung der Verfassung und zwei Probleme des gesetzmäßigen Regierens des Landes (eine Arbeit der Forschungsgesellschaft für Verfassung von *China Law Society* 1997), Siehe *Li Zhong*, Über die Überwachung der Verfassung, S. 2.

³¹ *Cai Dingjian*, *Constitution: An Intensive Reading* (Beijing 2004), S. 280.

³² *Li Buyun* (Hrsg.), *A Comparative Study of Constitution* (Beijing 1998), S. 386.

³³ *Hu Jinguang*, Review of Constitutionality and Analysis of Related Concepts, in: *Law Science Magazine* 4 (2006), S. 21. *Cai Dingjian* äußerte bereits die gleiche Meinung. Vgl. *Cai Dingjian*, Das System der Überwachung des Staats (Beijing 1991), S. 24, 114f.

³⁴ *Wang Shucheng*, Presumption of Constitutionality and Recognizing the Concept of „Review of Constitutionality“: From Methodological Perspective, in: *Zhejiang Social Science* 1 (2011), S. 52.

³⁵ *Mo Jihong*, *Theory and Practice of Constitutional Review*, S. 3.

Fachorgan der Verfassungskontrolle im Zuge eines ganz bestimmten förmlichen Verfahrens darüber wacht, ob ein Verwaltungsakt verfassungswidrig ist.³⁶ Subjekt und Träger der *Constitutional Review* kann ein spezielles Verfassungsgericht sein, wie etwa der VfGH Österreichs, ein ordentliches Gericht, wie der *Supreme Court* der USA, oder ein spezialisierter Ausschuss, wie der *Conseil Constitutionnel* in Frankreich. In der Regel verwenden die chinesischen Rechtswissenschaftler den Begriff „*Constitutional Review*“ in diesem engeren Sinn.

1.2.2.3. Judicial Review

Unter *Judicial Review* versteht man in China in der Regel die von ordentlichen Gerichten wahrgenommene Verfassungskontrolle, wie dies etwa bei dem *Supreme Court* im den USA der Fall ist. Subjekt der *Judicial Review* ist die Judikative, sein Verfahren ist ein gerichtliches Verfahren, Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sind die Akte der Gesetzgebung und der Verwaltung. In diesem Sinne ist die *Judicial Review* eine Form der Verfassungskontrolle. Weil es in den USA keinen Unterschied zwischen *Judicial Review* und Verfassungskontrolle gibt, meinen einige Wissenschaftler, dass die *Judicial Review* mit der *Constitutional Review* und der Verfassungskontrolle gleichzusetzen sei.³⁷ Darin zeigt in gewissem Sinn „das Bestreben die *Judicial Review* des US-amerikanischen Modells in China zu rezipieren“.³⁸

Im Großen und Ganzen lässt sich sagen, dass in China die Begriffe der „Verfassungskontrolle“ und der „Überwachung der Verfassung“ einen weiteren Bedeutungsbereich haben als die Begriffe der „*Constitutional Review*“ und der „*Judicial Review*“. Die beiden letzteren sind lediglich eine Form der „Überwachung der Verfassung“ und der „wesentlichste Inhalt“ der Verfassungskontrolle.³⁹

³⁶ Hu Jinguang, *Review of Constitutionality*, S. 18.

³⁷ Wie etwa Li Buyun, *A Comparative Study of Constitution*, S. 387: „*Constitutional Review* stammt aus USA [...] Es bedeutet, dass die Justizbehörde die Verfassungswidrigkeit der Akte kontrolliert.“

³⁸ Wang Shucheng, *Presumption of Constitutionality*, S. 55.

³⁹ Mo Jihong, *Theory and Practice of Constitutional Review*, S. 4.

II. Verfassungskontrolle vor dem europäischen und US-amerikanischen Hintergrund

Die Schaffung rechtsstaatlicher Strukturen ist bekanntlich ein zentraler Zweck des modernen Staates. Verfassungskontrolle kann als ein erforderliches System eines modernen Rechtsstaats betrachtet werden. Im Hinblick darauf haben die meisten Staaten ein System der Verfassungskontrolle geschaffen. Nach einer statistischen Erhebung von 185 Staaten und Ländern auf der Welt gibt es nur vier Staaten ohne Verfassungskontrolle, nämlich Großbritannien, die Niederlande, Libyen und Lesotho.⁴⁰ Dass es ein System der Verfassungskontrolle in einem Staat gibt, bedeutet es nicht unbedingt, dass dieser Staat ein Rechtsstaat ist. Umgekehrt gilt aber, dass in jedem Rechtsstaat ein System der Verfassungskontrolle wirksam sein muss.

2.1. Verfassungskontrolle und das Prinzip der Gewaltenteilung und -balance

Das europäische Verfassungssystem der Neuzeit basiert im Allgemeinen auf der Annahme, die menschliche Natur sei böse und der Staatsmacht gegenüber sei Misstrauen angebracht.⁴¹ *Lord Acton* (1834-1902) sagte schon: „Power tends to corrupt and absolute power corrupts absolutely.“⁴² *Montesquieu* (1689-1755) sagte auch: „Jeder, der Macht hat,

⁴⁰ <http://www.concourts.net/tab/tab1.php> (zuletzt besucht am 23.11.2012). Laut der Statistik gehört die „Überwachung der Verfassung“ Chinas zu einer „anderen institutionellen Form“. In Großbritannien wird keine Verfassungskontrolle in der Verfassung bestimmt, weil es keine geschriebene einheitliche Verfassung gibt. Allerdings kann das Gericht die Akte der Verwaltung in der Praxis kontrollieren. Vgl S. A. *De Smith*, *Judicial Review of Administrative Action* (2. Edition, London: Stevens & Sons Limited 1968); *Stanley A. De Smith, Harry Woolf & Jeffrey Jowell*, *De Smith's Judicial Review* (6. Edition, London: Sweet & Maxwell 2007). Seit 2004 praktiziert das *House of Lords* in Großbritannien das System der Kontrolle der „Verfassungsmäßigkeit“ des Gesetzes durch Präjudiz. (*A. & Others v. Secretary of State for the Home Department*, [2004] UKHL56). Hier ist die „Verfassungsmäßigkeit“ die „Europäische Menschenrechtskonventions“-mäßigkeit. Im Wesentlichen gibt es auch Verfassungskontrolle in Großbritannien, die von einigen chinesischen Wissenschaftlern „die Verfassungskontrolle ohne Verfassung“ genannt wird. Vgl *He Haibo*, *Constitutional Review without a Constitution: The British Story*, in: *Social Sciences in China* 2 (2005), S. 109-122.

⁴¹ In der chinesischen traditionellen Kultur gibt es den Streit zwischen guter menschlicher Natur (Repräsentant ist *Menzius*, 372-289 v. Chr.) und böser menschlicher Natur (Repräsentant ist *Xunzi*, auch *Hsün-tzu*, etwa 313-238 v. Chr.). Im Großen und Ganzen glauben die Chinesen meistens an gute menschliche Natur in der Geschichte. Die Regierung soll von heiligen und tugendhaften Menschen geführt werden. Deshalb werden die Reden der Leitung potenziell als „Wahrheit“ betrachtet und sollen von Staatsorganen der verschiedenen Ebenen, gesellschaftlichen Organisationen usw. gelernt werden.

⁴² *John Dalberg-Acton*, *Essays on Freedom and Power* (Boston: The Beacon Press 1949), S. 364.

ist ihrem Missbrauch geneigt: er geht so weit, bis er auf Schranken stößt.“⁴³ Die Macht, die sich selbst nicht zu beherrschen hat, verletzt häufig die Freiheit und Rechte der Bürger. „Um den Missbrauch der Macht zu verhindern, muss vermöge einer Ordnung der Dinge die Macht der Macht Schranken setzen.“⁴⁴ Die Kontrolle der Staatsgewalt, vor allem der Verwaltung, ist eine große Aufgabe der Neuzeit und der Gegenwart. In gewissem Sinne ist die Geschichte des Konstitutionalismus der Neuzeit eine Geschichte der Entwicklung und Praxis der Theorie der Gewaltenteilung.⁴⁵ „Deliberative Politik“⁴⁶ und Kompromisse sind die Grundlage der Gewaltenteilung und -balance und ebenfalls weiter die Grundlage der Verfassungskontrolle.

Verfassungskontrolle kann als eine unvermeidliche Folge der Gewaltenteilung und -balance (*checks and balances*) betrachtet werden. *Léon Duguit*, der berühmte französische Rechtswissenschaftler des öffentlichen Rechts, ist der Meinung, „die Erklärung des Systems der Gewaltenteilung impliziert schon die Anerkennung der Verfassungskontrolle (*Judicial Review*).“⁴⁷ Das System der Verfassungskontrolle best ätigt ebenfalls das Prinzip der Gewaltenteilung. *Kelsen* hat schon darauf hingewiesen: „Soll es auch für die demokratische Republik einen vernünftigen Sinn haben, dann kommt von seinen verschiedenen Bedeutungen nur jene in Betracht, die besser als in dem Worte ‚Trennung‘ in dem der ‚Teilung‘ der Gewalten zum Ausdruck kommt. Es ist der Gedanke der Aufteilung der Macht auf verschiedene Organe, nicht so sehr zum Zwecke ihrer gegenseitigen Isolierung, als vielmehr zum dem ihrer gegenseitigen Kontrolle. [...] Dann aber bedeutet die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit nicht nur keinen Widerspruch zum Prinzip der Trennung der Gewalten, sondern gerade im Gegenteil dessen Bestätigung.“⁴⁸

2.2. Rechtsfall *Marbury v. Madison* 1803: Ursprung der Verfassungskontrolle

Die Verfassungskontrolle stammt bekanntlich aus dem Rechtsfall *Marbury v. Madison* 1803 in den USA, der als „Unabhängigkeitserklärung des Obersten Gerichtshofs (*Supreme Court*) der USA“ betrachtet wird. Anlässlich dieses Rechtsfalls deklarierte der

⁴³ *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze (Tübingen 1951, XI. Buch, 4. Kapitel), S. 213.

⁴⁴ *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, S. 213.

⁴⁵ Vgl. *M. J. C. Vile*, Constitutionalism and the Separation of Powers (2. Edition, Indianapolis: Liberty Fund 1998).

⁴⁶ Vgl. *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats (Frankfurt am Main 1992), S. 349.

⁴⁷ *Li Hongxi*, Judicial Review, S. 54.

⁴⁸ *Hans Kelsen*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: VVDStRL 5 (1929), S. 55.

Supreme Court sein Recht, die Gesetze des Kongresses überprüfen und für verfassungswidrig erklären zu können. Der ehemalige *Chief Justice* des *Supreme Court* *John Marshall*, auf den Urteil in diesem Rechtsfall zurückzuführen ist, genießt in den Annalen der amerikanischen Rechtsgeschichte hohes Ansehen. *Jean E. Smith*, der Biograph von *John Marshall*, bezeichnet *John Marshall* gar als „*definer of the nation*“: „If George Washington founded the nation, John Marshall defined it.“⁴⁹ Das Urteil von *John Marshall* war allerdings auch nicht frei von Widersprüchen: Eigentlich hätte er sich nämlich wegen Befangenheit aus dem Verfahren zurückziehen müssen, weil er auch ein Betroffener in diesem Fall war. Überdies hatte der *Supreme Court* gar keine erstinstanzliche Zuständigkeit in diesem Rechtsfall. Einerseits ließ er die Klage nach Art 13 von *Judiciary Act of 1789* zu und andererseits erklärte er dieses Gesetz für verfassungswidrig.⁵⁰

Als ein Föderalist meint *Hamilton*: „Bei einer eingeschränkten Verfassung ist die völlige Unabhängigkeit der Gerichtshöfe besonders wichtig. Unter einer eingeschränkten Verfassung verstehe ich eine solche, die die Vollmachten der Legislative in bestimmten, einzeln aufgeführten Fällen beschränkt; dass sie beispielweise keine Proskriptionsgesetze, keine Gesetze mit rückwirkender Kraft usw. erlassen darf. Einschränkungen dieser Art können in der Praxis auf keinem anderen Weg aufrechterhalten werden als durch Gerichtshöfe, deren Pflicht es sein muss, alle Beschlüsse, die dem manifesten Inhalt der Verfassung zuwiderlaufen, für null und nichtig zu erklären. Ohne eine solche Regelung wären alle Vorbehalte in Bezug auf bestimmte Rechte oder Privilegien bedeutungslos.“⁵¹ Nur durch ein unabhängiges, angesehenes und respektiertes Organ kann die Verfassungskontrolle durchgeführt werden. Mittels Verfassungskontrolle wird der *Supreme Court* das Organ der Auslegung der Verfassung der USA. Die Föderalisten in den USA besiegten damals die Gegen-Föderalisten im Kampf um die Justizhoheit.

Aber das System der Verfassungskontrolle, deren Basis die Gewaltenteilung ist, ist seit

⁴⁹ *Jean E. Smith*, *John Marshall: Definer of a Nation* (New York 1996), S. 1.

⁵⁰ *Christopher Wolfe*, *The Rise of Modern Judicial Review: From Constitutional Interpretation to Judge-Made Law* (Lanham (Maryland) 1994), S. 84f; *Ren Donglai* u.a., *The Process of the American Constitutionalism* (Beijing 2004), S. 41.

⁵¹ *Alexander Hamilton*, *James Madison*, *John Jay*, *Die Federalist papers* (Hrsg. und übersetzt von *Barbara Zehnpfennig*, München 2007), Nr. 78, S.456f. Die Gegen-Föderalisten sind gegenteiliger Ansicht. Sie meinen, dass die Richter vom Volk und von der Legislative unabhängig seien. Wenn ein Richter falsche Urteile, könne niemand ihn aus seinem Amt entlassen. Die Justizhoheit sei eine nicht kontrollierte Macht und habe umfassende Macht. Allerdings sei die Justizhoheit kaum verpflichtet, deshalb sei es eine gefährliche Macht. Vgl. *Qiang Shigong*, „Blendwerk“ der Judicial Review, in: *Global Law Review* (Winter 2004), S. 422; *Herbert J. Storing*, *What the Anti-Federalists were for* (übersetzt von *Wang Qinghua*, Beijing 2006), S. 93.

seiner Entstehung umstritten. Der US-amerikanische Präsident *Woodrow Wilson* meint, dass *Judicial Review* des *Supreme Court* im Wesentlichen „eine fortlaufende Session der Verfassungsgebung“ ist.⁵² Auf jeden Fall entstand schließlich ein politisches Prinzip der „gerichtlichen Souveränität“. Der *Supreme Court* der USA hat das Recht, nicht nur ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit zu annullieren, sondern auch die Präsidentschaftswahl zu entscheiden.

2.3. Der Streit um „Counter-majoritarian difficulty“

Die Verfassung wird in der Regel vom „Volk“ ausgearbeitet und verkörpert den Willen und die Interessen des Volks. Deshalb darf die Verfassung nicht gebrochen werden. Ein System muss errichtet werden, um die Verfassung zu garantieren. In dieser Hinsicht besteht weitgehend Konsens. Aber es besteht kein Konsens darüber, von welchem Organ, nach welchem Maßstab und durch welches Verfahren die Würde und die Durchsetzung der Verfassung zu garantieren.

In den USA, wo die Verfassungskontrolle am frühesten entstanden ist, werden Zweifelsfälle und schwierige Fragen über *Judicial Review* zur Diskussion gestellt. Die meisten Wissenschaftler stellen die Frage nach der Theorie der Demokratie und meinen, dass es gegen das Prinzip der repräsentativen Demokratie verstößt, wenn die Richter, die nicht vom Volk gewählt werden und daher nicht verantwortlich für das Volk sind, das Recht haben, die vom Parlament erlassenen verfassungswidrigen Gesetze und Verordnungen für null und nichtig zu erklären. Diese Gesetze und Verordnungen repräsentieren schließlich den allgemeinen Willen des Volks. Diese Frage ist die „Counter-majoritarian difficulty“ der *Judicial Review*, nämlich die Frage der Legitimität und der Gerechtigkeit von *Judicial Review*.

Die Frage nach der Legitimität und der Gerechtigkeit von *Judicial Review* ist im Wesentlichen die Frage über den Vorrang zwischen Demokratie und Verfassungskontrolle. In den repräsentativen Demokratien wird das Gesetz als Ausdruck des allgemeinen Willens betrachtet, daher kann jede Kontrolle des Gesetzes als eine Kontrolle des allgemeinen Willens des Volks erscheinen. Dies wäre dann nicht mehr der Souverän.⁵³ Die Verfassungskontrolle wurde in Frankreich lange Zeit im Namen der Demokratie

⁵² Paul L. Murphy, *The Constitution in Crisis Times 1918-1969* (New York: Harper and Row 1972), S. 11; Ren Donglai ua, *The Process of the American Constitutionalism*, S. 2.

⁵³ Vgl. Michel Troper, *Kelsen und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*, in: Agostino Carrino/ Günther Winkler (Hrsg.), *Rechtserfahrung und Reine Rechtslehre* (Wien-New York 1995), S. 28.

abgelehnt. In Großbritannien, wo der Parlamentarismus betrieben wird, gibt es ein ähnliches Problem. Über den Souverän ist die Antwort *Hans Kelsens*, „dass das Parlament nicht der Souverän ist, dass es seine Kompetenz aus der Verfassung bezieht und dass es ihr folglich ebenso unterworfen ist, wie die Gerichte dem Gesetz unterworfen sind.“⁵⁴

1825 erhob *John Bannister Gibson*, der im Jahre 1827 in den USA den Posten des *Chief Justice* des *Pennsylvania Supreme Court* bekam, Einspruch (*Eakin v. Raub*) gegen die Legitimität der *Judicial Review*. Seine Begründung ist im Wesentlichen die Theorie der Volkssouveränität und das Prinzip der Gewaltenteilung und -balance. Er meint, der Staat sei so konzipiert, dass „die Befugnisse jedes verschiedenen Organs gesichert werden, nicht von anderen Organen verletzt zu werden; zB soll verhindert werden, dass das Parlament ein Gericht errichtet und urteilt, oder dass der *Supreme Court* die Legislative beherrscht“.⁵⁵ Nach der Meinung *Gibsons* ist es genau die Kompetenz, aber „keine Usurpation“ der Legislative, die in der Verfassung klar bestimmt wird, ein Gesetz für nichtig zu erklären. „Es ist ein Akt der Souveränität; die Souveränität und Legislative, sagte *Sir William Blackstone*, sind nicht unwandelbar. Es ist die Befugnis des Gerichtshofs, die Gesetze zu interpretieren, aber nicht die Autorität des Gesetzgebers zu kontrollieren.“⁵⁶ Es wird zweifellos „eine Usurpation der richterlichen Gewalt“⁵⁷, wenn ein Gerichtshof die Autorität des Gesetzgebers kontrollieren kann.

Alexander M. Bickel meint in seinem Werk *The least dangerous branch*⁵⁸, die *Judicial Review* sei „eine gegen-mehrheitliche Kraft“ und „ein abnormales System der Demokratie der USA“.⁵⁹ Darüber sagt schon der US-amerikanische Präsident *Abraham Lincoln*, wenn die Politik der Regierung in wichtigen Problemen schließlich von den Entscheidungen des *Supreme Court* bestimmt wird, wird das Volk nicht „eigener Herrscher“ sein.⁶⁰ Auf dieser Grundlage wird *Judicial Review* als „die Große

⁵⁴ *Michel Troper*, Kelsen und die Kontrolle der Verfassungsmaßigkeit, S. 28f.

⁵⁵ *William Cohen, Jonathan D. Varat*, Constitutional Law. Cases and Materials (9. Edition, Westbury, New York: The Foundation Press 1993), S. 34.

⁵⁶ *William Cohen, Jonathan D. Varat*, Constitutional Law, S. 33.

⁵⁷ *William Cohen, Jonathan D. Varat*, Constitutional Law, S. 33.

⁵⁸ Die Gegen-Föderalisten meinen, dass die Judikative nicht „das am wenigsten gefährliche Organ“ sei. Die Justizhoheit sei allerdings eine gefährliche Macht. Vgl. *Herbert J. Storing*, What the Anti-Federalists were for, S. 93.

⁵⁹ *Alexander M. Bickel*, The least dangerous branch. The Supreme Court at the bar of politics (Indianapolis: Bobbs-Merrill Company 1962), S. 16, 18.

⁶⁰ *Abraham Lincoln*, First Inaugural Address (4.3.1861, Washington, D.C.), in: *William Cohen, Jonathan D. Varat*, Constitutional Law, S. 35. „At the same time, the candid citizen must confess that if the policy of the government upon vital questions, affecting the whole people, is to be irrevocably fixed by decisions of the Supreme Court, the instant they are made, in ordinary litigation between parties in personal actions, the people will have ceased, to be their own rulers, having, to that extent, practically resigned their government, into the hands of that eminent tribunal.“

Usurpation“ (*the Great Usurpation*) betrachtet.⁶¹ Nicht nur in den USA, sondern auch in Deutschland gibt es die ähnliche Meinung, wie der ehemalige Bundesverfassungsrichter *Zweigert* meint, dass die Verfassungsrechtsprechung „evidente Aufgaben des Gesetzgebers usurpiert“ habe.⁶² In Deutschland üben die Menschen die Kritik an der Verfassungskontrolle hauptsächlich bezüglich der vom BVerfG selbst entwickelten „Wertordnungslehre“, „also auf ein methodologisches Selbstverständnis der Richter, das für die Entscheidung wichtiger Präzedenzfälle problematische Folgen gehabt hat.“⁶³ Das BVerfG versteht das Grundgesetz nicht so sehr als ein durch Prinzipien strukturiertes Regelsystem, sondern vielmehr im Anschluss an materielle Wertethiken als eine „konkrete Wertordnung“.⁶⁴ „Die berechtigte Kritik an der ‚Wertejudikatur‘ richtet sich allerdings oft *unvermittelt* gegen die rechtsstaatlich bedenklichen Konsequenzen, ohne deutlich zu machen, dass es sich zunächst nur um Folgen einer falschen Selbstinterpretation handelt.“⁶⁵ Das Verständnis und die Auslegung der Verfassung sind ganz wichtig für die Verfassungskontrolle. Das Werturteil ist freilich wichtig, aber wenn die Entscheidungen des Verfassungsgerichts nur auf dem Werturteil beruhen, sind diese Entscheidungen in gewissem Sinn gefährlich.

Mark Victor Tushnet benutzt den Begriff „die Verfassung des Volks“ (*populist constitutional law*) aufgrund der Idee des „Volkskonstitutionalismus“ und behauptet, dass die Verfassung zum Volk gehört und der Hüter der Verfassung nicht der *Supreme Court*, sondern das Volk sein soll.⁶⁶ Es ist richtig so. Aber ein wichtiges Problem ist, wie das Volk als „Hüter der Verfassung“ in der politischen Praxis fungiert. Wie kann das Problem in einer Verfassungsordnung gelöst werden, in der „the Constitution is taken away from the courts“? Es gibt keine „sich selbst-durchsetzende Verfassung“ (*self-enforcing Constitution*).⁶⁷ Die Verfassung und die Gesetze können von dem Congress und dem Präsidenten durchgeführt werden⁶⁸ und der Congress habe gleichzeitig die Befugnis der Verfassungsauslegung.⁶⁹ Aber der Congress und der Präsident sind bestenfalls die

⁶¹ *Charles A. Beard, Edward S. Corwin, Louis B. Boudin, The Great Usurpation. Selected Essays on Judicial Review at the Turn of 19-20 Century in America* (übersetzt von *Li Songfeng*, Shanghai 2009).

⁶² *Detlef Merten, Aktuelle Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich*, in: *Heinz Schäffer* (Hrsg.), *Im Dienst an Staat und Recht. Internationale Festschrift Erwin Melichar zum 70. Geburtstag* (Wien 1983), S. 118.

⁶³ *Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung*, S. 309.

⁶⁴ *Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung*, S. 309f.

⁶⁵ *Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung*, S. 309.

⁶⁶ *Mark V. Tushnet, Taking the Constitution away from the Courts* (Princeton: Princeton University Press 1999), S. 194.

⁶⁷ *Mark V. Tushnet, Taking the Constitution away from the Courts*, S. 96.

⁶⁸ *Mark V. Tushnet, Taking the Constitution away from the Courts*, S. 4f, 114-119.

⁶⁹ *Mark V. Tushnet, Taking the Constitution away from the Courts*, S. 54f.

„Repräsentanten des Volks“. Jedenfalls steht der „Repräsentant des Volks“ im Unterschied zum Volk. Wie können die „Repräsentanten des Volks“ garantiert werden, nicht im Widerspruch zum Willen des Volks zu stehen? Es gibt keine klare Antwort.

Nach der Meinung von *Bruce Arnold Ackerman* gibt es keine „*Counter-majoritarian difficulty*“, weil das Organ, das vom Volk gewählt wird, nicht immer den Willen des Volks repräsentiert. Dass das Parlament und der Präsident mit der Demokratie des Volks gleichgesetzt werden, ist eine Methode der Metapher, nämlich der Teil ersetzt die Gesamtheit.⁷⁰ Außerdem meinen einige Wissenschaftler, dass die „*Counter-majoritarian difficulty*“ keine Schwierigkeit sei. Wenn der *Supreme Court* ernsthaft gegen den Willen des Volks verstoße, könne das Parlament durch Verfassungsänderungen das Urteil des *Supreme Court* revidieren. Beim 11., 14., 16. und 26. Zusatzartikel zur Verfassung der USA sei es schon so gewesen.⁷¹

Jürgen Habermas meint, „allein die Verfahrensbedingungen der demokratischen Genese von Gesetzen sichert die Legitimität des gesetzten Rechts. Von diesem demokratischen Hintergrundverständnis ausgehend, läßt sich auch den Kompetenzen des Verfassungsgerichts ein Sinn geben, der der rechtsstaatlichen Intention der Gewaltenteilung entspricht.“⁷² Das demokratische „prozeduralistische Verfassungsverständnis“, das auf dem intrinsisch vernünftigen Charakter jener Verfahrensbedingungen beruht,⁷³ gibt in gewissem Sinn der Verfassungskontrolle die Legitimität der Demokratie.

Obwohl die *Judicial Review* der USA und die Verfassungskontrolle anderer Staaten in unterschiedlichem Ausmaß kritisiert werden, tendieren die meisten Wissenschaftler zu meinen, dass die Verfassungskontrolle eine große Schöpfung ist. Die Verfassungskontrolle wird ein wesentlicher Bestandteil des modernen Rechtsstaats. 25 Jahre, nachdem der Richter *Gibson* seinen Einspruch erhoben hatte, stimmte er auch *John Marshall* zu.⁷⁴ Dem „Undemokratischen“ in Bezug auf die „*Counter-majoritarian difficulty*“ kann durch die demokratische Wahl der Richter abgeholfen werden. Die Gerechtigkeit der Verfassungskontrolle entspringt der Gewährleistung der Grundrechte

⁷⁰ *Michael C. Dorf, Qiang Shigong*, *Judicial Review: Vernünftigkeit der Kunstfertigkeit und Rechtsstaatlichkeit*, in: *Dushu (Reading)* 8 (2003), S. 37.

⁷¹ *Ren Donglai*, „*Counter-majoritarian difficulty*“ ist keine Schwierigkeit, in: *Chinese Book Review Monthly* 4 (2007), S. 73. Im Laufe des Schreibens dieser Arbeit habe ich mit Bestürzung zur Kenntnis genommen, dass Prof. *Ren Donglai* wegen Krebs am 2. Mai 2013 von uns ging, nur 52 Jahre alt. Hier drücke ich seinen Angehörigen mein tiefempfundenes Beileid aus.

⁷² *Jürgen Habermas*, *Faktizität und Geltung*, S. 320.

⁷³ *Jürgen Habermas*, *Faktizität und Geltung*, S. 347.

⁷⁴ *Li Buyun*, *A Comparative Study of Constitution*, S. 403.

der Bürger sowie der Garantie des Systems und des Prinzips der Verfassung. So betrachtet ist der „Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungs- zum verfassungsgerichtlichen Juridiktionsstaat“ in gewisser Weise unaufhaltsam.⁷⁵

2.4. Grundtheorie der Verfassungskontrolle vor dem europäischen und US-amerikanischen Hintergrund

Unter der „Verfassungskontrolle“ (Verfassungsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne) versteht man in der Regel die Tätigkeit eines Staatsorgans, das die Zuständigkeit und Kompetenz hat, das Verhalten anderer Staatsorgane auf dessen Verfassungsmäßigkeit zu kontrollieren. Die Verfassungskontrolle umfasst normalerweise die Normenkontrolle wie auch die Kontrolle der Kompetenzkonflikte und administrativer Einzelakte („Verwaltungsakte“). Durch Verfassungskontrolle werden die Akte der Legislative und der Verwaltung eingeschränkt und kontrolliert. Ein grundlegendes Ziel der Verfassungskontrolle ist, die Grundrechte der Staatsbürger zu gewährleisten und zu garantieren, dass die Gewalten des Staatsapparates im bestimmten Kompetenzbereich vollzogen werden. Die Verfassungsgerichtsbarkeit sei nach der Meinung *Kelsens* „eine gerichtliche Garantie der Verfassung“ und „ein Glied in dem System rechtstechnischer Maßnahmen, die den Zweck haben, die Rechtmäßigkeit der Staatsfunktionen zu sichern“⁷⁶. In seiner Konstruktion ist „Souverän“ nicht der Gesetzgeber, sondern das Verfassungsrecht.⁷⁷ Theoretisch garantiert die Verfassungsgerichtsbarkeit grundsätzlich die Rechtmäßigkeit aller verfassungsunmittelbaren Akte.

Ein Organ der Verfassungskontrolle hat vor allem „die parteipolitischen Einflüsse“ auszuschalten und „auf juristische, speziell verfassungsrechtliche Fachkenntnisse Bedacht“ zu nehmen.⁷⁸ Die Verfassungsgerichtsbarkeit soll „neutral und apolitisch“ sein und es ist wichtig, ob sie „eine diskretionäre Gewalt“ ist.⁷⁹ Für die Grenze der Kompetenz der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Abgrenzung von der schon bestehenden Verwaltungsgerichtsbarkeit zu berücksichtigen. Wenn individuelle Verwaltungsakte einen verfassungsunmittelbaren Charakter haben, fallen sie in der Regel

⁷⁵ *E.-W. Böckenförde* meint, „dass der Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungs- zum verfassungsgerichtlichen Juridiktionsstaat unaufhaltsam ist, wenn es nicht doch noch gelingen sollte, ein liberales Rechtsverständnis zu restaurieren.“ Vgl. *Jürgen Habermas*, *Faktizität und Geltung*, S. 304.

⁷⁶ *Hans Kelsen*, *Staatsgerichtsbarkeit*, S. 30.

⁷⁷ *Horst Dreier*, *Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen* (Baden-Baden 1990), S. 131, FN 240.

⁷⁸ *Hans Kelsen*, *Staatsgerichtsbarkeit*, S. 85.

⁷⁹ *Michel Troper*, *Kelsen und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*, S. 36.

auch in die Zuständigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit.⁸⁰

Aufgrund des unterschiedlichen Subjekts der Verfassungskontrolle gibt es drei Grundformen der Verfassungskontrolle, nämlich den Obersten Gerichtshof (Repräsentativ ist der *Supreme Court* der USA), den Verfassungsrat (Repräsentativ ist *Conseil Constitutionnel* in Frankreich) und das Verfassungsgericht (Repräsentativ sind der VfGH Österreichs und das BVerfG Deutschlands). Aufgrund des Subjekts der Verfassungskontrolle kann die Verfassungskontrolle auch als Parlamentsform, Gerichtsform, Verfassungsgerichtsform und Mischform klassifiziert werden. Nach dem Maßstab, ob die Gewalt der Verfassungskontrolle zentralisiert ist, kann sie als zentralisierte und dezentralisierte Verfassungskontrolle klassifiziert werden. Zentralisierte Verfassungskontrolle bedeutet im Allgemeinen, dass die Kontrolle von einem einzigen Organ durchgeführt wird, zB einem VfGH oder einem Verfassungsrat. Dezentralisierte Verfassungskontrolle bedeutet in der Regel, dass die Kontrolle von unterschiedlichen Instanzen der Gerichte durchgeführt wird, wie etwa die *Judicial Review* in den USA.

Unter dem Gesichtspunkt der Funktion hat die Form des zentralisierten Verfassungsgerichts mehrere Vorteile. Die Verfassungskontrolle, die von einem einheitlichen Organ durchgeführt wird, kann die Einheit und Kontinuität der Kontrolle garantieren. Ein unabhängiges Verfassungsgericht, das die Vorteile der Parlamentsform und der Gerichtsform hat, kann nicht nur Normenkontrolle durchführen, sondern auch durch Verfassungsbeschwerden die Grundrechte der Staatsbürger gewährleisten. Außerdem kann die Verfassungskontrolle der Verfassungsgerichtsform einfacher errichtet werden, wenn ein Staat keine Tradition des Parlamentarismus wie in Großbritannien und keine *Common Law*-Tradition wie in den USA hat.

Die zeitabschnittliche Entwicklung der Verfassungskontrolle können wir auch aus den Themen der Staatsrechtslehrertagungen ersehen. Im Jahr 1928 meinte *Kelsen* auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, dass die Garantien der Verfassung beachtet und verstärkt werden sollten. Er sagte, dass „die Forderung nach Garantien der Verfassung noch heute — oder eigentlich: erst heute — mit einem größeren Nachdruck erhoben und sohin auch wissenschaftlich in Diskussion gestellt wird.“⁸¹ Aber *Heinrich Triepel* hat auf derselben Tagung erwähnt: „Das Wesen der Verfassung steht bis zu gewissem Grade mit dem Wesen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Widerspruch.“⁸²

⁸⁰ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 59.

⁸¹ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 33.

⁸² *Heinrich Triepel*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: VVDStRL 5 (1929), S. 8. *Detlef Merten* hat an der Auffassung der Verfassungsgerichtsbarkeit *Triepels* kritisiert, dass seine Auffassung

Unter gleicher Überschrift referierten *Kelsen* und *Triepel* zu „zwei völlig verschiedenen Themen“.⁸³ „Vergeblich versuchten die Vertreter der österreichischen Staatsrechtslehre die deutschen Fachkollegen auf der Tagung [...] für den Gedanken der Verfassungsgerichtsbarkeit zu gewinnen. Die Vertreter der herrschenden deutschen Doktrin blieben — obgleich es einige Versuche gab, zu einer Kontrolle zu gelangen — ablehnend oder skeptisch.“⁸⁴ Offensichtlich ist es, dass die Leute anfangs des 20. Jh meistens über das „Sollen“ der Einrichtung einer Institution der Verfassungskontrolle und die Richtigkeit der Verfassungskontrolle diskutierten, obwohl der VfGH als eine Institution der Verfassungskontrolle in Österreich akzeptiert wurde. 1952 war das Thema der Staatsrechtslehertagung „Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit“.⁸⁵ Die Diskussion über „Sollen“ und „Richtigkeit“ der Verfassungskontrolle waren „Präteritum“ gewesen. Das Thema der Vorträge im Jahr 1981 von *Karl Korinek*, *Jörg P. Müller* und *Klaus Schlaich* war „Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen“.⁸⁶ Das zeigt, dass die Verfassungskontrolle damals schon eine notwendige Staatsfunktion eines Rechtsstaats war.

2.4.1. Allgemeine Grundsätze der Verfassungskontrolle

(1) *Political Question Doctrine*. In den USA gibt es ein allgemeines Prinzip, das der Vermeidung des politischen Problems (*Political Question Doctrine*) ist. Nach diesem Prinzip soll sich das Organ der Verfassungskontrolle nicht in politische Probleme hineinziehen lassen. In den USA meint der *Supreme Court* in der Regel, dass ein politisches Problem unklagbar ist, und das Gericht daher das politische Problem zu vermeiden hat. Das BVerfG Deutschlands behauptet, dass es ein Verfassungsorgan ist.⁸⁷ Aber „die Verfassungsgerichtsbarkeit (in Deutschland) hat häufiger Fragen mit politischem Einschlag und von politischer Tragweite zu entscheiden als andere

wegen unrichtiger Gleichsetzung des Begriffs der Verfassung mit dem Begriff des „Politischen“ in dieser Angemeinheit im nachhinein widerlegt worden ist. Deshalb „kann auch seine Folgerung, Verfassungsstreitigkeiten seien immer politische Streitigkeiten, nicht bestehen.“ Vgl *Detlef Merten*, Aktuelle Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 119.

⁸³ *Thomas Olechowski*, Hans Kelsen als Mitglied der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung, in: *Matthias Jestaedt* (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre (Tübingen 2013), S. 16.

⁸⁴ *Robert Walter*, Die mitteleuropäische Verfassungsgerichtsbarkeit und die Reine Rechtslehre, in: *Österreichische Richterzeitung* 12(1993), S. 268.

⁸⁵ *Erich Kaufmann*, *Martin Drath*, Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *VVDStRL* 9 (Berlin 1952).

⁸⁶ *Karl Korinek*, *Jörg P. Müller*, *Klaus Schlaich*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: *VVDStRL* 39 (Berlin-New York 1981).

⁸⁷ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/organisation.html> (zuletzt besucht am 18.01.2013).

Gerichtsbarkeiten. [...] Sie können einer politischen Entscheidung um so näher kommen, als sie regelmäßig nicht auf der Grundlage detaillierter Normierungen, sondern nur anhand der weiten und unbestimmten Maßstäbe der Verfassung gewonnen werden können.⁸⁸

In Österreich hat die Wahlgerichtsbarkeit oder Kompetenzgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit Politik zu stehen. Insofern hat jede Verfassungsgerichtsbarkeit „politische Implikationen“.⁸⁹ Ludwig Adamovich (junior), ehemaliger Präsident des österreichischen VfGH, kommentiert dazu, „dass kein anderes Gericht sich so stark im Spannungsfeld von Recht und Politik bewegt wie der VfGH“.⁹⁰ Faktisch hat die Institution der Verfassungskontrolle eines Staats mehr oder weniger die politischen Streitfragen zu entscheiden, denn „die Verfassungsgerichtsbarkeit bedeutet die Umwandlung politischer Streitfragen in Rechtsstreite und befreit damit das politische Leben von vielen Machtkonflikten“.⁹¹ Der Verfassungsrat in Frankreich ist im Wesentlichen ein politisches Organ, gleichzeitig hat er in gewissem Sinn auch den Charakter der Judikative. Wegen verschiedener Bedeutungen der „Politik“ wird das Prinzip in den Staaten unterschiedlich durchgeführt.

(2) Erschöpfungsgrundsatz (*Exhaustion Doctrine*) und „Gleicher Schutz“-Grundsatz (*Equal Protection*). In den meisten Staaten befolgt die Judikative im Allgemeinen das Verhalten der eigenen Zurückhaltung. Das Organ der Verfassungskontrolle gewährleistet die Grundrechte der Bürger nicht aktiv. Seine Entscheidungen sind letztinstanzlich, nämlich die Rechte oder Interessen der Bürger sind weder im ordentlichen Rechtsweg noch durch Verwaltungsbehörden zu gewährleisten, und die Verfassungskontrolle soll das letzte Mittel der Bürger sein (Erschöpfungsgrundsatz, *Exhaustion Doctrine*).

Außerdem sind die Rechte der Bürger gleich zu gewährleisten („Gleicher Schutz“-Grundsatz, *Equal Protection*). Die „Klassifizierung“ in der Ausnahmesituation ist auf der Erforderlichkeit und Gerechtigkeit zu basieren. Der österreichische VfGH hat betont, dass der Gleichheitssatz „einen wesentlichen Bestandteil des demokratischen

⁸⁸ Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland (20. Aufl., Heidelberg 1995), S. 240.

⁸⁹ Walter Berka, Lehrbuch Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium (Wien-New York 2008), S. 267.

⁹⁰ Herbert Schambeck (Hrsg.), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (Berlin 1980), S. 556.

⁹¹ Walter Antonioli, Hans Kelsen und die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Robert Walter, Clemens Jabloner, Klaus Zeleny (Hrsg.), 30 Jahre Hans Kelsen-Institut (Wien 2003), S. 76.

Prinzips“ bildet.⁹² Der „Gleicher Schutz“-Grundsatz gilt sowohl für die Vollziehung, als auch für die Gesetzgebung. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber den Grundsatz „gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen, ungleiche Tatbestände unterschiedliche Regelungen“ zu befolgen hat und alle Rechtsvorschriften gegenüber allen Staatsbürgern gleichmäßig anzuwenden sind.⁹³ Nach Gleichheitssatz und Grundrechtsschutz sollen rassistische Diskriminierung, die Diskriminierung von Frauen, geschlechtsspezifische Diskriminierung von Eltern, unsachliche Differenzierung usw. verboten werden.⁹⁴

(3) Konkrete und abstrakte Normprüfung. In der Verfassungspraxis der *Common Law*-Tradition wird die Verfassungskontrolle (Normenkontrolle) in der Regel durch den konkreten Rechtsfall durchgeführt. In Kanada bringt der Oberste Gerichtshof den Begriff „öffentlicher Interessenrang“ (*public interest standing*) hervor. Nach den Präjudizien können Personen ein Verfahren einleiten, um die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung zu kontrollieren, auch wenn die Interessen oder Rechte der Personen nicht von diesem Gesetz oder von dieser Verordnung beeinflusst werden.⁹⁵

In europäischen Staaten wie in Österreich ist das verfassungsgerichtliche Verfahren in der Regel von Amts wegen einzuleiten. Es kann durch *actio popularis*, durch Antrag bestimmter Behörden oder Parteien oder durch die Parlamentsminorität eingeleitet werden.⁹⁶ Nach B-VG beginnt das Verfahren der Gesetzesprüfung auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Obersten Gerichtshofs, des VfGH, des VfGH selbst, oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrats usw.⁹⁷

Ein Normprüfungsverfahren kann auch von den betroffenen Personen eingeleitet werden,

⁹² VfSlg 15.373; dazu *Heinz Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht (Kurzkomentar) (4. Aufl., Wien 2007), S. 570.

⁹³ *Heinz Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 568, 570. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Völkerrecht grundsätzlich ebenfalls eine ungleiche Behandlung zwischen Angehörigen verschiedener Drittstaaten verbietet. Vgl. *Albert Bleckmann*, Staatsrecht II: Die Grundrechte (4. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1997), S. 636.

⁹⁴ *Heinz Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 566ff.

⁹⁵ *Patrick Macklem*, Canadian Constitutional Law (2. Edition, Toronto 1997), S. 224f., 1169f.; dazu auch *Chen Albert Hung Yee*, Die Welt der Rechtswissenschaften (Beijing 2003), S. 442f.

⁹⁶ *Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 87.

⁹⁷ Art 140 B-VG von 1920 bestimmt, „Der VfGH erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung, über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung, sofern aber ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnis des VfGH bilden soll, von Amts wegen.“

Die B-VG-Novelle von 1929 fügt das Antragsrecht des Obersten Gerichtshofs oder des VfGH an. Sie bestimmt, „Der VfGH erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Obersten Gerichtshofes oder des VfGH, sofern ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnis des antragstellenden Gerichtshofes bildet, ferner von Amts wegen dann, wenn ein solches Gesetz die Voraussetzung für ein Erkenntnis des VfGH selbst bildet.“

Die B-VG-Novelle von 1975 ermächtigte weiter ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates, ein Bundesgesetz zur Prüfung beim VfGH vorzulegen.

wenn eine Norm wegen ihrer Rechtswidrigkeit direkt (ohne gerichtliche Entscheidung oder Erlassung eines Bescheides) „in die Rechtssphäre der Person nachteilig eingreift“. Dieser „Individualantrag“ wird aber strikt eingeschränkt: Ein Antrag, der „bloß die wirtschaftliche Position oder die Organstellung der Antragstellerinnen und Antragsteller betroffen hat“, wird von dem VfGH zurückgewiesen.⁹⁸ Dieser Eingriff muss „nach Art und Ausmaß eindeutig“ bestimmt sein und muss „aktuell und nicht bloß potentiell“ sein. Außerdem ist „kein zumutbarer Rechtsweg“ für die Gewährleistung der Rechte oder Interesse der Person zur Verfügung zu stehen.⁹⁹

(4) Maßstab der „Klaren Fehler“ („*clear mistake*“ *standard*) und die „Vermutung der Verfassungsmäßigkeit“. *James Bradly Thayer* stellte 1884 den Maßstab der „Klaren Fehler“ („*clear mistake*“ *standard*) der *Judicial Review* auf. Der Grundsatz, nach dem „die Verordnungen der Generalversammlung (*General Assembly*) verfassungsmäßig vermutet werden“, ist einer der „Grundsätze der Zurückhaltung der Judikative“ (*Judicial self-restraint*),¹⁰⁰ obwohl er nicht für alle Rechtsordnung taugt. Die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit soll der Ausgangspunkt der juristischen Analyse aller Verfassungskontrolle über die Akte der Legislative sein.¹⁰¹ *G. Edward White* interpretiert: „Der Akt der Gesetzgebung ist vom Prüfungsgericht nach einer impliziten Beurteilung seiner Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Die implizite ‚Meinung‘ der Legislative soll von den Gerichten respektiert werden, außer wenn es deutlich im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verfassung ist.“¹⁰² Nach der Lehre *Thayers* hat das Prüfungsorgan die Methode der „Vermutung der Verfassungsmäßigkeit“ zu verwenden, wenn es ein Gesetz oder eine Verordnung der Legislative überprüft. Allerdings könne die Kontrolle der „in der Verfassung durch detaillierte Verbote bestimmten Legislative nicht verwirklicht werden, ohne dass die Regierung klein und rechtmäßig ist. [...] Unter keinem System kann die Gewalt der Gerichte die Leute aus der Zerstörung erretten.“¹⁰³

Die Methode der „Vermutung der Verfassungsmäßigkeit“ steht im Unterschied zum Grundsatz „Doppelmaßstab“ (*double standard*), nach dem die Verfassungskontrolle in Bezug auf die Meinungsfreiheit (Meinungsäußerungsfreiheit) speziell in den USA

⁹⁸ *Manfred Stelzer*, Grundzüge des Öffentlichen Rechts (Wien 2005), S. 133f.

⁹⁹ *Manfred Stelzer*, Grundzüge des Öffentlichen Rechts, S. 134.

¹⁰⁰ *Michael L. Stokes*, *Judicial Review and the Presumption of Constitutionality*, in: *The University of Toledo Law Review* 35 (Winter 2003), S. 347.

¹⁰¹ *Michael L. Stokes*, *Judicial Review and the Presumption of Constitutionality*, S. 347.

¹⁰² *G. Edward White*, *The Constitutional Journey of Marbury v. Madison*, in: *Virginia Law Review* 89 (October 2003), S. 1523.

¹⁰³ *James B. Thayer*, *The Origin and Scope of the American Doctrine of Constitutional Law*, in: *Harvard Law Review* 7 (1893), S. 156.

durchgeführt wird. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Meinungsfreiheit wird der Grundsatz der „Vermutung der Verfassungswidrigkeit“ angewendet, wenn ein Akt in Bezug auf die Meinungsfreiheit überprüft wird. Für die Kontrolle anderer Akte, speziell Normenkontrolle, wird die Methode der „Vermutung der Verfassungsmäßigkeit“ verwendet.

(5) Drittwirkung der Grundrechte. Die Lehre der „Drittwirkung der Grundrechte“ wird auch „Neue Lehre der Grundrechtswirkung“ genannt.¹⁰⁴ Den Begriff „Drittwirkung“ definiert *Günter Dürig*: „ob die Grundrechte nur subjektive öffentliche Rechte sind, die also nur den Staat zum Anspruchsgegner und sein Verhaltenssollen zum Gegenstand haben, oder aber ob es subjektive absolute Rechte sind, die sich gegen jeden möglichen (also den privaten Angreifer) richten und das Sollen aller (also auch Privater) zum Gegenstand haben.“¹⁰⁵ Die zentrale Frage nach der Drittwirkung der Grundrechte ist, „ob, in welchem Umfang und in welcher Weise Privatpersonen gegenüber anderen Individuen an Grundrechte gebunden sind.“¹⁰⁶ Nach traditioneller Lehre richten sich die Bestimmungen der Verfassung über Grundrechte der Bürger nur gegen die Vollziehung der Staatsmacht, aber gelten nicht für die Beziehungen zwischen Personen. Daher werden Grundrechte als „Abwehrrechte“ gegenüber der Staatsmacht betrachtet.

Diese traditionelle Lehre wurde bereits von der Weimarer Reichsverfassung geändert. Nach Art 118 der Weimarer Verfassung hat die Meinungsfreiheit der Person nicht vom Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zu hindern. Nach Art 159 sind alle Abreden und Maßnahmen, die die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen einschränken und behindern, rechtswidrig.¹⁰⁷ Im Grundgesetz Deutschlands gibt es auch eine ähnliche Bestimmung.¹⁰⁸ Die herrschende Lehre spricht sich gegen die unmittelbare Drittwirkung aus und befürwortet eine nur mittelbare

¹⁰⁴ *Günter Dürig*, Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: *Theodor Maunz* (Hrsg.), Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky (München 1956), S. 165.

¹⁰⁵ *Günter Dürig*, Grundrechte und Zivilrechtsprechung, S. 157; *Alina-Maria Lengauer*, Drittwirkung von Grundfreiheiten (Wien-New York 2011), S. 4f.

¹⁰⁶ *Albert Bleckmann*, Staatsrecht II: Die Grundrechte, S. 219.

¹⁰⁷ Art 118 der Weimarer Verfassung bestimmt: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.“

Art 159 bestimmt: „Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

¹⁰⁸ Art 9 des Grundgesetzes bestimmt: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

Drittwirkung, wie *Günter Dürig*, *Konrad Hesse*¹⁰⁹, weil „sonst die Rechtssicherheit und die Vertragsfreiheiten stark beschränkt würden“.¹¹⁰ Die Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte, nach der Ansicht von *Ernst Forsthoff*, hat bemerkenswerterweise keinen Eingang in die Rechtsprechung des BVerfG gefunden, obgleich sich das Gericht immer wieder zu den Grundrechten als einer Wertordnung bekannt hat.¹¹¹

Außerdem gibt es andere Grundsätze und Kriterien in der Praxis und Theorie verschiedener Staaten, wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹¹². Dieser Grundsatz verlangt, dass bei staatlichen Eingriffen in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre die hoheitlichen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck zu stehen haben.¹¹³ In der Bundesrepublik Deutschland hat das BVerfG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Verfassungsrang in einer umfangreichen Rechtsprechung entwickelt.¹¹⁴ Hinsichtlich des BVerfG Deutschlands enthalten gewiss die Entscheidungen der Verfassungsgerichtsbarkeit „ein Moment schöpferischer Gestaltung“.¹¹⁵ Das BVerfG hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen: „Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Satzungen der Staatsgewalt kann unter Umständen ein Mehr an Recht bestehen, das seine Quelle in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem Sinn Ganzen besitzt und dem geschriebenen Gesetz gegenüber als Korrektiv zu wirken vermag; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung.“¹¹⁶

2.4.2. Normenkontrolle aufgrund der Theorie *Kelsens*

Hans Kelsen (11.10.1881-19.4.1973) wird als „Vater der österreichischen Verfassung“¹¹⁷, „Schöpfer der Verfassung“¹¹⁸, „Architekt der Verfassung“¹¹⁹, „Vater der

¹⁰⁹ *Albert Bleckmann*, Staatsrecht II: Die Grundrechte, S. 230.

¹¹⁰ *Albert Bleckmann*, Staatsrecht II: Die Grundrechte, S. 239.

¹¹¹ *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft (München 1971), S. 150.

¹¹² Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn weist in der Regel drei Teilgrundsätze auf, nämlich den Teilgrundsatz der Geeignetheit, den der Erforderlichkeit (oder des geringstmöglichen Eingriffs) und den der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Proportionalität). Vgl. *Martin Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes (Tübingen 2006), S. 546; dazu auch *Rupprecht von Krauss*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner Bedeutung für die Notwendigkeit des Mittels im Verwaltungsrecht (Hamburg 1955); *L. Hirschberg*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Göttingen 1981); *Michael Ch. Jakobs*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Köln 1985); BVerfGE 7, 377 (405ff.); BVerfGE 30, 292 (316) usw.

¹¹³ *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft, S. 137.

¹¹⁴ *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft, S. 137.

¹¹⁵ Theoretisch trägt alle Interpretation einen schöpferischen Charakter. Vgl. *Konrad Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 241.

¹¹⁶ BVerfGE 34, 269 (287).

¹¹⁷ *Rudolf Aladár Mészáros*, Hans Kelsen. Leben und Werk (Wien 1969), S. 101.

Verfassungsgerichtsbarkeit“¹²⁰ bezeichnet. Die von *Kelsen* behauptete Form der Verfassungskontrolle ist eine der zentralisierten Verfassungskontrolle und wird bereits in mehreren Staaten in Europa und sogar auf der Welt verbreitet. Für die Verfassungskontrolle ist der Beitrag *Hans Kelsens* wesentlich und grundlegend. Nach der Meinung *Kelsens* ist die Überprüfung der Gesetze und Verordnungen die „bedeutsamste Kompetenz“ des VfGH.¹²¹ Die Verfassungskontrolle wird von der Seite der Normenkontrolle als „negativer Gesetzgeber“¹²² charakterisiert, weil sie als „Ersatzgesetzgebung“ fungiert¹²³ und einen gesetzgeberischen (oder legislativen) Charakter hat.¹²⁴ Diese Funktion ist „eine materielle Funktion“.¹²⁵ Bei Erfüllung dieser Aufgabe bedeutet die Verfassungsgerichtsbarkeit, dass die Gesetzgebung „ihre Ziele unter Einhaltung der verfassungsmäßigen Grundlagen anstrebt“.¹²⁶

In der Regel ist die Verfassung der Prüfungsmaßstab der verfassungsrechtlichen Prüfung. Ausnahmsweise kann das Gesetz als Maßstab zur Prüfung von „den verfassungsmittelbaren, d.h. gesetzausführenden Verordnungen“ verwendet werden.¹²⁷ Außerdem können auch die Normen des Völkerrechts oder eines Staatsvertrags als Prüfungsmaßstab verwendet werden, wenn sie als Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung anerkannt sind.¹²⁸ Aber die Ideale der „Gerechtigkeit“, „Freiheit“, „Gleichheit“, „Billigkeit“, „Sittlichkeit“ usw. können nach Meinung *Kelsens* nicht als Maßstab der Verfassungsgerichtsbarkeit verwendet werden, außer wenn sie in der Verfassung durch nähere Bestimmungen bestimmt werden, weil diese Wörter, zB Gerechtigkeit, vieldeutig sind. Wenn „Gerechtigkeit“ als ein verfassungsmäßiger Grundsatz vom VfGH angewendet werde, stehe vielleicht, was die Mehrheit der Richter des Gerichts für gerecht ansieht, im Widerspruch zu dem, was die Mehrheit der

¹¹⁸ Wiener Zeitung (Nr. 224 vom 28.9.1951).

¹¹⁹ *Thomas Olechowski*, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: *Robert Walter, Werner Ogris, Thomas Olechowski* (Hrsg.), *Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit* (Wien 2009), S. 228.

¹²⁰ *Giorgio Bongiovanni*, Rechtsstaat and Constitutional Justice in Austria: Hans Kelsen's Contribution, in: *Pietro Costa, Danilo Zolo* (eds.), *The Rule of Law: History, Theory and Criticism* (Dordrecht 2007), S. 293.

¹²¹ *Hans Kelsen, Georg Froehlich, Adolf Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (Wien und Leipzig 1922), S. 253.

¹²² *Kelsen*, Hüter der Verfassung, S. 598.

¹²³ *Detlef Merten*, Aktuelle Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 121.

¹²⁴ *Hans Kelsen*, Judicial Review of Legislation. A Comparative Study of the Austrian und American Constitution, in: *Journal of Politics* 4 (1942), S. 187.

¹²⁵ Vgl *Michel Troper*, Kelsen und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, S. 29.

¹²⁶ *Hans Spanner*, Zur richterlichen Prüfung von Gesetzen und Verordnungen, in: *Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht* 3 (1951), S. 60.

¹²⁷ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 87.

¹²⁸ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 65-67.

Bevölkerung oder die Mehrheit des Parlaments für richtig hält.¹²⁹ Daher darf „nur positives Recht“ den Maßstab der verfassungsrechtlichen Prüfung und Entscheidung bilden.¹³⁰ *Kelsen* spricht sich für „eine große Zurückhaltung richterlicher Verfassungsinterpretation“ aus.¹³¹ Der VfGH hat den Inhalt der Wörter und Wortgruppen wie „allgemeines Wohl“ nicht zu interpretieren. Die Interpretation dieser Wörter ist die Ausgabe des parlamentarischen Gesetzgebers. „Der VfGH muss es aber entscheiden ablehnen, in einer solchen Frage eine Meinung zu äußern.“¹³²

„Verfassungsgerichtsbarkeit zielt im Wesentlichen auf Vernichtung des rechtswidrigen Aktes.“¹³³ Aufgrund der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes erfolgt die Aufhebung des Gesetzes begreiflicherweise in Anwendung der Verfassungsnormen.¹³⁴ Daher hat die Verfassungsgerichtsbarkeit einen kassatorischen Charakter.¹³⁵ Wenn ein Gesetz durch die Entscheidung des VfGH aufgehoben ist, hat das Gesetz in der Regel dann keine Geltung mehr. Der vom VfGH geurteilten Kassation wird im Allgemeinen keine rückwirkende Kraft gegeben,¹³⁶ das zumindest heißt, dass die „bis zum Zeitpunkt ihrer Kassation ergangenen Rechtsakte durch die Kassation unberührt bleiben“.¹³⁷ Aber der nichtige Akt, meint *Kelsen*, hat keinen Rechtscharakter, weil es keine Rechtsnorm oder kein Rechtsakt ist. Gegenüber dem nichtigen Akt ist jedermann oder jede Behörde befugt, „ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln“.¹³⁸ Wenn eine Rechtsnorm der ihre Erzeugung bestimmenden Norm nicht entspreche, könne sie nicht als gültige Rechtsnorm angesehen werden, sie sei nichtig, und das heiße überhaupt keine Rechtsnorm.¹³⁹ Dieser Logik *Keslens* gemäß gibt es daher keine nichtige, sondern nur vernichtbare Rechtsakten

¹²⁹ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 69f.

¹³⁰ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 87.

¹³¹ *Theo Öhlinger*, Hans Kelsen — Vater der österreichischen Bundesverfassung?, in: *Gerald Kohl, Christian Neschwara, Thomas Simon* (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive (Wien 2008), S. 417.

¹³² *Theo Öhlinger*, Hans Kelsen, S. 417.

¹³³ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 85.

¹³⁴ Siehe *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 55.

¹³⁵ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 70. „Das Ergebnis der verfassungsgerichtlichen Judikatur soll sein: Die Kassation des rechtswidrigen Aktes, nicht seine Reformation.“ (S. 87)

¹³⁶ „Ausnahme: Für den Fall, als das verfassungsgerichtliche Verfahren durch Antrag einer rechtsanwendenden Behörde eingeleitet wird, wobei die Rückwirkung der Kassation sich insbesondere auf den konkreten Fall zu beschränken hat, der den Anlass zur Einleitung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht gegeben hat.“ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 87.

¹³⁷ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 71.

¹³⁸ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 45.

¹³⁹ *Hans Kelsen*, Reine Rechtslehre (Wien² 1960), S. 271.

und Rechtsnormen.¹⁴⁰

Es gibt ein Problem durch die Kassation des VfGH: Es entsteht in gewissem Sinn „ein rechtsleerer Raum“¹⁴¹. Die durch generelle Normen geregelte ehemalige Materie ist nunmehr ungeregelt. *Kelsen* meint, der VfGH soll in seiner Entscheidung erklären, dass „nach der Aufhebung des Gesetzes jene Rechtsnormen wieder in Geltung treten, die durch die Erlassung des — nunmehr aufgehobenen — Gesetzes verdrängt wurden“. Eine solche Bestimmung fehlt in der damaligen Verfassung Österreichs.¹⁴² Das Problem wurde durch die B-VG-Novelle von 1929 in gewissem Ausmaß gelöst: Die gesetzlichen Bestimmungen, die durch das vom VfGH als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren, treten wieder in Wirksamkeit, wenn das Erkenntnis des VfGH nichts anderes ausspricht.¹⁴³ In diesem Sinne ist das Erkenntnis des VfGH „nicht nur ein passiver Gesetzgebungsakt, sondern auch ein aktiver Gesetzgebungsakt“.¹⁴⁴

2.5. Bedeutung der Verfassungskontrolle und Rechtsstaat

Historisch ist der Rechtsstaat aus der Überwindung des absoluten Polizeistaats hervorgegangen. Die einzelnen rechtsstaatlichen Institutionen stehen in engem Zusammenhang mit der konstitutionellen Bewegung des 19. Jh und der politischen Ideenwelt des Liberalismus.¹⁴⁵ *E.-W. Böckenförde* meint, der Rechtsstaat ist „nicht mehr eine Staatsgattung, die ein neues Staatsprinzip konstituiert, sondern ein von Staatszweck und -inhalt geschiedenes, die politische Herrschaftsgewalt — sei sie welcher Art — mäßigendes und insofern, wenn man will, „unpolitisches“ Formelement.“¹⁴⁶ Der Rechtsstaat ist wesentlich „eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis des einzelnen

¹⁴⁰ „Aus dem Vorhergehenden ergibt sich auch, dass es innerhalb einer Rechtsordnung so etwas wie Nichtigkeit nicht geben, dass eine zu einer Rechtsordnung gehörende Rechtsnorm nicht nichtig, sondern nur vernichtbar sein kann. Aber diese von der Rechtsordnung vorgesehene Vernichtbarkeit kann verschiedene Grade haben.“ *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 280.

¹⁴¹ *Hans Kelsen*, *Staatsgerichtsbarkeit*, S. 72.

¹⁴² *Kelsen*, *Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dienste des Bundesstaates*, nach der neuen österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 52 (Neue Folge, 1923/1924), S. 196.

¹⁴³ Durch die B-VG-Novelle vom 7.12.1929 (§60) wurde der Artikel 140 wie folgt geändert: „(4) Wird durch ein Erkenntnis des VfGH ein Gesetz oder ein Teil eines solchen als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch das vom VfGH als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.“

¹⁴⁴ *Hans Kelsen*, *Judicial Review of Legislation*, S. 199.

¹⁴⁵ *Walter Berka*, *Lehrbuch Verfassungsrecht*, S. 44.

¹⁴⁶ *E.-W. Böckenförde*, *Recht, Staat, Freiheit: Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte* (Frankfurt am Main 1992), S. 151.

Menschen in der Gemeinschaft zur Macht des Staates.“¹⁴⁷ Im Wesentlichen bedeutet Rechtsstaat den Rechtsschutz der Grundrechte und des Eigentums der Staatsbürger und die Kontrolle der Macht des Staats. Das bedeutet, dass die Personen nur dem Recht, nicht aber der Willkür der Macht unterworfen sind und die Staatsmacht immer eine begrenzte Macht im Rechtsstaat ist.¹⁴⁸ Die Staatsmacht — der „Leviathan“ soll nach wie vor in den Käfig gesperrt werden. Ein Rechtsstaat ist deshalb ein Staat, in dem die Staatsmacht auf dem Recht beruht und durch entsprechende Verfahren zu kontrollieren ist. In diesem Sinne ist die Meinung von *Max Imboden* (1915-1969) richtig: „Jede Staatsfunktion ist eine Rechtsfunktion.“¹⁴⁹

Der Streit auf Ebene der Verfassung ist der wesentlichste eines Staats, weil die Verfassung die Grundlage der Staatsgewalten und der Gewährleistung der Grundrechte der Staatsbürger ist. Die Institution der Verfassungskontrolle ist ein bedeutendes Organ, die Staatsgewalten zu kontrollieren und ein wesentliches System, den Vorrang der Verfassung zu wahren. Darüber behauptete *Kelsen* „nicht, dass man den Vorrang der Verfassung wahren soll, sondern dass es ohne Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit keinen Vorrang gibt.“¹⁵⁰ Die Verfassungskontrolle ist ein wichtiges Mittel, die Grundrechte der Staatsbürger zu gewährleisten und fungiere „im Sinne der Rechtsvereinheitlichung“ durch die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Normen.¹⁵¹

Als „Schlussstein des konstitutionellen Rechtsstaates“ und „Hüter der Verfassung“ ist Verfassungskontrolle ein wesentlicher Bestandteil eines Staats, insbesondere eines Rechtsstaats. Hinsichtlich der Wichtigkeit der Verfassungskontrolle betont *Hans Kelsen* insbesondere die Unabhängigkeit der Institution der Verfassungskontrolle¹⁵² und heißt die Verfassungsgerichtsbarkeit oft und oft „sein liebstes Kind“¹⁵³. Nach der Meinung *Kelsens* erlangt die Verfassungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat „die größte Bedeutung“.¹⁵⁴ Für eine demokratische Republik ist die Verfassungskontrolle „ein eminentes Interesse der

¹⁴⁷ *Walter Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht, S. 44.

¹⁴⁸ *Walter Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht, S. 44.

¹⁴⁹ *Friedrich Lehne*, Zur Geschichte der Verwaltungsstreitsache in Österreich. Ein Gedenkblatt für Friedrich Tezner, in: Verwaltungsgerichtshof (Hrsg.), 90 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich (Wien 1966), S. 39.

¹⁵⁰ *Michel Troper*, *Kelsen und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*, S. 22.

¹⁵¹ *Jürgen Habermas*, *Faktizität und Geltung*, S. 294.

¹⁵² „Da gerade in den wichtigsten Fällen von Verfassungsverletzung Parlament und Regierung Streitparteien sind, empfiehlt es sich zur Entscheidung des Streites eine dritte Instanz zu berufen, die außerhalb dieses Gegensatzes steht und selbst in keiner Weise an der Ausübung der Macht beteiligt ist, die die Verfassung im wesentlichen zwischen Parlament und Regierung aufteilt. Dass diese Instanz dadurch selbst eine gewisse Macht erhält, ist unvermeidlich.“ *Hans Kelsen*, *Hüter der Verfassung*, S. 609.

¹⁵³ *Ren é Marcic*, *Verfassungsgerichtsbarkeit und Reine Rechtslehre* (Wien 1966), S. 58.

¹⁵⁴ *Kelsen*, *Staatsgerichtsbarkeit*, S. 81.

Minorität“ und „ein geeignetes Instrument“, um die Diktatur der Majorität zu verhindern.¹⁵⁵ In einer konstitutionellen Monarchie kann sie auch gegen „den Missbrauch der Gesetzgebungsgewalt“ und „die Gefahren einer absoluten Demokratie“ wirken.¹⁵⁶ Ohne Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit würde auch „das Prinzip der ganzen Rechtsgeltung“ verschwinden.¹⁵⁷ *Léon Duguit* betont ebenfalls die Wichtigkeit der Verfassungskontrolle unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung: „Der Staat, der die Gewalt der Verfassungskontrolle verneint, ist wirklich kein echter Rechtsstaat.“¹⁵⁸

¹⁵⁵ *Hans Kelsen*, Staatsgerichtsbarkeit, S. 81.

¹⁵⁶ *Walter Antonioli*, Hans Kelsen und die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 75.

¹⁵⁷ *Michel Troper*, Kelsen und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, S. 22.

¹⁵⁸ *Li Hongxi*, Judicial Review, S. 54.

III. Sozialistischer Rechtsstaat und das Problem der Staatsstruktur der VR China

Am 10. März 2011 erklärte der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des NVK *Wu Bangguo* auf der 4. Sitzung des 11. NVK, dass in China seit 2010 ein sozialistisches Gesetzssystem mit spezifischen chinesischen Charakteristika geschaffen worden sei.¹⁵⁹ Dies bedeutet allerdings nur, dass es in China zwar ein „System von Gesetzen“ gibt. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob es auch eine *verfassungsmäßige* Regierung in China gibt, auch wenn die „Schaffung eines sozialistischen Rechtsstaats“ in der gegenwärtig geltenden Verfassung Chinas ausdrücklich als Staatszweck der VR China bezeichnet wird.

Am 27. Oktober 2011 veröffentlichte das Informationsbüro des Staatsrats der VR China das Weißbuch *Sozialistisches Gesetzssystem mit spezifischen chinesischen Charakteristika*, in dem die Regierung meint, ein Charakter dieses Gesetzsystems sei, dass „das sozialistische Gesetzssystem mit spezifischen chinesischen Charakteristika die Rezeption der hervorragenden Tradition der chinesischen Rechtskultur und die Förderung der Kulturerrungenschaften der menschlichen Rechtszivilisation verkörpert.“¹⁶⁰ Aber mehrere Rechtswissenschaftler wie etwa *Liang Zhiping* meinen, dass das heutige Gesetzssystem Chinas die Tradition der chinesischen Rechtskultur nur in geringem Ausmaß pflege, sogar der Tradition zuwiderlaufe, weil die Grundlage des Gesetzsystems im Allgemeinen die Rezeption ausländischer Gesetze ist. In diesem Sinn ist es die Folge der Rezeption der „Kulturerrungenschaften der menschlichen Rechtszivilisation“. Das Rechtssystem Chinas wird auch dahingehend kritisiert, dass es den Nachdruck auf die formelle Einheit und Würde lege und sein Ziel im Wesentlichen nicht die Achtung und der Schutz der Menschenrechte sei. Deshalb verliere das Rechtssystem Chinas die moralische Grundlage.¹⁶¹

Der Zustand der Durchführung der Verfassung entscheidet darüber, dass das in der Verfassung Chinas bestimmte System der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ nicht verwirklicht werden kann. Hierfür lassen sich einige Ursachen dingfest machen. Zum einen liegt das Problem in der Staatsstruktur der VR China: In China ist der

¹⁵⁹ *Wu Bangguo*, Tätigkeitsbericht auf der 4. Sitzung des 11. NVK (Exzerpt), in: People's Daily (11.3.2011).

¹⁶⁰ <http://www.scio.gov.cn/zfbps/ndhf/2011/201110/t1036756.htm> (zuletzt besucht am 12.2. 2013)

¹⁶¹ *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review, S. 811.

NVK das in der Verfassung bestimmte höchste Organ der Staatsmacht, durch den das Volk die staatlichen Angelegenheiten verwaltet — allerdings „unter der Führung der KPCh“. Zum Anderen liegt das Problem in der Tradition des chinesischen Rechts: Seit eh und je fungiert das Recht in China als ein Instrument des Herrschers. Was der Herrscher oder ein Beamter sagte, war von größter Bedeutung und im Grunde viel wichtiger als das Recht. Daher gibt es in China bis heute keine Einheit des Rechts, keine Unabhängigkeit der Richter und keine Tradition der Normenkontrolle (Verfassungskontrolle).

3.1. Die Führung der KPCh, die Volkskongresse und der Sozialistische Rechtsstaat

3.1.1. Die Führung der KPCh und die Volkskongresse

Die geltende Verfassung Chinas von 1982 hat eine lange politische Präambel¹⁶² (insgesamt 1792 chinesische Wörter). Es werden dort „Allgemeine Grundsätze“ sowie die „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ normiert und „Staatsaufbau“, „Staatsflagge, Nationalhymne und Staatswappen sowie die Hauptstadt“ des Staates festgelegt. In der geltenden Verfassung ist der NVK als das höchste Organ der Staatsmacht konzipiert (Art 57). Der Verfassung gemäß haben die lokalen Volkskongresse aller Ebenen und ihre ständigen Ausschüsse umfangreiche Gewalten. Sie können lokale Verordnungen und Vorschriften ausarbeiten, die Pläne für die lokale wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und für die Entwicklung der öffentlichen Dienstleistungen überprüfen und bestimmen, die Arbeit der Volksregierungen, Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften der jeweiligen Ebene überwachen, die Beamten und Richter wählen und absetzen usw (Art 99-104).

Das System des Volkskongresses ist das grundlegende System der VR China. Es ist das Ergebnis der Verbindung von repräsentativer Demokratie und demokratischer Praxis des chinesischen Sozialismus.¹⁶³ Das Volk übt die Staatsmacht durch den NVK und die lokalen Volkskongresse auf den verschiedenen Ebenen aus (Art 2). Der NVK und die lokalen Volkskongresse aller Ebenen wenden das Prinzip des demokratischen Zentralismus an. Sie werden durch demokratische Wahlen gebildet, sind dem Volk verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht. Alle Organe der Staatsverwaltung, alle

¹⁶² In den chinesischen rechtswissenschaftlichen Kreisen wird diskutiert, ob die Präambel der Verfassung verbindlich ist. Vgl. Wang Shuwen, Einige Erkenntnisprobleme der Verfassungsdurchführung Chinas, in: ders., Ausgewählte Werke von Wang Shuwen (Beijing 2003), S. 173-180.

¹⁶³ Qin Qianhong, Zhou Wei, Historische Zurückschau und Konstitutionelles Denken des Systems des Volkskongresses, in: People's Congress Studying 10 (2004), S. 11.

Staatsorgane der Rechtsprechung und alle Organe der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht (Art 3). Wörtlich ist der NVK das in der Verfassung bestimmte höchste Organ der Staatsmacht. Aber die Macht des NVK ist nur die höchste Macht der Staatsorgane. In der VR China gibt es andere Organe und Organisationen, die keine Staatsorgane sind, zB Partei- und Jugendverbandsorganisation, Massenorganisationen der KPCh usw. Daher ist die Macht des NVK in der Realität keine höchste Macht in der VR China.¹⁶⁴

3.1.1.1. Die Volkskongresse unter der Führung der KPCh

Die Führung der KPCh ist eine Eigenheit der heutigen chinesischen Politik. In der Präambel der geltenden Verfassung von 1982 wird die „Führung der KPCh“¹⁶⁵ insgesamt viermal erwähnt, nämlich: (1) „Im Jahre 1949 haben die Massen aller Nationalitäten in China, unter der Führung der KPCh mit dem Vorsitzenden *Mao Zedong* als ihrem Führer [...] die Volksrepublik China gegründet.“ (2) „Der Sieg in der neudemokratischen Revolution und die Erfolge der Sache des Sozialismus in China sind von den Massen aller Nationalitäten Chinas unter der Führung der KPCh errungen worden [...].“ (3) „Unter der Führung der KPCh [...] werden die Massen aller Nationalitäten Chinas weiterhin an der demokratischen Diktatur des Volks, am sozialistischen Weg sowie an Reform und Öffnung festhalten [...].“ (4) „In den langen Jahren der Revolution und des Aufbaus hat sich eine breite patriotische Einheitsfront gebildet, die unter der Führung der KPCh steht [...].“ Daraus geht hervor, dass die Präambel die „Stellung der Führung der KPCh außerhalb und oberhalb des Staats“ bestimmt.¹⁶⁶ Obwohl „die Führung der KPCh“ in Art 57 weggelassen wird, können wir nicht die Wichtigkeit der „Führung der KPCh“ im politischen System Chinas verneinen. Der NVK kann nur unter der Führung der KPCh von aktueller Bedeutung sein und seine Funktion ausüben. In der Tat üben der NVK und die lokalen Volkskongresse aller Ebenen ihre Funktionen genau unter der Führung der KPCh aus.

Die KPCh war seit langer Zeit eine revolutionäre Partei. Nach dem Ende des

¹⁶⁴ Vgl. *Guo Daohui*, Die Machtstellung des Volks, der Volkskongresse und der Regierungspartei, in: *Journal of Beijing Union University (Humanities and Social Sciences)* 2 (2012), S. 13.

¹⁶⁵ *Chen Duanhong* teilt die geltende Verfassung von 1982 in fünf „Grundgesetze“, die in vorrangiger Reihenfolge sind: die Führung der KPCh, Sozialismus, demokratischer Zentralismus, Aufbau der Modernisierungen und Schutz der Grundrechte. Die „Führung der KPCh“ ist das erste „Grundgesetz“. Vgl. *Chen Duanhong*, Die Verfassung als Grundgesetz und höheres Gesetz des Staats, in: *Peking University Law Journal* 4 (2008), S. 485-511.

¹⁶⁶ *Ren Jiantao*, To Reiterate Sovereignty of People: Reform on the Structure of National Power, in: *Journal of Jiangsu Administration Institute* 2 (2012), S. 93.

Chinesischen Bürgerkriegs (1945-1949) meinte die Partei, dass sie selbst noch außerhalb der Staatsapparate sei.¹⁶⁷ Die Entstehung und Entwicklung der Führungsmacht der KPCh durchläuft einige Stufen, nämlich: Sie verschaffe sich die gesellschaftliche Autorität, habe dann die gesellschaftliche Macht, reiße die Staatsmacht an sich, werde die Regierungspartei und führe die Staatsmacht.¹⁶⁸ Theoretisch sei das Wesen der Führungsmacht der KPCh die politische Autorität und Macht, im Wesentlichen Aufrufs-, Einfluss- und Überzeugungskraft, aber keine Staatsmacht.¹⁶⁹ Bezüglich des Verhältnisses zwischen der Macht der Partei und der Staatsmacht ist es so, dass „die Macht der Partei die Staatsmacht beschränkt, kontrolliert und regiert.“¹⁷⁰

Andererseits: Kann der NVK als das höchste Organ der Staatsmacht die KPCh beaufsichtigen? Theoretisch stammt die Macht des NVK aus dem Volk und soll die Machtbefugnisse haben, die Partei zu beaufsichtigen. Im Allgemeinen kann der NVK die Partei „gemäß dem Recht“ beaufsichtigen. Aber faktisch wurde der NVK unter der Führung der KPCh errichtet. Deshalb ist der NVK nicht der Ursprung der Macht der Partei und hat keine Machtbefugnisse, die Partei zu beaufsichtigen.¹⁷¹ Die Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK meint: „Obwohl die Dokumente, Beschlüsse oder Entscheidungen der KPCh falsch oder verfassungswidrig sind, hat der Ständige Ausschuss des NVK sie nicht unmittelbar zu berichtigen oder aufzuheben, sondern nur seine Kritik als seine Meinung vorzubringen und vorzuschlagen, sie zu korrigieren.“¹⁷²

3.1.1.2. Die Vereinheitlichung der Behauptungen der Partei und des Willens des Volks durch Volkskongresse

Wu Bangguo hat 2011 im Tätigkeitsbericht des Ständigen Ausschusses des NVK darauf hingewiesen, dass die „erste Erfahrung“ im Laufe der Entstehung des sozialistischen Gesetzessystems mit spezifischen chinesischen Charakteristika „das Festhalten an der Führung der KPCh“ ist. „Wir halten nach wie vor an der Führung der KPCh im Verlauf der Arbeit der Gesetzgebung fest. Die Behauptungen und Meinungen der Partei werden

¹⁶⁷ *Larry Catá Backer*, The Party as Polity, the Communist Party, and the Chinese Constitutional State: A Theory of State-Party Constitutionalism, in: *Journal of Chinese and Comparative Law* (Vol. 16:1, 2009), S. 127.

¹⁶⁸ *Guo Daohui*, Autorität, Macht oder Recht—Rechtswissenschaftliches Denken über das Verhältnis zwischen der Partei und den Volkskongressen, in: *Chinese Journal of Law* 1 (1994), S. 3f.

¹⁶⁹ *Guo Daohui*, Die Machtstellung des Volks, der Volkskongresse und der Regierungspartei, S. 14.

¹⁷⁰ *Ren Jiantao*, To Reiterate Sovereignty of People, S. 94.

¹⁷¹ *Guo Daohui*, Die Führung der Partei und die Überwachung der Volkskongresse, in: *Law Science* 3 (2001), S. 4.

¹⁷² *Das Forschungsbüro der Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK* (Hrsg.), *Die Überwachungsmacht der Volkskongresse und deren Ständigen Ausschüsse* (Beijing 1988), S. 122.

durch gesetzliches Verfahren zum Willen des Staats und zu den Normen und Regeln der Gesellschaft, die die Leute einzuhalten haben. Systematisch (vom politischen System her betrachtet; *Anm. d. Verf.*) und gesetzlich wird die Durchführung der Linie, der Richtlinien¹⁷³ und der politischen Maßnahmen der Partei garantiert. [...] Die wichtigen und schwierigen Probleme, die wir im Laufe der Gesetzgebung haben, werden unverzüglich dem ZK der KPCh berichtet. Im Großen und Ganzen werden alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften unter der Führung der KPCh festgelegt. Alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die wir festgelegt haben, sollen die Führung der KPCh verstärken und verbessern.“¹⁷⁴ In diesem Sinne enthält das Allgemeine Programm des Statuts der KPCh eine „Idee der Parteisouveränität“, der gemäß die Stellung der Partei höher ist als die des Staats. „Tatsächlich gibt die Partei die politischen Werte und Ziele und die Ideologie des Staats vor, sie führt den Staat in die entsprechende Richtung und entscheidet die Politik des Staats. [...] Die Partei ist offensichtlich der Verfassungsgeber.“¹⁷⁵ Daher steht das Statut der KPCh auch über der Verfassung Chinas.¹⁷⁶ Es gibt deshalb in China Normen, die in der rechtlichen Normenhierarchie höher angesiedelt sind als die Normen der Verfassung. Als Quelle der politischen Werte und als Hüter dieser Werte wird die Stellung der KPCh auf der Ebene der Verfassung in dieselbe eingebettet.¹⁷⁷

Durch die Gesetzgebung und andere Tätigkeiten der Volkskongresse werden die Meinung der KPCh und der Wille des Volks an einander angeglichen. Unter der Führung der KPCh fungieren die Volkskongresse, insbesondere der NVK, faktisch nur als „der Gummistempel der Partei“¹⁷⁸. Exakt seien der NVK und lokale Volkskongresse ein von

¹⁷³ In den politischen Lehrbüchern der VR China bedeutet im Allgemeinen die „Linie“ (路线, *Luxian*) der Partei, dass „die grundlegenden Regeln und die allgemeine Politik der Partei, mit denen die Partei die Welt erkennen und umgestalten kann.“ „Richtlinie“ (方针, *fangzhen*) der Partei bedeutet „die leitende Grundsätze der Partei, die die Richtung der bestimmten Aufgabe der Partei aufstellt.“

¹⁷⁴ *Wu Bangguo*, Tätigkeitsbericht auf der 4. Sitzung des 11. NVK (Exzerpt).

¹⁷⁵ *Ren Jiantao*, To Reiterate Sovereignty of People, S. 93.

¹⁷⁶ *Ren Jiantao*, Staatsform und Verfassungsauslegung, in: *Gao Quanxi, Ren Jiantao, Xu Zhangrun* ua, Wie weit ist eine verfassungsmäßige Regierung von uns entfernt?, in: *Strategy and Management* 2 (2012). Unter den Gesichtspunkten der „effektiven Verfassung“ und der chinesischen ungeschriebenen Verfassung ist das Statut der KPCh wichtiger als die geltende Verfassung. Vgl. *Qiang Shigong*, Die ungeschriebene Verfassung der Verfassung Chinas: Ein neuer Standpunkt zum Verstehen der chinesischen Verfassung, in: *Open Times* 12 (2009), S. 24.

¹⁷⁷ *Larry Cat á Backer*, The Party as Polity, S. 131.

¹⁷⁸ Es gibt eine häufige Anwendung dieser Wendung in China. Vgl. *Wang Wentang, Feng Yongzheng*, Das Verhältnis zwischen der Regierung, den Volkskongressen und den Politischen Konsultativkonferenzen, in: *Theory Journal* 4 (1989), S. 15; *Niu Zenghui*, Volle Entfaltung der Fähigkeit der Propaganda der Volkskongresse, in: *Chinese Journalist* 11 (1993), S. 51; *Xin Zhenhua*, Warum hat „der Gummistempel“ „eine magnetische Kraft“, in: *Tätigkeit der Volkskongresse in Provinz Shandong* 8 (2003), S. 33. Außerdem wird diese Wendung manchmal in offiziellen Nachrichten des ZK der KPCh benutzt.

der Zentralregierung und KPCh beherrschtes politisches Organ.¹⁷⁹ In großem Grad sind sie ein politisches Mittel und Instrument der KPCh. Erstens wird die politische Entschlussfunktion im politischen System Chinas von dem System der KPCh und von den politischen Konsultationen ausgeübt. Als das höchste Organ der Staatsmacht übt der NVK die politische Funktion nur teilweise aus, vor allem die Funktion des gesetzlichen Verfahrens.¹⁸⁰ Zweitens hat das Komitee der KPCh die Machtbefugnisse, den NVK zu überwachen, ganz egal, ob die Abgeordneten des NVK und die Mitglieder des Ständigen Ausschusses Parteimitglied sind oder nicht.¹⁸¹ Einige behaupten, dass die Überwachung des Komitees der KPCh ein gewisses Vetorecht über die Beschlüsse der Volkskongresse beinhaltet. Wenn die Verordnungen oder Vorschriften der Regierung von den Volkskongressen aufgehoben werden, kann das Parteikomitee das Vetorecht ausüben und die Volkskongresse auffordern, die Sache noch einmal zu überprüfen.¹⁸² Drittens sind die Zusammensetzungen der Volkskongresse und deren Ständigen Ausschüsse nicht angemessen. Die meisten Abgeordneten der Volkskongresse sind Parteimitglieder und Beamte der Regierung,¹⁸³ insbesondere die Mitglieder des Ständigen Ausschusses. Ein beträchtlicher Teil der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse sind pensionierte oder in den privilegierten Ruhestand getretene Führungskader und Beamte.¹⁸⁴ Daher werden Ständige Ausschüsse der lokalen Volkskongresse auch bezeichnet als „Ehrenorgane“, die sich hauptsächlich aus alten Kadern und anderen bekannten Personen zusammensetzen.¹⁸⁵ Ein anderes Problem der Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses ist, dass Fachmitglieder und hauptamtliche Mitglieder wenige, aber nebenamtliche Mitglieder zu viele sind.¹⁸⁶ Deshalb kann die in der Verfassung bestimmte Funktion der Volkskongresse aller Ebenen nicht voll ausgeübt werden. Das schwächt in gewissem Sinne die Funktion und Rolle des Ständigen Ausschusses, der ein

¹⁷⁹ Vgl. *Ghai Yash Pal*, *Basic Law-Prozess: Zuständigkeit, Auslegung und Verfahren*, in: *Ghai Yash Pal, Johannes M. M. Chan, Fu Hualing* (Hrsg.), *Hong Kong's Constitutional Debate: Conflict Over Interpretation* (Hongkong 2000), S. 37.

¹⁸⁰ *Qiang Shigong*, *Streit der Justizhoheit*, in: *Tsinghua Law Review* 5 (2009), S. 6.

¹⁸¹ *Liu Dasheng*, *Verfassungsauslegung der Regel der Führung der Partei*, in: *People's Congress Studying* 1 (2004), S. 33.

¹⁸² *Liu Dasheng*, *Verfassungsauslegung*, S. 33.

¹⁸³ „Die Parteimitglieder und Beamten der Regierung stellen über 80% der Abgeordneten der lokalen Volkskongresse. Das führt zu dem Ergebnis, dass die Volkskongresse Parteikongresse oder Beamten-Kongresse werden.“ *Guo Daohui*, *Regeln des Verhältnisses zwischen der Partei und den Volkskongressen*, in: *Zeitschrift Yanhuang Chunqiu* 12 (2012), S. 7.

¹⁸⁴ *Dong Chengmei*, *Verstärkung des sozialistischen Aufbaus der Demokratie und des Rechtssystems*, in: *Chinese Criminal Science* 4 (1992), S. 7.

¹⁸⁵ *Dong Chengmei*, *Einige Probleme der Ständigen Ausschüsse der Lokalen Volkskongresse*, in: *Law Science Magazine* 4 (1982), S. 32.

¹⁸⁶ *Liu Dasheng*, *Auf der Optimierung der Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses der Lokalen Volkskongresse*, in: *People's Congress Studying* 5 (2003), S. 17.

wichtiges Organ der Staatsmacht ist. Demzufolge sagen einige Beamte: „Das Parteikomitee entscheidet die wichtigen Sachen und die Regierung vollzieht. Deshalb ist der Ständige Ausschuss des Volkskongresses überflüssig.“¹⁸⁷

3.1.1.3. „Trinität“: „Die Verbindung von Partei, Volkskongress und Regierung“

Faktisch ist die KPCh weder von der Regierung noch von der Legislative (Volkskongresse) und schließlich ebenso wenig von der Judikative (Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften) getrennt. Alle Staatsmacht wird unter der Führung der KPCh ausgeübt und die „Verbindung“ von Partei und Volkskongress ist nur ein Aspekt der Verbindung von Partei und Staatsorganen.

Bezüglich des Verhältnisses zwischen den Volkskongressen und der Partei ist theoretisch die Führung der Partei in der Hauptsache eine „politische, ideologische und organisatorische Führung“. Die Organisation der Partei ist nicht zuständig für die Arbeit der Volkskongresse. Die Linie, Richtlinien und politische Maßnahmen der Partei können durch die Volkskongresse und deren Ständige Ausschüsse durchgeführt werden. Die Amtspflicht der Partei, wenn es erforderlich ist, die Ausübung der Zuständigkeit der Volkskongresse und deren Ständigen Ausschüsse zu garantieren.¹⁸⁸ Die Staatsorgane der Verwaltung, der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht.

Die hauptsächlichsten Ausdrücke der „Verbindung von der Partei und den Volkskongressen“ sind die folgenden: Erstens, wie oben erwähnt, sind die meisten Repräsentanten der Volkskongresse die Parteimitglieder und Beamte der Regierung. Gleichzeitig sind die Sekretäre der Parteikomitees aller lokalen Ebenen in der Hauptsache die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse derjenigen Ebenen.¹⁸⁹ Daher werden die Volkskongresse unter Umständen „ein Instrument der Sekretäre der Parteikomitees aller Ebenen, ihren Willen zu vollziehen“.¹⁹⁰ Das zentralisierte System garantiert, dass der Wille des Volkskongresses auch der Wille der Partei ist. Zweitens ist die politische Stellung des Parteisekretärs höher als die des Provinzgouverneurs, des Bürgermeisters usw. auf den entsprechenden Verwaltungsebenen. Faktisch ist die Stellung der

¹⁸⁷ Dong Chengmei, Einige Probleme der Ständigen Ausschüsse der Lokalen Volkskongresse, S. 30.

¹⁸⁸ Dong Chengmei, Verstärkung des sozialistischen Aufbaus, S. 7.

¹⁸⁹ Guo Daohui, Erfassung von Höhe und Grenze der Macht der Volkskongresse, in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law) 5 (2004), S. 9.

¹⁹⁰ Guo Daohui, Regeln des Verhältnisses, S. 8.

Volksregierung höher als diejenige des Volkskongresses, obwohl die Volksregierungen nach der Verfassung den Volkskongressen und den Ständigen Ausschüssen der jeweiligen Ebene verantwortlich sind. Die Macht und Rolle der Volkskongresse werden zur Gallionsfigur gemacht. Außerdem sind die Richter und Beamten in der Regel Parteimitglieder. Die Organisation der Partei ist mit dem System des Staats verbunden. Das Problem der „Verbindung von Partei und Regierung“ haben die Staatsführer *Mao Zedong* und *Deng Xiaoping* kritisiert. *Mao Zedong* wies im Jahre 1928 folgendermaßen darauf hin: „Die Partei soll die Regierung leiten. Die Standpunkte und die Maßnahmen der Partei ausschließlich der Propaganda sind durch die Regierung zu vollziehen. Dass die *Kuo-min-tang* (国民党 *Guomindang*, Chinesische Nationalpartei) unmittelbar der Regierung den Befehl gibt, ist falsch. Das sollten wir vermeiden.“¹⁹¹ 1986 äußerte sich *Deng Xiaoping* zum selben Thema: „Das Problem der Parteidisziplin soll in die Kompetenz der Partei fallen, demgegenüber sollen jene Angelegenheiten, die von den Gesetzen geregelt werden, in die Zuständigkeit des Staats und der Regierung fallen. Zu viel Einmischung der Partei ist nicht nützlich für die Massen, ihr Rechtsbewusstsein zu praktizieren. Das ist ein Problem des Verhältnisses zwischen der Partei und der Regierung.“¹⁹² Aber seit der Gründung der VR China ist das Problem der „Verbindung von Partei und dem Volkskongress und der Regierung“ nie gelöst worden. Auf jeden Fall ist das System des Volkskongresses ein grundlegendes System der VR China. Durch das System wird „die Einheit von Führungs- und Regierungsmacht der KPCh verwirklicht“.¹⁹³ Dass „die organische Einheit von der Führung der Partei, vom Fungieren des Volks als Herr des Staats und vom Regieren des Staats gemäß den Gesetzen“¹⁹⁴ mittels dieses Systems erreicht wird, ist ein wichtiges Prinzip der Sozialistischen Rechtsstaatlichkeit in China.

3.1.2. Sozialistischer Rechtsstaat und die Führung der KPCh

Der Terminus „Sozialistischer Rechtsstaat“ war ursprünglich nicht in der Verfassung der VR China enthalten. Der „Sozialistische Rechtsstaat“ wurde dann aber im September 1997 auf dem 15. Parteitag der KPCh deutlich als ein Ziel der VR China definiert. Diese

¹⁹¹ *Mao Zedong*, *Mao Zedong* Ausgewählte Schriften (Band 1, Beijing 1991), S. 73.

¹⁹² *Deng Xiaoping*, *Ausgewählte Schriften von Deng Xiaoping* (Band 3, Beijing 1994), S. 163.

¹⁹³ *Jiang Bixin*, *Auf einige Aufgaben der Sozialistischen Rechtsstaatlichkeit*, in: *China Legal Science* 4 (2010), S. 71f.

¹⁹⁴ Ein Satz des Allgemeinen Programms des Statuts der KPCh.

Vorgabe fand dann in der Revision der Verfassung von 1999 ihren Niederschlag: „Die Volksrepublik China führt das Prinzip des *Regierens des Staates gemäß den Gesetzen* durch und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat“ (Art 5 Abs 1 der geltenden Verfassung).¹⁹⁵ Die Bedeutung des *Regierens des Staates gemäß den Gesetzen* wird deutlich im Bericht des 15. Parteitages der KPCh dargestellt: „Das Regieren des Staates gemäß den Gesetzen bedeutet, dass die breite Masse unter der Führung der Partei gemäß der Verfassung und den Gesetzen die Staatsangelegenheiten, die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten durch verschiedene Kanäle und in verschiedenen Formen verwaltet. Alle Arbeit des Staats wird ins gesetzliche Gleis gebracht. Die sozialistische Demokratie wird allmählich rechtlich kanalisiert. Das System und die Gesetze werden nicht nach den Willen von einzelnen Personen verändert.“¹⁹⁶ Hiernach basieren die Errichtung des Sozialistischen Rechtsstaats und das *Regieren des Staates gemäß den Gesetzen* auf den Ideen des Rechts und der Verfassung, die nach der offiziellen Interpretation die universalen Werte beinhalten, „unter der Führung der Partei“. Aber die Auslegung und Erhaltung der Verfassung und der Gesetze sowie ihre Werte werden von der KPCh und ihren Organen durchgeführt.¹⁹⁷ In Wirklichkeit gibt es ein schwieriges Problem, vor dem die KPCh heute steht, nämlich wie die KPCh der sich ständig entwickelnden komplexen Gesellschaft wirksame politische Werte bieten kann.¹⁹⁸

3.1.2.1. Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats unter der Führung der KPCh

Die meisten chinesischen Wissenschaftler meinen auf Grundlage der westlichen Rechtsgrundsätze, dass der Sozialistische Rechtsstaat die Verbesserung der Demokratie, den Schutz der Menschenrechte, eine effektive Wirksamkeit der Verfassung und der Gesetze, die Vollkommenheit des Rechtssystems, die Gerechtigkeit der Justiz, die Beschränkung der Staatsmacht, die Verwaltung auf der Grundlage der Gesetze usw. beinhalten sollte.¹⁹⁹ Sozialistischer Konstitutionalismus sei die höhere Phase im Laufe der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit.²⁰⁰ In der VR China ist die Führung der KPCh überaus wichtig, weil es nach wie vor *allein* die KPCh ist, die das Volk beim Aufbau der

¹⁹⁵ Dazu auch Björn Ahl, China auf dem Weg zum Rechtsstaat?, in: Politische Meinung 2 (2005), S. 25.

¹⁹⁶ Jiang Zemin, Bericht auf dem 15. Parteitag der KPCh, in: People's Daily (22.9.1997).

¹⁹⁷ Larry Catá Backer, The Party as Polity, S. 132.

¹⁹⁸ Qiang Shigong, Chinesisches Schema des Konstitutionalismus?, in: Peking University Law Journal 5 (2012), S. 963.

¹⁹⁹ Zhuo Zeyuan, Grundlegende Charaktere des Sozialistischen Rechtsstaats, in: Chongqing Administration 4 (2003), S. 1-3.

²⁰⁰ Xu Xianming, Sozialistischer Konstitutionalismus ist die höhere Phase im Laufe der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, in: Chinese Journal of Law 4 (2007), S. 145f.

VR China führt. Deshalb ist es unmöglich, dass die Führung der KPCh nicht in der Darstellung und Praxis des Sozialistischen Rechtsstaats enthalten ist.

Der Inhalt der Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit in der offiziellen Darstellung wird wie folgt zusammengefasst: „Regieren des Staats gemäß den Gesetzen, Durchführung der Gesetze für das Volk, Fairness und Gerechtigkeit, Unterordnung unter die Interessen der Gemeinschaft und die Führung durch die Partei“.²⁰¹ Vor dieser offiziellen Darstellung der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit hatten mehrere Wissenschaftler behauptet, dass „die Führung der Partei“ festgehalten werden sollte. „Die Führung der Partei ist die grundlegende Garantie der Verwirklichung der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit.“²⁰² „Die Führung der Partei ist die Quelle der Lebenskraft der Verfassung.“²⁰³ Für die offizielle Darstellung meint *Shi Taifeng*, der damalige Vizepräsident der Zentralen Parteihochschule der KPCh, dass die Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit „die organische Einheit von der Führung der Partei, vom Fungieren des Volks als Herr des Staats und vom Regieren des Staats gemäß den Gesetzen und die Einheit des Festhaltens an der Rechtsstaatlichkeit und der Politik verkörpere“.²⁰⁴ „Ohne die Führung der Partei [...] wird die Richtung des Aufbaus des sozialistischen Rechtsstaats verloren gehen. Daher wird ohne die Partei das sozialistische Wesen der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit nicht garantiert.“²⁰⁵ Solche akademischen Darstellungen der Wichtigkeit der Führung der KPCh für den Sozialistischen Rechtsstaat sind zu zahlreich, um sie abschließend anzuführen.

Sozialistischer Rechtsstaat bedeutet danach: (1) Unter der Führung der KPCh verwaltet das Volk durch den NVK die staatlichen Angelegenheiten. (2) Die sozialistische Demokratie wird allmählich rechtlich kanalisiert. (3) Die KPCh führt das Volk bei der Ausführung der Verfassung und der Gesetze.²⁰⁶ (4) Die Staatsmacht fungiert selbst gemäß der Verfassung und den Gesetzen. (5) Gemäß dem Organisationsprinzip der Partei werden die leitenden Kader nach der Betreuung, Erziehung und Prüfung durch die Partei

²⁰¹ Dieser Inhalt der „Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit“ wurde von dem ehemaligen Staatspräsident *Hu Jintao* im Jahre 2006 aufgestellt. Bezüglich der Analyse des Inhalts vgl *Li Buyun* ua, Feststellung der Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, Aufbau des sozialistischen Rechtsstaats, in: *People's Daily* (4.12.2006); *Tong Zhiwei*, Zusammensetzung des Inhalts der Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, in: *Law Science* 1 (2011).

²⁰² *Liu Hainian*, Über die Prinzipien der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, in: *China Legal Science* 1 (1988), S. 13.

²⁰³ *Xu Chongde*, Die Führung der Partei ist die Quelle der Lebenskraft der Verfassung, in: *Jurists Review* 5 (2003).

²⁰⁴ *Shi Taifeng*, Die Führung der Partei: die Grundlegende Garantie der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, in: *People's Daily* (4.12.2006).

²⁰⁵ Ebenda.

²⁰⁶ *Björn Ahl*, Weg zum Rechtsstaat, S. 25f.

ernannt und in den Staatsorganen arbeiten, um die Staatsorgane zu leiten und zu lenken.²⁰⁷ Xu Xianming meint, „wenn die Führung der Partei, das Fungieren des Volks als Herr des Staats, Regieren des Staats gemäß den Gesetzen, demokratische Politik usw in einer rechtswissenschaftlichen grundlegenden Kategorie zusammengefasst werden, ist ‚Sozialistischer Konstitutionalismus‘ der geeignetste Begriff.“²⁰⁸ Sozialistischer Konstitutionalismus ist „der Konstitutionalismus, der den Konstitutionalismus des Liberalismus überschreitet“.²⁰⁹ Sozialistischer Konstitutionalismus und Sozialistischer Rechtsstaat bilden eine Einheit.

Die Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit und die fünf offiziellen, oben dargestellten Inhalte der Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit sind logisch betrachtet grundverschiedene Dinge. „Die Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit verkörpert zwangsläufig keinen der fünf offiziellen Inhalte.“²¹⁰ Tatsächlich seien diese zwanzig chinesischen Wörter (die fünf offiziell dargestellten Inhalte) keine „Zusammenfassung und Darstellung“ der Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, sondern die „Anweisung, Forderung oder Politik des ZK“.²¹¹ Was die logische Beziehung zwischen dem „Regieren des Staats gemäß den Gesetzen“ einerseits und dem „Sozialistischem Rechtsstaat“ andererseits anbelangt, so kann sich das „Regieren des Staats gemäß den Gesetzen“ inhaltlich nicht mit dem Begriff des „Sozialistischen Rechtsstaats“ decken und es führt auch nicht zwangsläufig zur Entstehung eines Sozialistischen Rechtsstaats. Umgekehrt aber umfasst der weitere Begriff des „Sozialistischen Rechtsstaates“ die inhaltlich engere Formel vom „Regieren des Staats gemäß den Gesetzen“. Letzteres ist nur eine grundlegende Forderung des „Sozialistischen Rechtsstaats“.²¹²

Besondere Beachtung verdient der Aufsatz, den Yang Xiaoqing, eine Professorin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der *Renmin University of China*, im Mai 2013 veröffentlicht hat. In ihrem Aufsatz behauptet sie, dass „die wesentlichen Elemente und Ideen des Konstitutionalismus nur zum Kapitalismus und zur kapitalistischen Diktatur gehören, aber nicht zum sozialistischen demokratischen System des Volks.“²¹³

²⁰⁷ Qiang Shigong, Chinesisches Schema des Konstitutionalismus, S. 965.

²⁰⁸ Xu Xianming, Sozialistischer Konstitutionalismus ist die höhere Phase im Laufe der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, in: *People's Daily* (17.7.2007).

²⁰⁹ Hua Bingxiao, Überschreitung des Liberalismus. Ideologische Darstellung des Konstitutionellen Sozialismus (Xi'an 2010).

²¹⁰ Tong Zhiwei, Sozialistische Rechtsstaatlichkeit, S. 16.

²¹¹ Tong Zhiwei, Sozialistische Rechtsstaatlichkeit, S. 17.

²¹² Tong Zhiwei, Richtiges Verständnis für die Bedeutung von 13. Zusatzartikel zur Verfassung Chinas, in: *Chinese Journal of Law* 3 (1999), S. 151.

²¹³ Yang Xiaoqing, Vergleichende Untersuchung zwischen dem Konstitutionalismus und demokratischen System des Volks, in: *Red Flag Manuscript (Hongqi Wengao)* 10 (2013), S. 4.

„Sozialistische Marktwirtschaft“ könne in der chinesischen Verfassung bestimmt werden, aber „sozialistischer Konstitutionalismus“ nicht, weil „sozialistischer Konstitutionalismus sich objektiv der Politikmacht und der Worthegegonie des abendländischen Konstitutionalismus anzupassen hat.“²¹⁴ Sie meint auch, dass der abendländische Konstitutionalismus betrügerisch sei und sein Betrügen darin bestehe, dass „der abendländische Konstitutionalismus im Wesentlichen kapitalistische Diktatur ist und mit äußerlicher Freiheit und Demokratie des ganzen Volks die kapitalistische Freiheit und Demokratie verschleiert.“²¹⁵ „Das System der Gewaltenteilung und -balance ist das anormale demokratische System im Innern der Bourgeoisie und hat gar nichts mit der Beteiligung des Volks an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten zu tun.“²¹⁶

Nach der Meinung der Professorin *Yang* ist „das demokratische System des Volks“ in China durchgeführt, und das System kann „keineswegs als sozialistischer Konstitutionalismus“ bezeichnet werden, weil „das demokratische System des Volks und der Konstitutionalismus zwei wesentlich unterschiedliche politische Systeme sind.“²¹⁷

Richtig ist es! Das demokratische System des Volks steht wirklich im Wesentlichen im Unterschied zum Konstitutionalismus. Die Professorin *Yang* begeht einen wesentlichen Fehler: Nach der Bestimmung der geltenden Verfassung Chinas wird „das System der demokratischen Diktatur des Volks“ durchgeführt, aber kein „demokratisches System des Volks“. Gerade wegen der pejorativen Bedeutung des Wortes „Diktatur“ behaupten einige Wissenschaftler, dass „die demokratische Diktatur der Volks“ zum „demokratischen Konstitutionalismus des Volks“ geändert werden müsse.²¹⁸

Unter Umständen kann die Schlussfolgerung aus der Auffassung der Professorin *Yang* gezogen werden, dass es keinen Konstitutionalismus in sozialistischen Staaten gibt. Auf der Grundlage der Diskussionen des „sozialistischen Konstitutionalismus“ entstehen drei „Schulen des Konstitutionalismus“ in China, nämlich „allgemeiner Konstitutionalismus“, „sozialistischer Konstitutionalismus“ und „Gegen-Konstitutionalismus“.²¹⁹

²¹⁴ *Yang Xiaoqing*, Zwischen dem Konstitutionalismus und demokratischen System des Volks, S. 6.

²¹⁵ *Yang Xiaoqing*, Zwischen dem Konstitutionalismus und demokratischen System des Volks, S. 6.

²¹⁶ *Yang Xiaoqing*, Zwischen dem Konstitutionalismus und demokratischen System des Volks, S. 7.

²¹⁷ *Yang Xiaoqing*, Zwischen dem Konstitutionalismus und demokratischen System des Volks, S. 8.

²¹⁸ *Zhu Cheng*, „Diktatur“ und „Konstitutionalismus“, in: *Global Law Review* 6 (2012).

²¹⁹ „Allgemeiner Konstitutionalismus“ bedeutet Konstitutionalismus im allgemeinen Sinne und behauptet, dass die universalen Werte des Rechtsstaats und der Menschenrechte verwirklicht werden sollen. Repräsentant ist *He Weifang*.

„Sozialistischer Konstitutionalismus“ besteht mit dem wesentlichen Unterschied vom „allgemeinen Konstitutionalismus“ in der „Festhaltung an der Führung der KPCh“ und „der Bestätigung der Verfassungslage des langfristigen Regierens der KPCh“. Aus der Sicht der Einschränkung der Macht der Regierung und Gewährleistung der Menschenrechte und der Grundrechte der Bürger steht „sozialistischer

3.1.2.2. Die Führung der KPCh im sozialistischen Rechtsstaat

Das Allgemeine Programm des Statuts der KPCh bestimmt: „Die KPCh führt das Volk dabei, die sozialistische demokratische Politik zu entwickeln. Es gilt, an der organischen Einheit von Führung der Partei, am Fungieren des Volks als Herr des Staats und am Regieren des Staats gemäß den Gesetzen festzuhalten und den politischen Entwicklungsweg des Sozialismus mit spezifischen chinesischen Charakteristika zu gehen.“ „Die Führung der Partei bedeutet in der Hauptsache deren politische, ideologische und organisatorische Führung.“ Das bedeutet, dass die Führung der Partei „die Führung der Staatsmacht (politische Führung), der Idee des Staats (ideologische Führung) und der Struktur des Staats (organisatorische Führung) beinhaltet“. ²²⁰ Demzufolge ist das „wissenschaftliche, demokratische und gesetzmäßige Regieren“, das im Allgemeinen Programm des Statuts der KPCh bestimmt wird, nicht wissenschaftlich, demokratisch und gesetzmäßig im universalen Sinne:

„Das wissenschaftliche Regieren bedeutet kein Regieren nach der Methode moderner Wissenschaft, sondern nach der die Partei leitenden ‚politischen Wissenschaft‘. Das demokratische Regieren bedeutet kein modernes demokratisches Verfassungssystem, sondern das Staatssystem demokratischer Diktatur des Volkes unter der Führung der KPCh. Das gesetzmäßige Regieren bedeutet keine Herrschaft des Gesetzes (*rule of law*), sondern das Regieren gemäß den von der Partei aufgestellten Gesetzen. [...] Die Kontrolle der Partei über die Staatsmacht ist allseitige Kontrolle, nämlich die Kontrolle der Legislative, der Exekutive und der Judikative, die im Machtbereich der Staatsorgane sein sollen, die Kontrolle der Aufstellung der Ressourcen des Marktes und die Kontrolle der verschiedenartigen gesellschaftlichen Organisationen (Organisationen der Kultur, der Massen, des Gemeinwohls usw).“²²¹

Im Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats soll die Führung der KPCh „die politische ideologische Führung, die Führung durch die Linie, Richtlinien und politische

Konstitutionalismus“ in keinem Unterschied zum „allgemeinen Konstitutionalismus“. Repräsentant ist *Tong Zhiwei*.

„Gegen-Konstitutionalismus“ behauptet, dass der Konstitutionalismus in China nicht durchgeführt und verwirklicht werden solle. Repräsentanten sind *Yang Xiaoqing* und „*Zheng Zhixue*“. In der Zeitschrift „*Dang Jian* („Aufbau der Partei“, 党建), die zur Propagandaabteilung der KPCh gehört, wurde ein Aufsatz mit dem Unterzeichneten „*Zheng Zhixue*“ veröffentlicht. Der Titel des Aufsatzes ist „Erkennung des Wesens des ‚Konstitutionalismus‘“ (in: *Dang Jian* 6 (2013), S. 29ff.) In diesem Aufsatz meint „*Zheng Zhixue*“, dass „Konstitutionalismus“ ein sehr klares Ziel habe, nämlich die Führung der KPCh abzuschaffen und die sozialistische politische Macht umzustürzen. Aber der Name „*Zheng Zhixue*“ ist kein wirklicher Name und die Zeitschrift gibt keine Information zu „*Zheng Zhixue*“.

²²⁰ *Ren Jiantao*, To Reiterate Sovereignty of People, S. 93.

²²¹ *Ren Jiantao*, To Reiterate Sovereignty of People, S. 93.

Maßnahmen sein, aber nicht das Kommandieren und Befehlen des Komitees der Partei im Aufbau des Rechtssystems. Die Parteikomitees dürfen die Zuständigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung nicht an sich reißen und sich in keine Gerichtsbarkeit der Volksgerichte einmischen.“²²² „Die Führung der Partei gegenüber der Justiz bedeutet keine Einmischung des Parteikomitees in die unabhängige Gerichtsbarkeit eines Volksgerichts und die Zuständigkeit einer Volksstaatsanwaltschaft, sondern die Führung und Unterstützung des Parteikomitees bei unabhängiger Zuständigkeit der Justiz gemäß den Gesetzen.“²²³ Auf jeden Fall gibt es einen logischen Widerspruch zwischen der Unabhängigkeit der Justiz und der Führung der Partei. Denn „Führung der Partei“ bedeutet keine echte Unabhängigkeit für die Justiz. Und die „Unterstützung“ der Justiz seitens des Parteikomitees bedeutet keineswegs, dass die Parteikomitees die Unabhängigkeit der Justiz unterstützen. Allerdings gibt es eine ganze Reihe anderer Staatsorgane ausserhalb der Partei oder auch einzelner Personen, die sich in die Zuständigkeit der Justiz einmischen. Diesen gegenüber kann es der Unterstützung und Mithilfe seitens der Parteikomitees in Einzelfällen durchaus bedürfen, um die Unabhängigkeit der Justiz zu garantieren. Hierbei ist die Justiz wirklich nicht unabhängig. Im System der „Führung des Staates durch die Partei“ können aber keine Staatsorgane oder Personen dem Willen der Partei widersprechen. Die Ursache dieses Problems liegt daher in erster Linie bei der Partei selbst bzw dem System der Parteiherrschaft über den Staat.

3.1.2.3. Die Probleme in der Praxis des Sozialistischen Rechtsstaats

In der Praxis des Sozialistischen Rechtsstaats ergeben sich mehrere Probleme, zB wird die Durchführung der Gesetze als bloß Parole oder Instrument zur Regierung des Staates betrachtet, die Gesetze werden in der Hauptsache durch „Personenherrschaft (人治 *renzhi*)“, Massenbewegungen und andere nicht rechtsstaatliche Mittel in einer nicht zweckgerichteten Weise vollzogen.²²⁴ In vielen Bereichen wird „das Regieren des Staates gemäß den Gesetzen“ nur eine Losung. In Wirklichkeit ist es die Herrschaft durch Personen (人治 *renzhi*), in der Hauptsache die Herrschaft der leitenden Kader. Was die leitenden Kader meinen, denken und sagen ist ganz wichtig. Ein stellvertretender

²²² Xiang Chunyi, Die Führung der Partei und der Aufbau des Rechtssystems, in: China Legal Science 4 (1991), S. 10.

²²³ Xiang Chunyi, Die Führung der Partei, S. 10.

²²⁴ Vgl Wang Xuejun, Aufbau des Chinesischen Rechtsstaats: Realistische Probleme und Richtung der Bestrebung, in: Socialism Studies 1 (2001), S. 73f.

Bürgermeister sagte einem Rechtsanwalt einmal: „Mit euren Gesetzen dringt ihr hier nicht durch, die greifen nicht; in dieser Stadt gilt, was wir sagen. Wir haben das so (durch die Versammlung der Stadtleitung, 市长办公会议) beschlossen; wenn ihr euch irgendwo beschweren wollt, dann geht doch!“²²⁵ Die Gesetze werden meistens als ein Mittel der Verwaltung betrachtet. Ihr Ziel ist es aber nicht, Rechtsstaatlichkeit zu erreichen. Dieses Rechtssystem wird nicht nach der inneren Idee des Rechtsstaats aufgebaut, sondern verkörpert geradezu Unordnung, Unplanmäßigkeit und die ineffektive Durchsetzung der Gesetze. In einigen Regionen werden auf Zeit unter der Führung des Parteikomitees die Massen mobilisiert sowie die Polizisten und Justizbehörden zentralisiert, um „einheitliches Regieren“ zu gewährleisten. Das Rechtssystem ist keine Rechtsordnung. Das Regieren des Staats gemäß den Gesetzen und der Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats sollen erstens den Verzicht auf das „Regieren des Staats des Führers“²²⁶ und „Regieren des Staats der leitenden Kader“ sowie die „Personenherrschaft“ bedeuten. *Deng Xiaoping* betont vielfach: „Dass das Schicksal des Staats auf dem Prestige einer Person oder von zwei Personen basiert, ist ungesund und gefährlich. Wenn er von einem Unglück betroffen ist, ist es schwer zu bewältigen.“²²⁷ Zweitens soll „das Regieren des Staats durch politische Maßnahmen“ abgelehnt werden. Die Gesetze können nicht durch die politischen Maßnahmen der Partei ersetzt werden. Die politischen Maßnahmen und Disziplinarvorschriften der Partei haben theoretisch Bindungswirkung nur für die Organisationen und Mitglieder der Partei.²²⁸ Drittens soll die Vorgehensweise der Massenbewegung und der Mobilisierung der Massen überwunden werden. Die Garantie des Systems ist die Grundlage vom „Regieren des Staats gemäß den Gesetzen“. Das Chaos der Rechtsordnung war während der Kulturrevolution eine böse Folge dieser Vorgehensweise.

In jeder Hinsicht soll die Partei die geringste Funktion der Führung im Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats ausüben, obwohl der Aufbau von der Partei geführt werden muss. Tatsächlich ist die Führung der Partei nicht nötig. Durch die Volkskongresse aller Ebenen wird die Einheit der Meinungen der Partei, der Verfassung und der Gesetze verwirklicht. Das Regieren des Staats gemäß den Gesetzen ist die beste Weise der Durchführung der Führung der Partei. 1941 wies *Deng Xiaoping* darauf hin, dass einige

²²⁵ Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002). Analyse, Texte, Bibliographie (Hamburg 2003), S. 19.

²²⁶ Guo Daohui, Verbesserung des Führungsgesamtkonzepts und des Regierungsstils der Partei im Rechtsstaat, in: Law Science 4 (1999), S. 10.

²²⁷ Deng Xiaoping, Ausgewählte Schriften von Deng Xiaoping (Band 3, Beijing 1994), S. 311, 272, 325.

²²⁸ Guo Daohui, Verbesserung des Führungsgesamtkonzepts, S. 10.

Genossen „die Führung der Partei mißverstehen. Die Führung der Partei wird als ‚die Macht der Partei ist die höchste Autorität‘ verstanden. Durch die Führung der Partei mischt sie sich in die Arbeit der Regierung ein und werden die Gesetze und Verordnungen willkürlich verändert. [...] Sogar wird ‚die Macht der Partei ist die höchste‘ verstanden als ‚das Parteimitglied ist das Höchste‘. Ein Parteimitglied kann mutwillig Böses tun. [...] Deshalb [...] sind alle Gesetze und Verordnungen der Regierung die der KPCh. Alle Fehler der Regierung sind die Fehler der KPCh. Die Regierung hat daher kein Prestige und die Partei löst sich von den Massen. Das ist faktisch am dümmsten!“²²⁹ Daraus können wir einige ursprüngliche Bedeutungen der „Führung der Partei“ verstehen.

Mehrere Kritiker meinen, dass die KPCh ein unüberwindliches Hindernis des Aufbaus des Sozialistischen Rechtsstaats sei, solange die Partei die Verfassung überschreitet, die Gewaltenteilung ablehnt, die Unabhängigkeit der Justiz behindert, sich in die Justizreform einmischt usw. Die Partei spiele im Laufe des Aufbaus des Sozialistischen Rechtsstaats eine Rolle als Außenstehende oder „Rechtsbrecher“. Demzufolge müsse die Führung der Partei beseitigt werden, um den Sozialistischen Rechtsstaat aufbauen zu können.²³⁰

Besondere Beachtung verdient die Theorie von *Larry Catá Backer*. Nach der Ansicht des amerikanischen Wissenschaftlers ist das chinesische Schema des Konstitutionalismus — wenn es Konstitutionalismus in China gibt — ein Schema des „Staat-Partei Konstitutionalismus“ oder „Staat-Partei Schema des Regierens“, nämlich ein „konstitutioneller Staat einer Einzelpartei“.²³¹ Wenn man weiß, dass die Ausfeilung der Werte der Rechtsstaatlichkeit abhängig von der Selbst-Diszipliniertheit des Staats und der Partei in einem System ist, dann ist es besser zu verstehen, dass der Konstitutionalismus der Rechtsstaatlichkeit in China „der Staat-Partei Konstitutionalismus“ ist, dessen Grundlage ein Prinzip der Gewaltenteilung ist. Nach diesem Prinzip gehört die Funktion der Verwaltung zum Staat und alle politische Autorität gehört zur Partei. Es ist notwendig, dass die Partei insbesondere zu beachten ist.²³² Die KPCh ist nicht nur eine politische Partei, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil der Regierung und der Besitzer der politischen Macht.²³³

Die Grundlage des „Staat-Partei Konstitutionalismus“ ist ein neues Verständnis der

²²⁹ *Deng Xiaoping*, Ausgewählte Schriften von *Deng Xiaoping* (Band 1, Beijing 1994), S. 11.

²³⁰ *Larry Catá Backer*, *The Rule of Law, The Chinese Communist Party and Ideological Campaigns: Sange Daibiao* (The “Three Represents”), *Socialist Rule of Law and Modern Chinese Constitutionalism*, in: *Journal of Transnational Law & Contemporary Problems* 16 (2006), S. 130; dazu auch *Qiang Shigong*, *Chinesisches Schema des Konstitutionalismus*, S. 968.

²³¹ *Larry Catá Backer*, *The Party as Polity*, S.101-168.

²³² *Larry Catá Backer*, *The Party as Polity*, S. 101.

²³³ *Larry Catá Backer*, *The Party as Polity*, S. 130.

Verfassung Chinas. Die Verfassung Chinas besteht aus zwei Dokumenten — der geltenden Verfassung von 1982 und dem Statut der KPCh.²³⁴ Die Verfassung von 1982 konzipiert zwei Systeme: ein System der untergeordneten Staatsmacht und ein System der höhergestellten politischen Autorität der KPCh.²³⁵ *Larry Catá Backer* ist der Meinung, dass ein Schema des „Staat-Partei Konstitutionalismus“, das den Kern des Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) hat, möglich sei.²³⁶

3.2. Die Unabhängigkeit der Volksgerichte und die Pressefreiheit unter der Führung der KPCh

Die Unabhängigkeit der Justiz und eine Pressefreiheit sind zentrale Elemente des Rechtsstaats, die zugleich auch dessen Schutz sicherstellen sollen. Unabhängigkeit der Justiz und Pressefreiheit stellen in China überaus wichtige Ordnungsprobleme der Staatsstruktur dar. Ohne Unabhängigkeit der Justiz und Pressefreiheit lässt sich auch der „sozialistische Rechtsstaat“ in China nicht verwirklichen. Obwohl die Unabhängigkeit der Volksgerichte und der Volksstaatsanwaltschaften in der Verfassung Chinas ausdrücklich niedergelegt ist, werden die Urteile der Volksgerichte weitgehend von den Beamten und Parteiapparaten beeinflusst. Demzufolge gibt es keine Unabhängigkeit und Neutralität der Volksgerichte und dementsprechend gering sind auch Autorität und Prestige dieser Gerichte. In gewissem Sinn sind die Volksgerichte ein bloßes Instrument der Regierung zur Stabilisierung der Macht. Eine wesentliche Ursache hierfür ist darin zu finden, dass es in der chinesischen Geschichte keine Tradition der Unabhängigkeit der Richter gibt. Im alten China waren die Gerichte bis zum Ende der *Qing*-Dynastie (1636-1911) ein Teil der Verwaltung, so dass es im Grunde gar keine „echten“, also von der Administration unabhängigen Richter gab. Denn die Beamten hatten in der Regel zugleich die Funktion eines Richters.

3.2.1. Das Problem der Unabhängigkeit der Volksgerichte in China

3.2.1.1. Unabhängigkeit der Richter und der Volksgerichte in China?

Die traditionelle Verfahrensrechtslehre meint, dass sich aus der Verfassung zwar eine

²³⁴ *Larry Catá Backer*, *The Party as Polity*, S. 130.

²³⁵ *Larry Catá Backer*, *The Party as Polity*, S. 130.

²³⁶ *Larry Catá Backer*, *The Party as Polity*, S. 101.

unabhängige Gerichtsbarkeit der Volksgerichte, aber keine Unabhängigkeit der Richter ableiten lassen.²³⁷ Die Unabhängigkeit der Richter wird weder in der Verfassung Chinas bestimmt, noch existiert sie in der Praxis. Das zeigt sich nicht zuletzt in dem verbreiteten Mechanismus des „Ersuchens um Stellungnahme“ (*request and reply mechanism*, 案件请示制度).²³⁸ Insbesondere die Urteile in ernsten Fällen werden von den Leitungen der Volksgerichte und darüber hinaus sogar seitens der Parteiführung überprüft. Außerdem gibt es den im Gesetz bestimmten Rechtsprechungsausschuss (审判委员会) der Volksgerichte aller Ebenen.²³⁹ Aber auch die Unabhängigkeit der Volksgerichte als Institution ist höchst zweifelhaft. Art 126 der geltenden Verfassung bestimmt: „Die Volksgerichte üben ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig aus, frei von Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen.“ Wie sieht es damit aber in der Rechtswirklichkeit aus? Wie unabhängig ist die Gerichtsbarkeit der Volksgerichte tatsächlich?

3.2.1.1.1. Analyse auf Grundlage des Verfassungstextes

Art 5 der geltenden Verfassung bestimmt: „Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten.“ Im Folgenden werden politische Parteien und gesellschaftliche Organisationen getrennt geregelt. Die „politischen Parteien“ stehen erst hinter allen übrigen Staatsorganen und den Streitkräften. Politische Parteien sind daher keine gesellschaftlichen Organisationen. Die KPCh gehört nicht zu den in der Verfassung bestimmten „politischen Parteien“, weil die Reihenfolge der Staatsorgane in China festgelegt ist, und der KPCh unter ihnen immer der Vorrangiger zukommt.²⁴⁰ Wie anders könnte die KPCh die Funktion der „Führung“ ausüben? Art 126

²³⁷ Tan Shigui, Über die Unabhängigkeit der Justiz, in: Tribune of Political Science and Law 1 (1997), S. 27-35.

²³⁸ Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas (München 2009), S. 18.

²³⁹ Das Volksgerichtsorganisationsgesetz der VR China bestimmt (Art 10): „Die Volksgerichte aller Ebenen richten einen Rechtsprechungsausschuss ein. Der Rechtsprechungsausschuss wendet das Prinzip des demokratischen Zentralismus an. Seine Aufgabe ist es, die Rechtsprechungserfahrungen zusammenzufassen sowie ernste oder schwierige Fälle und andere Arbeiten der Rechtsprechung zu diskutieren.“

²⁴⁰ In der VR China kommt der Leitung der KPCh Vorrang vor derjenigen aller anderen Staatsorgane zu. „Nach den Gepflogenheiten ist die Reihenfolge der Leiter der Partei und des Staats, die im Amt sind, in der Regel die folgenden: An erster Stelle steht die Leitung der Partei [...], dann kommen die Leiter des NVK, der Regierung, des OVG und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft.“ „In den chinesischen politischen Kreisen, die großen Wert auf die Ständeordnung legen, impliziert die Reihenfolge der Leitungspersonen [...] häufig umfassende politische Informationen.“ Qian Haoping, Fang Kecheng, Die Reihenfolge der chinesischen Leitungspersonen: Ein politisches Problem, in: Südliches Wochenende (7.2.2013). Außerdem

der Verfassung bestimmt, dass „Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen“ sich nicht in die Gerichtsbarkeit der Volksgerichte einmischen sollen. Die KPCh und die Volkskongresse aller Ebenen gehören aber weder zu den „Verwaltungsorganen“ noch zu den „gesellschaftlichen Organisationen und Individuen“. Demzufolge können sich Partei und Volkskongresse „auf rechtmäßige Weise“ in die Gerichtsbarkeit der Volksgerichte einmischen; letztere werden von der Partei und den Volkskongressen geführt und überwacht. Die Ernennung und Abberufung der Richter, die Entgegennahme der „Arbeitsberichte“ von Seiten der Volksgerichte und Interpellationen sind reguläre und legale Einmischungen der Volkskongresse und deren Ständiger Ausschüsse.²⁴¹ Die Führung und Einmischung der Partei ergibt sich in der Hauptsache aus deren politischer Führung, die durch die Gesetzgebung und die Festlegung der Politik sowie die Ernennung und die Abberufung der Kader verwirklicht wird.²⁴²

Die Bestimmung von Art 126 bedeutet, dass „die Volksgerichte nur ihre Gerichtsbarkeit unabhängig ausüben. Es gibt aber keine Unabhängigkeit der Volksgerichte oder der Justiz als Institution.“²⁴³ Art 126 läßt sich auch so verstehen, dass nur den Volksgerichten Gerichtsbarkeit zukommen soll während andere Staatsorgane hierzu keine Kompetenz haben sollen. Art 126 beinhaltet also keine Unabhängigkeit der Volksgerichte aller Ebenen. Echte Unabhängigkeit der Gerichte muss überparteilich sein. Grundlage der Rechtsprechung sind nur die Verfassung und die Gesetze. Die Stellung und die Posten der Richter sollten garantiert sein. Auch sollte die Ernennung und Abberufung der Richter nicht willkürlich erfolgen. Versteht man Art 126 aber im Sinne der Unabhängigkeit der Volksgerichte, dann gibt es einen logischen Widerspruch zwischen der Unabhängigkeit der Volksgerichte einerseits und deren Führung und Überwachung seitens der Partei und der Volkskongresse andererseits.

Außerdem werden die Urteile der unterinstanzlichen Volksgerichte von den Volksgerichten höherer Instanz und dem OVG überprüft. Art 127 der Verfassung bestimmt: „Das Oberste Volksgericht beaufsichtigt die Arbeit der Rechtsprechung der lokalen Volksgerichte aller Ebenen und der Sondervolksgerichte; die Volksgerichte der höheren Ebenen beaufsichtigen die Arbeit der Rechtsprechung der Volksgerichte der

gibt es ein unübersehbares Beispiel: Wenn ein Parteileiter, der zugleich Leiter des Staats ist, in seiner Rede die Partei und das betreffende Staatsorgan erwähnt, sagt er in der Regel „Ich repräsentiere das ZK der Partei und den Staatsrat, ...“ Die Partei genießt eindeutig Vorrang vor den Staatsorganen.

²⁴¹ *Cai Dingjian*, Constitution, S. 403.

²⁴² *Zhang Xinbao*, Vollständiges Verständnis der „unabhängigen Gerichtsbarkeit der Volksgerichte“, in: *Law Science* 1 (2012), S. 11.

²⁴³ *Cai Dingjian*, Constitution, S. 402f.

niedrigeren Ebenen.“ Dieses „Beaufsichtigen“ bedeutet hauptsächlich, dass „die Volksgerichte der höheren Ebenen die Rechtsprechung der unterinstanzlichen Volksgerichte dahingehend beaufsichtigen, ob dabei das Recht richtig angewendet wurde. Wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Entscheidung falsch ist, können das OVG bzw die Volksgerichte der höheren Ebenen den Rechtsfall übernehmen und selbst entscheiden oder die Volksgerichte unterer Instanz anweisen, ihre Entscheidung zu überprüfen.“²⁴⁴

Art 135 der Verfassung bestimmt: „Die Volksgerichte, die Volksstaatsanwaltschaften und die Organe für öffentliche Sicherheit sollen bei der Behandlung von Strafsachen ihre Kompetenzen aufteilen und für ihre eigene Arbeit die Verantwortung tragen, ihre Arbeit koordinieren und einander kontrollieren, um eine genaue und wirkungsvolle Durchführung der Gesetze zu gewährleisten.“ Das bedeutet, dass die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften sowie die Organe für öffentliche Sicherheit gerade nicht unabhängig sind, wenn sie Strafsachen behandeln. Sie sollen einander „koordinieren und kontrollieren“, wie es in der Verfassung heißt. Die Abhängigkeit der Volksgerichte ist somit, jedenfalls in Strafsachen, sehr deutlich in der Verfassung selbst niedergelegt, und zwar nicht nur, was die Stellung der Volksgerichte als Institution, sondern auch was deren Gerichtsbarkeit anbelangt.

Ganz anderes finden wir dies in den Bestimmungen der Verfassung von 1954 und des *Basic Law* von Hongkong (*The Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China*). Art 78 der Verfassung von 1954 bestimmt: „Die Volksgerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und unterstehen ausschließlich dem Gesetz.“ Art 85 des *Basic Law* von Hongkong bestimmt: „Die Gerichte in Hongkong sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und frei von jeder Einmischung.“ Diese „Unabhängigkeit“ ist ganz anderes zu verstehen als die in der Verfassung von 1982 geregelten „Unabhängigkeit“. Die Formulierungen „Frei von jeder Einmischung“ und „unterstehen ausschließlich dem Gesetz“ sind etwas ganz anderes als das, was sich hierzu in der Verfassung von 1982 findet. In diesem Sinn ist die Verfassung von 1982 ein Rückschritt gegenüber der Verfassung von 1954.

3.2.1.1.2. Die Führung der Kommission für Politik und Recht (KPR) der KPCh

In dem heutigen System Chinas werden die Volksgerichte, die Volksstaatsanwaltschaften und die Organe für öffentliche Sicherheit von der KPR der KPCh geführt und verwaltet.

²⁴⁴ Cai Dingjian, Constitution, S. 404.

Die KPR des ZK ist „ein Führungs- und Verwaltungsorgan der KPCh“ zur Leitung der Volksgerichte, der Volksstaatsanwaltschaften und der Organe für öffentliche Sicherheit.²⁴⁵

Die Funktion der KPR steht offensichtlich im Widerspruch zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und ist darüber hinaus nicht einmal den Parteiinteressen dienlich und nützlich.²⁴⁶ Die lokalen KPR der Parteikomitees organisieren die Volksgerichte, die Volksstaatsanwaltschaften und die Organe für öffentliche Sicherheit oft mit dem Ziel, einzelne rechtshängige Fälle im Namen einer „Koordinierung der Beziehungen zwischen den Organen für Politik und Recht“ zu diskutieren und selbst zu entscheiden.²⁴⁷

Manchmal suchen die Volksgerichte sogar ihrerseits bei der KPR um Instruktionen nach. So werden etwa Fälle bekannt, in denen eine Partei, deren Rechtsanwalt beim Volksgericht der Stadt Y Klage erhoben hatte, seitens der Wirtschaftskammer einen Bescheid erhielt mit den Worten: „Unser Gerichtspräsident kann erst nach einer Beratung mit dem Leiter der KPR entscheiden.“ Das Ergebnis der zweitägigen Beratung bestand dann darin, dass das Volksgericht den Fall nicht annahm.²⁴⁸

Funktion und Arbeitsweise der KPR — Koordinierung und Führung der Volksgerichte, der Volksstaatsanwaltschaften und der Organe für öffentliche Sicherheit — zeigen, dass „die Einmischung in die Justiz ein Normalerzustand ist und die Urteile der Volksgerichte im Grunde nur zum Schein gefällt werden“.²⁴⁹ Die Gerechtigkeit der Justiz wird daher schwerwiegend beeinträchtigt. *Zhou Yongkun* hat darauf hingewiesen, dass sich fast alle Rechtsverstöße und die zahlreichen Fälle der Rechtsbeugung und des Justizirrtums in Wirklichkeit als Folge der Einmischungen in die Justiz seitens der KPR darstellen seien.²⁵⁰ Laut Presseberichten sind über 50% der Sekretäre der KPR gleichzeitig Leiter der Organe für öffentliche Sicherheit auf der Ebene der Provinzen.²⁵¹ Auf der Ebene der

²⁴⁵ Die KPR besteht aus der KPR des ZK der KPCh und den KPR der lokalen Komitees der KPCh. Nach der Website der KPCh ist die KPR des ZK der KPCh „ein Organ, durch das das ZK der KPCh die Arbeit der Politik und des Rechts führt und verwaltet. Unter makroskopischen Gesichtspunkten führt und verwaltet sie die Arbeit der Abteilungen für Politik und Rechts des ZK und leitet die Arbeit der KPR aller Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte. Ihre hauptsächliche Zuständigkeit und Aufgabe ist es, gemäß der Linie, den Richtlinien, den politischen Maßnahmen und der Planung des ZK der KPCh, die Ideologie und Aktionen aller Abteilungen für Politik und Recht zu vereinheitlichen [...]“

Vgl <http://cpc.people.com.cn/GB/64114/64135/index.html> (zuletzt besucht am 22.1.2013). Bezüglich der historischen Entwicklung der KPR vgl *Zhou Yongkun*, Geschichte und Entwicklung der KPR des Parteikomitees, in: Zeitschrift Yanhuang Chunqiu 9 (2012).

²⁴⁶ *Zhou Yongkun*, Über die Reform der KPR des Parteikomitees, in: Law Science 5 (2012), S. 7-12.

²⁴⁷ *Cheng Rongbin*, Zurückschau und Ausblick der unabhängigen Gerichtsbarkeit der Volksgerichte, in: Jurists Review 4 (2000), S. 6.

²⁴⁸ *Robert Heuser*, „Sozialistischer Rechtsstaat“, S. 19.

²⁴⁹ *Zhou Yongkun*, Über die Reform der KPR des Parteikomitees, S. 11.

²⁵⁰ *Zhou Yongkun*, Über die Reform der KPR des Parteikomitees, S. 6.

²⁵¹ *Wang Shen*, Administrative Verwaltung der Justiz und Unabhängige Gerichtsbarkeit der Richter, in: Law Science 6 (2010), S. 37.

Zentrale wird der Posten des Sekretärs der KPR des ZK in der Regel vom ehemaligen Minister des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit bekleidet. Deshalb ist die politische Stellung der Leiter der Organe für Öffentliche Sicherheit höher als die der Präsidenten der Volksgerichte und die der Generalstaatsanwälte der Volksstaatsanwaltschaften. Der Umstand, dass „mehrere Sekretäre der lokalen KPR gleichzeitig Leiter der Organe für öffentliche Sicherheit oder Mitglied der Ständigen Ausschüsse des Parteikomitees“ sind, hat zur Folge, dass die Gerechtigkeit der Rechtsprechung und deren Bindung an das Gesetz kaum sicher zu stellen ist.

In großem Umfang haben die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften mit den Organen für öffentliche Sicherheit lediglich zu kooperieren; sie können aber keine Kontrolle über die letzteren ausüben.²⁵² Zugleich ist diese Vorgehensweise verfassungswidrig, weil Art 135 der Verfassung bestimmt, dass die Volksgerichte, Volksstaatsanwaltschaften und Organe für öffentliche Sicherheit einander koordinieren und kontrollieren sollen. Die Existenz der KPR lässt diesen aber nur Raum für die gegenseitige Koordinierung, nicht aber für die gegenseitige Kontrolle. Die weitgehende Abhängigkeit der Justiz, wie man sie hier vorfindet, wird durch einen Scherz recht gut zum Ausdruck gebracht, auf den man im Internet stoßen kann: „Das Urteil in einem wichtigen Fall ergeht gemäß der Politik; das Urteil in einem durchschnittlichen mittelgewichtigen Fall ergeht gemäß dem gesellschaftlichen Einfluss; das Urteil in einem unwichtigen Fall ergeht gemäß den Gesetzen.“²⁵³

Abgesehen davon wird die Unabhängigkeit der Volksgerichte auch durch die Entscheidungen der Parteikomitees, den Aktenvermerk der Leiter usw. beeinträchtigt.²⁵⁴

Auf diese Weise sind es tatsächlich die Entscheidungen der Leiter des Parteikomitees oder der Regierung, die hinter den Urteilen der Volksgerichte stehen. Ein Aktenvermerk oder die Meinung eines Leiters in Bezug auf einen anhängigen Einzelfall stellen grob

²⁵² *Hou Meng*, Demokratischer Zentralismus in der Tradition von Politik und Recht, in: *Studies in Law and Business* 1 (2011), S. 122f.

²⁵³ „Zum gegenwärtigen Zustand der chinesischen Rechtsstaatlichkeit: (1) Drei Grundgesetze: Was die Leiter meinen, denken und sagen. (2) Drei Prinzipien der Urteile: Das Urteil in einem wichtigen Fall ergeht gemäß der Politik; das Urteil in einem durchschnittlichen mittelgewichtigen Fall ergeht gemäß dem gesellschaftlichen Einfluss; das Urteil in einem unwichtigen Fall ergeht gemäß den Gesetzen. (3) Drei Prinzipien der Rechtskraft: die Verfassung gehorcht ausländischen Meinungen, die Gesetze gehorchen inneren Bestimmungen, die inneren Bestimmungen gehorchen den Entscheidungen der Leiter. (4) Drei grundlegende Situationen der Rechtsstaatlichkeit: strenge Gesetzgebung, allgemeine Gesetzwidrigkeit, ausgewählte Gesetzesanwendung.“ Vgl

<http://club.kdnet.net/dispbbs.asp?id=7880108&boardid=10> (zuletzt besucht am 12.2.2013).

²⁵⁴ *Xu Xianming*, Zwanzig Themen der Justizreform, in: *Law Science* 9 (1999), S. 5.

gesprachen so etwas wie einen „Befehl“ über ein Volksgericht dar.²⁵⁵

3.2.1.1.3. „Lokaler Protektionismus“ der Justiz

In China entspricht die Organisation der Volksgerichte derjenigen der regionalen Verwaltung. Die Personalangelegenheiten, der Haushalt und die Ausstattung der lokalen Volksgerichte werden von den lokalen Regierungen und lokalen Volkskongressen kontrolliert. Obwohl die Richter der lokalen Volksgerichte vom Ständigen Ausschuss der lokalen Volkskongresse gemäß dem Volksgerichtsorganisationsgesetz zu ernennen und zu entlassen sind, sind es in Wirklichkeit die lokalen Parteikomitees und die lokalen Regierungen, die die Personalangelegenheiten der Volksgerichte kontrollieren.²⁵⁶ Deshalb sind die lokalen Volksgerichte weitgehend abhängig von den lokalen Regierungen und von den lokalen Parteikomitees. In gewissem Sinn wurden die lokalen Volksgerichte zu „einer Abteilung der Regierungen“. ²⁵⁷ Auf diese Weise wurde die Gerichtsbarkeit der lokalen Volksgerichte in den faktischen Machtbereich der lokalen Parteikomitees einbezogen.²⁵⁸

Hieraus erwächst ein ernster Missstand: „Der lokale Protektionismus der Justiz“. Die lokalen Volksgerichte tendieren dazu, vorrangig die Interessen der lokalen Regierung und anderer Organe zu wahren. Dadurch werden die Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der Justiz in Frage gestellt. Beispielsweise lehnen die lokalen Regierungen oder Regierungsorgane die Urteile der Volksgerichte häufig im Namen des „Schutzes des Nationalvermögens“ oder der „Bewahrung sozialer Stabilität“ ab. Einige Provinzregierungen haben öffentlich das OVG angeschrieben mit der Bitte, sich in die Urteile des OVG einzumischen.²⁵⁹ Einige Sekretäre der lokalen Parteikomitees ersetzen die Gesetze durch ihre Worte und benutzen ihre Macht, um sich die Gesetze zu unterwerfen. Sie kassieren sogar einzelne Urteile der Volksgerichte und weisen dabei das betreffende Volksgericht an, den Rechtsfall erneut zu überprüfen.²⁶⁰ „Das OVG beaufsichtigt die Arbeit der Rechtsprechung der lokalen Volksgerichte aller Ebenen“. Aber durch die Mechanismen des oben beschriebenen „lokalen Protektionismus der Justiz“ werden die Bestimmungen der Verfassung in empfindlicher Weise beeinträchtigt.

²⁵⁵ Der Einfluss des Aktenvermerks auf die Unabhängigkeit der Justiz, vgl. *Yu Jingyao*, Analyse der Struktur der Unabhängigkeit der Justiz und die Justizreform, in: *Chinese Journal of Law* 3 (2004), S. 53f.

²⁵⁶ *Ma Junju*, Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats, in: *Jurists Review* 1 (1998), S. 106.

²⁵⁷ *Cheng Rongbin*, unabhängige Gerichtsbarkeit der Volksgerichte, S. 9.

²⁵⁸ *Ma Junju*, Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats, S. 104.

²⁵⁹ *Zhang Xinbao*, Vollständiges Verständnis der „unabhängigen Gerichtsbarkeit der Volksgerichte“, S. 11.

²⁶⁰ *Cheng Rongbin*, unabhängige Gerichtsbarkeit der Volksgerichte, S. 6.

In der Regel ist die Stellung der Präsidenten der Volksgerichte niedriger als diejenige der Sekretäre der Parteikomitees und die der Leiter der Regierungen der jeweiligen Ebene. *He Weifang* weist darauf hin, dass es ein Übelstand und eine ernsthafte Einmischung in die Unabhängigkeit der Volksgerichte sei, wenn ein Mitglied des Politbüros des ZK der KPCh gleichzeitig den Posten des Sekretärs eines lokalen Parteikomitees bekleide. So sind zB der Präsident des OVG und der Generalstaatsanwalt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft in der Regel nur Mitglieder des ZK. Wenn der Sekretär eines lokalen Parteikomitees Mitglied des Politbüros des ZK ist, ist es naheliegenderweise auch leicht möglich, dass die Urteile des OVG nicht respektiert werden.²⁶¹

„Die Justizbehörden sollen eigentlich ein wichtiges System sein, den ‚lokalen Protektionismus‘ zu überwinden. Aber in China geraten die Justizbehörden selbst tief in die Klemme des ‚lokalen Protektionismus‘.“²⁶² Nur im Wege einer echten Justizreform kann dieses Problem wirklich effektiv gelöst und die Unabhängigkeit der Volksgerichte gesichert werden.

3.2.1.2. Die Gerichtsbarkeit der Volksgerichte und die Macht der Überwachung der Volkskongresse

Art 128 der Verfassung bestimmt: „Das Oberste Volksgericht ist dem NVK und dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich. Die lokalen Volksgerichte aller Ebenen sind den Organen der Staatsmacht, die sie einrichten, verantwortlich.“ Mit anderen Worten wird die Arbeit der Volksgerichte von den Volkskongressen und deren Ständigen Ausschüssen überwacht und kontrolliert. Den Gesetzen gemäß besteht die Überwachung und Kontrolle der Gerichte seitens der Volkskongresse aus Folgendem: Erstens in der organisatorischen Leitung seitens der Volkskongresse. Die Richter werden von den Volkskongressen, nämlich von deren Ständigen Ausschüssen ernannt und entlassen. Zweitens erlassen die Volkskongresse die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die das Verfahren vor den Volksgerichten bestimmen.²⁶³ Drittens nehmen die Volkskongresse jährlich den Tätigkeitsbericht der Volksgerichte entgegen und überprüfen und diskutieren denselben. Die Abgeordneten der Volkskongresse haben dabei das Recht, beim Volksgericht zu

²⁶¹ *He Weifang*, Ein Übelstand der Bekleidung mehrerer Posten von Mitgliedern des Politbüros des Zentralkomitees, http://blog.sina.com.cn/s/blog_488663200102e0il.html (zuletzt besucht am 22.1.2013).

²⁶² *Zhang Qianfan*, Präventivsystem des Lokalen Protektionismus der Justiz, in: *Journal of East China University of Political Science and Law* 6 (2012), S. 3.

²⁶³ *Wang Chenguang*, Konflikte zwischen unabhängiger Gerichtsbarkeit der Volksgerichte und einzelfallbezogenem Kontrollrecht der Volkskongresse und dessen Besserungssystem, in: *Law Science* 1 (1999), S. 21.

interpellieren. Viertens überprüfen die Volkskongresse die justizielle Auslegung der Volksgerichte; sie haben dabei die Befugnis, die Entscheidungen der Volksgerichte zu ändern oder zu annullieren.²⁶⁴ Fünftens haben die Abgeordneten der Volkskongresse das Recht, briefliche oder persönliche Petitionen (*letters and petition*) der Massen bezüglich der Arbeit der Volksgerichte entgegenzunehmen und das Recht, Vorschläge für die Arbeit der Volksgerichte zu machen oder sie zu kritisieren.²⁶⁵

Theoretisch ist diese Überwachung der Gerichte seitens der Volkskongresse keine Einmischung in die Gerichtsbarkeit, insbesondere keine Einmischung im Einzelfall. Denn es gibt in der Tat eine Grenze bei der Überwachung. Diese soll sich nämlich „nur auf das soziale Prestige der Volksgerichte und die Handlung der Richter beziehen. [...] Was die Volkskongresse immer im Auge behalten sollten, ist das Problem der Korruption, nämlich, ob die Richter redlich und rechtschaffen ihre öffentlichen Pflichten erfüllen und die soziale Wirkung der Rechtsprechung der Volksgerichte.“²⁶⁶

Aber in der Praxis versuchen die Volkskongresse nach wie vor, das einzelfallbezogene Kontrollrecht zu verstärken. Die Volkskongresse ändern die Urteile der Volksgerichte, um angebliche Justizirrtümer oder Rechtsbeugungen zu berichtigen. Am 2. September 1993 wurden auf der 2. Tagung des 9. Ständigen Ausschusses des NVK *Einige Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des NVK zur Verstärkung der Prüfung und Überwachung der Ausführung der Gesetze* angenommen. Sie bestimmen: „Die hauptsächliche Aufgabe der Prüfung und Überwachung des Ständigen Ausschusses der Sonderkommissionen des NVK besteht darin, den Gesetzesvollzug der Volksgerichte, der Volksstaatsanwaltschaften und anderer Staatsorgane zu prüfen und zu überwachen; gleichzeitig spornen sie den Staatsrat und dessen Ministerien, das OVG und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft an, die Probleme des Gesetzesvollzuges rechtzeitig zu lösen.“ „In Bezug auf besonders entscheidende typische gesetzwidrige Fälle kann der Ständige Ausschuss des NVK Kommissionen zur Untersuchung spezieller Fragen gemäß den Gesetzen bilden.“

1999 leitete die Kommission für Innere Angelegenheiten und Justiz dem Ständigen Ausschuss des NVK zur Überprüfung und Beschlussfassung die *Bestimmung zur Überwachung von entscheidenden gesetzwidrigen Fällen des Rechtsprechungs- und Untersuchungsverfahrens (Entwurf)* zu. In der Begründung des Entwurfes vertritt die

²⁶⁴ Wang Chenguang, Konflikte, S. 22.

²⁶⁵ Wang Chenguang, Konflikte, S. 22.

²⁶⁶ Luo Yue, Qiang Shigong, Die Überwachung der Volkskongresse und Gerichtsbarkeit der Volksgerichte, in: People's Congress Studying 3 (2004), S. 16.

Kommission die Ansicht, die Überwachung der Justiz seitens des Ständigen Ausschusses bedeute nicht nur, einen ganz bestimmten festgestellten Justizirrtum zu berichtigen, sondern auch, das OVG und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft „anzuspornen, einen Fall gemäß den Gesetzen zu behandeln“.²⁶⁷ Obwohl der Entwurf nicht angenommen wurde, nahmen in der Folgezeit mehrere Ständige Ausschüsse der lokalen Volkskongresse Bestimmungen gleicher Art an, um die gerichtliche Entscheidung von Einzelfällen zu überwachen. Außerdem verkündete das OVG speziell eine Bestimmung und verlangte, dass die Volksgerichte aller Ebenen „vielfältige Formen und verschiedene Verfahren anwenden sollen, um bewusst und aktiv die Überwachung der Volkskongresse und deren Ständigen Ausschüsse entgegenzunehmen.“²⁶⁸ Schon von daher haben die Volkskongresse eine gesetzliche Rechtfertigung, sich in die Gerichtsbarkeit der Volksgerichte einzumischen. In der Praxis gibt es einige durchaus gelungene Beispiele für die Überwachung der Gerichte seitens der Volkskongresse,²⁶⁹ aber die Probleme in diesem Zusammenhang überwiegen doch bei weitem — am gravierendsten darunter erscheint das organisatorische „Chaos“, das dabei entsteht: „Ein Chaos der Ideologie, der Kompetenz, der Vorgehensweise und des Verfahrens.“²⁷⁰

Die Unabhängigkeit der Volksgerichte wird nicht nur durch die äußere Einmischung in das Justizsystem beeinflusst, sondern auch von Seiten der Volksstaatsanwaltschaften im Laufe des gerichtlichen Verfahrens eingeschränkt, und zwar insbesondere in Bezug auf Strafsachen. Betrachtet man die Rechtsprechung in Strafsachen, die in der Hauptsache auf den Akten und der Niederschrift basiert, und die Vorzugsstellung der Volksstaatsanwaltschaften, dann zeigt sich, dass die Volksgerichte die Strafverfahren als reine Formsache erledigen. Das Strafverfahren erscheint hier als ein Verfahren, das in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die Folgerungen aus den Nachforschungen der Volksstaatsanwaltschaften und der Organe für öffentliche Sicherheit zu bestätigen.²⁷¹

²⁶⁷ „Li Peng beteiligt sich an Überprüfung und Beschlussfassung der Bestimmung zur Überwachung der entscheidenden gesetzwidrigen Fälle des Rechtsprechung- und Untersuchungsverfahrens (Entwurf)“, in: People's Daily (27.8.1999).

²⁶⁸ *Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Entgegennahme der Überwachung der Volkskongresse und deren Ständigen Ausschüssen* (Fafa [1998] Nr. 26).

²⁶⁹ Wie etwa einige Nachrichten des *People's Daily*: „Der Volkskongress hat mir die Unschuld und Gerechtigkeit gegeben“, in: People's Daily (8.9.1998); „Privilegierter Richter begeht wiederholt Fehler und Gerechtigkeit wurde durch zwingende Überwachung gegeben“, in: People's Daily (8.9.1998); „Landfrau beschwerte sich drei Jahre lang, durch die Überwachung der Volkskongresse wurde sie von der Plage befreit“, in: People's Daily (6.10.1998).

²⁷⁰ *Jiang Huiling*, Über die Überwachung der Organe der Staatsmacht, in: *People's Judicature* 10 (1995), S. 36.

²⁷¹ *Chen Ruihua*, Auf dem Aktenstück und der Niederschrift basieren. Eine erneute Erforschung des chinesischen Strafverfahrens, in: *Chinese Journal of Law* 4 (2006), S. 79.

Daher sind die Rechte des Angeklagten auch nicht gut gewährleistet. Als ich ein Praktikum in einem Volksgericht machte, hörte ich die Worte des Staatsanwalts in einem Strafverfahren: „Wenn du dich nicht schuldig bekennst, ist es unmöglich, dich zu Gefängnis auf Bewährung zu verurteilen!“ In den meisten Strafverfahren wird die Zuständigkeit der Volksgerichte seitens der Staatsanwaltschaften eingeschränkt und die Gerichte müssen sich mit den Staatsanwaltschaften koordinieren. Deshalb gibt es in Strafsachen im Grunde gar keine Gerichtsbarkeit der Volksgerichte im materiellen Sinn.

3.2.1.3. Stellung und Prestige der Volksgerichte

3.2.1.3.1. Die niedrige Stellung der Volksgerichte

In der geltenden Verfassung werden die Volksgerichte und die Volksstaatsanwaltschaften als die letzten Staatsorgane in der Rangfolge aller Staatsorgane bestimmt. In der Verfassung werden die Staatsorgane bekanntlich nach ihrer Wichtigkeit, ihrem Vorrang oder ihrer politischen Stellung geordnet. Demzufolge sind die Volksgerichte am wenigsten wichtig und haben die niedrigste Stellung. Im politischen System Chinas sollen die Volksgerichte, Volksstaatsanwaltschaften und Regierungen der jeweiligen Ebene auf gleicher Stufe stehen. Aber in der Praxis werden Volksgerichte, Volksstaatsanwaltschaften und Organe für öffentliche Sicherheit seit einer langen Zeit auch als *Justizbehörden* auf gleicher Stufe betrachtet.²⁷² Zugleich werden sie als Organe der gleichen Stufe in mehreren Dokumenten der Partei und der Regierung dargestellt.²⁷³

In Wirklichkeit sind die Organe für öffentliche Sicherheit allerdings nur eine Abteilung der jeweiligen Regierungen. Diese Sichtweise findet ihren Ursprung in Art 135 der Verfassung, der gemäß „die Volksgerichte, Volksstaatsanwaltschaften und Organe für öffentliche Sicherheit bei der Behandlung von Strafsachen ihre Kompetenzen aufteilen und für ihre eigene Arbeit die Verantwortung tragen, ihre Arbeit koordinieren und einander kontrollieren [...]“ sollen.

3.2.1.3.2. Das niedrige Prestige der Urteile der Volksgerichte

Das Prestige der Gerichte gründet auf deren endgültigem Urteil und in deren Gerechtigkeit und Unabhängigkeit. In China sind die Volksgerichte aller Ebenen jedoch in verschiedenen Streitsachen kein letztentscheidendes Organ. Die Volksgerichte sind nur

²⁷² Wu Lei (Hrsg.), Chinesisches Justizsystem (Beijing 1988), S. 64.

²⁷³ Tan Shigui, Über die Unabhängigkeit der Justiz, S. 31.

ein wichtiges Organ, um die sozialen Streitigkeiten auszutragen. Besonders ernste Streitfälle werden von den Organen der Partei, der Regierung und den Volkskongressen ausgetragen, und nicht im Zuge eines gesetzlichen Verfahrens. Deren Entscheidungen haben ein höheres Prestige als die Streitbehandlung der Volksgerichte.²⁷⁴ Die briefliche oder persönliche Vorsprache, weil man das Urteil der Volksgerichte nicht akzeptiert, wie auch die Einrichtung des Eingabesystems (*Letters and Petition System*)²⁷⁵ haben einen ausgesprochen negativen Einfluss auf das Prestige der Volksgerichte.

In der Praxis gibt es die Redewendung „Gerechtigkeit durch die Volkskongresse suchen“. Die Berichtigung von Unrechtmäßigkeiten, Rechtsbeugung und Justizirrtum wird als Verdienst der Volkskongresse, der Parteikomitees und der Regierungen aller Ebenen betrachtet.²⁷⁶ Weil die Volkskongresse aber keine Justizbehörden sind, können sie kein Urteil unmittelbar verkünden. Daher ist das Kontrollrecht der Volkskongresse im Einzelfall anleitungsartig oder befehlsartig. Die Einmischung der Überwachung der Volkskongresse in die Gerichtsbarkeit schwächt zweifellos das Prestige der Volksgerichte.

3.2.1.3.3. Beachtung der Schlichtung

Eine wichtige Funktion der Volksgerichte ist die Schlichtung. Von der „Weise der Rechtsprechung von *Ma Xiwu*“²⁷⁷ in der Zeit der revolutionären Stützpunktgebiete der KPCh bis zur heutigen „umfassenden Schlichtung“ zeigt sich, dass der Schlichtung eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Als Regierungspartei verlangt die KPCh, dass die Volksgerichte auf verschiedene Art und Weise die politische und soziale Funktion der Justiz verwirklichen sollen.²⁷⁸ Daher haben die Volksgerichte aller Ebenen „Schlichtungen“ durchzuführen.

Die sogenannte „umfassende Schlichtung“ bedeutet dabei im Allgemeinen die „Integration und Verknüpfung“ von nichtstaatlicher Schlichtung, administrativer Schlichtung (Koordinierung) und justizieller Schlichtung.²⁷⁹ Die Volksgerichte und Richter sollen Streitfälle aktiv mit dem Mittel der Schlichtung austragen. Ihr Ziel ist, dass „der soziale Widerspruch rechtzeitig auf der untersten Ebene und im Anfangsstadium gelöst wird. [...] Im System der ‚umfassenden Schlichtung‘ übt die justizielle Schlichtung

²⁷⁴ Vgl. *Liu Songshan*, Nüchternes Nachdenken über das „Fieber“ der Constitutional Review, in: *Law Science* 1 (2004), S. 44.

²⁷⁵ *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, S. 72-76.

²⁷⁶ *Luo Yue, Qiang Shigong*, Die Überwachung der Volkskongresse, S. 15.

²⁷⁷ Nämlich: einen Fall in der Hauptsache aufgrund der Massenlinie und mittels der Schlichtung abschließen.

²⁷⁸ *Su Li*, Über Aktive Justiz und Große Schlichtung, in: *China Legal Science* 1 (2010), S. 6.

²⁷⁹ *Su Li*, Über Aktive Justiz und Große Schlichtung, S. 5.

eine leitende Funktion aus.²⁸⁰

Aber mit der Entwicklung der Wirtschaft, der Bevölkerungsfluktuation und der Entfremdung der Gesellschaft hat das traditionelle System, durch das Streit verhütet und ausgetragen wurde, unvermeidbar an Wirkung verloren.²⁸¹ Der Rückgang der Erfolgsrate der Schlichtung schwächt in gewissem Sinn das Prestige der Volksgerichte. Deshalb sollten die Volksgerichte zwischen der Schlichtung und dem Urteil sowie zwischen aktiver Funktion und der mit der Schlichtung verbundenen Zurückhaltung einen Ausgleich vornehmen.

3.2.1.3.4. Mehrere Gründe von Urteilen der Volksgerichte

In China verkünden die Volksgerichte ein Urteil nicht nur gemäß den Gesetzen, sondern auch nach der Politik der Partei²⁸², nach „dem Gefühl der Massen“²⁸³, nach den Worten der Leiter des Staats usw. Auch hieraus lässt sich das geringe Prestige der Gesetze wie auch der Justiz selbst in China erkennen. Am 25. Dezember 2007 wies der ehemalige Generalsekretär *Hu Jintao* darauf hin, alle Obersten Richter und Obersten Staatsanwälte „sollten nach wie vor daran festhalten, dass die Sache der Partei die höchste Priorität, dass die Interessen des Volks höchste Wichtigkeit haben, dass die Verfassung und die Gesetze an höchster Stelle stehen [...]“²⁸⁴ Später betonte der Präsident des OVG *Wang Shengjun* auf einer Sitzung, für die Volksgerichte hätten „die Sache der Partei die höchste Priorität“ und „die Interessen des Volks die höchste Wichtigkeit“. „Die Verfassung und die Gesetze“ stünden „an höchster Stelle“. Diese Grundsätze müssten die Volksgerichte als die für sie maßgebliche leitende Ideologie betrachten und nach wie vor an ihr festhalten.²⁸⁵

Nach den Darstellungen des Statuts und der Dokumente der KPCh sollen die „Sache der

²⁸⁰ In der Provinz *Sichuan* tritt die justizielle Schlichtung in leitende Funktion, unterstützt die „umfassende Schlichtung“, in: *People's Court Daily* (28.7.2009).

²⁸¹ *Su Li*, Über Aktive Justiz und Große Schlichtung, S. 6.

²⁸² In China sind „die Politik der KPCh und die Gesetze des Staats die beiden wichtigsten Systeme, durch die der Staat regiert wird.“ Vgl *Zhang Wenxian*, Regieren des Staats gemäß den Gesetzen und Festhaltung und Verbesserung der Führung der Partei, in: *Qiushi* (《求是》) 14 (1998), S. 26.

²⁸³ Der heutige Präsident des OVG *Wang Shengjun* definiert drei Gründe für Todesurteile auf, nämlich „der erste (Grund) sind die Gesetze, der zweite sind allgemeine Umstände der sozialen öffentlichen Sicherheit, der dritte ist das Gefühl der Gesellschaft und der Massen.“ Das Ziel ist, „die Einheit von gesetzlicher Wirkung und sozialer Wirkung zu erreichen“. „Der Präsident des OVG *Wang Shengjun*: Das Gefühl der Massen soll ein Grund für ein Todesurteil sein“, in: *Southern Metropolis Daily* (11.4.2008). Der Chefrichter *Wang Shengjun* studierte keine Rechtswissenschaften, sondern Geschichte.

²⁸⁴ *Hu Jintao*, Die Garantie der Stabilität der Gesamtsituation ist die erste Aufgabe der Arbeit von Politik und Recht, in: *People's Daily* (26.12.2007).

²⁸⁵ *Wang Shengjun*, Die „Drei Höchsten“ sind für die Volksgerichte nach wie vor leitende Ideologie, an der sie festhalten, in: *Legal Daily* (23.6.2008).

Partei“ und die Interessen des Volks wie auch die Verfassung und die Gesetze einheitlich und widerspruchsfrei sein, weil die KPCh „die grundlegenden Interessen der überwiegenden Mehrheit des chinesischen Volks“ vertrete.²⁸⁶ „Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten (Art 5 der Verfassung).“ Betrachtet man die KPCh in diesem Zusammenhang als eine „politische Partei“, dann sind die Verfassung und die Gesetze zumindest theoretisch von höchstem Rang. Die Institution der „Drei Höchsten“ (Sache der Partei, Interessen des Volks, Verfassung und Gesetz) wird allerdings von Seiten der Rechtswissenschaftler kritisiert. *He Weifang* fragt: „Welches der ‚Höchsten‘ ist denn nun das Höchste?“ „Das ‚Höchste‘ bedeutet das höchste Prinzip und besitzt Einzigartigkeit.“²⁸⁷ Welches aber ist das höchste, wenn es einen Widerspruch zwischen den „drei Höchsten“ gibt? Geht man nach der Reihenfolge, in der die „Drei Höchsten“ in der Regel genannt werden, dann müsste die „Sache der Partei“ eigentlich das Höchste sein.

3.2.1.3.5. Die administrative Verwaltung der Volksgerichte

Im alten China waren die Gerichte bis zum Ende der *Qing*-Dynastie nur ein Teil der Verwaltung. Die Gerichtsbarkeit wurde von den Beamten ausgeübt. Seit dem Ende der *Qing*-Dynastie wurden die Gerichte allerdings von der Verwaltung getrennt. Dennoch war die Justizhoheit im Allgemeinen abhängig von der Verwaltung oder sie wurde zumindest von der Verwaltung beeinflusst. In der VR China ist dieser grundlegende Befund bis heute in folgendem sichtbar:

Erstens entspricht die Einrichtung der Volksgerichte in der Regel der regionalen Aufteilung der Verwaltung. Die Volksgerichte werden nach dem Verwaltungsrang aufgeteilt und auf administrative Weise verwaltet.²⁸⁸

Zweitens werden Rang, Prestige (das ist abhängig etwa von der Beschaffenheit des Dienstzimmers, dem Dienstauto, dem Umfang der individuellen Gehaltszulagen und andere!) und Einkommen der einfachen Richter (普通法官), der Gerichtsvorsitzenden (庭长) sowie der Gerichtspräsidenten (院长) ebenfalls nach dem Rang der Verwaltungsbeamten bestimmt.²⁸⁹

²⁸⁶ Erster Satz des Allgemeinen Programms des Statuts der KPCh.

²⁸⁷ *He Weifang*, Welches ist das Höchste der „Drei Höchsten“, in: http://blog.sina.com.cn/s/blog_488663200100atga.html (zuletzt besucht am 22.1.2013).

²⁸⁸ *Xu Xianming*, Zwanzig Themen der Justizreform, S. 4.

²⁸⁹ *Xu Xianming*, Zwanzig Themen der Justizreform, S. 4.

Drittens mischen sich der Gerichtsvorsitzende, der Gerichtspräsident und der Rechtsprechungsausschuss in die Urteile der Richter ein. Insbesondere die Urteile in ernstesten Fällen müssen von den Gerichtsvorsitzenden und dem Gerichtspräsidenten überprüft werden. Daher entsteht wie oben erwähnt ein Mechanismus des Ersuchens um Stellungnahme (*request and reply mechanism*). Außerdem wird der Rechtsprechungsausschuss eines Volksgerichts von dem Gerichtspräsidenten einberufen und geführt. Der Rechtsprechungsausschuss kann daher zwar über einen Fall urteilen, aber dennoch in gewissem Sinne nicht für seine Entscheidung verantwortlich sein.

Viertens ist die Bewertung der Richter eine administrative Bewertung. Die Richter werden in der Hauptsache vom Leiter des Volksgerichts bewertet.²⁹⁰

Fünftens stellen sich die Beziehungen zwischen untergeordneten und höheren Volksgerichten eine administrative Beziehung dar. Die in der Verfassung bestimmte „beaufsichtigende“ und „beaufsichtigte“ Beziehung (Art 127) ist in der Tat eine leitende und geleitete Beziehung mit direkter Kontrollfunktion.²⁹¹

Dass die untergeordneten Volksgerichte das nächsthöhere Volksgericht um Stellungnahme ersuchen und dann erst über den Fall urteilen, entzieht in Wirklichkeit den Beteiligten das Recht, sich an die höhere Instanz zu wenden und ihre Interessen und Rechte zu gewährleisten. Der ehemalige Chefrichter *Xiao Yang* hat darauf hingewiesen, „dass die administrative Verwaltung der Rechtsprechung verstärkt wird, wenn die Rechtssache und die Arbeit der Rechtsprechung auf administrative Weise behandelt werden, [...] wenn die Volksgerichte als Verwaltungsorgane betrachtet werden und die Richter als Verwaltungsbeamte verwaltet werden.“²⁹² Allein schon dieser administrative Grundzug der Rechtsprechung zeigt den langen Weg, der in China bei der Justizreform noch zurückzulegen ist.

Die Unabhängigkeit der Volksgerichte und der Richter würde die Führung der Partei im Ergebnis überhaupt nicht schwächen. Denn durch das System der Volkskongresse wird ja der Standpunkt der Partei zum Gesetze, das den Willen des Volks verkörpert. Im Gegenteil: Die Unabhängigkeit der Richter und die Rechtsprechung gemäß den Gesetzen ist geradezu die beste Weise, die Führung der Partei sicherzustellen und deren Willen durchzuführen. Im Übrigen werden ja auch alle Gerichtspräsidenten und Richter der Volksgerichte aller Ebenen tatsächlich von den Parteikomitees ernannt und entlassen.

²⁹⁰ *Li Chuansong*, Überwindung der administrativen Verwaltung der Rechtsprechung der Volksgerichte, in: *Law Science* 8 (2010), S. 120f.

²⁹¹ *Li Chuansong*, Überwindung der administrativen Verwaltung der Rechtsprechung, S. 121.

²⁹² *Xiao Yang*, Volksgerichte, Richter und Justizreform, in: *Jurists Review* 1 (2003), S. 9.

Gleichzeitig „sind die meisten Richter Parteimitglied und es gibt auch Organisationen der Partei in den Volksgerichten aller Ebenen.“²⁹³ Unter der „politischen, ideologischen und organisatorischen“ Garantie der Partei ist es genug für die Unabhängigkeit der Volksgerichte und der Richter, die Führung der Partei zu verstärken und zu verbessern.

Die Übelstände im Justizsystem wurden vom ehemaligen Präsidenten des OVG *Xiao Yang* unter den Schlagworten „Regionalismus der Justizhoheit, administrative Verwaltung der Rechtsprechung und mangelnder Qualifikationserfordernisse für die Richterstellen (niedriges berufsqualifizierendes Niveau der Richter²⁹⁴)“ zusammengefasst.²⁹⁵ Die größte Herausforderung für die Justiz liegt darin, diese drei Probleme zu lösen. Bislang sind sie allerdings noch in keiner Weise angegangen worden. Und das handelt sich hier auch nur um ein Hauptproblem unter vielen anderen im Justizsystem Chinas.

Daneben gibt es aber noch weitere durchaus grundlegende Probleme, wie etwa die „Einheit von Partei und Justiz“, die „Einheit von Politischen Maßnahmen und Gesetzen“, die „Anwendung der Politischen Maßnahmen in der Rechtsprechung“ und anderes mehr. Eine echte Justizreform wird insbesondere auf das Verhältnis zwischen der Justiz und der Parteiführung zu achten haben. *Alexis de Tocqueville* sagte hierzu: „Die Einmischung der Justiz in die Verwaltung schadet nur den Geschäften, während umgekehrt die Einmischung der Verwaltung in die Justiz die Menschen verdirbt und geeignet ist, sie zugleich revolutionär und servil zu machen.“²⁹⁶

3.2.2. Pressefreiheit unter der Führung der KPCh und die Funktionen der Medien: „Propaganda der Äußerungen der Partei und der Regierung“

In einer modernen Gesellschaft nehmen die Medien immer mehr Einfluss auf den Alltag. Aufgrund ihrer wichtigen Rolle werden die Medien als *die Vierte Gewalt* betrachtet. 1957 hat der österreichische Rechtsphilosoph *René Marcic* schon diesen Begriff benutzt,²⁹⁷ allerdings nicht im Sinne der Pressefreiheit. *Potter Stewart*, ein ehemaliger *Associate*

²⁹³ *Ma Huaide, Deng Yi*, Unabhängigkeit der Justiz und Verfassungsänderung, in: *Law Science* 12 (2003), S. 32.

²⁹⁴ Dass das berufsqualifizierende Niveau und der Spezialisierungsgrad der Richter niedrig sind, ist ein großes Problem der Volksgerichte. Ein gutes Beispiel ist, dass demobilisierte Soldaten in den Volksgerichten als Richter arbeiten. Vgl. *He Weifang*, Die Arbeit der demobilisierten Soldaten in den Volksgerichten, in: *Südliches Wochenende* (2.1.1998).

²⁹⁵ *Xiao Yang*, Volksgerichte, Richter und Justizreform, S. 8f.

²⁹⁶ *Alexis de Tocqueville*, Der alte Staat und die Revolution (übersetzt von *Theodor Oelckers*, München 1978), S. 68.

²⁹⁷ *René Marcic*, Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat. Recht als Maß der Macht/Gedanken über den demokratischen Rechts- und Sozialstaat (Wien 1957), S. 298f, 394-397.

Justice des *Supreme Court* der USA, meinte 1974 in einer Rede an der *Yale Law School*, dass „eine vierte ‚Gewalt‘ außerhalb der Regierung geschaffen werden sollte, um die drei offiziellen Staatsgewalten zu kontrollieren.“²⁹⁸ Die Medien werden als vierte Einrichtung neben Legislative, Exekutive und Justiz betrachtet, um die Staatsmacht zu kontrollieren und dem Machtmissbrauch vorzubeugen. Diese Theorie wird auch „Theorie der Vierten Gewalt“ (*the fourth estate theory*) oder „publikative Gewalt“ genannt.

Nach der ursprünglichen Absicht *Potter Stewarts* und dem Wesen der Pressefreiheit ist die Pressefreiheit keine Gewalt, sondern ein Recht. Nach der Meinung *Georg Lienbachers*, der als Vater des Pressegesetzes Österreichs von 1862 betrachtet wird,²⁹⁹ bedeutet die Pressefreiheit, „daß jedermann seine Gedanken drucken und der Welt bekannt geben darf, ohne vorher darum bei einer Behörde anfragen und um die Bewilligung ansuchen zu müssen; sowie, daß man für den Inhalt seiner Druckschrift nur vor dem ordentlichen Richter und nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich ist.“³⁰⁰ Aber das Recht der Medien kann zu starker öffentlicher Meinung und gesellschaftlichem Einfluss führen, und schließlich kann soziale Gewalt entstehen. In diesem Sinne ist es nicht unvernünftig, dass die Medien die „Vierte Gewalt“ genannt werden. Im Wesentlichen soll die Pressefreiheit eine „soziale Gewalt“³⁰¹ sein, die dazu beitragen kann, die Staatsgewalt an das Recht zu binden. Insofern stellt die Pressefreiheit zugleich eine Garantie des Rechtsstaats dar.

Dem Wortlaut nach ist die Pressefreiheit eigentlich auch in der chinesischen Verfassung garantiert.³⁰² In der Praxis ist indessen keine echte Pressefreiheit gegeben. Denn die Mehrzahl der Presseorgane steht gleichfalls unter der Führung der KPCh und der Regierung³⁰³; sie fungieren daher faktisch als Massenmedien der KPCh. In China entsprechen die Typen der Medien den Zuständigkeiten der Parteiorgane und Staatsorgane. Alle Ministerien und Kommissionen der Zentralregierung und alle lokalen Parteikomitees haben eigene Zeitungen oder Magazine, durch die die Partei und Regierung ihren Willen und ihren Standpunkt äußern.³⁰⁴ Derartige offizielle Medien bewirken natürlich „keinen

²⁹⁸ *Chen Xifan*, Recht und Befugnis der Kontrolle der Medien, in: *Central Daily News* (28.4.2003).

²⁹⁹ *Thomas Olechowski*, Die Entwicklung des Presserechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte (Wien 2004), S. 661.

³⁰⁰ *Georg Lienbacher*, Die Pressefreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Pressegesetzes für Österreich (Wien 1861), S. 9. Vgl. *Thomas Olechowski*, Die Entwicklung des Presserechts in Österreich, S. 661.

³⁰¹ *Guo Daohui*, The Public Right and Social Power of News Media, in: *Hebei Law Science* 1 (2012), S. 4f.

³⁰² Art 35 der Verfassung von 1982 bestimmt: „Die Bürger der VR China genießen die Freiheit der Rede, der Publikation, der Versammlung, der Vereinigung, der Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen.“ Einige meinen, dass die Pressefreiheit aus der in der Verfassung bestimmten Freiheit der Rede und der Publikation stamme. Vgl. *Jiang Ping*, Grundrechte können nicht willkürlich beschränkt werden, in: *Caijing* (Finance Magazine) 14 (2006).

³⁰³ In gewissem Sinne stehen alle Presseorgane unter der Führung der KPCh und der Regierung.

³⁰⁴ *He Weifang*, Drei Themen über Medien und Justiz, in: *Chinese Journal of Law* 6 (1998), S. 22.

Ausbau der Grundrechte der Bürger“, sondern führen lediglich zu einer „Ausdehnung der Exekutive“.³⁰⁵

In China ist die erste Funktion der Medien die Propaganda. Die Medien sind Massenmedien der Partei und der Regierung, um die Richtlinien und Politik der Partei, die Gesetze und Verordnungen des Staats, die Errungenschaften im sozialistischen Aufbau, die dienstlichen Erfolge der Regierung, verdienstliche und vorbildliche Taten usw zu propagieren. Demzufolge werden die offiziellen Nachrichten verbreitet, um in gewissem Sinn die Herzen der Menschen zu gewinnen.³⁰⁶

Die zweite Funktion besteht erklärmaßen in der Führung. Diese Funktion verlangt, dass die Medien im Umfeld von „Reform und Öffnung“ und bei der Modernisierung die Haupttendenzen in der Gesellschaft und die in den öffentlichen Diskussionen thematisierten Probleme hervorheben, darüber berichten und kommentieren, um das politische Bewusstsein der Massen zu erhöhen und die soziale Stabilität zu bewahren. Soweit soziale Probleme auftauchen, sollen die Medien die Massen von diesen Problemen ablenken und die Aufmerksamkeit des Volkes auf andere Dinge richten.³⁰⁷ Am 4. Januar 2013 betonte das Mitglied des Ständigen Ausschusses des Politbüros des ZK der KPCh *Liu Yunshan* auf einer Sitzung, dass „Ihr (gemeint sind hier die Vertreter der Medien; der Verf.) die Propaganda- und Erziehungsarbeit mit spezifischen chinesischen Charakteristika tief zur Entfaltung bringen und Parteimitglieder und Massen führen sollt, um das Selbstvertrauen in Bezug auf den sozialistischen Weg, die sozialistische Theorie und das sozialistische System weiter zu verstärken. [...] Die Äußerungen der Partei und der Regierung sollen gut propagiert werden [...]“³⁰⁸

Die dritte Funktion der Medien ist schließlich die Kontrolle, insbesondere der Staatsmacht und der leitenden Kader und Beamten. Die Medien sollen Dienstvergehen, Korruption und andere rechtswidrige Akte der Staatsbediensteten an die Öffentlichkeit bringen und berichten, um so die Staatsmacht zu kontrollieren. Allerdings wird gerade diese Funktion in China nicht wirklich ausgeübt. Wie oben erwähnt, sind die Medien Organe der Partei und der Regierung, so dass alle Berichte von den Leitungen in Partei und Regierung überprüft werden. Es gibt also lediglich eine Art Selbst-Kontrolle. Erfreulich ist allerdings,

³⁰⁵ Meinung von *Xia Yong*. Vgl *Zhang Zetao*, Einrichtung des Kontrollsystems der Medien zur Justiz, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)* 5 (2002), S. 31.

³⁰⁶ *Tan Shigui*, Über die Unabhängigkeit der Justiz und die Kontrolle der Medien, in: *China Legal Science* 4 (1999), S. 13.

³⁰⁷ *Tan Shigui*, Über die Unabhängigkeit der Justiz und die Kontrolle der Medien, S. 12f.

³⁰⁸ *Wen Hongyan, Zhang Shuo*, Die Ministerratssitzung der Propagandaabteilung hat in Beijing stattgefunden, in: *People's Daily* (5.1.2013).

dass sich zunehmend mehr Journalistinnen und Journalisten ihrer Verantwortung bewusst werden und die Meinungen und Wünsche des Volks zum Ausdruck bringen. Weil die Nachrichten im Internet schnell und weit bereitet werden können, wird das Internet ein wichtiges Instrument des Volks, um die Korruption der Beamten an die Öffentlichkeit zu bringen.

Eine hauptsächliche Aufgabe der chinesischen Presse besteht in der „Propaganda der Äußerungen der Partei und der Regierung“. Die Pressefreiheit ist demzufolge zugleich ein Problem des politischen Systems in China. Es gibt keine echte Pressefreiheit wegen der Führung der Partei und der Regierung. Pressefreiheit ist aber ein unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaats. Echte Pressefreiheit macht den Faktor der „öffentlichen Meinung“ zu einer wichtigen Kontrollinstanz der modernen Gesellschaft. Sie ist ein überaus wichtiges Instrument, um die Korruption der Staatsmacht bekämpfen und die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Staatsakte kontrollieren zu können. Der *Supreme Court* der USA garantierte 1964 die Presse- und Äußerungsfreiheit im Fall *New York Times Co. v. Sullivan*³⁰⁹. Das Urteil des *Supreme Court* gibt mehrere Garantien für die Pressefreiheit.

Daneben muss ein Ausgleich zwischen den Grenzen der Pressefreiheit einerseits und der Unabhängigkeit der Justiz andererseits gefunden werden. In China geht es allerdings viel weniger um das Problem einer Begrenzung der Pressefreiheit, sondern um die Pressefreiheit an sich.³¹⁰ Schon *Alexis de Tocqueville* sagte hierzu, die Presse sei „die außerordentliche Macht, die sich aus Gutem und Bösem so seltsam zusammensetzt, dass man die Pressefreiheit ohne sie, und die Ordnung mit ihr kaum aufrecht erhalten kann.“³¹¹

3.3. Die Kluft zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit

Seit dem Ende der *Qing*-Dynastie befindet sich China in der schwierigen Lage, zwar eine Verfassung, aber „keine verfassungsmäßige Regierung“ zu haben. Beispielsweise sind die

³⁰⁹ *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964).

³¹⁰ In der VR China gibt es kein *Pressegesetz*, aber es gibt mehrere von Verwaltungsorganen erlassene Vorschriften und Bestimmungen, wie etwa die *Rundfunk- und Fernsehenverwaltungsvorschrift* (1997), *Vorläufige Bestimmungen der VR China zur Steuerung des Internets* (1997), die *Verlagsverwaltungsvorschrift* (2002), *Bild- und Tonträgerverwaltungsregeln* (2002) usw. 1983 versuchte der NVK ein Pressegesetz auszuarbeiten, allerdings stellten sich einige Leitende Personen gegen das Gesetz. Einer ihrer Gründe war: „Ohne Pressegesetz ist es besser, damit werden die Lücken nicht von schlechten Menschen ausgenutzt.“ Einige Beamte sagten schon, „Wenn ein Pressegesetz verabschiedet wird, ist es nicht einfach für uns zu verwalten.“ Vgl *Guo Daohui*, *The Public Right*, S. 7.

³¹¹ *Alexis de Tocqueville*, *Über die Demokratie in Amerika* (übertragen von *Hans Zbinden*, München 1984), S. 209.

Grundrechte der Bürger in der chinesischen wie in nahezu jeder anderen Verfassung der Welt enthalten, aber sie lassen sich in der Verfassungswirklichkeit nicht durchsetzen. Obwohl sich die Grundrechte in der geltenden chinesischen Verfassung umfassend geregelt finden, werden nur neun Grundrechte durch konkrete Gesetze gewährleistet. Die übrigen Grundrechte sind lediglich im Verfassungstext enthalten.³¹² In China gibt es nach wie vor das Problem des „Paradoxons“ zwischen der Darstellung der Gesetze und der Praxis ihrer Anwendung,³¹³ also eine tiefe Kluft zwischen *Verfassungstext* und *Verfassungswirklichkeit*.

Die faktische Wirksamkeit der geltenden chinesischen Verfassung ist sehr gering; man spricht in diesem Zusammenhang demzufolge auch verbreitet von einer „müßigen Verfassung“.³¹⁴

3.3.1. Nicht-Anwendbarkeit der Verfassung

Eine Ursache hierfür ist die Nicht-Anwendbarkeit der geltenden Verfassung Chinas.³¹⁵

Die Verfassung wird in erster Linie als bloßes Programm oder politisches Dokument betrachtet,³¹⁶ das von der Führung der Partei festgelegt und bestimmt wird. Sodann ist es ein Text, in dem die Innen- und Wirtschaftspolitik programmatisch festgelegt wird. Besonders deutlich tritt dies in der „Präambel“ und in den „Allgemeinen Grundsätzen“ der Verfassung zu Tage. Die politischen und revolutionären Errungenschaften der KPCh werden hier zusammengefasst, um die grundlegende politische Begründung, nach der die Partei den Staat regiert, zu liefern.³¹⁷

Die Verfassung besteht in der Hauptsache aus grundlegenden Prinzipien; demzufolge fehlt

³¹² *Zha Qingjiu*, Der Rechtsfall „*Qi Yuling*“: Die Antworten der Wissenschaftler, in: *Legal Daily* (16.9.2001).

³¹³ In Bezug auf das Problem des Paradoxons zwischen „Darstellung“ und „Praxis“ in China, vgl. *Philip C. Huang*, *Civil Justice in China: Representation and Practice in the Qing* (Stanford: Stanford University Press 1996).

³¹⁴ Wie etwa die Meinung von *Lin Laifan*, *Miao Lianying* usw. Vgl. *Miao Lianying*, Funktion, Prinzip und Chinesischer Ablick der Verfassungsauslegung, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)* 6 (2004), S. 39.

³¹⁵ Einge meinen, dass die Verfassung Chinas teilweise gut durchgeführt werde, wie etwa die Führung der Partei. *Chen Duanhong* meint, dass die ersten vier „Grundgesetze“ der Verfassung, nämlich die Führung der KPCh, Sozialismus, demokratischer Zentralismus und Aufbau der Modernisierungen, gut durchgeführt werden. Vgl. *Chen Duanhong*, Die Verfassung als Grundgesetz, S. 502.

³¹⁶ *Zhai Xiaobo* meint, dass die geltende Verfassung Chinas hauptsächlich ein Programm der politischen Reform sei. Vgl. ders., Volkskonstitutionalismus des Parlamentsabsolutismus, in: *Tsinghua Law Review* 2 (2007), S. 36. Die Grundlage seines Argumentes ist die von *Xia Yong* aufgestellte Theorie, nach der die geltende Verfassung Chinas eine Reformverfassung ist. Vgl. *Xia Yong*, Einige Grundlegende Probleme der Verfassungsreform Chinas, in: *Social Sciences in China* 2 (2003), S. 5f.

³¹⁷ *Ren Jiantao*, Staatsform und Verfassungsauslegung, in: *Strategy and Management* 2 (2012).

es in der Regel an der konkreten unmittelbaren Funktion der Regulierung.³¹⁸ Ein gutes Beispiel ist die Bestimmung von Art 33: „Der Staat respektiert und schützt die Menschenrechte“, die durch den 25. Verfassungszusatz im Jahre 2004 eingefügt wurde. Wie kann der Staat die Menschenrechte respektieren und beschützen? Weder das zuständige Organ noch das Verfahren werden hierbei bestimmt. Eine einfachgesetzliche Umsetzung und Konkretisierung fehlt. Vermutlich gehört der Artikel zu den sogenannten „politischen Artikeln“ der Verfassung und ist insofern nur eine Deklaration des Staats. *Zhang Qianfan* ist der Auffassung, dass die geltende Verfassung Chinas viel zu viel enthält, was eigentlich gar nicht hineingehört, wie etwa wirtschaftspolitische Grundsätze oder die Verfassungspflichten der Bürger.³¹⁹ Derartige Bestimmungen sind nicht anwendbar. Sie verunklaren die Idee der Verfassung und lassen sie als undurchführbar erscheinen.³²⁰ Politische Deklarationen sollten von den Rechtsnormen der Verfassung getrennt werden. Denn solche deklaratorischen und politischen Artikel sind ebenso wenig unmittelbar umsetzbar wie die Bestimmungen zu den „Bürgerpflichten“.³²¹

3.3.2. Das Problem der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“

Die zweite Ursache mangelnder unmittelbarer Anwendbarkeit der Verfassung ist darin zu suchen, dass es kein wirksames spezielles System gibt, um die Durchführung der Verfassung zu gewährleisten und verfassungswidrige Akte zu kontrollieren. Die Verfassung kennt nur die Funktion der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ seitens des NVK und dessen Ständigen Ausschusses. Das Verfahren der Überwachung wird aber weder in der Verfassung noch in anderen Gesetzen geregelt.

Der NVK und dessen Ständiger Ausschuss stellen nicht klar, was „verfassungswidrig“ ist. „Unter Berücksichtigung der Dokumente des NVK und dessen Ständigen Ausschusses wird die Verfassungswidrigkeit mit der Gesetzwidrigkeit gleichgesetzt. Der Begriff der Verfassungswidrigkeit und die Behandlung der verfassungswidrigen Akte werden weder

³¹⁸ *Zhai Xiaobo*, Volkskonstitutionalismus des Parlamentsabsolutismus, in: *Tsinghua Law Review* 2 (2007), S. 39.

³¹⁹ Wie etwa die Pflicht zur Familienplanung des Ehepaars (Art 49), die Pflicht zur Sicherung der Einheit des Landes und der Geschlossenheit aller Nationalitäten (Art 52), die Pflicht zur Befolgung der Verfassung und der Gesetze, zur Wahrung der Staatsgeheimnisse, zur Achtung des öffentlichen Eigentums, zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, zur Einhaltung der gesellschaftlichen Verhaltensweisen (Art 53), die Pflicht zur Verteidigung der Sicherheit, der Ehre und der Interessen des Staats (Art 54), die Pflicht zur Entrichtung der Steuern (Art 56) usw.

³²⁰ *Zhang Qianfan*, Was soll in der Verfassung nicht bestimmt werden, in: *Journal of East China University of Political Science and Law* 3 (2005), S. 25.

³²¹ *Zhang Qianfan*, Ausgewählte Anwendung der Verfassung, in: *Peking University Law Journal* 5 (2012), S. 898-906.

bestimmt noch ausgelegt.“³²² Deshalb existiert das System der Überwachung der Durchführung der Verfassung nur dem Namen nach. So bestimmt Art 14 der Verfassung: „Der Staat übt strikte Sparsamkeit und bekämpft Verschwendung.“ Gleichzeitig bestimmt Art 5, dass „jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft“, untersucht werden muss. Von ihrem Wortlaut her ist diese Bestimmung sehr strikt. Aber in der Praxis werden öffentliche Gelder in den Beamtenkreisen für Essen, Trinken, Reisen und dergleichen in höchst bedenklichem Umfang verschwendet. Die jährliche Summe des „Konsums der öffentlichen Gelder von drei Seiten“ ist ungeheuer³²³ und wird von den Massen scharf kritisiert. Eine wirksame Kontrolle seitens des NVK und dessen Ständigen Ausschuss findet nicht statt und es werden demzufolge auch ganz offensichtlich keine Beamten wegen solcher Verschwendung öffentlicher Mittel zur Rechenschaft gezogen. Das folgende Beispiel zeigt einen offensichtlichen Fall verfassungswidriger Ämterhäufung: *Li Jiang*, der stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Provinz *Hunan*, ist gleichzeitig der Sekretär der KPR des Parteikomitees der Provinz und Minister des Ministeriums für die öffentlichen Sicherheit der Provinz.³²⁴ Er unterliegt immer noch keiner Untersuchung, obwohl Art 103 der Verfassung ganz klar bestimmt, dass „die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts keine Ämter in den Organen der Staatsverwaltung, der Rechtsprechung oder der Staatsanwaltschaft bekleiden“ dürfen. Auch dieser Artikel beinhaltet indessen keine Regelungen hinsichtlich der Folgen solcher verfassungswidriger Akte. Daneben ist auch das Verfahren des Beitritts Chinas in die WTO verfassungsrechtlich suspekt, weil der Ständige Ausschuss des NVK den Vertrag nicht nach dem in der Verfassung bestimmten Verfahren ratifiziert hat. Urheber des verfassungswidrigen Akts wäre hier der Ständige Ausschuss des NVK, dem aber zugleich *selbst* die Überwachung der Durchführung der Verfassung obliegt.³²⁵

³²² *Wang Shuwen*, Die Gewährleistung der Verfassungsdurchführung, in: *China Legal Science* 6 (1992), S. 20.

³²³ Der „Konsum der öffentlichen Gelder von drei Seiten“ beinhaltet die Kosten von Auslandsreisen in dienstlichen Angelegenheiten, die Kosten von Dienstwagen und die Kosten von dienstlichen Bewirtungsspesen. *Wang Xixin* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Peking meint, dass die jährliche Summe CNY 900 Milliarden (etwa USD 150 Milliarden) betrage. Und die Summe wird von den meisten Leuten genehmigt. Aber die von Finanzministerium vorgegebene Summe im Jahre 2010 war CNY 9.47 Milliarden. Vgl *First Financial Daily* (8.3.2012).

³²⁴ *Shangguan Jiaoming*, Die Stichhaltigkeit der Bekleidung anderer Ämter durch ein Mitglied des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses wird als Frage der Verfassungswidrigkeit gestellt, in: *Century Weekly* (21.3.2011), S. 89.

³²⁵ Vgl *Wang Zhenmin*, *Constitutional Review in China*, S. 150-156.

3.3.3. Widerspruch und logische Unvereinbarkeit der Bestimmungen der Verfassung

Eine dritte Ursache für die Nicht-Anwendbarkeit der Verfassung liegt in der Widersprüchlichkeit und der logischen Unvereinbarkeit der Bestimmungen in der Verfassung selbst. Wang Qinghua meint, die geltende Verfassung sei von widersprüchlichem Geist, Wert und Inhalt.³²⁶ Dies zeigt sich in erster Linie „im Widerspruch zwischen Revolution und Konstitutionalismus, zwischen Klassen und Menschenrechten, zwischen dem Verhältnis zwischen uns und dem Feind und schließlich auch im gleichen Wert des sozialistischen Gemeineigentums und des privaten Eigentums der Bürger“.³²⁷

Besonders widersprüchlich sind die Verfassungsbestimmungen zum Wirtschaftssystem. Durch Verfassungszusätze wird der individuelle und private Sektor der Wirtschaft allmählich in der Verfassung aufgenommen. Wegen dieser Widersprüche ist die Verfassungskontrolle nur schwer durchzuführen. Man „löst“ diese Probleme mit dem standardmäßigen Verweis auf die „spezifischen chinesischen Charakteristika“. Wenn irgendein Anspruch der Massen nicht befriedigt wird, dann wird dies mit der Floskel der „spezifischen chinesischen Charakteristika“ oder „nationalen Eigenheiten“ gerechtfertigt. So wird auch die ausbleibende „Überwachung der Durchführung“ seitens des NVK und seines Ständigen Ausschusses stets mit den „spezifischen chinesischen Charakteristika“ begründet. Demzufolge ist es unnötig, dass sich der NVK als das höchste Organ der Staatsmacht (in gewissem Sinn auch sein Ständiger Ausschuss) an die Verfassung bindet, weil er ja selbst das Organ der Verfassungsauslegung und der Überwachung der Durchführung der Verfassung ist. Und es ist unnötig, dass die Verwaltungsorgane die Verfassung respektieren, weil ihre Akte ohnehin nicht auf ihre Verfassungswidrigkeit hin kontrolliert werden.

Die Volksgerichte scheinen ebenfalls nicht unmittelbar gemäß der Verfassung urteilen zu können.³²⁸ Die rechtliche Begründung hierfür sucht man in zwei Repliken des OVG: Zum einen in der *Replik des Obersten Volksgerichts zur Frage der Urteilsgrundlage in Strafsachen, die nicht unmittelbar aufgrund der Verfassung ergehen sollen* (Yanzi Nr. 11298, 30.7.1955). Zum anderen in der *Replik des Obersten Volksgerichts zur Frage der Ausarbeitung des Urteilsspruchs gemäß den Bestimmungen der Gesetze und der*

³²⁶ Wang Qinghua, Die Verfassung von 1982 und das Prinzip des Gesetzesvorbehaltes, in: Gao Quanxi, Ren Jiantao, Xu Zhangrun ua, Wie weit ist eine verfassungsmäßige Regierung von uns entfernt?, in: Strategy and Management 2 (2012).

³²⁷ Ebenda.

³²⁸ Bao Wanchao, Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review, S. 807f.

Vorschriften (Fa (yan) [1986] Nr. 31, 28.10.1986).³²⁹ Die erste wird als „der Präzedenzfall“ betrachtet, nach dem die Volksgerichte nicht unmittelbar gemäß der Verfassung urteilen können.³³⁰ Aber die Replik steht im Widerspruch zu Art 27 der Verfassung von 1954,³³¹ der offensichtlich davon ausgeht, dass die Verfassung (unmittelbar) durchgeführt werden kann. In der Praxis gab es mehrere verfassungsrechtlich relevante Fälle und einige Volksgerichte haben auch durchaus gemäß der Verfassung geurteilt. *Wang Zhenmin* hat vier Fälle in der Fallsammlung des OVG gefunden, in denen die Richter in unterschiedlichem Ausmaß unmittelbar gemäß der Verfassung urteilten. Die vier Fälle betrafen ausnahmslos die Grundrechte der Bürger, davon ist einer eine Strafsache, die anderen drei sind Zivilsachen.³³² Allerdings wurden mehrere Klagen von den Volksgerichten nicht zugelassen.

³²⁹ Detaillierte Darstellung beider Repliken vgl. *Wang Zhenmin*, Ist unsere Verfassung die Grundlage des Urteils, in: *Studies in Law and Business* 5 (1999), S. 29f.

³³⁰ *Yang Linping*, Some Frontier Issues of Judicial Review in China (Beijing 2006), S. 15.

³³¹ Art 27 (3) der Verfassung von 1954 bestimmt, dass der NVK die Befugnis der Überwachung der Durchführung der Verfassung hat.

³³² *Wang Zhenmin*, Ist unsere Verfassung die Grundlage des Urteils, S. 30-34.

IV. Die Geschichte der Verfassungskontrolle auf der Grundlage der Verfassungsurkunden bis 1949

Die Verfassungskontrolle in China entwickelte sich seit dem Ende der *Qing*-Dynastie (1636-1911). In der chinesischen Geschichte gab es zwar viele Verfassungen (einschließlich Verfassungsentwürfe),³³³ aber diese waren meistens nur sehr kurzlebig, denn sie standen in der Regel nur einige Jahre oder gar nur Monate in Geltung. Obwohl einige Verfassungen, wie etwa die *Verfassung der Republik China von 1923* („Verfassung von *Cao Kun*“) und diejenige von 1947 (Taiwan), ein System der Verfassungskontrolle enthielten, hat diese Institution aber wegen des historischen Hintergrunds nicht wirklich funktioniert. Die meisten Verfassungen Chinas waren in erster Linie Deklarationen, die niemals umgesetzt wurden. *Giovanni Sartori* teilt die Verfassungen in „garantierende“ (echte Verfassungen), „nominelle“ und „dekorierende“ Verfassungen (gefälschte Verfassungen) ein.³³⁴ Nach dieser Klassifizierung gehören die meisten, ja im Grunde alle Verfassungen Chinas zu den „nominellen“ oder „dekorierenden“ Verfassungen.

Nach dem Opiumkrieg von 1840 zwischen Großbritannien und China war das uralte chinesische Reich un- höchstem Maße verunsichert. Angesichts der starken Flotten und der überlegenen Waffentechnik des Westens traten die Übelstände und die dadurch bedingte Unterlegenheit Chinas um so deutlicher zu Tage. Man begann, dies zu reflektieren. Der Topos „um das Vaterland vor dem Untergang zu retten und seine weitere Existenz zu sichern“, zieht sich wie ein roter Faden durch die moderne Geschichte Chinas. *Li Zehou* dazu: „Die Rettung setzt sich gegen die Aufklärung durch.“³³⁵ Damit wollte er zum Ausdruck bringen, dass man im neuzeitlichen China das Vaterland zwar „aus Not

³³³ Seit dem Ende der *Qing*-Dynastie gibt es die Verfassung im modernen Sinn. Wie etwa die Richtlinien der Kaiserlichen Verfassung von 1908, die Neunzehn Artikel-Verfassung (1911), die vorläufige Verfassung der Republik China von 1912, der Verfassungsentwurf der Republik China von 1913 („Entwurf von *Tiantan*“), die Vorverfassung der Republik China von 1914 („Vorverfassung von *Yuan Shikai*“), die Verfassung der Republik China von 1923 („Verfassung von *Cao Kun*“), der Verfassungsentwurf der Republik China von 1936 („Verfassungsentwurf vom 5. Mai“), die Verfassung der Republik China von 1947 (*Taiwan*). Daneben erließ die KPCh vor 1949 einige Verfassungen oder Verfassungsdokumente. Aber sie betrafen keine Verfassungskontrolle, daher stellt diese Arbeit sie nicht dar.

³³⁴ *Giovanni Sartori*, Constitutionalism: A Preliminary Discussion, in: *American Political Science Review*, Vol. 56, No. 4 (Dec. 1962), S. 861.

³³⁵ *Li Zehou*, *Moderne Ideengeschichte Chinas* (Beijing 1987), S. 25.

und Untergang retten“, aber eine aufklärerische Erziehung und ein damit verbundenes politisches Bewusstsein im Sinne der Aufklärung umgehen wollte. Seit dem Ende der *Qing*-Dynastie werden die Idee der Verfassung und der Konstitutionalismus als ein Instrument betrachtet, das China reich und stark sein lässt, das Vaterland vor dem Untergang retten und seine weitere Existenz sichern kann. *Kang Youwei* (*K'ang Yu-Wei*) schlug dem Kaiser der *Qing*-Dynastie 1898 vor: „Der Ursprung der Stärke und Wohlhabenheit der östlichen und westlichen Staaten ist das Konstituieren der Verfassung und die Einberufung des Parlaments.“³³⁶ „Wenn die Verfassung konstituiert, das Parlament einberufen [...] und auf diese Weise das System der Gewaltenteilung von Exekutive, Legislative und Judikative eingerichtet wird, ist es möglich, Stabilität und Wohlhabenheit auch für China zu verwirklichen.“³³⁷

Am Ende der *Qing*-Dynastie erließ die Regierung dann auch eine Verfassung, um die Herrschaft der Monarchie zu bewahren. Auch während der Zeit der *Beiyang*-Clique (nördliche Kriegsherren, 北洋军阀, von 1912 bis 1928) der Republik China erließen die Regierungen Verfassungen, um das Wesen der Diktatur der Warlords (Kriegsherren) zu verschleiern. Obwohl die Form und der Inhalt der Verfassungen der *Nanjing*-Regierung der Republik China demokratischer waren, hatten sie das Ziel, einerseits die Ausübung der politischen und militärischen Macht festzulegen und zu regeln,³³⁸ andererseits die Unterstützung der öffentlichen Meinung zu bekommen. Die Unzufriedenheit und Revolten der Bevölkerung zuvorzukommen war in China stets ein wichtiges Ziel der Verfassungsgebung. Die Verfassungen dienen hierbei als „Feigenblatt“, um die Mängel der Regierung zu vertuschen. Schon von diesen Zielsetzungen her unterscheiden sich die neuzeitlichen chinesischen Verfassungen in elementarer Weise von den westlichen. Das Ziel der chinesischen Verfassungen ist es nicht, die Staatsmacht zu beschränken und die Grundrechte der Bürger zu gewährleisten, sondern die Herrschaft zu bewahren. Daraus erklärt sich auch, warum es in der Geschichte der Neuzeit Chinas so viele Verfassungen gab, die nie vollzogen und verwirklicht wurden.

4.1. Die Verfassungen der späten *Qing*-Dynastie

Ganz in diesem Sinne waren auch die mit der Verfassungsgebung während der

³³⁶ *Tang Zhijun* (Hrsg.), *Politische Werke Kang Youweis* (Band 1, Beijing 1981), S. 338.

³³⁷ *Tang Zhijun*, *Politische Werke Kang Youweis*, S. 339.

³³⁸ *Zhang Jinfan*, *Chinese Constitution History* (Changchun 2004), S. 369.

Qing-Dynastie verbundenen politischen Vorstellungen. Die herrschende Klasse dieser Zeit dachte hier ganz praktisch: Die Monarchie der Mandschu und die Interessen der kaiserlichen Familie sollten gewahrt und die Forderungen der ausländischen Kolonialmächte, die von China verlangten, dass es sein Recht modernisiere, erfüllt werden. 1905 schickte die Regierung der *Qing*-Dynastie fünf Minister ins Ausland, um den ausländischen Konstitutionalismus zu inspizieren. Nach ihren Erkundungen meinten diese, die Verfassungsgebung habe drei Vorteile: „der erste [Vorteil] ist die ewige Festigung der kaiserlicher Amtsgewalt [...], der zweite ist die allmähliche Reduzierung der ausländischen Aggression [...], der dritte ist die Behebung der Unruhen im Volk.“³³⁹ Am 1. September 1906 erließ die Regierung das Edikt der „Erklärung der Vorbereitung der Verfassungsgebung“ im Namen des Kaisers *Guangxu*. Am 27. August 1908 wurden die Richtlinien der Kaiserlichen Verfassung erlassen, nach denen im Verlauf von neun Jahren die Verfassung ausgearbeitet werden sollte.

4.1.1. Die Richtlinien der Kaiserlichen Verfassung von 1908³⁴⁰

Die Richtlinien der Kaiserlichen Verfassung von 1908 sind das erste Verfassungsdokument in der chinesischen Geschichte. Angesichts der revolutionären Bewegungen und der weit verbreiteten Forderung nach einer Verfassung hatte der Erlass der „Richtlinien“ zunächst einmal das Ziel, dem Land überhaupt eine Verfassung zu geben. Obwohl nur gezwungenermaßen und im Grunde nur widerstrebend erlassen, war es immerhin ein Anfang, für China überhaupt eine Verfassung anzunehmen. Sie war Ausdruck eines Kompromisses, den der Kaiser mit den fortschrittlichen Kräften des Landes einging, die dem Konstitutionalismus zuneigten. Gleichzeitig war sie ein Anfang auf dem Wege allmählicher Begrenzung der Macht des Kaisers in Bezug auf das Recht und andere Gewalten.³⁴¹

Die Richtlinien der Kaiserlichen Verfassung setzten sich aus 23 Artikeln zusammen, nämlich dem Hauptteil unter der Überschrift „Die Macht des Kaisers“ (14 Artikel) und dem Anhang „Rechte und Pflichten der Untertanen“ (9 Artikel). Sie wurde nach der

³³⁹ *Zai Ze*, Einreichung der Geheimdenkschrift über Erklärung der Verfassungsgebung, in: *Association of Chinese Historians* (Hrsg.), Buchreihe der Datensammlung der *Xinhai*-Revolution (Band 4, Shanghai 1957), S. 28f.

³⁴⁰ Die Verfassungstexte der *Qing*-Dynastie und der Republik China werden zitiert nach *Guo Wei, Lin Jidong* (Hrsg.), *Historische Daten der Republik China* (Shanghai 1947) und <http://www.verfassungen.net/rc/index.htm>.

³⁴¹ *Ma Ling*, Wo gibt die Macht des Kaisers nach, in: *Jurists Review* 4 (2008).

Meiji-Verfassung (Verfassung des Kaiserreichs Groß-Japan) und der damaligen Preußischen Verfassung ausgearbeitet. Einige Artikel, in denen die Macht des Kaisers eingeschränkt wurde, waren kennzeichnenderweise weggelassen worden. Das vorrangige Ziel dieser Verfassung bestand im Wesentlichen darin, die Macht des Kaisers zu festigen. In einer Verfassung dieser Art ist ein System der Verfassungskontrolle kaum zu integrieren.

4.1.2. Die Neunzehn Artikel-Verfassung (1911)

Die Neunzehn Artikel-Verfassung (1911) wurde am 3. November 1911 nach dem Ausbruch der *Xinhai*-Revolution³⁴² erlassen. Damals stand der Untergang der *Qing*-Dynastie bereits fest. Auch der Erlass dieser Verfassung konnte die *Qing*-Dynastie nicht mehr vor ihrem Untergang retten.

Die Verfassung besteht aus 19 Artikeln, die der Ursprung ihres Namens sind. Im Vergleich zu den Richtlinien der Kaiserlichen Verfassung von 1908 ist die Neunzehn Artikel-Verfassung fortschrittlich. Durch sie wird die Macht des Kaisers tatsächlich eingeschränkt und ein verantwortliches Kabinett bestimmt. Art 3 lautet: „Die Macht des Kaisers wird durch die Verfassung bestimmt.“ Und Art 16 bestimmt: „Die Festlichkeiten der Kaiserfamilie dürfen mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen.“ Es kann gesagt werden, dass dieser Artikel in ersten Ansätzen so etwas wie eine „Verfassungskontrolle“ enthält.

4.2. Die Verfassung der provisorischen *Nanjing*-Regierung der Republik China — Die Vorläufige Verfassung der Republik China von 1912

Am 1. Januar 1912 leistete *Sun Yat-sen* den Amtseid als provisorischer Präsident der Republik China. Die erste demokratische Republik in Asien wurde begründet.³⁴³ Aber *Sun Yat-sen* hatte weder Finanzkapital noch Militäer, deshalb musste er am 13. Februar 1912 vom Amt des provisorischen Präsidenten zurücktreten und dem Militärführer *Yuan Shikai* sein Amt überlassen. Die vorläufige Verfassung der Republik China von 1912, die von dem Vorparlament am 11. März 1912 verabschiedet wurde,

³⁴² Nämlich die Chinesische Revolution von 1911.

³⁴³ Einige Wissenschaftler meinen, dass die erste Republik in Taiwan 1895 ausgerufen wurde. Ob sie demokratisch war, ist aber zweifelhaft. Diese Republik war in gewissem Sinne nicht von der *Qing*-Dynastie unabhängig. Die allgemeine Meinung der chinesischen wissenschaftlichen Kreise ist, dass die Republik China, die im Jahre 1912 begründet wurde, die erste demokratische Republik in Asien ist.

wurde nach Meinung der meisten Leute gegen *Yuan Shikai* erlassen. Ihr Ziel war es, die Diktatur von *Yuan Shikai* zu verhüten. Anderenfalls ist es nicht verständlich, warum ein Präsidialsystem ausgeführt wurde, solange *Sun Yat-sen* provisorischer Präsident war, und ein hauptverantwortliches Kabinett eingeführt wurde, in dem die Macht des provisorischen Präsidenten stark beschränkt war, sobald *Yuan Shikai* an die Macht gekommen war.

Die vorläufige Verfassung ist bedeutsam; sie wird als „ein Markstein in der chinesischen Rechtsgeschichte“³⁴⁴ bezeichnet und wird in der VR China als „die einzige echte Verfassung der kapitalistischen demokratischen Republik in der chinesischen Verfassungsgeschichte der Neuzeit“³⁴⁵ betrachtet. Sie besteht aus insgesamt 56 Artikeln und 7 Kapiteln, nämlich: Allgemeine Bestimmungen, die Bürger, das Vorparlament, der provisorische Präsident und Vizepräsident, die Staatsminister, die Gerichte und Zusatz-Bestimmungen. Die Vorläufige Verfassung bestimmt, dass das Vorparlament die gesetzgebende Gewalt, der provisorische Präsident und die Staatsminister hingegen die Exekutivgewalt und die Gerichte schließlich die Justizhoheit ausüben. Es werden allerdings keine institutionellen Garantien für die Durchführung der Verfassung eingebaut. Dies erklärt sich aus dem historischen Hintergrund und dem politischen Ziel, das mit dieser „Vorläufigen Verfassung“ angestrebt wurde: Ihr erstes Ziel war es nicht, „die Durchführung der vorläufigen Verfassung zu gewährleisten, sondern die Diktatur von *Yuan Shikai* zu verhindern und einer Änderung der vorläufigen Verfassung vorzubeugen“.³⁴⁶ Aber ohne solche Sicherungen, die die Durchsetzung und Verwirklichung einer Verfassung garantieren können, werden auch deren Ziele in der Regel nicht erreicht. Obwohl die „Vorläufige Verfassung“ nach dem Prinzip der Gewaltenteilung konzipiert war und auch umfassende Rechte und Freiheiten der Bürger beinhaltete, blieb sie ein bloßer Verfassungstext. Die Geschichte hat gezeigt, dass eine Verfassung keinen Machthaber und Militärführer kontrollieren und die Rechte und Freiheiten der Bürger gewährleisten kann, wenn sie nicht vollzogen wird.

4.3. Die Verfassungen während der Zeit der *Beiyang*-Clique

Diese Zeit war eine Phase ständigen Wechsels der Regierungen. Nachdem *Yuan Shikai*

³⁴⁴ Zeng Xianyi (Hrsg.), *Chinese Legal History* (3. Aufl., Beijing 2009), S. 229.

³⁴⁵ Zhang Jinfan, *Chinese Constitution History*, S. 176.

³⁴⁶ Hu Jinguang (Hrsg.), *Comparative Study of Constitutional Review* (Beijing 2006), S. 319.

1916 gestorben war, kämpften die verschiedenen Cliques (Warlords oder Kriegsherren) gegeneinander um die politische Macht in Beijing, aus der sie sich ständig gegenseitig verdrängten. Aber es gibt einen Berührungspunkt aller dieser Regierungen: „Jede Clique konstituierte vor allem eine Verfassung, um die Legitimität der eigenen Regierung unter Beweis zu stellen, sobald sie die politische Macht beherrschte.“³⁴⁷

4.3.1. Der Verfassungsentwurf der Republik China von 1913 („Verfassungsentwurf von *Tiantan*“, 天坛宪草)

Am 12. Juli 1913 wurde ein Ausschuss gemäß der vorläufigen Verfassung von 1912 gebildet, um eine Verfassung zu entwerfen. Am 31. Oktober nahm der Ausschuss den Verfassungsentwurf an. Weil der Verfassungsentwurf im Himmelstempel (天坛 *tiantan*) in Beijing ausgearbeitet wurde, wird er auch „Verfassungsentwurf von *Tiantan*“ genannt. Während der Ausschuss den Entwurf ausarbeitete, gab es eine stürmische Debatte, ob der Konfuzianismus als die Staatsreligion bestimmt werden sollte.³⁴⁸ Als Ergebnis dieser Debatte bestimmte Art 19 des Verfassungsentwurfs: „Die Erziehung der Bürger soll auf dem Konfuzianismus basieren.“ Der Entwurf übernimmt im Allgemeinen den Geist der vorläufigen Verfassung und konkretisiert den Grundsatz der Beschränkung der Macht des Präsidenten.³⁴⁹ Weil *Yuan Shikai* aber die Bestimmungen zur Beschränkung der Macht des Präsidenten wegließ und sich in die Ausarbeitung des Entwurfs einmischte, blieb der Versuch folgenlos. Das Parlament wurde von *Yuan Shikai* aufgelöst und der Verfassungsentwurf auch verworfen.

Der Verfassungsentwurf bestimmt ein einfaches System der Verfassungskontrolle. Art 94 bestimmt: „Ein Gesetz ist wirkungslos, wenn es verfassungswidrig ist.“ „Wenn die Bestimmung der Verfassung zweideutig ist, wird sie vom Verfassungsausschuss (宪法会议) ausgelegt. (Art 112)“ „Der Verfassungsausschuss wird von den Abgeordneten organisiert. (Art 113)“ Obwohl einige Bestimmungen sehr einfach sind, legen sie das Objekt und die Folge der Kontrolle, das Subjekt und die Organisation der Verfassungsauslegung fest. Das zeigt, dass die Verfassungsgeber das Problem der Garantie der Vollziehung der Verfassung erkannt und ein gewisses Bewusstsein dafür hatten. Diese Verfassung verstand sich nicht als bloße „politische Deklaration“, sondern

³⁴⁷ Xu Xiangmin ua, *Constitutional Government History of China* (Qingdao (Tsingtau) 2002), S. 121.

³⁴⁸ Detaillierte Darstellungen vgl. *Zhang Jinfan*, *Chinese Constitution History*, S. 194f.

³⁴⁹ *Zhang Jinfan* (Hrsg.), *Chinese Legal History* (Beijing 2007), S. 313.

als „zwingendes Gesetz“.³⁵⁰ Der Verfassungsentwurf hat auch Einfluss auf den Inhalt der Verfassungskontrolle in den folgenden Verfassungen.

4.3.2. Die Vorverfassung der Republik China von 1914 („Vorverfassung von *Yuan Shikai*“)

Am 1. Mai 1914 erließ *Yuan Shikai* die Vorverfassung der Republik China von 1914, die von der Konferenz für die Verfassung nach den Vorgaben von *Yuan Shikai* entworfen worden war, und gleichzeitig trat die vorläufige Verfassung von 1912 außer Kraft. Gemäß dieser „Vorverfassung der Republik China von 1914“ wurde das verantwortliche Kabinett abgeschafft und ein Präsidialsystem eingerichtet. Der Präsident hatte umfangreiche Befugnisse und sogar die Macht, die Vorverfassung zu ändern und die zukünftige Verfassung zu konstituieren.³⁵¹ Die Befugnisse der Legislative wurden geschwächt. Obwohl das Gesetzgebungsorgan nach der Vorverfassung die Befugnis der Gesetzgebung haben sollte, wurde es während der Regierungszeit von *Yuan* nie eingerichtet. Die Vorverfassung enthält keine Bestimmung der Verfassungskontrolle, sondern Art 64 bestimmt: „Sind die geltenden Gesetze nicht im Widerspruch mit der Vorverfassung vor deren Inkrafttreten, so behalten sie ihre Gültigkeit und Wirksamkeit.“ Darauf basierte die Ausweitung der Macht *Yuans*, die den Grundstein legte für seine Diktatur und die Wiederherstellung der absoluten Monarchie. Die Macht *Yuans* ausschließlich über eine Verfassung, nicht aber durch andere Macht zu beschränken, blieb demnach ein Wunschtraum.³⁵²

4.3.3. Die Verfassung der Republik China von 1923 („Verfassung von *Cao Kun*“)

Im Juni 1923 wies *Cao Kun* den ehemaligen Präsidenten *Li Yuanhong* aus Beijing aus. Dann wurde *Cao* mittels Wählerkaufs am 5. Oktober zum Präsidenten der Republik China gewählt. Am 10. Oktober erließ er die „Verfassung der Republik China von 1923“, die erste offizielle Verfassung der Republik China. Sie wird auch „Verfassung von *Cao Kun*“ oder „Verfassung des Wählerkaufs“ genannt.

Die Grundlage der Verfassung ist der Verfassungsentwurf von *Tiantan* von 1913. Was den Verfassungstext anbelangt so kann man diese Verfassung als die demokratischste

³⁵⁰ *Hu Jinguang*, Comparative Study of Constitutional Review, S. 319.

³⁵¹ Kapitel IX „Nähere Bestimmungen zur Verfassung“ (Art 59-63).

³⁵² *Xu Chongde*, Die Verfassungsgeschichte der VR China (2. Aufl., Fuzhou 2005), S. 8.

bezeichnen, die während der Zeit der *Beiyang*-Clique in der Republik China erlassen wurde. Im Sinne der Bestimmungen des Verfassungsentwurfs von *Tiantan* wird hier auch die Verfassungskontrolle detailliert geregelt.

Das Kapitel V mit der Überschrift „Staatsgewalt“ statuiert eine Gewaltenteilung zwischen zentraler Regierung und lokalen Regierungen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung, durch Aufzählung und Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen und Regulierung der Kompetenzkonflikte. Art 24 bestimmt: „Über die oben aufgeführten Gegenstände können die Provinzen eigene Gesetze erlassen, vorausgesetzt, dass sie den nationalen Gesetzen nicht widersprechen.“ Art 28 bestimmt: „Alle provinziellen Gesetze, die in Widerspruch zu den nationalen Gesetzen stehen, sind null und nichtig. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Widerspruch zwischen den provinziellen und nationalen Gesetzen vorliegt, soll der Fall zur Entscheidung dem Obersten Gerichtshof vorgelegt werden.“ Art 31 bestimmt: „Streitigkeiten zwischen den Provinzen werden vom Senat entschieden.“ Bekanntlich beschränken sich die in der Verfassung bestimmten Kompetenzkonflikte in der Hauptsache auf die Konflikte der Gesetzgebung.

Es gibt in dieser Verfassung noch weitere Bestimmungen, die für den Aspekt der Normenkontrolle relevant sind: Art 108 bestimmt: „Jedes Gesetz, das im Widerspruch zur Verfassung steht, ist null und nichtig.“ Und Art 125 bestimmt: „Entsprechend dem Kapitel V Art 22 dieser Verfassung kann jede Provinz sich selbst die Gesetze für die provinzielle Selbstverwaltung geben. Doch dürfen diese Gesetze nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung oder den nationalen Gesetzen stehen.“ Bezüglich der Verfassungsänderung und Verfassungsauslegung bestimmt Art 137: „Die Änderung dieser Verfassung geschieht durch den Verfassungsausschuss (宪法会议).“ Art 139 bestimmt: „Wenn Zweifel über die Auslegung der Verfassung entstehen, werden diese durch den Verfassungsausschuss entschieden.“ Art 140 bestimmt, „der Verfassungsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Parlaments zusammen.“ Daraus können wir ersehen, dass die Kompetenzkonflikte zwischen der zentralen Regierung und den lokalen Regierungen (vor allem im Bereich der Gesetzgebung) vom Obersten Gerichtshof, die Streitigkeiten zwischen den Provinzen vom Senat und die Verfassungsauslegung vom Verfassungsausschuss entschieden werden sollte.

Obwohl *Cao Kun* damals die Zentralregierung in Beijing beherrschte, waren mehrere lokale Regierungen in der Hand anderer Cliquen. Deshalb wurde auch diese Verfassung faktisch nie vollzogen. Seinerzeit sagte der Jurist *Wu Jingxiong*: „Obwohl die

Zhili-Clique (直系军阀) mittels der Verfassung zur Einheit aufrief, mangelte es ihr an Aufrichtigkeit bei der Vollziehung der Verfassung. Deshalb wurde die Verfassung erlassen, aber nicht vollzogen. Sie ist nur eine reine Formsache.“³⁵³

4.4. Die Verfassungen der *Nanjing*-Regierung der Republik China

Am 18. April 1927 wurde die von *Chiang Kai-shek* (*Jiang Jieshi*) geleitete Regierung eingerichtet. Nach der Theorie von *Sun Yat-sen* sollte die chinesische Revolution phasenweise erreicht werden,³⁵⁴ nämlich in drei Perioden: von der „Periode der militärischen Herrschaft“ über die „Periode der politischen Herrschaft“ zur „Periode der verfassungsmäßigen Regierung“. Im August 1928 erklärte die *Kuo-min-tang* (Chinesische Nationalpartei, *Guomindang*), dass die „Periode der militärischen Herrschaft“ geendet habe und die „Periode der politischen Herrschaft“ beginne. Die Zentralregierung wurde gemäß der „Verfassungslehre von den fünf Gewalten“ von *Sun Yat-sen* aufgebaut und bestand aus fünf *Yuan* (五院), und zwar: dem Exekutiv-*Yuan*, Legislativ-*Yuan*, Justiz-*Yuan*, Prüfungs-*Yuan* und Kontroll-*Yuan*. Die Zentralregierung wollte zeigen, dass die Regierung mit der Idee und Lehre von *Sun Yat-sen* übereinstimmte, woraus sie auch ihren Legitimitätsanspruch herleitete.

4.4.1. Die Vorverfassung der Republik China für die Periode der „politischen Vormundschaft“ (1931)

Die „Vorverfassung von 1931“ wurde von der Nationalversammlung am 5. Mai 1931 beschlossen und von der Nationalregierung am 1. Juni verkündet. Sie reguliert die Regierung der *Kuo-min-tang*: Art 30 bestimmt demgemäß: „Während der Periode der politischen Vormundschaft wird die zentrale Regierungsgewalt durch den Nationalkongress der *Kuo-min-tang* ausgeübt. Seine Befugnisse übernimmt das Zentralexekutivkomitee während der sitzungsfreien Periode des Nationalkongresses der *Kuo-min-tang*.“

Bezüglich der Verfassungskontrolle bestimmt Art 60: „Die Lokalregierungen haben innerhalb der Schranken ihres Kompetenzbereichs das Recht, lokale Rechtsvorschriften

³⁵³ *Wu Jingxiong, Huang Gongjue*, Die Geschichte der Chinesischen Verfassungsgebung (=Schriftenreihe der Republik China 27 von Band 4., Shanghai 1992), S. 70.

³⁵⁴ *Sun Yat-sen*, Die Chinesische Revolution ihre Geschichte, in: *Shun Pao* (申报) (29.1.1923).

zu beschließen; jedoch sind Rechtsvorschriften, die mit den Rechtsvorschriften der Zentralregierung in Widerspruch stehen, ungültig.“ Art 84 bestimmt: „Alle Gesetze, die mit der vorstehenden Vorverfassung in Widerspruch stehen, sind ungültig.“ Und Art 85 bestimmt: „Das Recht der Interpretation der vorstehenden Vorverfassung steht dem Zentralexekutivkomitee der *Kuo-min-tang* zu.“ Im Vergleich mit anderen Verfassungen hat diese Vorverfassung einen spezifischen Charakter: Die Verfassungsauslegung fällt hier nicht in die Zuständigkeit der Legislative oder Judikative, sondern in die Kompetenz des Vollziehenden Organs einer politischen Partei. Demzufolge ist die Verfassung ein Instrument der Diktatur einer Partei. Die Normenkontrolle wird ebenfalls von dem Vollziehenden Organ der Partei durchgeführt. Ob ein Gesetz im Widerspruch zur Vorverfassung steht, wurde demzufolge nach der Parteimeinung entschieden. Aber wenn ein Beschluss der Partei im klaren Widerspruch zur Vorverfassung steht, kann man ihn nicht kritisieren.³⁵⁵

4.4.2. Der Verfassungsentwurf der Republik China von 1936 („Verfassungsentwurf vom 5. Mai“)

Der Erlass der „Vorverfassung von 1931“ rief bei der Bevölkerung große Unzufriedenheit hervor. Gleichzeitig mit der Aggression von Japan nach dem Mukden-Zwischenfall 1931 verlangten die KPCh und Teile der Bevölkerung nach einer verfassungsmäßigen Regierung. So sah sich die *Kuo-min-tang* gezwungen, eine Verfassung zu entwerfen. Der Verfassungsentwurf der Republik China von 1936 wird aufgrund des von *Wu Jingxiong* ausgearbeiteten Entwurfs und zugleich unter Anlehnung an den von *Zhang Zhiben* ausgearbeiteten Entwurfs ausgearbeitet.³⁵⁶ Aber trotz über zweijähriger Diskussionen und vielfacher Änderungen wird der Verfassungsentwurf nicht als „Änderung des Entwurfs von *Wu Jingxiong*“ betrachtet.³⁵⁷ Am 5. Mai 1936 wurde der Verfassungsentwurf dann von der Nationalregierung öffentlich bekannt gegeben. Zur geltenden Verfassung konnte er aber erst mit seiner Annahme seitens der Nationalversammlung werden. Wegen der Aggression Japans und anderer Faktoren wurde die Nationalversammlung aber niemals einberufen. Daher blieb dieser

³⁵⁵ *Wang Shijie, Qian Duanshen, Comparative Constitutional Law (Beijing 1997), S. 413.*

³⁵⁶ *Wu Jingxiong* und *Zhang Zhiben* waren damals Stellvertretende Vorsitzende der Kommission der Verfassungsausarbeitung, während der Vorsitzende des Legislativ-Yuan *Sun Ke* Vorsitzender der Kommission war.

³⁵⁷ *Wang Shijie, Qian Duanshen, Comparative Constitutional Law, S. 415.*

Verfassungsentwurf für immer ein Entwurf. Er allerdings zur Grundlage der Verfassung der Republik China von 1947. Die Freiheitsrechte sind in diesem Entwurf auf einen Satz reduziert: „Beschränkungen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig“. Dies führte zur Unzufriedenheit bei der Bevölkerung.

Immerhin findet sich in Art 140-142 des Verfassungsentwurfs so etwa wie ein System der Verfassungskontrolle (Normenkontrolle). Art 140 bestimmt: „Alle Gesetze, die mit der Verfassung in Widerspruch stehen, sind ungültig. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Widerspruch zwischen den Gesetzen und der Verfassung vorliegt, soll der Kontroll-*Yuan* innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes den Fall zur Entscheidung dem Justiz-*Yuan* unterbreiten. Detaillierte Bestimmungen werden durch Gesetz geregelt.“ Art 141 bestimmt: „Alle Verordnungen, die mit der Verfassung oder den Gesetzen in Widerspruch stehen, sind ungültig.“ Und Art 142 bestimmt schließlich: „Die Verfassung wird vom Justiz-*Yuan* ausgelegt.“ Auch verfassungswidrige Verordnungen sollen auf diese Weise überprüft werden.

Im Vergleich zu den früheren Verfassungen sind die Bestimmungen der Verfassungskontrolle konkreter und detaillierter gefasst. Aber nach Art 77 werden der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende des Justiz-*Yuan* von dem Präsidenten unmittelbar ernannt. Vor dem damaligen historischen Hintergrund der Diktatur der *Kuo-min-tang* ist die sogenannte „Verfassungsauslegung“ seitens des Justiz-*Yuan* deshalb nichts anderes als eine Verbrämung der Omnipotenz der *Kuo-min-tang* und ihres Parteiführers; „Verfassungskontrolle“ ist hier ein Machtinstrument der *Kuo-min-tang*.

4.4.3. Die Verfassung der Republik China von 1947 (Taiwan)

Am 15. November 1946 wurde in Nanjing eine Nationalversammlung unter der Führung der *Kuo-min-tang* einberufen, um eine Verfassung zu konstituieren. Die Verfassung der Republik China von 1947 wurde von der Nationalversammlung am 25. Dezember 1946 beschlossen und von der Nationalregierung am 1. Januar 1947 verkündet. Obwohl die Verfassung auf dem „Verfassungsentwurf vom 5. Mai“ (1936) basiert, wird sie durch mehrere Änderungen eine wirkliche „demokratische Verfassung“. Ihr Ziel ist es, wie die Präambel deklariert, „die Staatsmacht zu festigen, die Rechte des Volks zu schützen, die Sicherheit und Ordnung der Gesellschaft zu gewährleisten und das Wohl des Volks zu mehren“.

Im Vergleich zum „Verfassungsentwurf vom 5. Mai“ ist die Verfassungskontrolle in der

Verfassung 1947 verstärkt und detaillierter geregelt:

a.) Bezüglich der Kompetenzkonflikte zwischen der Zentralregierung und den lokalen Regierungen bestimmte Art 108: „In den oben aufgeführten Angelegenheiten müssen die Provinzen eigene Gesetze erlassen, soweit diese nicht im Widerspruch zu nationalen Gesetzen stehen.“ Art 111 bestimmt: „Angelegenheiten [...] fallen unter die Kompetenz der Zentralregierung, sofern sie die gesamte Nation betreffen, unter diejenige der Provinzen, sofern sie die Kompetenzen der Provinzen betreffen, und unter diejenige der Kreise, sofern sie die Kreise betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Legislativ-Yuan.“ Die Verfassung bestimmt detailliert die Lösung der Kompetenzkonflikte zwischen der Zentralregierung und den lokalen Regierungen.

b.) Normenkontrolle. Die Normenkontrolle wird prinzipiell im 14. Kapitel bestimmt. Art 171 bestimmt: „Gesetze, die im Widerspruch zur Verfassung stehen, sind ungültig. Ist es zweifelhaft, ob ein Gesetz im Widerspruch zur Verfassung steht, entscheidet der Justiz-Yuan.“ Art 172 bestimmt: „Verordnungen, die im Widerspruch zur Verfassung oder Gesetzen stehen, sind ungültig.“ Art 173 bestimmt: „Die Verfassung wird vom Justiz-Yuan ausgelegt.“ Außerdem bestimmt Art 112: „Die Provinz ruft eine Provinzversammlung ein, die gemäß den Allgemeinen Prinzipien der Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise ein Gesetz über die Selbstverwaltung der Provinz beschließt; dieses Gesetz darf nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen.“ Art 114 bestimmt: „Das Gesetz über die Selbstverwaltung der Provinz wird nach seiner Verabschiedung dem Justiz-Yuan zugeleitet. Erachtet der Justiz-Yuan einen oder mehrere seiner Bestandteile für verfassungswidrig, erklärt er die betreffenden Artikel für ungültig.“ Art 116 bestimmt: „Gesetze und Bestimmungen der Provinzen, die in Widerspruch zu nationalem Recht stehen, sind ungültig.“ Art 117 bestimmt: „Ist es zweifelhaft, ob Gesetze und Bestimmungen der Provinzen in Widerspruch zu nationalem Recht stehen, entscheidet der Justiz-Yuan.“ Art 122 bestimmt, dass das Gesetz über die Selbstverwaltung des Kreises „nicht im Widerspruch zur Verfassung und zum Gesetz über die Selbstverwaltung der Provinz stehen darf“. Art 125 bestimmt: „Bestimmungen der Kreise, die in Widerspruch zu nationalem Recht stehen, sind ungültig.“ Diese Bestimmungen begründen ein mehrstufiges Rechtssystem, in dem die Verfassungswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit der Normen überprüft und die Einheit der Normen verwirklicht werden kann. Der Justiz-Yuan entscheidet endgültig, ob ein Gesetz oder eine Bestimmung verfassungs- oder gesetzwidrig ist.

c.) Was die Auslegung der Verfassung und der Gesetze anbelangt, bestimmt Art 78: „Der

Justiz-*Yuan* legt die Verfassung aus und hat die Befugnis, über die verbindliche Auslegung von Gesetzen und Verordnungen zu entscheiden.“

d.) Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Wahl werden erstmals in einer Verfassung in der chinesischen Geschichte geregelt: Gemäß Art 132 sind „Einschüchterungen und Vorteilsgewährungen bei der Wahl“ strengstens verboten. „Über Rechtsstreitigkeiten, die aus Wahlen entstehen, entscheiden die Gerichte.“ Sei es auch noch so kurz gefaßt, so ist dieser Artikel ausgesprochen bedeutsam, weil das Wahlrecht ein elementares politisches Recht der Bürger ist, durch das die Bürger die politische Macht ausüben und die Staatsangelegenheiten verwalten können. Auch die Ernennung der Beamten ist demokratischer geregelt als im „Verfassungsentwurf vom 5. Mai“. So werden etwa der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Justiz-*Yuan* vom Präsidenten vorgeschlagen und mit Zustimmung des Kontroll-*Yuan* ernannt (Art 79).

Einige Bestimmungen zur Verfassungskontrolle finden sich im Übrigen gleich mehrfach in dieser Verfassung; daraus läßt sich die noch unausgereifte Kodifikationstechnik in China ersehen.

4.5. Zusammenfassung

Die obige Darstellung zeigt, dass das System der Verfassungskontrolle in den chinesischen Verfassungen der Neuzeit meistens nur ansatzweise geregelt ist. Es beschränkt sich in der Regel auf die Normenkontrolle. Die Verfassungswidrigkeit der Verwaltungsakte wird nicht kontrolliert. Zwar wurde eine ganze Anzahl von Rechten und Freiheiten der Bürger in die Verfassungen aufgenommen, aber diese werden keineswegs voll verwirklicht und geschützt. Es handelt sich hier um ein allgemeines Problem der chinesischen Verfassungen der Neuzeit. Eine wichtige Ursache hierfür liegt darin, dass es in der chinesischen Geschichte keinen Geist des Kompromisses gibt und die jeweiligen militärischen Sieger immer die ungeteilte und totale politische Macht zu ergreifen suchen. Demzufolge werden alle Verfassungen dazu benutzt, die politische Macht zu bekräftigen und zu stärken und die Interessen derjenigen Personen und Gruppen zu bewahren, die die Macht im Staate jeweils an sich gebracht haben. Es ist aus dieser Sicht nur folgerichtig, dass diese Verfassungen keinerlei Beschränkungen und Bindungen der Staatsführung oder der Partei enthalten.

Im Überblick betrachtet gibt es in der chinesischen Geschichte der Neuzeit im Wesentlichen zwei Formen der Verfassungskontrolle: Zum einen die gemeinschaftliche

Kontrolle, die von verschiedenen Organen durchgeführt wird, wie etwa die in der „Verfassung der Republik China von 1923“ bestimmte Kontrolle, die vom Obersten Gerichtshof, dem Senat und dem Verfassungsausschuss ausgeübt wird, oder die in der Verfassung der Republik China von 1947 enthaltene vom Legislativ- und Justiz-*Yuan* ausgeübte Kontrolle. Zum anderen die Kontrolle seitens der Regierungspartei, wie sie in der „Vorverfassung von 1931“ enthalten ist. Welche dieser Formen praktisch oder besser ist, wissen wir nicht, weil keine in der Praxis durchgeführt wurde.³⁵⁸

Nach der Meinung von *Bao Wanchao* gab es in der chinesischen neuzeitlichen Geschichte eine weitere Form der Verfassungskontrolle, die sich aber in keiner Verfassung geregelt findet, nämlich die von der politischen und militärischen Macht nach der „Volksmeinung“ (tatsächlich aber gerade nicht nach der Volksmeinung) durchgeführte Verfassungskontrolle, wie etwa die Aufhebung der „Vorläufigen Verfassung der Republik China von 1912“, der „Vorverfassung von 1914“, der „Verfassung von 1923“ und der „Verfassung von 1947“. ³⁵⁹ Tatsächlich ist die Aufhebung dieser Verfassungen aber keine „Verfassungskontrolle“, sondern es ist die formelle Aufhebung des sogenannten „Verfassungssystems“ und des „rechtgläubigen Konfuzianismus“ durch die Inhaber der militärischen und politischen Macht. Dass eine neue Verfassung gleichzeitig mit der Aufhebung der alten Verfassung erlassen wird, hat lediglich zum Ziel, das unterschiedliche Wesen der neuen politischen Macht zu deklarieren. So wollte *Li Yuanhong* mit der Aufhebung der „Vorverfassung von 1914“ zeigen, dass und wie sich seine Regierung von der absoluten Monarchie *Yuan Shikais* unterscheidet. Und dass die KPCh die „Verfassung von 1947“ und alle anderen von der *Kuo-min-tang* beschlossenen Gesetze aufhob, sollte gleichfalls ein neuartiges politisches Programm, nämlich das sozialistische Wesen der neuen Regierung kenntlich machen.

³⁵⁸ Die Darstellung dieser Arbeit beschränkt sich nur auf die Republik China vor 1949.

³⁵⁹ *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review, S. 809f.

V. Die Entwicklung der Verfassungskontrolle in der VR China

5.1. Die Entwicklung der Verfassungskontrolle in den Verfassungstexten

Da sämtliche Verfassungen und Gesetze vor 1949 wegen ihrer „kapitalistischen und feudalistischen Grundeigenschaft“ aufgehoben wurden, gab es in der Geschichte der seit 1949 existierenden VR China wiederum vier Verfassungen, nämlich die Verfassungen von 1954, 1975, 1978 und 1982³⁶⁰. Die Verfassung von 1954 wurde unter der Führung von *Mao Zedong* erlassen, aber die anderen drei Verfassungen wurden im Namen einer Verfassungsänderung „konstituiert“. Bereits in der Verfassung von 1954 war eine „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ vorgesehen. Infolge der von 1966 bis 1976 anhaltenden Kulturrevolution gab es in der Verfassung von 1975 keine Bestimmungen zur Verfassungskontrolle. Die Verfassungen von 1978 und 1982 bestimmten dann ein ähnliches System der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ wie diejenige von 1954. Die gegenwärtig geltende Verfassung Chinas bestimmt, dass die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ in die Kompetenz des NVK und dessen Ständigen Ausschusses fällt. Faktisch haben diese Organe die „Durchführung der Verfassung“ indessen noch nie überwacht.

5.1.1. Die Verfassung der VR China von 1954

Die Verfassung von 1954 setzt sich aus 106 Artikeln zusammen. Einschließlich einer langen Präambel³⁶¹ werden Allgemeine Grundsätze, Staatsaufbau, Grundrechte und -pflichten der Bürger und Nationalfahne, Staatswappen, Hauptstadt in der Verfassung nacheinander bestimmt.

³⁶⁰ Die Verfassungstexte der VR China werden zitiert nach *Zhang Jinfan*, *Chinese Constitution History* (Changchun 2004) und <http://www.verfassungen.net/rc/index.htm>. Zu Forschungen zu den vier Verfassungen der VR China vgl. *Cai Dingjian*, *Constitution: An Intensive Reading* (Beijing 2004) (2. Aufl., Beijing 2006); *Zhang Jinfan*, *Chinese Constitution History* (Changchun 2004); *Xu Chongde*, *Die Verfassungsgeschichte der VR China* (2. Aufl., Fuzhou 2005); *Zhang Qingfu*, *Han Dayuan* (Hrsg.), *Die Forschung der Verfassung von 1954* (Beijing 2006).

³⁶¹ Warum gibt es eine lange Präambel in der Verfassung? *Shi Jingtang*, der an der Arbeit der Verfassungsausarbeitung teilgenommen hatte, erinnerte sich daran: „Der Vorsitzende *Mao Zedong* fandete, dass die von Lenin geschriebene *Erklärung der Rechte der ausgebeuteten Werktätigen* als erstes Kapitel in der Verfassung von Sowjetrußland (*Soviet Russia*) bestimmt wurde. Der Vorsitzende *Mao* wurde daraus angeregt und entschiedete, eine Präambel vor den „Allgemeinen Grundsätzen“ in der Verfassung zu schreiben.“ Vgl. *Wang Renbo*, *Die Chinesischen Charakteristika der Verfassung*, in: *Twenty-First Century* (Hongkong) 4 (2005), S. 84.

In den ersten Jahren nach der Begründung der VR China planten die KPCh und *Mao Zedong* keine weitere Verfassung, weil das „Allgemeine Programm der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes“, das am 21. September 1949 von diesem Gremium angenommen worden war, die Funktion der vorläufigen Verfassung wahrnehmen sollte.³⁶² Im Oktober 1952 schlug *Josef Stalin* dem nach Moskau zu einem Staatsbesuch kommenden *Liu Shaoqi* vor, dass VR China eine Verfassung konstituieren solle, um die Legitimität der politischen Macht zu gewährleisten und den Wechsel des politischen Systems zu verwirklichen. Daraufhin entschied *Mao Zedong*, eine Verfassung zu erlassen.³⁶³ *Mao* rief zu diesem Zweck die Mitglieder eines Ausschusses zur Ausarbeitung der Verfassung zusammen,³⁶⁴ um eine Verfassung in *Hangzhou* zu entwerfen.³⁶⁵

Durch einige „demokratische Verfahren“, wie etwa die „Ermächtigung“ durch die Partei, „Anregungen“ und „Vorschläge“ seitens der Partei usw.³⁶⁶ wurde der von *Mao* persönlich geschriebene Verfassungsentwurf von der ersten Vollversammlung des ersten NVK am 20. September 1954 einstimmig „angenommen“.³⁶⁷ Die Annahme der Verfassung wird im Allgemeinen nach *Maos* Planung durchgeführt.³⁶⁸ Obwohl *Mao* sich zuvor schon gegen die im Verfassungsentwurf bestimmte „Freiheit der Prozession und Demonstration“ und „des Wohnungswechsels“ gestellt hatte, wurden diese Freiheiten schließlich doch in die Verfassung aufgenommen. Die Freiheit des Wohnungswechsels findet sich dann allerdings in der Verfassung von 1982 nicht mehr. Als höchstes Organ der Staatsmacht wurde der erste NVK noch vor der Verfassung selbst instituiert und sodann durch Aufnahme in die Verfassung sanktioniert. Daraus entstand eine Gepflogenheit in China: Vollendete Tatsachen werden anschließend durch eine entsprechende Verfassungsgebung

³⁶² Zur juristischen Forschung zum „Allgemeinen Programm von 1949“ vgl. *Ma Ling*, Programmatischer und konstitutioneller Charakter des Allgemeinen Programms, in: *Journal of Political Science and Law* 1 (2010); *Han Dayuan*, Konstituierendes Recht des Allgemeinen Programms von 1949, in: *China Legal Science* 5 (2010) usw. In diesem Sinne ist die Grundlage der VR China kein NVK, sondern das „System der Mehrparteienszusammenarbeit und der politischen Konsultation“ unter der Führung der KPCh und der Kern ist die Führung der KPCh. Vgl. *Qiang Shigong*, Die ungeschriebene Verfassung, S. 22.

³⁶³ *Josef Stalin* hatte der KPCh dreimal vorgeschlagen, eine Verfassung zu konstituieren. Offensichtlich wurde dieser Vorschlag schließlich angenommen. Vgl. *Cai Dingjian*, *Constitution*, S. 24-26.

³⁶⁴ Einschließlich *Chen Boda*, *Hu Qiaomu* und *Tian Jiaying* usw. Aber sie haben nie Jura studiert.

³⁶⁵ *Dong Chengmei*, Erinnerung an einige historische Angelegenheiten der Konstituierung der Verfassung von 1954, in: *Law Science* 5 (2000), S. 2.

³⁶⁶ Der Verfassungsentwurf wurde dreimal in großem Massenrahmen diskutiert. Über 15.000.000 Personen nahmen an der zweiten Diskussion teil. Vgl. *Dong Chengmei*, Erinnerung an einige historischen Angelegenheiten der Konstituierung der Verfassung von 1954, in: *Law Science* 5 (2000) 2-4; *Zhang Jinfan*, *Chinese Constitution History*, S. 326-328.

³⁶⁷ In Bezug auf die politische Bedeutung von „Ermächtigung“, „Anregungen“, „Vorschläge“ und „Diskussionen“, vgl. *Wang Renbo*, Die Chinesischen Charakteristika der Verfassung, S. 84f.

³⁶⁸ *Wang Renbo*, Die Chinesischen Charakteristika der Verfassung, S. 81.

legitimiert.

Die in der Verfassung von 1954 bestimmte Verfassungskontrolle ist die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“. Art 27 bestimmt, dass der NVK die Befugnis zur Überwachung der Durchführung der Verfassung hat. Art 31 bestimmt, dass der Ständige Ausschuss des NVK die Befugnis zur Aufhebung von Beschlüssen und Anordnungen des Staatsrats hat, soweit diese im Widerspruch zur Verfassung, zu Gesetzen oder Dekreten stehen. Der Ausschuss hat auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung unzulässiger Beschlüsse, die von Organen der Provinzen, der Autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte erlassen werden. Art 49 bestimmt: „Der Staatsrat übt die folgenden Befugnisse aus: 1. Festsetzung von Verwaltungsmaßnahmen, Verkündung von Beschlüssen und Verordnungen, sowie Überprüfung ihrer Durchführung in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und gültigen Verfügungen. [...] 5. Änderung oder Aufhebung ungeeigneter Verordnungen und Anweisungen, die von den Ministern oder den Vorsitzenden der Ausschüsse erlassen wurden. 6. Revision oder Annullierung ungeeigneter Beschlüsse oder Verordnungen der lokalen Organe der staatlichen Verwaltung aller Stufen.“ Besondere Beachtung verdient, dass die Unabhängigkeit der Volksgerichte in der Verfassung festgelegt wird. Art 49 bestimmt hierzu: „Die Volksgerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und unterstehen ausschließlich dem Gesetz.“ Dahin lag ohne Zweifel ein großer Fortschritt. In der geltenden Verfassung gibt es demgegenüber keine Bestimmung zur Unabhängigkeit der Volksgerichte. Allein aus diesem Grund ist die Verfassung von 1954 positiv zu bewerten. Nach dem Erlass der Verfassung fasste der NVK einen Beschluss und bestimmte, dass alle von der Zentralregierung seit 1. Oktober 1949 ausgearbeiteten und in Kraft gesetzten Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, außer wenn sie im Widerspruch zur Verfassung stehen.³⁶⁹ Der Beschluss kann als eine Art Ergänzung der in der Verfassung bestimmten Überwachung der Durchführung der Verfassung betrachtet werden. Obwohl sich die Überwachung der Durchführung der Verfassung als Form der Verfassungskontrolle in der Verfassung ausdrücklich verankert findet, wird sie in der Praxis nicht durchgeführt. „Die Überwachung der Durchführung der Verfassung ist nur eine Bestimmung im Verfassungstext. Ein System der Überwachung und der Durchführung der Verfassung wurde nie aufgebaut. Demzufolge war die Verfassung zwölf Jahre später wirkungslos, als der Staat landesweit von der Kulturrevolution erfasst

³⁶⁹ He Huahui, Über die Überwachung der Verfassung, S. 6.

wurde.³⁷⁰

In Bezug auf die Überwachung und Durchführung der Verfassung bewertet *Wang Renbo* richtig: „Nachdem die Verfassung dazu gedient hat, die Volksdemokratie und das sozialistische Prinzip zu bekräftigen, aber nicht dazu irgendwelche Normen festzulegen, ist Rechtssystem mit einem Verfassungsgericht in China eigentlich überflüssig. [...] Die Garantie der Achtung und Einhaltung der Verfassung stützt sich in der VR China nicht auf ein System der Verfassungskontrolle, sondern auf die heiligmäßige Tugend und Sittlichkeit der Führer, auf die Begeisterung und das Bewusstsein des Volks sowie ihre tiefe Liebe zu der Partei, dem Staat und der Nation.“³⁷¹ Aber vermutlich steht solch ein System, das nur auf der Sittlichkeit und dem Bewusstsein des Volks basiert, auf tönernen Füßen.

5.1.2. Die Verfassung der VR China von 1975

Die Verfassung von 1975 wurde vom 4. NVK „unter den Bedingungen äußerster Geheimhaltung“ am 17. Januar 1975 angenommen.³⁷² Außerhalb der Präambel setzt sich die Verfassung aus 4 Kapiteln zusammen, nämlich: „Allgemeine Grundsätze“, „Staatsaufbau“, „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ und „Staatsflagge, Staatswappen, Hauptstadt“.³⁷³ Wegen einseitiger Berücksichtigung von „Prägnanz“ und „Sprichwörtlichkeit“³⁷⁴ hat die Verfassung nur 30 Artikel, darunter 15 Artikel „Allgemeiner Grundsätze“.

In der Verfassung von 1975 gab es keine Bestimmung der Überwachung der Verfassung oder der Verfassungskontrolle mehr. Die Verfassung wird mittlerweile allgemein als ein Verfassungstext „mit schwerwiegenden Fehlern“ betrachtet. Als sie erlassen wurde, hatte die Kulturrevolution neun Jahre lang durch das Land getobt. Die Rechtsordnung wurde in diesen Jahren zerstört und die Verfassung mit Füßen getreten. Die Macht der zentralen Staatsorgane war im Wesentlichen auf „die Zentrale Gruppe der Kulturrevolution“ konzentriert, während die Macht der örtlichen und regionalen Staatsorgane bei den „lokalen Revolutionskomitees aller Ebenen“ lag. „Die lokalen

³⁷⁰ *Xu Chongde*, Die Verfassungsgeschichte der VR China (Fuzhou 2003), S. 312.

³⁷¹ *Wang Renbo*, Die Chinesischen Charakteristika der Verfassung, S. 84f.

³⁷² Dieser NVK „wurde von der Wahl der Abgeordneten hin bis zum Schließen der Versammlung unter den Bedingungen äußerster Geheimhaltung durchgeführt.“ Vgl. *Zhang Jinfan*, Chinese Constitution History, S. 340.

³⁷³ Die rechtshistorische Darstellung der Verfassung von 1975 vgl. *Wang Renbo*, Das geschaffene öffentliche Ritual, in: *Journal of Comparative Law* 3 (2005).

³⁷⁴ *Xu Chongde*, Die Verfassungsgeschichte der VR China, S. 293.

Revolutionskomitees aller Ebenen sind die ständigen Organe der lokalen Volkskongresse und zugleich die lokalen Volksregierungen der jeweiligen Ebenen. (Art 22)“ Alle Tätigkeit der Staatsorgane war ins Stocken geraten. Es gab keine Kompetenzkonflikte, demzufolge existierte faktisch kein Anknüpfungspunkt für die Überwachung der Verfassung.³⁷⁵ Der NVK wird in dieser Verfassung deutlich als „das oberste Machtorgan unter der Führung der KPCh“ bestimmt (Art 16). Die Funktionen und Befugnisse des NVK sind einfach: „Änderung der Verfassung, Gesetzgebung, Ernennung und Abberufung des Ministerpräsidenten des Staatsrats und der Mitglieder des Staatsrats auf Vorschlag des ZK der KPCh, Bestätigung des Volkswirtschaftsplans, des Staatshaushaltsplans und der Haushaltsrechnung sowie Ausübung jener Funktionen und Befugnisse, die der NVK für erforderlich erachtet.“ Zugleich werden die Funktionen und Befugnisse des Ständigen Ausschusses des NVK stark beschränkt.

Die Verfassung von 1975 war eine Folge der Kulturrevolution, in der es mehrere politische Losungen gab: Allen voran die „Worte des Vorsitzenden *Mao Zedong*“, daneben aber sogar auch Arien- oder Liedtexte!³⁷⁶ Ihr Ziel war die Legitimierung der Kulturrevolution, ihr Leitgedanke die Weiterführung „der drei großen revolutionären Bewegungen“, das waren: „Klassenkampf, Produktionskampf und wissenschaftliches Experimentieren“ (Präambel). Viele, in einer Verfassung eigentlich erforderliche und übliche Inhalte waren weggelassen. Das Amt des Staatsvorsitzenden wurde der Meinung *Maos* gemäß in der Verfassung gar nicht geregelt.³⁷⁷ Die Grundrechte und Freiheiten der Bürger wurden ganz stark eingeschränkt. Die Grundpflichten wurden signifikanterweise vor die Grundrechte der Bürger gerückt.

Die Zuständigkeit der Justiz wird nur in Artikel 25 festgelegt: „(1) Die Rechtsprechung wird durch das OVG, die lokalen Volksgerichte aller Ebenen und die besonderen Volksgerichte ausgeübt. Die Volksgerichte aller Ebenen sind den Volkskongressen der entsprechenden Ebenen und deren ständigen Organen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Präsidenten der Volksgerichte aller Ebenen werden von den ständigen Organen der Volkskongresse der entsprechenden Ebenen ernannt bzw. abberufen. (2) Die Funktion und Befugnisse der staatsanwaltschaftlichen Organe werden von den Organen für öffentliche Sicherheit aller Ebenen ausgeübt. (3) In der

³⁷⁵ *He Huahui*, Über die Überwachung der Verfassung, S. 7.

³⁷⁶ *Xu Chongde*, Die Verfassungsgeschichte der VR China, S. 299.

³⁷⁷ *Zhang Jinfan*, Chinese Constitution History, S. 339. Zur Debatte in Bezug auf das Amt des Staatsvorsitzenden, vgl. *Xu Chongde*, Die Verfassungsgeschichte der VR China, S. 282f; *Cai Dingjian*, Constitution, S. 41-45.

staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wie bei der Verhandlung von Rechtsfällen ist die Massenlinie durchzuführen. Bei schweren konterrevolutionären Straffällen müssen die Massen zur Diskussion der Straffälle und Kritik der Straftaten mobilisiert werden.“ Dem Artikel gemäß werden die Präsidenten der Volksgerichte aller Ebenen von den lokalen Revolutionskomitees ernannt und abberufen. Die Staatsanwaltschaften existieren nur dem Namen nach. Unter der Losung „die Volksgerichte, die Staatsanwaltschaften und die Organe für öffentliche Sicherheit zerschlagen und lähmen (砸烂公检法)“ waren weder die Grundrechte der Bürger noch die Zuständigkeit der Staatsorgane gewährleistet.

5.1.3. Die Verfassung der VR China von 1978

Nach dem Ende der Kulturrevolution musste die Verfassung von 1975 geändert werden, um der sozialen Entwicklung zu entsprechen. Unter dieser Bedingung wurde am 5. März 1978 vom 5. NVK eine neue Verfassung angenommen. Infolge des anhaltenden Einflusses der Kulturrevolution beinhaltet die Verfassung von 1978 einige verstaubte politische Ansichten und der sozialen und politischen Wirklichkeit nicht entsprechende Bestimmungen. Die Devise der sogenannten „Zwei Jede (两个凡是)“³⁷⁸ war immer noch die dominierende Idee.³⁷⁹ In der Präambel der Verfassung wird die Kulturrevolution nach wie vor bejaht: „Durch die Große Proletarische Kulturrevolution“ wurden „gewaltige Siege in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau errungen“. „Mit dem siegreichen Abschluß der ersten Großen Proletarischen Kulturrevolution sind die sozialistische Revolution und der sozialistische Aufbau unseres Landes in eine neue Etappe ihrer Entwicklung eingetreten.“

Die Verfassung von 1978 umfasst insgesamt 60 Artikel. Nach der Präambel werden Allgemeine Grundsätze, Staatsaufbau, Grundrechte und Grundpflichten der Bürger und Staatsflagge, Staatswappen, Hauptstadt nacheinander bestimmt. Die einfache Form der Überwachung der Durchführung der Verfassung ist wiederum aufgenommen. Art 22 bestimmt, dass der NVK die Befugnis der Überwachung der Durchführung der Verfassung und der Gesetze hat. Gemäß Art 25 hat der Ständige Ausschuss des NVK die Befugnisse zur Auslegung der Verfassung und der Gesetze und das Recht zum Erlass von Verordnungen sowie zur Änderung oder Aufhebung nicht angemessener Beschlüsse der

³⁷⁸ „Zwei Jede (两个凡是)“ bedeutet, „dass jede Entscheidung des Vorsitzenden *Mao* nachdrücklich unterstützt werden soll und jede Anweisung des Vorsitzenden *Mao* beharrlich befolgt werden soll.“

³⁷⁹ *Dong Chengmei*, Jubel zum Triumph der neuen Verfassung, in: *Law Science Magazine* 6 (1982), S. 20.

staatlichen Machtorgane der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte. Im Vergleich zur Verfassung von 1954 wurde in der Verfassung von 1978 die Befugnis des Ständigen Ausschusses des NVK zur Verfassungsauslegung zwar einerseits ausgeweitet, aber andererseits gleichzeitig dessen Befugnis zur Aufhebung von Beschlüssen und Anordnungen des Staatsrats verringert. Wie sind diese Änderungen zu erklären? Unter Umständen haben wir die Antwort in der Geschichte zu finden.

Die Verfassung von 1978 bestimmt auch keine Unabhängigkeit der Volksgerichte, sondern nur ihre Pflichten: „Das Oberste Volksgericht ist dem NVK und dem Ständigen Ausschuss des NVK verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die lokalen Volksgerichte aller Ebenen sind den Volkskongressen ihrer jeweiligen Ebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig. (Art 42)“ „Bei der Verhandlung von Rechtsfällen durch die Volksgerichte wirken entsprechend den gesetzlich festgelegten Vorschriften Vertreter der Massen als Beisitzer mit. Bei schwierigen konterrevolutionären und kriminellen Delikten müssen die Massen mobilisiert werden, um diese Fälle zu diskutieren und Vorschläge zu ihrer Behandlung zu machen. (Art 41)“ In Bezug auf die lokalen Staatsorgane werden die lokalen Revolutionskomitees beibehalten: „Die lokalen Revolutionskomitees der verschiedenen Ebenen, d.h. die lokalen Volksregierungen, sind die ausführenden Organe der lokalen Volkskongresse der jeweils entsprechenden Ebenen und zugleich die lokalen staatlichen Verwaltungsorgane. (Art 37)“

Ein anderer Charakterzug der Verfassung von 1978 besteht darin, dass das Amt des Staatsvorsitzenden nach wie vor unreguliert bleibt. Aber die Befugnisse des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des NVK werden speziell bestimmt: Er empfängt die diplomatischen Vertreter anderer Länder, erläßt Gesetze und Verordnungen, entsendet diplomatische Bevollmächtigte ins Ausland und beruft sie ab, bestätigt die mit anderen Ländern abgeschlossenen Verträge und verleiht die staatlichen Ehrentitel (Art 26). Demzufolge ist es faktisch der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des NVK, der die Befugnisse des Staatsvorsitzenden ausübt. Möglicherweise hatte man das Problem des in die Verfassung von 1975 nicht aufgenommenen Staatsvorsitzenden erkannt und hierzu die Verfassung von 1978 mit einem entsprechenden Inhalt ergänzt. Sie wurde zweimal, nämlich im Jahre 1979 und 1980, geändert, aber „sie verkörpert noch keinen wirklichen Geist des sozialistischen Konstitutionalismus.“³⁸⁰

³⁸⁰ Zhang Jinfan, *Chinese Constitution History*, S. 345f.

5.1.4. Die Verfassung der VR China von 1982

Diese Verfassung wurde am 4. Dezember 1982 vom 5. NVK angenommen. Auf der Grundlage der Verfassung von 1954 wurde die Verfassung 1982 nach neuen „Linien, Richtlinien und politischen Maßnahmen“, die auf der 3. Plenartagung des vom 11. Parteitag gewählten ZK der KPCh festgelegt wurden, verändert. Die Freiheit des Wohnungswechsels, die Unabhängigkeit der Volksgerichte und andere in der Verfassung von 1954 noch enthaltenen Bestimmungen wurden auch in diese Verfassung nicht aufgenommen. In den Jahren 1988, 1993, 1999 und 2004 kam es zu Verfassungsänderungen, darunter die Wichtigsten in Bezug auf das Wirtschaftssystem und die politische Ideologie. *Gao Quanxi* meint, dass es in der Verfassung von 1982 „eine doppelte Logik von Revolution und Abschluss der Revolution“ gebe,³⁸¹ nämlich nicht nur „revolutionäre Worte und historische Darstellung“, sondern auch „das Wesen des Rechtssystems und des Abschlusses der Revolution“,³⁸² weshalb die Verfassung von 1982 im Wesentlichen eine „Reformverfassung“ sei.³⁸³ Im Allgemeinen gilt die Verfassung von 1982 als „die vollkommene Verfassung der VR China“.³⁸⁴

In Bezug auf die Verfassungskontrolle gewährt die Verfassung von 1982 das in der Verfassung von 1954 bestimmte System der Überwachung der Verfassung.³⁸⁵ Die hier einschlägigen Verfassungsbestimmungen regeln das Folgende: „Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen. [...] Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden. (Art 5)“ Art 62 bestimmt sodann: „Der NVK übt folgende Funktionen und Gewalten aus: [...] (2) Überwachung der Durchführung der

³⁸¹ *Gao Quanxi*, Revolution, Reform und Verfassungssystem. Die chinesische Verfassung von 1982 und ihre Entwicklungslogik, in: Peking University Law Journal 5 (2012), S. 912.

³⁸² *Gao Quanxi*, Revolution, Reform und Verfassungssystem, S. 912f.

³⁸³ *Xia Yong* stellt eine Theorie der Entwicklung der chinesischen Verfassungen auf. Nach der Theorie gibt es drei Phasen der Entwicklung der chinesischen Verfassungen, nämlich „Revolutionsverfassung“, „Reformverfassung“ und „Konstitutionalismusverfassung“. Die geltende Verfassung Chinas sei eine „Reformverfassung“. Vgl *Xia Yong*, Einige Grundlegende Probleme der Verfassungsreform Chinas, S. 5f.

³⁸⁴ *Xiao Weiyun*, Die Entstehung der chinesischen geltenden Verfassung (Beijing 1986), S. 1.

³⁸⁵ Die „Überwachung der Verfassung“ ist aber keine „Überwachung des NVK“. Gegenstand der „Überwachung des NVK“ beschränkt sich hauptsächlich auf die vom NVK ins Leben gerufenen Staatsorgane und deren Personal. Die nicht vom NVK ins Leben gerufenen politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen werden nicht vom NVK überwacht. Der Grundsatz der „Überwachung des NVK“ ist, die von den Verwaltungsorganen und lokalen Volkskongressen erlassenen Verordnungen, Vorschriften, Entscheidungen und Anordnungen mit den von NVK und dessen Ständigen Ausschuss verabschiedeten Gesetzen in Übereinstimmung zu bringen. Aber der Gegenstand der „Überwachung der Verfassung“ ist umfassend. Sein Ziel ist in der Hauptsache, einerseits die Akte der Staatsorgane mit der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen, andererseits die Grundrechte der Bürger zu gewährleisten. In gewissem Sinn ist die in der Verfassung bestimmte Überwachung keine „Überwachung der Verfassung“, sondern „die Überwachung des NVK“. Vgl *Li Zhong*, Über die Überwachung der Verfassung, S. 258f.

Verfassung; [...] (11) Änderung oder Aufhebung unangemessener Entscheidungen, die von dem Ständigen Ausschuss des NVK gefällt werden.“ Art 67 bestimmt schließlich: „Der Ständige Ausschuss des NVK übt folgende Kompetenzen und Befugnisse aus: (1) Auslegung der Verfassung und Überwachung ihrer Durchführung; [...] (7) Aufhebung von administrativen Verordnungen und Vorschriften, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrats, die im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen stehen; (8) Aufhebung von lokalen Verordnungen und Vorschriften und Beschlüssen der Organe der Staatsmacht der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die im Widerspruch zur Verfassung, zu den Gesetzen und zu administrativen Verordnungen und Vorschriften stehen.“

In der Regel hat der Passus „im Widerspruch zu ... stehen“ die folgenden Bedeutungen: Die erste ist der „Verstoß“: Gewisse Verordnungen oder Vorschriften verstoßen gegen die Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze. Die zweite ist die „Überschreitung“: Gewisse Staatsorgane überschreiten ihre Befugnisse und stellen eine Verordnung oder Vorschrift auf, die die einschränkenden Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze überschreitet und einige unangemessene Bestimmungen beinhaltet. Die dritte ist das Fehlen der rechtlichen Grundlage.³⁸⁶ Für die Entscheidung, ob einer der drei genannten Fälle vorliegt, bedarf es aber eines Systems der Verfassungskontrolle. Außerdem fehlt es in der Verfassung 1982 an einer konkretisierenden Bestimmung zum Kriterium der „Unangemessenheit“. Darin liegt ein großes Problem für die Durchführung der Verfassungskontrolle.

5.1.5. Zusammenfassung

Zwischen der Verfassung von 1982 und den Verfassungen von 1954 und 1978 besteht ein großer Unterschied. Gemäß der Verfassung von 1982 fällt die Überwachung der Durchführung der Verfassung in die Kompetenz des NVK *und* seines Ständigen Ausschusses; in den den Verfassungen von 1954 und 1978 fällt sie hingegen in die ausschließliche Kompetenz des NVK. Das ist ein großer Fortschritt, weil der NVK, der aus fast 3,000 Abgeordneten besteht,³⁸⁷ jährlich nur einmal einberufen wird und seine Sitzung nur ca. 20 Tage dauert. Demzufolge ist es unmöglich für den NVK, die Überwachung der Durchführung der Verfassung regelmäßig und effektiv durchzuführen.

³⁸⁶ Cai Dingjian, Constitution, S. 301.

³⁸⁷ Das Wahlgesetz der VR China bestimmt: „Die Zahl der Abgeordneten des NVK ist nicht mehr als 3,000. (Art 15)“ In der Praxis liegt die Zahl derzeit bei rund 2,980.

Die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses kann diese Schwäche in gewissem Sinn beseitigen. Aber auch der Ständige Ausschuss setzt sich noch aus fast 200 Mitgliedern zusammen. Angesichts dieser Größe ist es auch für den Ständigen Ausschuss nicht recht möglich, ein rechtliches Problem zu diskutieren und zu lösen. Hinzu kommt, dass der Ständige Ausschuss gemäß der Verfassung über 21 weitere Befugnisse ausüben hat und daher keine oder nicht genügende Tatkraft haben kann, sich mit solchen „unwichtigen Angelegenheiten“, wie die Überwachung der Durchführung der Verfassung, zu beschäftigen.

Im Großen und Ganzen hat die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ auch in der gegenwärtigen Verfassung keinen justiziellen, sondern vielmehr einen politischen und abstrakten Charakter.³⁸⁸ Die Bestimmungen zur „Überwachung der Verfassung“ sind bloß und legen lediglich prinzipiell die Befugnisse des NVK und dessen Ständigen Ausschusses fest. Das Verfahren und die Art und Weise der Überwachung der Durchführung der Verfassung werden weder von der Verfassung noch von einem Einzelgesetz bestimmt. Daher existiert die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ nach wie vor nur im Verfassungstext.

5.2. Die Probleme der Verfassungskontrolle in der Praxis

Eine Verfassungskontrolle konnte sich bislang auf der Ebene der Verfassung nicht entwickeln. In der Praxis gibt es in China gegenwärtig zwei Wege zur Entwicklung der Verfassungskontrolle: Der Vollzug der Verfassung („Verfassungsdurchführung“) durch ein Gericht als offizieller Weg und die Verfassungskontrolle von Seiten der Öffentlichkeit.³⁸⁹ Die Rechtsfälle „*Qi Yuling*“ (1999) und „*Sun Zhigang*“ (2003) sind zwei typische Rechtsfälle in der Entwicklung der chinesischen Verfassung, und sie können daher auch verwendet werden, um diese zwei Wege darzustellen. Diese zwei Rechtsfälle führten in den chinesischen wissenschaftlichen Kreisen zu mehreren Diskussionen der Verfassungs- und Justiztheorie einschließlich der Verfassungskontrolle und zeigen in typischer Weise

³⁸⁸ Detaillierte Darstellung bei *Li Zhong*, Die Überwachung der Verfassung: Der einzige Weg der Entwicklung des chinesischen Konstitutionalismus, in: *Xia Yong* ua, Gegenwärtiger Schwerpunkt des Konstitutionalismus und der Menschenrechte in China (Beijing 2001), S. 332.

³⁸⁹ *Zhang Qianfan* meint, es gebe zwei Wege zur Entwicklung der Chinesischen Verfassungsdurchführung, nämlich den offiziellen Weg und den Volksweg. Nach meiner Meinung lassen sich diese zwei Wege zur Entwicklung der chinesischen Verfassungskontrolle klar unterscheiden. Die Rechtsfälle „*Qi Yuling*“ (1999) und „*Sun Zhigang*“ (2003) sind zwei typische Rechtsfälle in der Geschichte der Entwicklung der chinesischen Verfassung. Vgl. *Zhang Qianfan*, Weg und Beschränktheit der Durchführung der chinesischen Verfassung, in: *Law Science* 1 (2011), S. 70-78.

den Entwicklungs- und Diskussionsstand des chinesischen Rechtssystems und die Art und Weise, in der der Staatsapparat in China Rechtsprobleme löst.

Nach der Rückgabe Hongkongs im Jahre 1997 gewinnt das „Ein Land-zwei Systeme-Prinzip“ großen Einfluss auf das Verfassungs- und Rechtssystem und die Verfassungspraxis in Festland-China. Viele Rechtsfälle in Hongkong, insbesondere einige Urteile des *Court of Final Appeal*, stellen eine Herausforderung des chinesischen Verfassungsstils und des in der Verfassung bestimmten grundlegenden Systems dar. Aus dem Rechtsfall „*Wu Jialing*“ (*Ng Ka Ling & Others v. Director of Immigration*) (1999) können wir die Verfassungskontrolle in Hongkong und die Rechts- und Verfassungskonflikte zwischen verschiedenen Rechtskulturen nach dem „Ein Land-zwei Systeme-Prinzip“ ersehen.

5.2.1. Der Rechtsfall „*Qi Yuling*“ (1999): Verfassungsdurchführung durch das Volksgericht als offizieller Weg der Verfassungskontrolle

Der Rechtsfall „*Qi Yuling*“ (1999) wird als erster Fall einer Verfassungsstreitigkeit in China betrachtet. Es ging dabei um Art 46 der chinesischen Verfassung von 1982. Dieser Artikel bestimmt: „Die Bürger der VR China haben das Recht und die Pflicht, eine Erziehung zu erhalten bzw anzunehmen.“

5.2.1.1. Kurze Darstellung des Rechtsfalls „*Qi Yuling*“

Qi Yuling, eine junge Frau aus bauerlicher Familie, wurde im Jahr 1990 zum Studium an der Handelsfachschule der Stadt *Jining* in der Provinz *Shandong* zugelassen. *Chen Xiaoqi*, die in dem gleichen Dorf wohnte, wurde hingegen wegen ihrer schlechten Noten an keiner Hochschule oder Universität zum Studium zugelassen. Ihr Vater *Chen Kezheng* jedoch, der damals ein Parteisekretär dieses Dorfs war, bestach darauf hin eine Reihe von Mitarbeitern der Mittelschule Nr. 8 der Stadt *Tengzhou*, der Handelsfachschule und der Kommission für das Bildungswesen der Stadt *Tengzhou* der Provinz *Shandong*. So konnte seine Tochter *Chen Xiaoqi* die Fachschule unter *Qi Yulings* Namen besuchen und wurde nach dem Schulabschluss unter *Qis* Namen bei einer Bank angestellt. Nach acht Jahren fand *Qi* diese Tatsache heraus. Sie konnte den Verlust ihrer sozialen Stellung und die Bedrohungen seitens der Familie *Chen* nicht ertragen. Deshalb strengte sie im Jahr 1998 gegen *Chen*, den Vater von *Chen*, gegen die Handelsschule der Stadt *Jining* sowie gegen die Kommission für das Bildungswesen der Stadt *Tengzhou* der Provinz *Shandong* einen

Prozess an. *Qi* legte gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung ein. Das Obere Volksgericht der Provinz *Shandong* suchte bei dem OVG um Instruktionen nach. Das OVG erließ am 13.8.2001 die *Replik zur Frage der Zivilhaftung im Falle einer Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Bildungsrechts mittels einer Verletzung des Namens*“ (Fashi [2001] Nr. 25), die am gleichen Tag in Kraft trat. Das Obere Volksgericht der Provinz *Shandong* urteilte dann auf der Grundlage der Replik des OVG. Diese Replik meint, dass „*Chen Xiaoqi* und die anderen das Bildungsrecht, das *Qi Yuling* kraft der Verfassung zusteht, mittels einer Verletzung ihres Namensrechts verletzt und konkreten Schaden verursacht haben; hierfür tragen sie die entsprechende Zivilhaftung“.³⁹⁰

Die „Replik“ ist eine wichtige Form des Verwaltungssystems der chinesischen Regierung, mit der die höheren Staatsorgane die Arbeit der niedrigeren anleiten. Manchmal äußern die Leiter ihre Meinung oder Anweisung zur Verfahrensweise der angewiesenen Frage auf diese Weise. Im System der Volksgerichte erbitten die niedrigeren Volksgerichte die Meinung des OVG (manchmal auch die Meinung des oberen Volksgerichts) in der Regel durch Ersuchen eines Berichts oder einer Instruktion, wenn sie auf schwierige Probleme stoßen. Dabei geht es in der Regel um die konkrete Bedeutung eines Gesetzes, Anwendungsprobleme der Gesetze, neue und von keinen Gesetzen bestimmte Probleme, Normenkonflikte usw. Die konkrete Meinung des OVG bezüglich dieser Probleme wird die „Replik“ genannt. Unter Berücksichtigung des Verfahrens hat eine Replik Bindungswirkung eigentlich nur für die konkreten Fälle oder Angelegenheiten. Aber die Repliken sind in der Regel generell rechtsverbindlich, weil sie allgemeine Rechtsprobleme im Allgemeinen betreffen.³⁹¹

Die Worte der Replik des OVG fanden in den chinesischen rechtswissenschaftlichen Kreisen ein weites Echo. Die Realisierung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und ihre justizielle Gewährleistung wurden verbreitet verfolgt. Zugleich wurden die Verfassungskontrolle und die „Juridifizierung (*Judicialization*) der Verfassung“ (宪法司法化, *xianfa sifahua*) ein Schwerpunkt der Diskussion in den chinesischen rechtswissenschaftlichen Kreisen. Der Rechtsfall wird in China als „erster Rechtsfall der Juridifizierung der Verfassung“ betrachtet.³⁹² Einige meinen, dass die Replik des OVG

³⁹⁰ *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, S. 321.

³⁹¹ Vgl. *Qiang Shigong*, Rechtswissenschaften der Legislative (Beijing 2007), S. 33, FN 1.

³⁹² *Guo Guosong*, Studium unter dem Namen eines anderen führt zum ersten Rechtsfall der Juridifizierung der Verfassung, in: Südliches Wochenende (16.8.2001).

„einen Präzedenzfall der Juridifizierung der Verfassung“ gebe.³⁹³

5.2.1.2. Diskussionen über „die Juridifizierung der Verfassung“

Bezüglich dieser „Juridifizierung der Verfassung“ gibt es unterschiedliche Meinungen. Nach einer Meinung ist die Juridifizierung der Verfassung eine Form der *Constitutional Review* oder sie beinhaltet zumindest einzelne Aspekte der *Constitutional Review*. *Ma Ling* meint, dass die Juridifizierung der Verfassung die „unmittelbare justizielle Durchführung der Verfassung“ bedeutet. [...] Die unmittelbare Durchführung soll *Constitutional Review* durch die Justiz sein.³⁹⁴ *Qiao Xinsheng* ist der Meinung, dass die „Juridifizierung der Verfassung“ bedeute nichts anderes als eine *Constitutional Review*, die gemäß der Verfassung durchgeführt werde.³⁹⁵ Es ist hier aber widersprüchlich und wechselt augenscheinlich unbemerkt das Thema: Denn „unmittelbare justizielle Durchführung der Verfassung“ bedeutet ihm zufolge kein „*Constitutional Review* durch die Justiz“.

Wörtlich bedeutet die „Juridifizierung der Verfassung“ die justizielle Durchführung der Verfassung, nämlich dass die Volksgerichte gemäß der Verfassung urteilen können. Der ehemalige Große Richter *Huang Songyou* des OVG hat folgendermaßen darauf hingewiesen: „Die Juridifizierung der Verfassung bedeutet, dass die Verfassung [...] im justiziellen Verfahren als unmittelbare Grundlage des Urteils zur Anwendung kommt.“³⁹⁶

Nach dieser — überwiegenden — Meinung wird die chinesische Verfassung nicht nur von der Legislative durchgeführt, sondern auch von der Judikative als unmittelbarer Grundlage des Urteils angewendet. „Die justizielle Durchführung der Verfassung ist nur eine Seite der Verfassungsgarantie. In einem Land beinhaltet das System der Verfassungsgarantie die politische Garantie, die wirtschaftliche Garantie, die kulturelle Garantie, die rechtliche Garantie der Verfassung usw.“³⁹⁷

Einige Rechtswissenschaftler meinen, dass der Ausdruck „Juridifizierung der Verfassung“ nicht treffend ist, weil das chinesische Wort „化 (hua)“ „Umwandlung oder

³⁹³ *Huang Songyou*, Juridifizierung der Verfassung und ihre Bedeutung, in: People's Court Daily (13.8.2001).

³⁹⁴ *Ma Ling*, Analysis on Relative Concepts, S. 108.

³⁹⁵ *Qiao Xinsheng*, Kritik an einem wechselnden chinesischen Konstitutionalismus der justiziellen Auslegung, vgl. *Cai Dingjian*, Eine Erforschung des Wegs der Juridifizierung der Verfassung Chinas, in: Chinese Journal of Law 5 (2005), S. 116.

³⁹⁶ *Huang Songyou*, Juridifizierung der Verfassung und ihre Bedeutung, in: People's Court Daily (13.8.2001).

³⁹⁷ *Hu Jinguang*, Review of Constitutionality, S. 22. Nach meiner Meinung beinhaltet die „Verfassungsgarantie“ in diesem Sinne die Garantie der Verfassungswürde, der Durchführung der Verfassung, der Überwachung der Verfassung und andere Inhalte.

Wechsel einer Sache“ bedeutet.³⁹⁸ Die „Juridifizierung der Verfassung“ bedeutet anscheinend nach Meinung vieler, dass die Verfassung nur von der Judikative, aber nicht von anderen Staatsorganen wie der Legislative durchgeführt werden kann. Der Ausdruck „justizielle Durchführung der Verfassung“ soll danach treffender sein.³⁹⁹

Auf den ersten Blick könnte dieses Verständnis „justizieller Durchführung der Verfassung“ selbst im Widerspruch zur Verfassung stehen. Denn Art 126 der geltenden Verfassung bestimmt: „Die Volksgerichte üben ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig aus [...]“. Gehört die Verfassung zu den „gesetzlichen Bestimmungen“? Einige meinen, dass die Verfassung nicht zu den „gesetzlichen Bestimmungen“ zähle. Hiernach können die Volksgerichte nur „diejenigen gesetzlichen Bestimmungen“ anwenden, die niedrigeren Rang sind als die Verfassung. Die „Juridifizierung der Verfassung“ sei deshalb verfassungswidrig und sollte nicht durchgeführt werden.⁴⁰⁰ Die „Juridifizierung der Verfassung“ sei ein akademisches Gerede, das den chinesischen nationalen Eigenheiten nicht entspreche,⁴⁰¹ sie beruhe auf einem theoretischen Missverständnis der Verfassung.⁴⁰²

Han Dayuan hingegen meint unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsauslegung und aufgrund einer Gesamtanalyse, dass die Volksgerichte ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausüben sollen, aber „die Verfassung die höchste Grundlage der Gerichtsbarkeit der Volksgerichte“ sei.⁴⁰³ Demzufolge beinhalten die „gesetzlichen Bestimmungen“ auch die Verfassung; der Begriff der „gesetzlichen Bestimmungen“ sollte also im weiteren Sinn verstanden werden. Ob die Verfassung juridifiziert werden kann, richtet sich nach der Ansicht *Cai Dingjians* nach dem Verständnis des Geistes der Verfassung und des Parlamentarismus, zugleich auch nach den Erfordernissen der Praxis.⁴⁰⁴

In der Diskussion über den Rechtsfall *Qi Yuling* gibt es ein Problem, ob diese „Juridifizierung der Verfassung“ durch das gerichtliche Urteil oder die bloße gerichtliche

³⁹⁸ *Xu Chongde*, Zweifel an der „Juridifizierung der Verfassung“, in: National People's Congress of China (10.6.2006), S. 4.

³⁹⁹ *Tong Zhiwei*, Einige Probleme der Forschungen zur justiziellen Durchführung der Verfassung, in: Law Science 11 (2001), S. 3.

⁴⁰⁰ *Tong Zhiwei*, Die Verfassung soll nach dem in der Verfassung selbst bestimmten Weg durchgeführt werden, in: China Legal Science 6 (2008).

⁴⁰¹ *Huang Zhengdong*, Die Juridifizierung der Verfassung ist ein den chinesischen nationalen Eigenheiten nicht entsprechendes akademisches Gerede, in: Law Science 4 (2009).

⁴⁰² *Xu Chongde, Zheng Xianjun*, „Die Juridifizierung der Verfassung“ ist ein theoretisches Missverständnis der Verfassung, in: Jurists Review 6 (2001).

⁴⁰³ *Han Dayuan*, Auf der Suche nach einem Konsens bei der Durchführung der Verfassung aufgrund des Artikels 126 der Verfassung, in: Law Science 3 (2009), S. 10.

⁴⁰⁴ *Cai Dingjian*, Juridifizierung der Verfassung, S. 122.

Prüfung bewirkt wird;⁴⁰⁵ in der Diskussion wird beides von den meisten Rechtswissenschaftlern nicht hinreichend deutlich unterschieden. Was die Replik des OVG anbelangt, so betrifft der Rechtsfall an sich nur das Problem der Durchführung der Verfassung. Dieser Fall hat mit der Verfassungskontrolle direkt nichts zu tun. Viele Menschen verwirrt die Unterscheidung zwischen der „Verfassungskontrolle“ und der „Durchführung der Verfassung“. Aber die Juridifizierung der Verfassung impliziert die Verfassungskontrolle, weil die Richter aufgrund der höchsten Wirksamkeit der Verfassung die Wirksamkeit der Gesetze beurteilen können, wenn die Verfassung im justiziellen Verfahren durchgeführt wird.⁴⁰⁶ Zugleich meint *Qiang Shigong*, dass die Auswahl und Anwendung der Gesetze durch die Richter so etwas wie „*Constitutional Review*“ impliziere.⁴⁰⁷

5.2.1.3. Misserfolg der „Juridifizierung der Verfassung“

Die chinesischen rechtswissenschaftlichen Kreise hoffen, dass der genannte Rechtsfall Anlass dazu bieten kann, ein echtes System der Verfassungskontrolle in China einzurichten. *Lin Laifan* meint, dass der im Zusammenhang mit diesem Rechtsfall geprägte Begriff von der „Juridifizierung der Verfassung“ einen Versuch darstellt, die *Judicial Review* der USA nachzuahmen. Demzufolge können die Volksgerichte die Verfassung durchführen und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger hiernach gewährleisten.⁴⁰⁸ Möglicherweise verwechseln auch einige Wissenschaftler absichtlich oder unabsichtlich das gerichtliche Urteil über einen Einzelfall mit der gerichtlichen Überprüfung von Gesetzen, weil sie sich die Einrichtung eines Systems der Verfassungskontrolle in China erhoffen.

Dieser Weg zur Verfassungskontrolle durch Verfassungsdurchführung wurde allerdings mit Entlassung des Großen Richters des OVG *Huang Songyou*, der die Juridifizierung der Verfassung befürwortet hatte, vom OVG im Jahr 2009 beendet, weil diese Replik damals außer Kraft trat.⁴⁰⁹

⁴⁰⁵ Vgl. *Qiang Shigong*, Paradox der Juridifizierung der Verfassung, in: *Social Sciences in China* 2 (2003).

⁴⁰⁶ *Qiang Shigong*, Paradox der Juridifizierung der Verfassung, S. 21.

⁴⁰⁷ *Qiang Shigong*, *Rechtswissenschaften der Legislative*, S. 181.

⁴⁰⁸ *Lin Laifan*, „*Constitutional Review*“ in China, S. 37. *Tong Zhiwei* kritisiert, dass der Akt des Volksgerichts die Selbst-Ausweitung der Justizhoheit ist und den in der Verfassung bestimmten Aufbau der Staatsmacht umstrukturieren würde. Vgl. *Tong Zhiwei*, *Justizielle Durchführung der Verfassung*, S. 5f.

⁴⁰⁹ Im Unterschied zu den Gründen des Außerkrafttretens der anderen 26 justiziellen Auslegungen ist der Grund des Außerkrafttretens dieser Replik „die Beendigung der Anwendung“. Die Gründe des Außerkrafttretens anderer sind etwa „die Änderung des Zustands“ und „die Ersetzung durch neue Gesetze“. Ein möglicher Grund ist, dass *Huang Songyou* nach dem Urteil des Rechtsfalls eine

Nach der Meinung *Zhu Fuhuis* steht die Replik im Widerspruch zum Prinzip der „Durchführung der Verfassung“. Die Aufhebung der Replik ist daher dem in der Verfassung bestimmten Weg der Durchführung der Verfassung förderlich und hilfreich für die Volksgerichte, sich auf gesetzliche Bestimmungen richtig zu berufen.⁴¹⁰ *Ma Ling* meint, dass „die Replik des OVG in Wirklichkeit eine Form der Verfassungskonstruktion ist“.⁴¹¹ Das OVG habe aber in diesem Fall kein Recht gehabt, die Verfassung im Laufe des Prozesses auszulegen, um dieselbe auf diese Weise durchzusetzen.⁴¹² *Zheng Xianjun* meint, dass das Außerkrafttreten der Replik die in der Verfassung bestimmte Kompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK zur Verfassungskonstruktion bestimme.⁴¹³

In der Tat hat aber das OVG die Bestimmung der Verfassung nur erwähnt, es legt aber im Wesentlichen keine Bestimmung der Verfassung aus.⁴¹⁴ Deshalb verletzt das OVG die Verfassungskonstruktionskompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK nicht. Die oben erwähnte Gegenmeinung bringt die Probleme der Verfassungskonstruktion und der Verfassungsdurchführung durcheinander.⁴¹⁵ Art 62 und 67 der Verfassung bestimmen, dass die Überwachung der Durchführung der Verfassung in die Kompetenz des NVK und dessen Ständigen Ausschusses fällt. Voraussetzung für die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ ist zunächst einmal die Durchführung der Verfassung selbst.

Der Schwerpunkt des Problems liegt bei der Frage, wie die Verfassung durchgeführt und ausgelegt werden soll. Kann die Verfassung Chinas durch die Volksgerichte durchgeführt werden? Die Antwort der meisten Juristen ist: Nein. Jede Verfassungskonstruktion der Volksgerichte im Laufe der Durchführung der Verfassung bedeutet daher die Verletzung der Verfassungskonstruktionskompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK und liefe

Abhandlung veröffentlichte („*Juridifizierung der Verfassung und ihre Bedeutung*“, in: *People's Court Daily* (13.8.2001)) und darin „die Juridifizierung der Verfassung“ befürwortete. Aber er wurde am 21.8.2009 aus dem Amt entlassen und im Jahre 2010 wegen Anklagen von „Bestechung“ und „Korruption“ zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt. Allerdings ist die offizielle Antwort, dass das Außerkrafttreten der Replik den Schuldspruch von *Huang Songyou* nicht betrifft.

⁴¹⁰ *Zhu Fuhui*, Vernünftige Behandlung der Aufhebung der Replik des Obersten Volksgerichts über den Rechtsfall „*Qi Yuling*“, in: *Law Science* 3 (2009), S. 32-35.

⁴¹¹ *Ma Ling*, A Legal Reflection upon the Issues Concerned with „*Qi Yuling Case*“, in: *Journal of China Youth College for Political Sciences* 4 (2004), S. 107.

⁴¹² *Ma Ling*, Legal Reflection, S. 108.

⁴¹³ *Zheng Xianjun*, Positive Analyse der „Beendigung der Anwendung“ der Replik über den Rechtsfall „*Qi Yuling*“, in: *Law Science* 4 (2009), S. 13.

⁴¹⁴ Es gibt essenziell nur einen Satz in dieser Replik: „Nach Forschung und Beratung sind wir aufgrund des Sachverhalts zur Auffassung gelangt, dass *Chen Xiaoyi* und die anderen das Bildungsrecht, das *Qi Yuling* kraft der Verfassung zusteht, mittels einer Verletzung ihres Namensrechts verletzt und konkreten Schaden verursacht haben; hierfür tragen sie die entsprechende Zivilhaftung.“ Vgl. *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, S. 321; *Wang Lei*, Eine neue Erforschung der Durchführung der Verfassung, in: *Social Sciences in China* 2 (2003), S. 33.

⁴¹⁵ *Yang Linping*, Some Frontier Issues of Judicial Review in China, S. 15.

deshalb auf eine „grundlegende Umstrukturierung des Systems der politischen Macht Chinas“ hinaus.⁴¹⁶

5.2.1.4. Weitere Diskussionen: „Privatrechtliche Durchführung der Verfassung“

Der oben erwähnte Rechtsfall hat auch eine Diskussion über die „Privatrechtliche Durchführung der Verfassung“ (宪法私法化 *xianfa sifahua*) ausgelöst. „Privatrechtliche Durchführung der Verfassung“ bedeutet, dass die Verfassung im Bereich des Privatrechts unmittelbar durchgeführt wird.⁴¹⁷ Die Verfassung ist nicht nur öffentliches Recht, sondern auch Privatrecht. Die Verfassung kann nicht nur die Beziehungen zwischen Staat und Bürger, sondern auch die Beziehungen zwischen Bürgern regulieren. In Deutschland spricht man in diesem Zusammenhang in der Regel von der „Drittwirkung der Grundrechte“⁴¹⁸. In Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz Deutschlands gibt es einzelne Bestimmungen, die auf der Vorstellung einer „Drittwirkung der Grundrechte“ beruhen.⁴¹⁹

In China hat sich eine Reihe von Wissenschaftler für diese Lehre von der „Drittwirkung der Grundrechte“ ausgesprochen. *Yang Linping* meint, dass der Geltungsbereich der Verfassung nicht nur den Bereich des öffentlichen Rechts, sondern auch den Bereich des Privatrechts beinhalte. „Es ist eine neue Tendenz der Verfassungstheorie und -praxis, dass die Verfassung auf der Einheit von öffentlichem Recht und Privatrecht beruht, so dass auch ein Streit zwischen Privaten unmittelbar gemäß den Bestimmungen der Verfassung gelöst werden kann.“⁴²⁰ *Cai Dingjian* meint, dass die „privatrechtliche“ wie auch die justizielle Durchführung der Verfassung wirksame Wege sind, um das System des Menschenrechtsschutzes in China zu verbessern und die Grundrechte der Bürger weiter zu gewährleisten.⁴²¹

Es gibt allerdings auch in China eine Gegenansicht zu dieser Lehre. *Qin Qianhong* meint, es sei ein großes gesellschaftliches Risiko, wenn sich die Verfassung in die rein zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Bürgern einmische. Das gelte um so mehr, als

⁴¹⁶ *Tong Zhiwei*, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 6.

⁴¹⁷ *Zha Qingjiu*, Der Rechtsfall „*Qi Yuling*“, in: *Legal Daily* (16.9.2001).

⁴¹⁸ In Deutschland sind die Befürworter der Lehre etwa *Hans Carl Nipperdey*, *Gerhard Müller*, *Walter Leisner* usw.

⁴¹⁹ Siehe bereits 2.4.

⁴²⁰ *Yang Linping*, Some Frontier Issues of Judicial Review in China, S. 14f.

⁴²¹ *Cai Dingjian*, Application of the Constitution as Private Law in China, in: *Social Sciences in China* 2 (2004), S. 65.

es ja keine Garantie für eine wirklich „gute Verfassung“ gebe.⁴²² Die Verfassung solle lediglich den rationellen Aufbau der Staatsmacht und deren Bindung an das Recht sicherstellen.⁴²³ Nach einer anderen Meinung stellt die Verfassung „das Grundgesetz“ und die gemeinsame Grundlage des öffentlichen Rechts und des Privatrechts dar. Die Durchführung der Verfassung beinhaltet danach nicht nur „die Durchführung der Verfassung als öffentliches Recht“, sondern auch „die Durchführung der Verfassung als Privatrecht“. Deshalb sei die Vorstellung einer „privatrechtlichen Durchführung der Verfassung“ Ausfluß eines „Missverständnisses der Verfassung“. Das Problem der „privatrechtlichen Durchführung der Verfassung“ sei ein „falsches Problem“.⁴²⁴ Demzufolge sei die Lehre von „Drittwirkung der Grundrechte“ eine „falsche Lehre“. Aber wenn die Verfassung auch in erster Linie die Beziehungen zwischen den Staatsgewalten und diejenige zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern regulieren mag, so beschränkt sie sich doch keineswegs darauf. Es gibt auch mehrere Bestimmungen in der geltenden Verfassung Chinas, die sich an Einzelpersonen richten.⁴²⁵ Es ist offensichtlich, dass die geltende Verfassung auch im Bereich des Privatrechts rechtsverbindlich ist.

5.2.1.5. Weitere Diskussionen: eine reine Zivilsache?

Viele Rechtswissenschaftler sind der Meinung, dass es sich hier um eine reine Zivilsache handelt. Das Rechtsverhältnis zwischen den Subjekten des Falls, nämlich *Qi Yuling* und *Chen Xiaoqi*, sei gleichgeordnet und daher ausschließlich dem Zivilrecht unterworfen.⁴²⁶ *Zheng Xianjun* meint, dass die Beklagte *Chen Xiaoqi* kein verfassungsmäßiges Recht von *Qi Yuling*, sondern nur das Namensrecht *Qis* verletze.⁴²⁷ Einige meinen, dass der

⁴²² *Qin Qianhong*, Rechtswissenschaftliches Nachdenken über den „ersten Rechtsfall der Juridifizierung der Verfassung“, in: *Studies in Law and Business* 1 (2002), S. 13.

⁴²³ *Qin Qianhong*, Rechtswissenschaftliches Nachdenken, S. 18.

⁴²⁴ *Tong Zhiwei*, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 8.

⁴²⁵ Wie etwa Art 36 bestimmt: „Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. [...] Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staats beeinträchtigen.“ Art 40 bestimmt: „Keiner Organisation oder Einzelperson ist gestattet, die Freiheit und das Geheimnis der Korrespondenz von Bürgern aus irgendeinem Grund zu verletzen, abgesehen von solchen Fällen [...]“. Art 51 bestimmt: „Die Bürger der VR China dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte die Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs oder die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger nicht verletzen.“

⁴²⁶ Wie etwa *Lin Laifan*, Lehrbuch der Verfassung (Beijing 2011), S. 263; *Hu Jinguang*, Comparative Study of Constitutional Review, S. 360; *Ma Ling*, A Legal Reflection upon the Issues Concerned with „*Qi Yuling Case*“, in: *Journal of China Youth College for Political Sciences* 4 (2004).

⁴²⁷ *Zheng Xianjun*, Positive Analyse der „Beendigung der Anwendung“ der Replik, S. 10f.

Rechtsfall nur nach den *Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China*⁴²⁸ beurteilt werden kann. Die dort bestimmten Rechte der Bürger könnten erweitert ausgelegt werden. „Das Bildungsrecht *Qis* an der Handelsfachschule kann in Analogie als ein spezielles Eigentums- und Persönlichkeitsrecht betrachtet werden.“⁴²⁹

Meiner Meinung nach ist das nicht überzeugend. Im vorliegenden Fall ist auch ein Staatsorgan, nämlich die Kommission für das Bildungswesen der Stadt *Tengzhou*, an der Verletzung des Rechts *Qis* beteiligt — auch wenn es sie nicht in der Hauptsache verantwortet. Für sich allein konnte *Chen Xiaoqi* das Recht *Qis* gar nicht verletzen, insbesondere das Ausstellen einiger Ausweise und das Abstempeln der Formulare konnte *Chen* gar nicht vornehmen. Die Verletzung des Rechts von *Qi* ist „absichtlich verursacht“ und zwar nicht nur von den Berufungsbeklagten *Chen Xiaoqi*, *Chen Kezheng*, sondern auch von „der Mittelschule Nr. 8 der Stadt *Tengzhou* und der Kommission für das Bildungswesen der Stadt *Tengzhou* und durch die Fahrlässigkeit der Handelsfachschule der Stadt *Jining*“ (Urteil).⁴³⁰

Nach der geltenden Verfassung Chinas werden zwar alle Akte der Staatsorgane, der gesellschaftlichen Organisationen wie auch der Einzelpersonen von der Verfassung reguliert. Aber die unmittelbare Wirksamkeit der Verfassung Chinas lässt sich in der gegenwärtigen Praxis nicht verwirklichen. Wenn die Rechte aller Bürger realisierbar geschützt werden sollen, kann die Verfassung sich nicht nur gegen den Staat richten, sondern auch die Personen und die gesellschaftlichen Organisationen, die eine machtvolle Stellung innehaben. Nur wenn die Verletzung durch alle Seiten verhindert wird, können die Rechte der Bürger im allgemeinen Sinne wirklich gewährleistet werden.⁴³¹

Einige Rechtswissenschaftler meinen, dass das Bildungsrecht *Qis* unmittelbar gemäß dem *Bildungsgesetz der VR China*⁴³² gewährleistet werden könne. Es sei nicht notwendig, dass die Verfassungsbestimmungen unmittelbar anzuwenden und das Obere Volksgericht der Provinz *Shandong* das OVG um Stellungnahme ersuche.⁴³³ Die Gewährleistung der Grundrechte der Bürger solle nicht den Rahmen der Bestimmung der Verfassung sprengen.⁴³⁴ Aber der Dreh- und Angelpunkt ist, wie die Grundrechte der Bürger denn gewährleistet sein sollen, wenn dies nicht im Rahmen der Verfassung möglich sei. Andere

⁴²⁸ Das Gesetz *Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China* wurde auf der 4. Sitzung des 6. NVK am 12.4.1986 verabschiedet.

⁴²⁹ *Ma Ling*, Legal Reflection, S. 109.

⁴³⁰ *Wang Lei*, Erforschung der Durchführung der Verfassung, S. 31.

⁴³¹ *Zhang Qianfan*, Das System des westlichen Konstitutionalismus (Band 1, Beijing 2000), S. 5.

⁴³² Das Gesetz wurde auf der 3. Sitzung des 8. NVK am 18.3.1995 verabschiedet.

⁴³³ *Tong Zhiwei*, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 4f.

⁴³⁴ *Tong Zhiwei*, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 3.

meinen, dass dieser Fall sich im Jahre 1990 ereignete, während das Bildungsgesetz erst im Jahre 1995 verabschiedet wurde. Einer Anwendung des Bildungsgesetzes stehe daher das Rückwirkungsverbot entgegen.⁴³⁵

5.2.1.6. Zusammenfassung

Die Juridifizierung der Verfassung sei in der VR China undurchführbar. Verfassungskontrolle seitens der Volksgerichte stellt nach Auffassung vieler Rechtswissenschaftler in China eine klare Verfassungswidrigkeit dar. „Es ist ein Unglück für die Verfassung, wenn dieselbe auf eine verfassungswidrige Weise durchgeführt wird.“⁴³⁶ Es gibt daneben einige „schwerwiegende Mängel“ in diesem Urteil sowie im vorangegangenen Verfahren.⁴³⁷

Der Rechtsfall hat zahlreiche Diskussionen und Debatten auf den unterschiedlichsten rechtswissenschaftlichen Gebieten in China angeregt. Im Überblick dargestellt geht es dabei um die folgenden Gebiete und Themen: (1) Die Theorie der „Durchführung der Verfassung“ mit ihren thematischen Teilbereichen, wie etwa der „Juridifizierung der Verfassung“, der „privatrechtlichen Durchführung der Verfassung“, der „justiziellen Durchführung der Verfassung“, dem Verfassungsprozess oder der *Judicial Review* bzw. *Constitutional Review*. (2) Theorie der Wirksamkeit der Verfassung, wie etwa die Fragen der unmittelbaren Wirksamkeit der Verfassung, der Drittwirkung der Grundrechte und der Wirksamkeit der Verfassung im Bereich des Privatrechts. (3) Grundlegende rechts- und verfassungstheoretische Fragestellungen, wie etwa Funktion, Wert und Wesen der Verfassung oder das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. (4) Die Individualrechte der Bürger sowie ihre Garantie und Verwirklichung. (5) Theorie der Auslegung. (6) Das Verhältnis zwischen Verfassung und einfachen Gesetzen, zwischen der Verfassungswidrigkeit und der Gesetzeswidrigkeit, zwischen der Verfassungsmäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit usw.⁴³⁸ Durch diese Diskussionen werden die grundlegenden Begriffe und Theorie der Verfassungsdurchführung und der Verfassungskontrolle in China geklärt und vereinheitlicht.⁴³⁹

Die Diskussionen um den hier besprochenen Rechtsfall haben die Durchführung der Verfassung, insbesondere die Verwirklichung der Grundrechte der Bürger voran gebracht.

⁴³⁵ Wang Lei, Erforschung der Durchführung der Verfassung, S. 32.

⁴³⁶ Hu Xiaohua, Out of Constitutional Review — The Path of Applying the Constitution in Lawsuits, in: Journal of Xiangtan University (Philosophy and Social Sciences) 4 (2009), S. 35.

⁴³⁷ Detaillierte Darstellung vgl. Qin Qianhong, Rechtswissenschaftliches Nachdenken, S. 13-15.

⁴³⁸ Hu Jinguang, Comparative Study of Constitutional Review, S. 361.

⁴³⁹ Hu Jinguang, Comparative Study of Constitutional Review, S. 361.

Nach dem Erlass der Replik des OVG 2001 wurden einige Prozesse wegen der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte von Einzelnen geführt, aber alle Klagen wurden von den Volksgerichten zurückgewiesen.⁴⁴⁰ Diese Rechtsfälle zeigen in besonderer Weise die Erforderlichkeit und Notwendigkeit des Verfassungsprozesses und zugleich die tatsächlich bestehenden Defizite eines effektiven Vollzuges der Verfassung in China. Nach der „Beendigung der Anwendung“ der Replik des OVG haben sich allerdings viele Hoffnungen auf Intensivierung der Verfassungskontrolle durch „Juridifizierung der Verfassung“ zerschlagen.

5.2.2. Der Fall „Sun Zhigang“ (2003): Verfassungskontrolle von Seiten der Öffentlichkeit

5.2.2.1. Kurze Darstellung des Falls „Sun Zhigang“

Sun Zhigang, ein Universitätsabsolvent, wollte am Abend des 17. März 2003 in ein Internetcafé gehen, wobei er keinen Personalausweis bei sich hatte. Auf dem Weg zum Internetcafé wurde er von Polizisten kontrolliert und wegen des fehlenden Personalausweises zur Wache gebracht, von wo er als „*San Wu* (三无)“ (Person ohne Personalausweis, ohne Aufenthaltsbescheinigung und ohne Arbeitsausweis) zum Abschiebelager von *Guangzhou* transportiert wurde. Dort wurde er von Aufsehern zu Tode geprügelt.⁴⁴¹ Über diesen Fall schrieben drei Doktoren der Rechtswissenschaft (*Yu Jiang*, *Teng Biao* und *Xu Zhiyong*) und fünf Juraprofessoren (*He Weifang*, *Sheng Hong*, *Shen Kui*, *Xiao Han* und *He Haibo*) nacheinander öffentliche Briefe an den Ständigen Ausschuss des NVK mit dem Begehren, die Verfassungsmäßigkeit der *Maßnahmen über die Verwahrung und das Zurückschicken von städtischen Landstreichern und Bettlern in die Heimatgebiete* zu kontrollieren.⁴⁴² Einen Monat später wurden die erwähnten

⁴⁴⁰ *Bao Wanchao*, *Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review*, S. 808, FN 10.

⁴⁴¹ Der Rechtsanwalt *Hu Shibo* meint, dass es „winzigste Möglichkeit“ gibt, dass *Sun Zhigang* von den im gleichen Krankenzimmer lebenden Patienten zu Tode geprügelt wurde. Vgl. *Beijing Youth Daily* (4.5.2003).

⁴⁴² Die drei Doktoren der Rechtswissenschaft schlugen schriftlich gemäß der Bestimmung des GGG vor, dass der Ständige Ausschuss des NVK die Maßnahmen prüfen solle. Die fünf Juraprofessoren schlugen vor, dass der Ständige Ausschuss des NVK eine Kommission zur Untersuchung spezieller Fragen gemäß Art 71 der Verfassung bilden solle, um die Verfassungswidrigkeit der Maßnahmen zu kontrollieren. Obwohl die letztere Form in der Praxis eher durchführbar ist, hat sie geringe Bedeutung für die Einrichtung und Verbesserung des Systems der Verfassungskontrolle Chinas, weil die Kommission zur Untersuchung spezieller Fragen nur ein vorläufiges Organ ist. Deshalb stellt die Arbeit nur die erstere dar. Auf die Bestimmungen in Bezug auf Art 71 der Verfassung und das GGG wird im folgenden Abschnitt detailliert eingegangen.

„Maßnahmen“ vom Staatsrat⁴⁴³ aufgehoben, und es trat eine neue Verordnung in Kraft, nämlich die *Maßnahmen über Hilfe und Verwaltung von städtischen Landstreichern und Bettlern*, ohne dass die Petenten allerdings irgendeine Antwort auf ihre Beschwerdeschreiben erhalten hätten.

Die *Maßnahmen über die Verwahrung und das Zurückschicken von städtischen Landstreichern und Bettlern in die Heimatgebiete* stehen nach der Meinung der meisten Juristen im Widerspruch zur Verfassung, zum Gesetzgebungsgesetz (GGG) und zu anderen Bestimmungen. Art 37 der Verfassung bestimmt: „Die Freiheit der Person der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich. Kein Bürger darf ohne Genehmigung oder Entscheidung einer Volksstaatsanwaltschaft oder ohne Entscheidung eines Volksgerichts verhaftet werden, und Verhaftungen müssen durch ein Organ für öffentliche Sicherheit vorgenommen werden. Die rechtswidrige Beraubung oder Beschränkung der Freiheit der Person von Bürgern durch rechtswidrige Festnahme oder andere Mittel ist verboten, und die rechtswidrige Leibesvisitation von Bürgern ist verboten.“ Art 8 des GGG bestimmt: „Die folgenden Angelegenheiten dürfen nur durch Gesetze festgelegt werden: [...] (5) die Aberkennung der politischen Rechte der Bürger, die körperliche Freiheit beschränkenden Zwangsmaßnahmen und Strafen; [...].“ Art 9 des GGG bestimmt: „Hinsichtlich der in Art 8 dieses Gesetzes bestimmten Angelegenheiten, die noch nicht durch Gesetz festgelegt worden sind, haben der NVK und sein Ständiger Ausschuss das Recht zu beschließen, dass der Staatsrat ermächtigt wird, diese Angelegenheiten entsprechend den Erfordernissen der Praxis zunächst teilweise durch administrative Verordnungen festzulegen, mit Ausnahme von Straftaten und Strafen, Aberkennung der politischen Rechte der Bürger, den die körperliche Freiheit beschränkenden Zwangsmaßnahmen und Strafen, dem System der Justiz und anderen Angelegenheiten.“ Art 67 der Verfassung und Art 88 des GGG bestimmen: „Der Ständige Ausschuss des NVK hat das Recht, die im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen stehenden administrativen Verordnungen aufzuheben [...].“

Als eine vom Staatsrat festgelegte administrative Verordnung stehen diese Maßnahmen offensichtlich im Widerspruch zur Verfassung und zum GGG; das gilt insbesondere für die von den „Maßnahmen“ beschränkte körperliche Freiheit und die Beschränkungen der Freiheit des Wohnungswechsels.⁴⁴⁴ Demzufolge hatte der Ständige Ausschuss des NVK

⁴⁴³ In der VR China ist der Staatsrat die Zentralregierung.

⁴⁴⁴ Die Freiheit des Wohnungswechsels ist zweifellos eine wichtige Freiheit der Bürger, obwohl sie nicht in der geltenden Verfassung Chinas bestimmt wird.

diese Maßnahmen aufzuheben. Art 90 Abs 2 des GGG bestimmt: „Wenn andere nicht im vorhergehenden Absatz genannte Staatsorgane, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen- und Institutionsorganisationen oder Bürger meinen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen, können sie schriftlich vorschlagen, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses dies überprüft; die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses überprüfen den Vorschlag und übergeben die Sache erforderlichenfalls den betreffenden Sonderkommissionen, um die Prüfung durchzuführen und ihre Ansichten vorzulegen.“ Deshalb sind die Forderungen der drei Doktoren der Rechtswissenschaft und der fünf Juraprofessoren gesetz- und verfassungsmäßig.

5.2.2.2. Notwendigkeit der Verfassungskontrolle in diesem Fall?

Einige Rechtswissenschaftler meinen, dass die Forderung der drei Doktoren der Rechtswissenschaft und der fünf Juraprofessoren nach „*Constitutional Review*“ rechtlich nicht begründet sind. Die Argumente hierfür sind die folgenden: Zum ersten legten das Gesetzgebungsgesetz (2000) und das Verwaltungsstrafgesetz (1996) als höherrangiges Gesetz die Voraussetzungen der Beschränkung der körperlichen Freiheit der Bürger fest. Es sei daher nur erforderlich, die Gesetzmäßigkeit der Maßnahmen anhand dieser beiden Gesetze zu überprüfen, um die Einheit der Rechtsnormen zu wahren.⁴⁴⁵ Zum zweiten hat der Ständige Ausschuss des NVK gar nicht auf die Eingaben der Bürger reagiert. Diese Maßnahmen wurden also nicht wegen „Verfassungswidrigkeit“ vom Ständigen Ausschuss des NVK, sondern vom Staatsrat selbst aufgehoben. Es geht hier also gar nicht um die Aufhebung einer Verordnung wegen deren „Verfassungswidrigkeit“.⁴⁴⁶

Die beiden Gründe sind gewiss überzeugend. Zwar sind die erwähnten „Maßnahmen“ gemäß dem Verfassungsgrundsatz, dass „die Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig“ ist, wegen der Verletzung der körperlichen Freiheit der Bürger verfassungswidrig.⁴⁴⁷ Aber gemäß der Verfassung und anderen Bestimmungen einiger Gesetze hat eben *nur* der Ständige Ausschuss des NVK die Kompetenz, die vom Staatsrat festgelegten Verordnungen und Vorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Eine Verordnung oder Vorschrift des Staatsrats ist demnach solange als verfassungsmäßig zu betrachten, als sie

⁴⁴⁵ Hu Jinguang, Comparative Study of Constitutional Review, S. 362.

⁴⁴⁶ Hu Jinguang, Comparative Study of Constitutional Review, S. 362.

⁴⁴⁷ Deng Shaoling, Zusammenfassung der Tagung über „den Fall Sun Zhigang und *Constitutional Review*“, in: China Legal Science 4 (2003), S. 189.

nicht vom Ständigen Ausschuss des NVK kontrolliert oder aufgehoben ist.⁴⁴⁸ In diesem Sinne sind alle administrativen Verordnungen und Vorschriften verfassungsmäßig.

Betreffend die zweite der obengenannten Meinungen hat *Cai Dingjian*, der damals im Ständigen Ausschuss des NVK arbeitete, auf Folgendes hingewiesen: „Das betreffende Organ des Ständigen Ausschuss des NVK [...] hat gemäß dem GGG die interne Arbeit der Prüfung verrichtet. Zuletzt wurde das Ergebnis in Form eines Aktenvermerks des Leiters an den Staatsrat weitergegeben. Dann hob der Staatsrat förmlich die Maßnahmen auf.“⁴⁴⁹

Was den Hintergrund dieser Aufhebung anbelangt, berichtete *People's Daily* damals: „Am 18. Juni führte der Ministerpräsident *Wen Jiabao* die ständige Sitzung des Staatsrats. [...] Man kam dabei zu dem Ergebnis, dass die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und der Stand der lokalen Bevölkerungsverschiebungen in unserem Land seit über 20 Jahren große Veränderungen durchgemacht haben. Die vom Staatsrat erlassenen *Maßnahmen über die Verwahrung und das Zurückschicken von städtischen Landstreichern und Bettlern in die Heimatgebiete* können den neuen Umständen nicht mehr entsprechen. [...] Demzufolge müssen sie aufgehoben werden.“⁴⁵⁰ Dem Bericht zufolge lag die einzige Ursache für die Aufhebung der „Maßnahmen“ darin, dass sie „den neuen Umständen nicht entsprechen können“. Sie wurden also *nicht* wegen ihrer Verfassungswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit aufgehoben. Der Staatsrat oder der Ständige Ausschuss des NVK hat augenscheinlich nie darüber entschieden, ob die „Maßnahmen“ verfassungswidrig oder gesetzwidrig sind. *Cai Dingjian* meint, dass es in China „tief gehende politische Ursachen“ dafür gebe, dass „sich die Politiker absichtlich um die Einrichtung des Systems der *Constitutional Review* drücken.“⁴⁵¹

Nach der Einreichung des öffentlichen Briefs der drei Doktoren der Rechtswissenschaft veröffentlichte ein Beamter der Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK einen Aufsatz, in dem er die Folge der Einreichung des öffentlichen Briefs vorhersagte. Das wird als die offizielle Position in diesem Fall und hinsichtlich der Verfassungskontrolle betrachtet. In dem genannten Aufsatz wird folgendes vertreten: „Wenn die Gesetzeskommission und die betreffenden Sonderkommissionen des NVK geprüft haben und zu dem Ergebnis kommen, dass diese Maßnahmen im Widerspruch zur Verfassung

⁴⁴⁸ *Tong Zhiwei*, Einige akademische Probleme des Falles *Sun Zhigang*, in: *Law Science* 7 (2003), S. 4.

⁴⁴⁹ *Cai Dingjian*, *Constitution as Private Law* 66, FN 2; ders., Die Bedeutung der Constitutional Review auf das Ersuchen der Bürger, in: *Südliches Wochenende* (26.6.2003).

⁴⁵⁰ „Der Ministerpräsident *Wen Jiabao* führt die ständige Sitzung des Staatsrats“, vgl. *People's Daily* (overseas Edition) (19.6.2003).

⁴⁵¹ *Cai Dingjian*, *Constitution as Private Law*, S. 66, FN 2.

oder zu den Gesetzen stehen, dann können sie dem Staatsrat schriftlich die Ansicht der Prüfung vorlegen. Danach wird der Staatsrat selbst die Maßnahmen aufheben oder ändern. Es gibt demzufolge nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Maßnahmen dem Ständigen Ausschusses des NVK zur Überprüfung und Beschlussfassung zugeleitet und dann vom Ständigen Ausschusses des NVK *selbst* aufgehoben werden.“⁴⁵²

Nach Art 90 des GGG können die drei Doktoren der Rechtswissenschaft selbstverständlich schriftlich vorschlagen, dass der Ständige Ausschuss des NVK eine Verordnung überprüft, wenn sie meinen, dass diese Verordnung der Verfassung widerspricht. Im Endeffekt war es dann aber in der Tat der Staatsrat, der die „Maßnahmen“ aufhob. Gemäß Art 91 des GGG kann der Staatsrat die Maßnahmen *selbst* aufheben, wenn die Gesetzeskommission und die betreffenden Sonderkommissionen des NVK bei der Prüfung zu der Ansicht gelangen, dass die Maßnahmen im Widerspruch zur Verfassung oder zu den Gesetzen stehen. Nur wenn der Staatsrat seinerseits keine Änderung vornimmt, kann die Vorsitzendenkonferenz des Ständigen Ausschusses des NVK darüber beschließen, ob die Sache dem Ständigen Ausschuss zur Überprüfung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Nur unter diesen Vorbedingungen wird eine verfassungs- oder gesetzwidrige Vorschrift auch in den Fällen aufgehoben, in denen der Staatsrat und der Ständige Ausschuss des NVK die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Vorschriften bestätigt haben. Die Normenkontrolle in China macht einen kleinen Schritt vorwärts.

5.2.2.3. Verfahrensmangel des chinesischen Rechtssystems

Mittels des „Rechtsfalls *Qi Yuling*“ hat das OVG versucht, im Wege einer „Juridifizierung der Verfassung“ die Verfassungskontrolle durchzuführen, und aufgrund des „Falls *Sun Zhigang*“ wollten die Bürger das im GGG festgelegte Verfahren der „Prüfung der Verordnungen“ aktivieren und starten.⁴⁵³ Dazu meinen viele Juristen, dass es schon als eine ganz bedeutende Begebenheit auf dem Wege zum Rechtsstaat zu betrachten sei,

⁴⁵² *Niu Longyun*, „Der Fall *Sun Zhigang*“ und das System der Constitutional Review, in: *Outlook Weekly* 22 (2.6.2003), S. 52.

⁴⁵³ Als einer der drei Doktoren der Rechtswissenschaft, der den öffentlichen Brief eingereicht hatte, sagte *Xu Zhiyong*: „Durch den Vorschlag der Prüfung dieser Maßnahmen hoffen wir, dass zwei Ziele erreicht werden können: Im materiellen Sinn werden diese Maßnahmen aufgehoben; im Sinne des Verfahrens übt der Ständige Ausschuss des NVK seine in der Verfassung bestimmte Gewalt aus, diese Maßnahmen zu überprüfen und aufzuheben. Demzufolge wird ein Verfahren der *Constitutional Review* eingerichtet, nach dem die Gesetze oder Verordnungen überprüft und aufgehoben werden können, wenn sie verfassungswidrig wären. Das Verfahren ist ganz wichtig für die Einheit des chinesischen Rechtssystems.“ Vgl. *Cui Li*, Das vorgeschlagene rechtliche Verfahren der Constitutional Review wird natürlich beendet, in: *China Youth Daily* (20.6.2003).

wenn der Ständige Ausschuss des NVK das Verfahren der *Constitutional Review* starte, und zwar ganz unabhängig vom Ergebnis eines solchen Verfahrens.⁴⁵⁴ Weil die Frist und das Verfahren für die Prüfung der Eingaben seitens der Bürger nicht im GGG festgelegt sind, sorgten sich die drei Doktoren der Rechtswissenschaft um die Ingangsetzung des Prüfungsverfahrens und befürchteten, ihre Eingabe auf verfassungsrechtliche Überprüfung der „Maßnahmen“ könnte einfach übergangen werden und unbeachtet bleiben.⁴⁵⁵ Unglücklicherweise waren diese Befürchtungen nichts weniger als begründet. In gewissem Sinn ist der Akt des Ständigen Ausschusses des NVK als eine „Untätigkeit“ verfassungswidrig.⁴⁵⁶

Der Ständige Ausschuss des NVK und der Staatsrat behandelten den Fall nicht nach dem in der Verfassung und im GGG festgelegten Verfahren und gaben demzufolge den Petenten auch keine Antwort auf ihre Beschwerden, die nach Art 90 des GGG erhoben worden waren. Sehr zutreffend führt *Tong Zhiwei* hierzu aus: Wenn der Ständige Ausschuss des NVK und der Staatsrat aufgrund von Eingaben der Bürger die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der „Maßnahmen“ überprüfen, so behandeln sie die betreffenden Probleme auf der Grundlage „zwischenmenschlicher Beziehungen“ in der „Bekanntengesellschaft“. Das Problem wird hingegen *nicht* als ein rechtliches gemäß den Bestimmungen der Verfassung und der betreffenden Gesetze, sondern ausschließlich durch interne Verknüpfung und Koordinierung gelöst.⁴⁵⁷

Der obengenannte Beamte der Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK hat auch auf die Mängel der betreffenden Gesetzgebung in China hingewiesen: „Das Verfahren und die Frist für die Beantwortung der Eingaben werden nicht im Gesetz festgelegt. Dies sollte aber deutlich im Gesetz bestimmt sein, damit das System der *Constitutional Review* durchführbar ist.“⁴⁵⁸ Er sieht die Probleme der *Constitutional Review* in China hauptsächlich in den folgenden Punkten: Erstens sind die gesetzlichen Regelungen ganz lückenhaft. So werden zB die Frist und die mögliche Haftungsverpflichtung der Prüfung

⁴⁵⁴ „Der Fall *Sun Zhigang* führt zur Einreichung des öffentlichen Briefs der drei Doktoren der Rechtswissenschaft“, in: *Outlook Weekly* 22 (2.6.2003), S. 51.

⁴⁵⁵ Ebenda.

⁴⁵⁶ *Tong Zhiwei*, Einige akademische Probleme, S. 4. In Wirklichkeit gibt es viele „verfassungswidrige“ Fälle des Ständigen Ausschusses des NVK dieser Art unübersehbar ist, dass die Gleichberechtigung der Bürger, die Freiheit der Publikation, der Versammlung, der Vereinigung usw seit 30 Jahren in der Verfassung bestimmt werden, aber der Ständige Ausschuss des NVK arbeitet kein Gesetz aus, um diese Freiheiten und Rechte der Bürger tatsächlich durchzuführen. Zugleich sieht der Ständige Ausschuss des NVK über die Akte der Verwaltungsorgane hinweg, die diese Freiheiten und Rechte der Bürger willkürlich beschränken und verletzen (S. 5.).

⁴⁵⁷ *Tong Zhiwei*, Einige akademische Probleme, S. 5.

⁴⁵⁸ *Niu Longyun*, „Der Fall *Sun Zhigang*“, S. 51f.

nicht festgelegt. Zweitens wird das wichtige nachträgliche Überprüfungsrecht in der Praxis nicht wirklich ausgeübt.⁴⁵⁹ Obwohl diese Mängel mittlerweile offen zu Tage liegen, hat der Ständige Ausschuss des NVK auch im Laufe von zehn Jahren betrüblicherweise weder das System der Verfassungskontrolle verbessert, noch hat er die betreffenden Gesetze ergänzt. Leider sind hier keinerlei Fortschritte erkennbar.

Am „Fall *Sun Zhigang*“ können wir die mangelnde Prozeduralisierung des chinesischen Rechtssystems erkennen. Bis heute wurde in China nie die Möglichkeit genutzt, ein vernünftiges System des Verfahrensrechts einzurichten. Wie seit eh und je fehlt auch heute an rechtlich geregelten Verfahren und ihrer Garantie in China. Die Betonung des materiellen Rechts und Vernachlässigung des Verfahrensrechts ist ein grundlegender Charakter des traditionellen Rechts in China. Obwohl der Staatsrat sich nach dem Volk richtete und die „Maßnahmen“ aufhob, sollte doch der Satz gelten: „Justice must not only be done but also seen to be done.“

Falls diese Maßnahmen durch einen von der Familie *Sun Zhigangs* geführten Prozess aufgehoben werden, würde besonders aktiv auf das chinesische Rechtssystem, insbesondere auf das System der Verfassungskontrolle eingewirkt. Aber hätten die drei Doktoren der Rechtswissenschaft und die fünf Juraprofessoren keine öffentlichen Briefe geschrieben und damit stark die öffentliche Meinung beeinflusst, wären die „Maßnahmen“ womöglich nie aufgehoben worden, weil Forderungen dieser Art von den Volksgerichten wahrscheinlich nicht zugelassen werden.

5.2.2.4. Die Art und Weise der Lösung der gesellschaftlichen Tragödie in China

Warum bedarf es erst einer gesellschaftlichen Tragödie, damit verfassungs- oder gesetzwidrige Verordnungen oder Vorschriften aufgehoben werden? Letzten Endes sind es die Probleme des chinesischen politischen Systems und Rechtssystems.

Bei solchen „Reformen des Rechtssystems“, die eine gesellschaftliche Tragödie und den Verlust von Menschenleben geradezu voraussetzen, spricht man in China vom „Modell *Sun Zhigang*“. Viele Menschen wollten ihre Ziele auf diese hilflose Weise erreichen. Ihr üblicher Verlauf ist der folgende: Eine verfassungs- oder gesetzwidrigen Verordnung oder Vorschrift führt zu einer Tragödie in der Gesellschaft. Sodann wird diese Tragödie von den Medien verbreitet und es folgt eine intensive öffentliche Debatte. Meistens bleiben die lokalen Regierungen auch jetzt noch völlig indifferent. Aber der Fall schockt

⁴⁵⁹ Niu Longyun, „Der Fall *Sun Zhigang*“, S. 51.

schließlich die Zentralregierung. Um das Prestige der Regierung zu wahren, wird die lokale Regierung seitens der Zentralregierung verpflichtet, den Fehler wiederzugutmachen und reformiert gleichzeitig das System.⁴⁶⁰

Dieses „Modell *Sun Zhigang*“ ist von offensichtlichem Zynismus: Die „Kosten“ sind zu hoch und es ist von gänzlich unbestimmtem Verlauf. Die „Kosten“ eines Menschenlebens führen nicht immer zu idealen und gerechten Folgen. In der Regel passieren diese Fälle an der Basis. Durch die Berichte der Medien können sie verbreitet und von einer Vielzahl von Leuten verfolgt werden. Aber die Medienberichte werden vielfach von den lokalen Regierungen unterdrückt.⁴⁶¹ Und es bedarf schließlich des mehr oder weniger zufälligen Umstandes, dass die Zentralregierung von den Vorfällen erfährt, die Ungerechtigkeit und Unvernunft des Systems erkennt und Reformen befürwortet. Schon die Zufälligkeit ist bedenklich. Die Kämpfe der Betroffenen um ihr Recht sind vielfach erfolglos. Nur ein gutes System kann die Rechte und Interessen der Bürger in jedem Fall gewährleisten. Die Grundlage des Systems ist die Durchführung der Verfassung und die darauf basierende Verfassungskontrolle.

5.2.2.5. Mehrere Misserfolge der Verfassungskontrolle von Seiten der Öffentlichkeit

Nach dem oben genannten Fall „*Sun Zhigang*“ gingen beim Ständigen Ausschuss des NVK nacheinander über zwanzig Ansuchen um Prüfung weiterer administrativer Verordnungen und Vorschriften ein. In der Gesellschaft entstand ein neues Bewusstsein für das Problem der Verfassungsdurchsetzung und der Verfassungswirklichkeit.⁴⁶² Das System der „Arbeitsumerziehung (劳动教养 *laodong jiaoyang*)“ ist ein System, das aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung errichtet worden war. Nach diesem System können die Organe für öffentliche Sicherheit unmittelbar den Bürgern eine Verwaltungsstrafe auferlegen, durch die die körperliche Freiheit der Bürger beschränkt, sie ihrer Freiheit beraubt und die Bürger zur Arbeit gezwungen werden. Das System der „Arbeitsumerziehung“ wurde ursprünglich durch die von dem Ständigen Ausschuss des NVK 1957 angenommene *Bestimmung über das Problem der Arbeitsumerziehung* eingerichtet. Die Arbeitsumerziehung der Bürger dauert bis zu vier Jahre (heute bis zu zwei Jahre). Das System hatte große Bedeutung in der neu existierenden VR China. Ziel späterer Regelungen war es, den Anwendungsbereich der Arbeitsumerziehung

⁴⁶⁰ Vgl. *Zhang Qianfan*, Warum wird die chinesische Verfassung schwierig durchgeführt, in: Zeitschrift *Yanhuang Chunqiu* 5 (2011), S. 4.

⁴⁶¹ *Zhang Qianfan*, Weg und Beschränktheit, S. 75.

⁴⁶² *Hu Jinguang*, Comparative Study of Constitutional Review, S. 363.

auszuweiten. Nach fünfzig Jahren haben sich die gesellschaftlichen Zustände indessen stark verändert. Nach dem Erlass des *Verwaltungsstrafgesetzes* (1996), des *Verwaltungs- und Strafgesetzes über die öffentliche Sicherheit* (2005) und anderer Gesetze sowie administrativer Verordnungen ist, ist das System der Arbeitsumerziehung nicht mehr erforderlich. Faktisch wird die Arbeitsumerziehung aber bis heute angewendet, und einige Bürger wurden wegen ihrer „unangemessenen Worte“ mit Arbeitsumerziehung bestraft. „Die Arbeitsumerziehung ist nicht nur der Nährboden für Unrechtmäßigkeiten und Justizirrtümer gewesen, sondern auch ein Instrument für die Verfolgung, durch das die Rechte der Bürger verletzt werden.“⁴⁶³

Im Jahre 2007 ersuchten 69 Juristen und Rechtsanwälte den Ständigen Ausschuss des NVK um Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Arbeitsumerziehung.⁴⁶⁴ Es gibt viele Opfer des Arbeitsumerziehungssystems, allerdings wird die Arbeitsumerziehung nach wie vor durchgeführt.⁴⁶⁵

2009 ersuchten fünf Juraprofessoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Peking den Ständigen Ausschuss des NVK um die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der *Verwaltungsverordnung über den Abriss städtischer Häuser und die Umsiedlung* (nachstehend: Umsiedlungsverordnung)⁴⁶⁶. Sie schlugen vor, dass der Ständige Ausschuss des NVK die Umsiedlungsverordnung aufheben oder dem Staatsrat einen schriftlichen Antrag vorlegen soll, dem gemäß der Staatsrat die Umsiedlungsverordnung ändern soll.⁴⁶⁷ Aber auch hierauf erhielten sie keinen Bescheid des Ständigen Ausschusses des NVK. 2011 hob der Staatsrat die Umsiedlungsverordnung allerdings in der Tat auf und erließ gleichzeitig eine neue Verordnung, nämlich die *Regeln für den Entzug von Gebäuden auf staatseigenem Land und den Ausgleich dafür*.

Dieses waren nur einige exemplarische Ansuchen auf Überprüfung verfassungswidriger Verordnungen oder Vorschriften, die (ausnahmsweise) Konsequenzen zeitigten. Der Ständige Ausschuss des NVK hat dabei allerdings kein einziges Mal das im GGG bestimmte Prüfungsverfahren in Gang gesetzt. Möglicherweise befürchtete er dabei die

⁴⁶³ Shen Liang, Die rechtswissenschaftlichen Kreise ersuchen den Ständigen Ausschuss des NVK um die Überprüfung der Verfassungswidrigkeit des Systems der Arbeitsumerziehung, in: Südliches Wochenende (6.12.2007).

⁴⁶⁴ Ebenda.

⁴⁶⁵ Der Sekretär des KPR des ZK der KPCh Meng Jianzhu hat auf einer Sitzung im Januar 2013 gesagt, dass das Arbeitsumerziehungssystem im Jahre 2013 reformiert werde. Faktisch soll das System nicht reformiert, sondern aufgehoben werden. Nach der 3. Plenarsitzung des 17. ZK des KPCh erklärt die KPCh im November 2013, dass das System aufgehoben wird.

⁴⁶⁶ Vgl. Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, S. 58-62.

⁴⁶⁷ Xu Hao, Fünf Juraprofessoren ersuchten den Ständigen Ausschuss des NVK um die Kontrolle der Umsiedlungsverordnung, in: Südliches Wochenende (10.12.2009).

Entstehung eines Domino-Effekts. Denn es gibt schließlich nicht nur diese wenigen Verordnungen und Vorschriften, die im Widerspruch zur Verfassung, zu den Gesetzen und den allbekannten Prinzipien des Rechtsstaats stehen. Die Einrichtungen und Institutionen, die auf der Grundlage dieser Verordnungen und Vorschriften eingerichtet wurden, sind nach der Meinung der chinesischen Regierung „in großem Umfang erforderlich für die Praxis der Regierung“.⁴⁶⁸

5.2.3. Der Rechtsfall „Wu Jialing“ (1999): Verfassungsauslegung in Hongkong und Streit um die Verfassungskontrolle aufgrund der Auslegung des *Basic Law*⁴⁶⁹

Das *Basic Law* (*The Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China*) wird in der Regel als die „Verfassung (*mini-constitution*)“⁴⁷⁰ von Hongkong bezeichnet. Sie bestimmt, dass die Gerichte in Hongkong unabhängig sind und die Zuständigkeit zur höchstinstanzlichen Entscheidung haben (Art 2). Sie können aber nicht über bestimmte Staatsakte, etwa im Bereich der Verteidigung und der diplomatischen Angelegenheiten, entscheiden (Art 19 Abs 3 des *Basic Law*). Die Kompetenz zur Überprüfung der Gesetze Hongkongs spricht das *Basic Law* zwar dem Ständigen Ausschuss des NVK zu (Art 17 und 160 des *Basic Law*),⁴⁷¹ tatsächlich hat der *Court of Final Appeal*, der ein *Common Law*-Gericht ist, in der Praxis aber gleichfalls auch die Kompetenzen zur Verfassungskontrolle in Hong Kong.⁴⁷²

⁴⁶⁸ Tong Zhiwei, Einige akademische Probleme, S. 5.

⁴⁶⁹ Weil die Arbeit hauptsächlich die Verfassungskontrolle von Festland-China darstellt, wird nur das Problem der Beziehung zwischen der Verfassungskontrolle in Hongkong und dem Verfassungssystem von Festland-China nach der Rückgabe Hongkongs 1997 dargelegt. Besondere Beachtung verdient, dass der Maßstab der heutigen Verfassungskontrolle in Hongkong keine geltende Verfassung der VR China ist, sondern das *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong. In Bezug auf die Geschichte und Entwicklung der Verfassungskontrolle in Hongkong, vgl. Albert H. Y. Chen, Die Zuständigkeit der Constitutional Review der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: ders., Die Welt der Rechtswissenschaften (Beijing 2003), S. 425ff.; Lin Feng, Der Einfluss des *Basic Law* auf das System der Judicial Review in Hongkong, in: *Jurists Review* 4 (2001).

⁴⁷⁰ Einige Wissenschaftler meinen, dass das *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong weder eine Verfassung (oder *mini-constitution*), spezielles Verfassungsrecht noch „Grundgesetz“ sei. Es sei nur ein von dem NVK ausgearbeitetes Gesetz, sonst gebe es einen logischen und theoretischen Widerspruch. Vgl. Ye Haibo, Die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit des *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: *Tsinghua Law Journal* 5 (2012), S. 92-96, 100.

⁴⁷¹ Sven-Michael Werner, Recht im Systemwandel. Ein Land, zwei Systeme und das Kontinuitätsproblem in Hongkong (= Internationalrechtliche Studien. Beiträge zum Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung 31, Frankfurt am Main 2004), S. 213.

⁴⁷² Einige Rechtswissenschaftler stellen die Zuständigkeit der *Constitutional Review* der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong in Frage, wie etwa Mo Shijian, Rechtskreis des *Civil Law* verwirft die Idee des *Common Law*, in: *Hong Kong Economic Times* (27.5.1999). Andere meinen, dass der Name nicht *Constitutional Review*, sondern „*Basic Law-Review*“ sein sollte. Vgl. Dong Likun, Zhang Shudian, *Basic Law-Review* der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: *Chinese Journal of Law* 3 (2010).

Seit der Begründung der VR China 1949 haben der NVK und dessen Ständiger Ausschuss die Funktion der Verfassungs- und Gesetzesauslegung niemals ausgeübt, schon gar nicht die Überwachung der Durchführung der Verfassung. Demgegenüber hat der Ständige Ausschuss aber in knapp zehn Jahren bereits viermal das *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong ausgelegt.⁴⁷³ Das Verfassungssystem Hongkongs wirkt sich in großem Umfang auf das Politik- und Rechtssystem von Festland-China aus. Eine wichtige Ursache hierfür ist, dass die Regierungs- und Exekutivgewalt der KPCh im *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong nicht deutlich bestimmt wird und es in Hongkong keine Organe wie das Parteikomitee und die politische Konsultativkonferenz gibt. In Hongkong ist die KPCh gezwungen, die Probleme gemäß dem *Basic Law* zu lösen, demzufolge können der NVK und dessen Ständiger Ausschuss ihre Rolle ausüben und in Funktion treten.⁴⁷⁴ Gemäß dem „Ein Land-zwei Systeme-Prinzip“ hat der *Court of Final Appeal* die Zuständigkeit zur höchstinstanzlichen Entscheidung und wegen der *Common Law*-Tradition das Recht der Rechtsauslegung (richterliche Auslegung). Aber nur der Ständige Ausschuss des NVK hat das Recht der Gesetzesauslegung (authentische Interpretation). Deshalb gibt es die Konflikte zwischen den zwei Systemen der Rechtsauslegung. Angesichts zweier nebeneinander existierender Systeme der Rechtsauslegung sind diese Konflikte unvermeidlich, weil sich die Systeme in der Auslegungsmethode, der Auslegungstechnik, dem Verständnis der ursprünglichen Bedeutung und anderen Punkten erheblich von einander unterscheiden. Bezüglich der *Constitutional Review* der Gerichte in Hongkong hat der *Court of Appeal* des *High Court* Hongkongs im Rechtsfall *HKSAR v. Ma Wai-Kwan David & Others* (1997)⁴⁷⁵ den Standpunkt vertreten, dass die Gerichte in Hongkong als Gerichte einer Region der VR China nur die von der Sonderverwaltungszone Hongkong erlassenen Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dem *Basic Law* prüfen könnten, aber kein Recht hätten,

Dieser Ausdruck ist nicht unvernünftig, aber etwa wortklaubersch, weil die Grundlage der *Constitutional Review* zweifellos das Verfassungsrecht beinhaltet und das *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong in der Regel als ein Verfassungsrecht betrachtet wird.

⁴⁷³ Die vier Auslegungen sind: die Auslegung des Aufenthaltsrechts in Hongkong (1999), die Auslegung der Anhänge des *Basic Law* (2004), die Auslegung der Amtsdauer der Nachwahl des *Chief Executive* (2005) und die Auslegung der „absoluten diplomatischen Immunität“ (*absolute diplomatic immunity*) (2011). Detaillierte Analyse der ersten drei Auslegungen vgl. *Qiang Shigong*, Text, Struktur und ursprüngliche Bedeutung der Gesetzgebung. Die Kunstfertigkeit der „Gesetzesauslegung des NVK“, in: *Social Sciences in China* 5 (2007).

⁴⁷⁴ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit. Die Verfassungsbedeutung der „Gesetzesauslegung des NVK“ durch den Rechtsfall *Wu Jialing*, in: *Tsinghua Law Review* 5 (2009), S. 6f.

⁴⁷⁵ Zur Analyse des Rechtsfalls vgl. *Albert H. Y. Chen*, Idee, Durchführung und Auslegung des *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: ders., *Die Welt der Rechtswissenschaften* (Beijing 2003), S. 359-362.

die Akte oder Entscheidungen des NVK zu kontrollieren. Diese Meinung wurde aber vom *Court of Final Appeal* im Rechtsfall „*Wu Jialing*“ (*Ng Ka Ling & Others v. Director of Immigration*) (1999) abgelehnt.⁴⁷⁶ In diesem Fall hat der *Court of Final Appeal* auch „Artikel außerhalb des autonomen Bereichs“ ausgelegt und hat es somit augenscheinlich gewagt, in die im *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong bestimmte Auslegungshoheit des Ständigen Ausschusses des NVK einzugreifen.⁴⁷⁷ Gleichzeitig nahm der *Court of Final Appeal* das Recht für sich in Anspruch, die Akte des NVK und dessen Ständigen Ausschusses zu kontrollieren. Unter Bezug auf das *Basic Law* hat das ZK der KPCh die Auslegung des *Court of Final Appeal* natürlich prompt zurückgewiesen und auf der Kompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK zur „Gesetzesauslegung“ insistiert.⁴⁷⁸

5.2.3.1. Darstellung des Rechtsfalls „*Wu Jialing*“ und Verfassungsstreit aufgrund der Auslegung des *Basic Law*

Der Sachverhalt des Rechtsfalls „*Wu Jialing*“ ist folgender: Nach der Rückgabe Hongkongs 1997 bestimmte die vom Provisorischen Legislativen Rat (*Provisional Legislative Council*) angenommene Einwanderungsverordnung (*Immigration Ordinance*) (Nr. 3., 1997 geändert), dass die Einwohner von Festland-China eine von den Organen der öffentlichen Sicherheit nach dem Plan-Soll erteilte „einfache Genehmigung“ (*One-way Permit*) haben müssen, wenn sie aufgrund von Blutsverwandtschaft in der Sonderverwaltungszone Hongkong einreisen und ein permanenter Einwohner Hongkongs werden wollen. *Wu Jialing* und ihre jüngere Schwester *Wu Dandan* sind in Festland-China geborene chinesische Bürger. Als sie geboren wurden, war ihr Vater schon

⁴⁷⁶ *Albert H. Y. Chen*, Die Zuständigkeit der Constitutional Review der Gerichte, S. 431f.

⁴⁷⁷ Art 158 des *Basic Law* bestimmt: „The Power of interpretation of this law shall be vested in the Standing Committee of the National People’s Congress. The Standing Committee of the National People’s Congress shall authorize the courts of the Hong Kong Special Administrative Region to interpret on their own, in adjudicating cases, the provisions of this law which are within the limits of the autonomy of the Region. The courts of the Hong Kong Special Administrative Region may also interpret other provisions of this law in adjudicating cases. However, if the courts of the Region, in adjudicating cases, need to interpret the provisions of this law concerning affairs which are the responsibility of the Central People’s Government, or concerning the relationship between the Central Authorities and the Region, and if such interpretation will affect the judgments on the cases, the courts of the Region shall, before making their final judgments which are not appealable, seek an interpretation of the relevant provisions from the Court of Final Appeal of the Region. When the Standing Committee makes an interpretation of the provisions concerned, the courts of the Region, in applying those provisions, shall follow the interpretation of the Standing Committee. However, judgments previously rendered shall not be affected.“ Zugleich bestimmt Art 19: „The courts of the Hong Kong Special Administrative Region shall have no jurisdiction over acts of state such as defence and foreign affairs.“

⁴⁷⁸ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit, S. 5.

permanenter Einwohner Hongkongs. Am 1. Juli 1997, an dem Tag, an dem Hongkong an die VR China zurückgegeben wurde, reisten sie ohne Einreisepermit und -registrierung in Hongkong ein. Am 4. Juli meldeten sie sich bei der Einwanderungsabteilung der Regierung Hongkongs an. Aber ihr Aufenthaltsrecht wurde nicht akzeptiert, und sie wurden daher festgenommen. Später wurden ihnen unter Verpflichtungserklärung Haftverschonung gewährt. 1998 strengten sie einen Prozess gegen die Einwanderungsabteilung der Regierung Hongkongs an und legten schließlich Berufung bis zum *Court of Final Appeal* ein. Am 29. Januar 1999 entschied der *Court of Final Appeal*, dass einige Artikel der Einwanderungsverordnung (*Immigration Ordinance*) (Nr. 2., 1997 geändert) in Bezug auf die unehelichen Kinder und die Artikel der Einwanderungsverordnung (Nr. 3., 1997 geändert) bezüglich der „einfachen Genehmigung“ (*One-way Permit*) wegen *Basic Law*-Widrigkeit außer Kraft zu treten hätten.⁴⁷⁹ *Wu Jialing* und ihre jüngere Schwester erhielten das permanente Aufenthaltsrecht in Hongkong.⁴⁸⁰

Entscheidend war hier, was man unter den in Art 22 Abs 4 des *Basic Law* bestimmten „Personen aus anderen Gebieten Chinas“ (*people from other parts of China*) zu verstehen hat.⁴⁸¹ Beinhalten die in diesem Artikel bestimmten „Personen“ diejenigen, die das permanente Aufenthaltsrecht in Hongkong haben? Außerdem bestimmt Art 24 Abs 2 (3) des *Basic Law*, dass die von permanenten Einwohnern Hongkongs außerhalb der Sonderverwaltungszone Hongkong auf die Welt gebrachten Kinder gleichfalls permanente Einwohner Hongkongs sein sollen. Nach diesem Artikel sind *Wu Jialing* und ihre jüngere Schwester zweifellos permanente Einwohner Hongkongs, und sie sind gleichzeitig auch chinesische Bürger von Festland-China. Hatten sie noch eine „einfache Genehmigung“ (*One-way Permit*) zu beantragen und konnten erst dann nach Hongkong einreisen?

Art 24 gehört zu den Artikeln „innerhalb des autonomen Bereiches“ und der *Court of Final Appeal* kann diese Artikel ohne weiteres auslegen. Art 22 Abs 4 hingegen gehört nicht zu diesen Artikeln „innerhalb des autonomen Bereiches“. Das entscheidende verfahrensrechtliche Problem liegt darin, ob der *Court of Final Appeal* diese Bestimmung

⁴⁷⁹ *Albert H. Y. Chen*, Die Zuständigkeit der Constitutional Review der Gerichte, S. 435.

⁴⁸⁰ Detaillierte Darstellung des Rechtsfalls vgl. *Huang Jiangtian*, Interpretation of the Hong Kong Basic Law (Hongkong 2004), S. 171f.

⁴⁸¹ Art 22 Abs 4 des *Basic Law* bestimmt: „For entry into the Hong Kong Special Administrative Region, people from other parts of China must apply for approval. Among them, the number of persons who enter the Region for the purpose of settlement shall be determined by the competent authorities of the Central People’s Government after consulting the government of the Region.“

dem Ständigen Ausschuss des NVK zur Auslegung unterbreiten musste. Gemäß Art 158 soll der *Court of Final Appeal* dem Ständigen Ausschuss des NVK den Artikel zur Auslegung unterbreiten, wenn er zu der Auffassung gelangt, dies sei erforderlich. Anderenfalls muss der *Court of Final Appeal* nicht unterbreiten. Dies ist abhängig von der rechtlichen Einschätzung seitens des *Court of Final Appeal*.

Im vorliegenden Fall kam der *Court of Final Appeal* zu der Auffassung, dass es nicht erforderlich sei, dem Ständigen Ausschuss des NVK den Art 22 des *Basic Law* zur Auslegung zu unterbreiten. Damit hat der *Court of Final Appeal* den Art 22 Abs 4 in einem engeren Sinne ausgelegt: Die in Art 22 Abs 4 in Bezug genommenen „Personen aus anderen Gebieten Chinas“ beinhalten nach Auffassung des erkennenden Gerichtshofs „keine Personen, die das permanente Aufenthaltsrecht in Hongkong haben. [...] Die Personen, die das permanente Aufenthaltsrecht in Hongkong haben“, könnten nicht gleichzeitig „Personen aus anderen Gebieten Chinas genannt werden. [...] Sie sind an sich die permanenten Einwohner Hongkongs und haben das Recht, nach Hongkong einzureisen und nach Wunsch in Hongkong bleiben zu können.“⁴⁸² Nach Auffassung *Qiang Shigongs* hat der *Court of Final Appeal* damit auf der Grundlage einer engen Auslegung von Art 22 des *Basic Law* entschieden, dass er diese Bestimmung nicht dem Ständigen Ausschuss des NVK zur Auslegung zu unterbreiten habe.⁴⁸³

Im Urteil beansprucht der *Court of Final Appeal* eigene Zuständigkeit für die *Judicial Review*: Er habe „die Zuständigkeit zu entscheiden, ob der Akt des NVK und seines Ständigen Ausschusses gemäß dem *Basic Law* ist. Wenn ein Akt des NVK oder seines Ständigen Ausschusses nicht gemäß dem *Basic Law* ist, [...] kann er den Akt für ungültig erklären.“⁴⁸⁴ Hiermit wird das im Rechtsfall *Ma Wai-kwan* aufgestellte und formulierte Prinzip, nach dem die Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong keine Akte des NVK oder seines Ständigen Ausschusses kontrollieren können, klar abgelehnt.

Der durch das Urteil des Rechtsfalls *Wu Jialing* hervorgerufene Streit kann unter zwei Aspekten analysiert werden: Erstens jener Teil des Urteils mit Aussagen zur Zuständigkeit des *Court of Final Appeal* für die Verfassungskontrolle der Akte des NVK und seines

⁴⁸² [1999] 1 HKLRD 346, 753. Dazu auch *Albert H. Y. Chen*, Idee, Durchführung und Auslegung, S. 366.

⁴⁸³ *Qiang Shigong*, Text, Struktur und ursprüngliche Bedeutung der Gesetzgebung, S. 155; auch ders., Ein Streit der Justizhoheit, S. 12f. *Albert H. Y. Chen* meint, dass der *Court of Final Appeal* einen technischen Fehler beging, als er den Art 158 Abs 3 des *Basic Law* anwandte. Vgl *Albert H. Y. Chen*, Austausch des Rechtssystems zwischen Hongkong und Festland-China nach der Rückgabe Hongkongs, in: ders., Die Welt der Rechtswissenschaften (Beijing 2003), S. 413f.

⁴⁸⁴ [1999] 1 Hong Kong Law Reports and Digests 747. Vgl *Zhu Guobin*, Die Zuständigkeit der Judicial Review der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: *Twenty-First Century (Hongkong)* 4 (2011), S. 76.

Ständigen Ausschusses, zweitens jener Teil des Urteils, der Aussagen zum Problem des permanenten Aufenthaltsrechts beinhaltet. Das ZK der KPCh hat den Streit dann schließlich auch unter diesen zwei Aspekten beigelegt.

5.2.3.2. Das Problem der Zuständigkeit des *Court of Final Appeal* für die Verfassungskontrolle der Akte des NVK und seines Ständigen Ausschusses

Das Problem wird vom ZK der KPCh mittels der politischen Konsultation und unter der Anleitung durch die öffentliche Meinung behandelt. Die öffentliche Meinung wird von *Xinhua News Agency* und *People's Daily* durch Wiedergabe der Meinung von Juristen Festland-Chinas zum Ausdruck gebracht. Diese Juristen meinen, dass das Urteil des *Court of Final Appeal* — jedenfalls was die Zuständigkeiten zur Verfassungskontrolle anbelange — im klaren Widerspruch zum *Basic Law* stehe und eine ernsthafte Herausforderung des „Ein Land-zwei Systeme-Prinzips“ und der darin niedergelegten Stellung des NVK und seines Ständigen Ausschusses darstelle.⁴⁸⁵ Gleichzeitig weisen Prof. *Xiao Weiyun* und andere darauf hin, dass der NVK und dessen Ständiger Ausschuss die Zuständigkeit hätten, die Gesetze der Sonderverwaltungszone Hongkong auf ihre Vereinbarkeit mit dem *Basic Law* zu überprüfen. Dies falle nicht in die Zuständigkeit des *Court of Final Appeal*.⁴⁸⁶

⁴⁸⁵ „Bekannte Männer äußern ihre Meinungen in Bezug auf das Urteil des *Court of Final Appeal* der Sonderverwaltungszone Hongkong“, in: *People's Daily* (8.2.1999). Außerdem meinen mehrere Rechtswissenschaftler von Festland-China, dass die Gerichte in Hongkong keine Zuständigkeit haben, die Akte des NVK oder seines Ständigen Ausschusses zu kontrollieren, weil die Akte des NVK und seines Ständigen Ausschusses die Akte der Staatssouveränität repräsentieren. Gemäß Art 19 des *Basic Law* haben die Gerichte in Hongkong keine Zuständigkeit für die Kontrolle der Akte der Staatssouveränität. Vgl. *Wang Zhenmin*, Kurz über einige Verfassungsprobleme in Bezug auf die Durchführung des „Ein Land-zwei Systeme-Prinzips“, in: *Studies in Law and Business* 4 (2000), S. 7.

⁴⁸⁶ *Xiao Weiyun*, Kurz über das Urteil des *Court of Final Appeal* der Sonderverwaltungszone Hongkong und die Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK, in: *Zhejiang Social Sciences* 5 (2000), S. 54. Die Grundlage seiner Darstellung ist in der Hauptsache die Bestimmungen von Art 17 und 160 des *Basic Law*. Art 17 bestimmt: „Laws enacted by the legislation of the Hong Kong Special Administrative Region must be reported to the Standing Committee of the National People's Congress for the record. The reporting for record shall not affect the entry into force of such laws. If the Standing Committee of the National People's Congress, after consulting the Committee for the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region under it, considers that any law enacted by the legislature of the Region is not in conformity with the provisions of this Law regarding affairs within the responsibility of the Central Authorities or regarding the relationship between the Central Authorities and the Region, the Standing Committee may return the law in question but shall not amend it. Any law returned by the Standing Committee of the National People's Congress shall immediately be invalidated. This invalidation shall not have retroactive effect, unless otherwise provided for in the laws of the Region.“ Art 160 bestimmt: „Upon the establishment of the Hong Kong Special Administrative Region, the laws previously in force in Hong Kong shall be adopted as laws of the Region except for those which the Standing Committee of the National People's Congress declares to be in contravention of this law. If any laws are later discovered to be in contravention of this law, they shall be amended or cease to have force in accordance with the procedure as prescribed by this law.“

Besondere Beachtung verdient dabei die Aussage, dass die im Urteil zum Ausdruck gebrachte Zuständigkeit des *Court of Final Appeal* für die Verfassungskontrolle über die Akte des NVK und seines Ständigen Ausschusses nur eine „Deklaration“ oder eine rechtswissenschaftliche Meinung sei, die mit den Parteien des Rechtsfalls in keinem Zusammenhang stehe. Das verstärkt die Schwierigkeit, das Problem nach der Prozessordnung zu lösen.⁴⁸⁷ Gemäß dem *Basic Law* gäbe es zwei Lösungen: Entweder eine Art „Selbst-Berichtigung“ des *Court of Final Appeal* in einem Urteil zu einer anderen Sache mit ähnlichem oder gleichgelagertem Problem, oder die *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK. Bei der ersten Lösung lässt sich nicht absehen, wann es einen ähnlichen Rechtsfall geben wird. Und bei der zweiten Lösung läuft man Gefahr, dass sich der Ständige Ausschuss des NVK in die Autonomie und die Unabhängigkeit der Gerichte in Hongkong einmischen wird.

Die Zentralregierung und die Regierung Hongkongs fanden schließlich eine der chinesischen Tradition entsprechende Lösung, bei der die Zentralregierung ihr Gesicht wahren kann und sich nicht der Kritik aussetzt, sich in die Autonomie Hongkongs einzumischen. Sie sieht folgendermaßen aus: Die Regierung der Sonderverwaltungszone Hongkong ersucht den *Court of Final Appeal* um eine Erklärung des Urteils in Bezug auf die Kompetenzen des NVK und dessen Ständigen Ausschusses. Die Regierung Hongkongs betont, dass dieses Ersuchen keine Bitte um die Wiederverhandlung des Rechtsfalls oder Änderung des Urteils bedeute. Vielmehr betreffe das heftig umstrittene Problem einen zentralen Punkt des chinesischen Verfassungssystems. Es ist eine geeignete Lösung, dass der *Court of Final Appeal* im inneren System Hongkongs sich selbst darüber erklärt.⁴⁸⁸

Am 26. Februar 1999 nahm der *Court of Final Appeal* den Antrag der Regierung Hongkongs an und erklärte: „Im Urteil des 9. Januar 1999 wurde der Ständige Ausschuss des NVK zu seiner Auslegungskompetenz hinsichtlich des *Basic Law*, die ihm gemäß Art 158 des *Basic Law* zukommt, nicht befragt. Soweit der Ständige Ausschuss des NVK eine Bestimmung des *Basic Law* ausgelegt hat, müssen die Gerichte in Hongkong gemäß dieser Auslegung urteilen. Das Gericht akzeptiert, dass die Auslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK außer Zweifel steht. Das Urteil möchte demzufolge die Kompetenzen des NVK und seines Ständigen Ausschusses, die ihnen gemäß den

⁴⁸⁷ Qiang Shigong, Gerichtliche Zuständigkeit in einer friedlichen Revolution. Der Wechsel der Ordnung der verfassungsmäßigen Regierung Hongkongs durch die Rechtsfälle *Ma Wai-kwan* und *Wu Jialing*, in: Peking University Law Journal 6 (2007), S. 663.

⁴⁸⁸ Qiang Shigong, Gerichtliche Zuständigkeit, S. 663f.

Bestimmungen des *Basic Law* und nach dem im *Basic Law* bestimmten Verfahren zukommen, in keiner Weise in Frage stellen. Wir akzeptieren, dass diese Kompetenzen außer jedem Zweifel stehen.⁴⁸⁹

Hierdurch wurde die Forderung des ZK der KPCh befriedigt und gleichzeitig das Ansehen des *Court of Final Appeal* gewahrt. Durch diese Erklärung bestätigt der *Court of Final Appeal* im Grunde nur die Bestimmung des Art 158. „Zuvor hat der *Court of Final Appeal* in seinem Urteil eine Seite der Münze erklärt, nunmehr erklärt er die andere.“⁴⁹⁰

Soweit der NVK und dessen Ständiger Ausschuss ihre Kompetenzen nicht gemäß dem *Basic Law* ausüben, kann der *Court of Final Appeal* ihre Zuständigkeit nach wie vor in Frage stellen. Trotz allem wird diese Art der Problemlösung von einigen Politikern und Rechtswissenschaftlern kritisiert: Der *Court of Final Appeal* „begibt sich in die Politik“, so heißt es, und schade damit dem „Ansehen der Justiz“.⁴⁹¹ Weil es in Hongkong dafür keinen Präzedenzfall gibt, meint *Albert H. Y. Chen*, dass es „ein pragmatischer, schöpferischer und informeller Ausweg unter speziellen, seltsamen und unerhörten Umständen“ gewesen sei.⁴⁹²

5.2.3.3. Die Lösung des Problems des permanenten Aufenthaltsrechts in Hongkong

Jener Teil des Urteils des *Court of Final Appeal*, der zum Problem des permanenten Aufenthaltsrechts Stellung nimmt, führte in der Folge zu einer Reihe sozialer Probleme. Am 28. April 1999 erläuterte die Sekretärin des Büros für Sicherheit (*Security Bureau*) der Regierung Hongkongs, *Regina Ip Lau Suk-ye*, dem Legislativen Rat (*Legislative Council*) die sich abzeichnenden gesellschaftlichen Folgen, zu denen das Urteil des *Court of Final Appeal* führt. Nach einer ersten Schätzung der Regierung Hongkongs ist die Anzahl der den Forderungen des permanenten Aufenthaltsrechts entsprechenden und in Festland-China lebenden Personen in den künftigen 10 Jahren mit mindestens 1,670,000 anzusetzen. „Wenn diese Leute in Hongkong sieben Jahre ununterbrochen rechtmäßig leben, haben sie das permanente Aufenthaltsrecht gemäß Art 24 *Basic Law*, und dann haben ihre in Festland-China geborenen Kinder ebenfalls das permanente Aufenthaltsrecht. Nachdem diese Kinder gleichfalls sieben Jahren in Hongkong gelebt haben, haben auch die Kinder dieser Kinder danach das permanente Aufenthaltsrecht. So

⁴⁸⁹ [1999] 1 HKLRD 579-580. Vgl *Zhu Guobin*, Die Zuständigkeit der Judicial Review der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong, S. 80.

⁴⁹⁰ Vgl Hong Kong Economic Times (1.3.1999).

⁴⁹¹ *Albert H. Y. Chen*, Austausch des Rechtssystems, S. 400f.

⁴⁹² *Albert H. Y. Chen*, Austausch des Rechtssystems, S. 401.

wird das permanente Aufenthaltsrecht von Generation zu Generation grenzenlos vererbt.⁴⁹³ Die schlagartig zunehmende Bevölkerungszahl führt zu massiven Problemen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt, bei der medizinischen Behandlung, der Erziehung und der öffentlichen Wohlfahrt. Die Gesellschaft Hongkongs kann dieser Massenzuwanderung nicht standhalten. Der Bericht der Regierung Hongkongs lässt die öffentliche Meinung nicht auf der Seite des *Court of Final Appeal* und der Unabhängigkeit der Justiz stehen, sondern sorgen sich vielmehr um die durch das Urteil des *Court of Final Appeal* ausgelösten gesellschaftlichen Probleme.⁴⁹⁴

Angesichts dessen liegt das Problem demzufolge weniger in einer Einmischung der Zentralregierung in die Unabhängigkeit der Justiz, sondern bei der Frage, wie sich das Urteil des *Court of Final Appeal* berichtigen lässt. Hierzu gibt es im Wesentlichen drei Lösungen: Die erste mögliche Lösung ist die Selbst-Berichtigung des *Court of Final Appeal* anlässlich eines anderen Rechtsfalls mit einem ähnlichen oder einem gleichgelagerten Problem. Die zweite Möglichkeit wäre eine *Basic Law*-Auslegung seitens des Ständigen Ausschusses des NVK gemäß Art 158 des *Basic Law*. Die dritte Variante wäre die Änderung des *Basic Law* gemäß Art 159 des *Basic Law*.⁴⁹⁵ Unter diesen drei Lösungen erscheint die zweite am wirksamsten und geeignetsten, weil die Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK in der Regel alle zwei Monate stattfindet; wenn erforderlich, kann auch eine außerordentliche Sitzung während dieser Zeit einberufen werden.⁴⁹⁶

5.2.3.3.1. Durch Selbst-Berichtigung des *Court of Final Appeal*

Die liberalen Persönlichkeiten in Hongkong tendieren im vorliegenden Fall zur ersten oben erwähnten Lösung einer Selbst-Berichtigung des *Court of Final Appeal* und lehnen eine Auslegung des *Basic Law* seitens des Ständigen Ausschusses des NVK ab, weil es gemäß der *Common Law*-Tradition ausschließlich die Richter sein sollen, die das Gesetz auslegen; das Recht der Gesetzesauslegung erscheint hier geradezu als ein Kennzeichen der Unabhängigkeit der Justiz.⁴⁹⁷ Anfangs wiesen diese Leute geradezu instinktiv eine Auslegung seitens des Ständigen Ausschusses des NVK zurück. Nach der Rückgabe

⁴⁹³ „Zunehmende Bevölkerungszahl übt schweren Druck auf Hongkong aus: Die gestrige Rede von Regina Ip Lau Suk-ye auf der Sitzung des Legislativen Rats“, in: Ta Kung Pao (29.4.1999).

⁴⁹⁴ Qiang Shigong, Ein Streit der Justizhoheit, S. 15f.

⁴⁹⁵ Vgl. Lin Laifan, From Constitutional Norm to Normative Constitution (Beijing 2001), S. 413.

⁴⁹⁶ Art 3 der *Geschäftsordnung der Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK der VR China* (angenommen am 24.11.1987 auf 23. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 6. NVK).

⁴⁹⁷ Qiang Shigong, Ein Streit der Justizhoheit, S. 17.

Hongkongs mangelt es der Gesellschaft von Hongkong und Festland-China an politischer und kultureller Identität.⁴⁹⁸ Die Gesellschaft Hongkongs hat noch kein richtiges Vertrauen zur KPCh und zur Zentralregierung; Hongkong ist immer noch „eine britische Kolonie ohne Herrschaft der Briten“.⁴⁹⁹

Ein offen zu Tage liegendes Argument für diese Gegenansicht liegt darin, dass es kein förmliches Verfahren der Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK gibt. Bislang wurden keine Regeln für die Gesetzesauslegung ausgearbeitet. Überdies ist der Ständige Ausschuss des NVK kein justizielles, sondern nur „ein von der Zentralregierung und der KPCh beherrschtes *politisches* Organ“.⁵⁰⁰ Die Weise der Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK ist methodisch undurchsichtig.⁵⁰¹ Man befürchtet von einer solchen „Gesetzesauslegung“ eine Einmischung des Ständigen Ausschusses des NVK in die Unabhängigkeit der Justiz und in das Rechtssystem Hongkongs.⁵⁰²

Der offensichtliche Nachteil der ersten Lösung einer „Selbstberichtigung“ durch den Gerichtshof liegt jedenfalls darin, dass nicht abzusehen ist, wann ein ähnlicher Rechtsfall rechtshängig sein wird, der Anlaß zu einer Selbstberichtigung geben könnte. Im vorliegenden Fall drängt aber die Zeit: Die vom Urteil des *Court of Final Appeal* ausgelösten gesellschaftlichen Probleme — vor allem die schlagartig zunehmende Bevölkerungszahl — bedürfen dringend einer Lösung.

5.2.3.3.2. Durch die Änderung des Basic Law

Viele Bürger Hongkongs hoffen darauf, dass das Problem durch die Änderung des *Basic Law* gelöst werden kann, weil die Sonderverwaltungszone Hongkong auch das Antragsrecht für eine Änderung dieses Gesetzes gemäß Art 159 des *Basic Law* hat, womit in gewissem Sinn eine demokratische Beteiligung gegeben wäre.⁵⁰³ Der ehemalige Dekan

⁴⁹⁸ Li Xiyuan, Globalisierung, Nationalcharakter und Heimatscharakter, in: *Sociological Studies* 4 (2005).

⁴⁹⁹ Qiang Shigong, Ein Streit der Justizhoheit, S. 19.

⁵⁰⁰ Ghai Yash Pal, *Basic Law*-Prozess, S. 37.

⁵⁰¹ Ghai Yash Pal, Angeborener Mangel des *Basic Law* ist der Anfang allen Übels, in: *Apple daily* (26.4.2004).

⁵⁰² Wie etwa Ghai Yash Pal, Die Folge der Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK, in: Ming Pao (14.6.1999). Vgl. Albert H. Y. Chen, Austausch des Rechtssystems, S. 409. Ghai Yash Pal meint, dass das *Basic Law* nicht die Autonomie Hongkongs gewährleisten kann, weil die Auslegung des *Basic Law* in die Kompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK fällt. Vgl. Ghai Yash Pal, Angeborener Mangel des *Basic Law* ist der Anfang allen Übels, in: *Apple daily* (26.4.2004).

⁵⁰³ Albert H. Y. Chen, Austausch des Rechtssystems, S. 412. Art 159 des *Basic Law* bestimmt: „The power to propose bills for amendments to this Law shall be vested in the Standing Committee of the National People's Congress, the State Council and the Hong Kong Special Administrative Region. Amendment bills from the Hong Kong Special Administrative Region shall be submitted to the National People's Congress

der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hongkong *Albert H. Y. Chen* hat speziell den Vorschlag auf Änderung des *Basic Law* gemacht.⁵⁰⁴ Einige meinen, dass „die Änderung des *Basic Law* die einzige Wahl ist“.⁵⁰⁵

Das Verfahren zur Änderung des *Basic Law* ist sehr streng und nur der NVK hat die Gewalt, das *Basic Law* zu ändern.⁵⁰⁶ Der NVK wird einmal jährlich einberufen; nach dem Urteil im *Wu Jialing*-Fall wurde er wieder im März 2000 einberufen. Das würde die Regierung Hongkongs allerdings dazu nötigen, den vom Urteil des *Court of Final Appeal* ausgelösten gesellschaftlichen Problemen fast für ein ganzes Jahr lang tatenlos zuzusehen. Deshalb wird die Lösung einer Änderung des *Basic Law* von der Regierung Hongkongs auch abgelehnt.⁵⁰⁷ Das Problem betreffe nur das Verständnis einiger Worte des *Basic Law* und eine Lösung durch die Änderung des *Basic Law* hieße hier „aus einer Mücke einen Elefanten machen“. Daneben wird die Gesetzesauslegungskompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK unterlaufen, wenn ein Problem, das eigentlich im Wege einer Gesetzesauslegung gelöst werden kann, stattdessen über eine Änderung des *Basic Law* gelöst wird. Dadurch könnte unter Umständen ein Präzedenzfall entstehen, der dazu führt, dass der *Court of Final Appeal* dem Ständigen Ausschuss des NVK keine Bestimmungen des *Basic Law* mehr zur Auslegung unterbreitet.⁵⁰⁸

Einige Wissenschaftler haben auch darauf hingewiesen, dass es nachteilig auf das Prestige und die Würde des *Court of Final Appeal* auswirken könnte, wenn dessen Urteil bereits nach kurzer Zeit wieder geändert würde.⁵⁰⁹ Theoretisch mag eine Änderung des *Basic Law* eine gute Lösung darstellen, aber faktisch ist sie nicht durchführbar.

5.2.3.3.3. Durch die Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK

Im Hinblick auf die Nachteile der erwähnten zwei Lösungen erscheint die Auslegung des *Basic Law* seitens des Ständigen Ausschusses des NVK die beste Kompromisslösung zu sein. Im Verhältnis zur Regierung Hongkongs folgt die Zentralregierung dem Prinzip

by the delegation of the Region to the National People's Congress after obtaining the consent of two-thirds of the deputies of the Region to the National People's Congress, two-thirds of all the members of the Legislative Council of the Region, and the Chief Executive of the Region.“

⁵⁰⁴ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit, S. 16.

⁵⁰⁵ *Hong Kong Bar Association*, Die Änderung des *Basic Law* ist die einzige Wahl, in: Ming Pao (15.5.1999). Vgl *Albert H. Y. Chen*, Austausch des Rechtssystems, S. 408.

⁵⁰⁶ Art 159 des *Basic Law* bestimmt: „The power of amendment of this Law shall be vested in the National People's Congress.“

⁵⁰⁷ *Albert H. Y. Chen*, Austausch des Rechtssystems, S. 408.

⁵⁰⁸ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit, S. 20.

⁵⁰⁹ *Peter Wesley-Smith*, Die Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK kann das Gesicht des *Court of Final Appeal* wahren, in: *Economic Daily* (18.5.1999).

wechselseitigen Repektes und dem Leitgedanke der Konsultation. Nach der Rückgabe genießt die Sonderverwaltungszone Hongkong sogar höhere Autonomie als unter der Kolonialherrschaft der Briten.⁵¹⁰ Die Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK hat auch das Ziel, „das vom *Court of Final Appeal* gestörte System des Austausches zwischen der Zentralregierung und der Regierung Hongkongs wiederherzustellen“.⁵¹¹ Zwar bestimmt das *Basic Law*, dass dessen Auslegung in die Kompetenz des des Ständigen Ausschusses des NVK fällt, aber es bestimmt kein Verfahren dieser Auslegung.⁵¹² Faktisch hat sich dabei folgendes Verfahren eingespielt: Die Regierung Hongkongs unterbreitet dem Staatsrat einen Bericht und ersucht darum, dass der Staatsrat dem Ständigen Ausschuss des NVK die betreffenden Bestimmungen des *Basic Law* zur Auslegung vorlegt.⁵¹³ In der Praxis entsteht „ein gegenseitiges System der Gesetzesauslegung zwischen der Zentralregierung und der Regierung Hongkongs“.⁵¹⁴ Einige Rechtswissenschaftler Hongkongs stellen sich indessen gegen diese Vorgehensweise und meinen, dass die Regierung Hongkongs vom *Basic Law* nirgendwo deutlich dazu ermächtigt wird, dem Ständigen Ausschuss des NVK das *Basic Law* zur Auslegung vorzulegen. Vielmehr komme diese Kompetenz ausschließlich dem *Court of Final Appeal* zu.⁵¹⁵ Einige Rechtswissenschaftler von Festland-China meinen aber hierzu wiederum, dass das Vorgehen der Regierung Hongkongs nicht im Widerspruch zum *Basic Law* stehe, da Art 43 des *Basic Law* bestimme, dass der *Chief Executive* der Sonderverwaltungszone Hongkong die Sonderverwaltungszone Hongkong repräsentiert und der Zentralregierung in dieser Eigenschaft verantwortlich ist. Darüber hinaus bestimme Art 48 (2), dass der *Chief Executive* für die Durchführung des *Basic Law* verantwortlich ist. Demzufolge solle der *Chief Executive* von Rechts wegen der Zentralregierung einen Vorschlag machen, wenn es im Laufe der Durchführung des *Basic*

⁵¹⁰ *Albert H. Y. Chen*, Der Begriff „Ein Land, zwei Systeme“ und seine Durchführung in Hongkong, in: ders., Die Welt der Rechtswissenschaften (Beijing 2003), S. 328.

⁵¹¹ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit, S. 22.

⁵¹² Bezüglich des Verfahrens und der Methode der *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK vgl *Huang Jiangtian*, Interpretation of the Hong Kong Basic Law (Hongkong 2004); *Wang Zhenmin*, Wechsel des Systems der Gesetzesauslegung Hongkongs nach der Rückgabe, in: *Political Science and Law* 3 (2007).

⁵¹³ *Lin Laifan*, From Constitutional Norm to Normative Constitution, S. 413. Einige Personen Hongkongs und ausländische Medien meinen, dass dies ein alleiniger Akt der Regierung Hongkongs sei, keine Folge der Einmischung der Beijing-Regierung, weil die Regierung Hongkongs keine vom Urteil des *Court of Final Appeal* ausgelösten gesellschaftlichen Probleme selbst lösen kann. Vgl *Albert H. Y. Chen*, „Ein Land, zwei Systeme“, S. 321.

⁵¹⁴ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit, S. 21.

⁵¹⁵ *Albert H. Y. Chen* meint ebenfalls, dass es keine gesetzliche theoretische Grundlage der Vorgehensweise der Regierung Hongkongs in den Bestimmungen und dem Auslegungssystem des *Basic Law* gebe. Die Vorgehensweise bedeute, dass die Regierung Hongkongs „die Zentralregierung um die Einmischung ersucht.“ Vgl *Albert H. Y. Chen*, Austausch des Rechtssystems, S. 412.

Law ein Problem gibt. Das Vorgehen der Regierung Hongkongs solle als „normaler Bericht über geleistete Arbeit“ betrachtet werden.⁵¹⁶

Nach der Gegenansicht läuft es der Unabhängigkeit der Justiz und der Autonomie Hongkongs zuwider, wenn das Urteil des *Court of Final Appeal* durch die Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK geändert wird.⁵¹⁷ Angesichts solcher gegensätzlichen Ansichten hat sich die Regierung Hongkongs erklärt. Bezüglich des Einwandes, was die höchstinstanzliche Entscheidung anbelangt, meinte die Regierung Hongkongs, dass der *Court of Final Appeal* zwar die Zuständigkeit höchstinstanzlicher Entscheidung habe, aber keine endgültige Zuständigkeit zur Auslegung des *Basic Law*. Die *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK schade der Zuständigkeit des *Court of Final Appeal* als einer höchstinstanzlichen Entscheidungsinstanz nicht. Denn auch wenn sich die Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK vom Urteil des *Court of Final Appeal* unterscheide, werde dessen Urteil im konkreten Streitfall nicht geändert.⁵¹⁸

Nach dem Verfahren konsultierte der Ständige Ausschuss des NVK die Kommission für das *Basic Law* und erließ dann am 26. Juni 1999 die Auslegung bezüglich der Bestimmungen des *Basic Law*. Ihr zufolge sind mit den in Art 22 Abs 4 des *Basic Law* erwähnten „Personen aus anderen Gebieten Chinas“ (*people from other parts of China*) „die Personen jeder Provinz, jedes autonomen Gebietes und jeder regierungsunmittelbaren Stadt, einschließlich der von den permanenten Einwohnern Hongkongs in Festland-China geborenen chinesischen Bürger“ gemeint. Die in Art 24 Abs 2 (3) des *Basic Law* enthaltene Passus „von den permanenten Einwohnern Hongkongs außerhalb der Sonderverwaltungszone Hongkong geborenen chinesischen Bürger“ wird auf diejenigen chinesischen Bürger beschränkt, „deren Eltern beide oder nur eine Seite zum Zeitpunkt ihrer Geburt permanente Einwohner Hongkongs sind, ganz gleich ob vor oder nach der Gründung der Sonderverwaltungszone Hongkong“. Die Meinung des *Court of Final Appeal* betreffend die sogenannte „einfache Genehmigung“ (*One-way Permit*) wird ebenfalls abgelehnt; die Bestimmungen der Einwanderungsverordnung (*Immigration Ordinance*) (Nr. 3., 1997 geändert) stünden

⁵¹⁶ Vgl. *Wang Zhenmin*, Einige Verfassungsprobleme, S. 5f. Das ist auch die gesetzliche Grundlage der Meinung der Regierung Hongkongs.

⁵¹⁷ Hauptsächlicher Streit vgl. *Lin Laifan*, From Constitutional Norm to Normative Constitution, S. 414.

⁵¹⁸ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit, S. 23.

daher nicht im Widerspruch zum *Basic Law*.⁵¹⁹

Die Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK ändert kein Urteil des *Court of Final Appeal*, sondern nur dessen Auslegung des *Basic Law*, die diesen Urteilen im Einzelfall zugrundeliegt. Nach der Auslegung seitens des Ständigen Ausschusses des NVK erklärte der *Court of Final Appeal* in seinem Urteil, dass die Kompetenz des Ersteren zur *Basic Law*-Auslegung umfassend und grenzenlos sei und nicht von Art 158 des *Basic Law* beschränkt werde.⁵²⁰

Mehrere Rechtswissenschaftler in Hongkong verlangen, die Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK zu normieren und zu beschränken, um einer Einmischung des Ständigen Ausschusses des NVK in die Unabhängigkeit der Justiz und das Rechtssystem Hongkongs vorzubeugen.⁵²¹ Diese Sorge dürfte unbegründet sein, weil der NVK und dessen Ständiger Ausschuss „große Zurückhaltung“ üben, wenn sie ihre Kompetenz zur Gesetzes- und Verfassungsauslegung ausüben. Die hier dargestellte *Basic Law*-Auslegung ist die erstmalige Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK seit der Gründung der VR China. Um das Blühen und Gedeihen sowie die Stabilität Hongkongs zu gewährleisten, übt der Ständige Ausschuss des NVK die Gewalt der Gesetzesauslegung nur bei unlösbaren Problemen der Regierung Hongkongs aus. Der Ständige Ausschuss des NVK legt das *Basic Law* im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der „ursprünglichen Bedeutung der Gesetzgebung“⁵²² aus. Er sieht sich nicht nur als Auslegungsinstanz des *Basic Law*, sondern auch dessen „Hüter“.

5.2.3.4. Zusammenfassung: „Zurückhaltung“ und „Inaktivität“ des Ständigen Ausschusses des NVK

Im „Rechtsfall *Wu Jialing*“ löste das ZK der KPCh den Kompetenzkonflikt schließlich durch „den Kunstgriff der politischen Konsultation“. Auf diese Weise wurden sowohl die Autorität des Ständigen Ausschusses des NVK als auch die Würde der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong gewahrt.⁵²³

In einem späteren Urteil im Rechtsfall *Director of Immigration v. Chong Fung Yuen* (2001)

⁵¹⁹ „Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK über Art 22 Abs 4 und Art 24 Abs 2 (3) des *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong der VR China“, in: *People's Daily* (27.6.1999).

⁵²⁰ *Lin Feng*, Der Einfluss des *Basic Law*, S. 116.

⁵²¹ *Qiang Shigong*, Ein Streit der Justizhoheit, S. 24f.

⁵²² Analyse der „ursprünglichen Bedeutung der Gesetzgebung“ in Bezug auf den Rechtsfall, vgl. *Qiang Shigong*, Text, Struktur und ursprüngliche Bedeutung der Gesetzgebung, in: *Social Sciences in China* 5 (2007); *Lin Laifan*, From Constitutional Norm to Normative Constitution, S. 422-425.

⁵²³ *Qiang Shigong*, Gerichtliche Zuständigkeit in einer friedlichen Revolution, in: *Peking University Law Journal* 6 (2007); ders., Ein Streit der Justizhoheit, in: *Tsinghua Law Review* 5 (2009).

ignorierte der *Court of Final Appeal* die *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK von 1999⁵²⁴ allerdings und meinte, dass die in Hongkong geborenen chinesischen Bürger permanente Einwohner Hongkongs sind, selbst wenn ihre Eltern widerrechtlich in Hongkong leben.⁵²⁵ Damals war die Zahl der Einwohner von Festland-China, die in Hongkong ein Kind bekommen, recht klein und sie nahm daher nur geringen Einfluss auf die Gesellschaft Hongkongs. Daher legte der Ständige Ausschuss des NVK das *Basic Law* nicht erneut aus, sondern kritisierte nur, dass „das Urteil des *Court of Final Appeal* mit seiner Auslegung nicht übereinstimmt“. ⁵²⁶ Nach der Implementierung des „Systems der individuellen Reise“ (*Individual Visit Scheme*) für Hongkong und Macau im Jahre 2003 bekamen dann aber trotz der hohen Kosten der Hongkonger Krankenhäuser zahlreiche Schwangere aus Festland-China ihre Kinder in Hongkong.⁵²⁷ Das Urteil im „Rechtsfall *Chong Fung Yuen*“ bringt wie dasjenige im „Rechtsfall *Wu Jialing*“ die Sorge der Einwohner Hongkongs zum Ausdruck. Angesichts dieser Situation lösen die Regierung Hongkongs und die Zentralregierung das Problem durch verstärkte Einschränkungen der individuellen Einreise.

Dass das Urteil des *Court of Final Appeal* nicht sogleich vom Ständigen Ausschuss des NVK durch eine *Basic Law*-Auslegung geändert wurde, zeigt die „große Zurückhaltung“ des Ständigen Ausschusses des NVK und die Bereitschaft, sich nicht in die Unabhängigkeit der Justiz und in das Rechtssystem Hongkongs einzumischen. Jedenfalls wird die *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK durch die Verfassungspraxis ein Bestandteil des Rechtssystems Hongkongs.⁵²⁸ Aber andererseits

⁵²⁴ In Wirklichkeit richtet sich die *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK von 1999 auf den Rechtsfall „*Wu Jialing*“. Aber die Auslegung erwähnt: „Die in der Auslegung explizierte ursprüngliche Bedeutung der Gesetzgebung und die ursprüngliche Bedeutung des Art 24 Abs 2 des *Basic Law* verkörpern die am 10. August 1996 auf der 4. Vollversammlung des Vorbereitungsausschusses der Sonderverwaltungszone Hongkong des NVK angenommenen *Meinungen über die Durchführung des Art 24 Abs 2 des Basic Law der Sonderverwaltungszone Hongkong*.“ Aber der *Court of Final Appeal* meint, dass es keine rechtsverbindliche Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK in Bezug auf Art 24 Abs 2 (1) des *Basic Law* gebe und die in der *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK von 1999 erwähnten Worte (wie oben zitiert) keine wirksame Auslegung seien. Demzufolge wird die Meinung der *Basic Law*-Auslegung des Ständigen Ausschusses des NVK von 1999 nicht auf den Rechtsfall angewendet. Das im *Basic Law* bestimmte Auslegungssystem wird in gewissem Sinn geändert. Vgl *Qin Qianhong, Huang Mingtao*, Das System der Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK aus der Sicht der Regel des *Common Law*-Urteils, in: *Studies in Law and Business* 1 (2012).

⁵²⁵ *Albert H. Y. Chen*, Die Zuständigkeit der Constitutional Review der Gerichte, S. 438.

⁵²⁶ *Ye Haibo*, Konflikt und Koordinierung der Gewalt im Laufe der Durchführung des *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: *Contemporary Law Review* 1 (2012), S. 86, FN 2.

⁵²⁷ Nach einer Statistik der Regierung Hongkongs vermehrte sich die Zahl der Kinder dieser Art von 620 im Jahre 2001 bis zu 18816 im Jahre 2007. Vgl „Rechtsfall *Chong Fung Yuen* führt zum Trend des Kinder-Gebärens in Hongkong“, in: Wen Wei Po (文汇报) (17.11.2008).

⁵²⁸ *Albert H. Y. Chen*, Die Praxis der Rechtsstaatlichkeit von „Ein Land, zwei Systeme“, in: National People's Congress of China (25.6.2007), S. 19.

zeigt sich hier auch die großen Probleme der Gesetzesauslegung seitens des Ständigen Ausschusses des NVK; dieser kann die Einheit der Durchführung der Verfassung und der Gesetze nicht so ohne weiteres gewährleisten. Der *Court of Final Appeal* hingegen schwankt zwischen „Ein Land“ und „Zwei Systeme“: Bald tendiert er stärker zum Prinzip des „Ein Land“ und unterstellt sich der Zentralregierung, bald tendiert er zum Gedanken der „zwei Systeme“ und fordert damit die Zentralregierung heraus.⁵²⁹

Durch die Auslegung des *Basic Law* erhöht jedenfalls der Ständige Ausschuss des NVK seine Kunstfertigkeit der Gesetzesauslegung.⁵³⁰ Als Auslegungsinstanz hinsichtlich des *Basic Law* fungiert der Ständige Ausschuss des NVK indessen nicht als „Aufseher“ und „Hüter“ im weiteren Sinne. Wegen der umfassenden Mängel des chinesischen Verfassungssystems kann der Ständige Ausschuss des NVK auch nicht so recht die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ übernehmen. Das Prinzip des „Ein Land-zwei Systeme“ und der Austausch und Konflikt zwischen dem *Common Law*-System Hongkongs und dem *Civil Law*-System von Festland-China sorgen aber dafür, dass das chinesische Verfassungssystem keinen „Weichschildkröten-Charakter“ entwickelt, will heißen: nicht zum Stillstand kommt. Es ist vielfach gezwungen, in Funktion zu treten, und ist so auch gezwungen, in der Praxis seine Erfahrungen zu machen — vor allem die Erfahrung der Lösung der Probleme gemäß der Verfassung und den Gesetzen.

⁵²⁹ Vgl. Wang Shucheng, Zurückhaltung der Justiz und Constitutional Review in Hongkong, in: *Political Science and Law* 5 (2011), S. 25.

⁵³⁰ Vgl. Qiang Shigong, Text, Struktur und ursprüngliche Bedeutung der Gesetzgebung, in: *Social Sciences in China* 5 (2007).

VI. Die Verfassungskontrolle in den akademischen Diskussionen

Über die Institution der Verfassungskontrolle haben sich in China viele Wissenschaftler geäußert. Dabei lassen sich im Wesentlichen drei Standpunkte ausmachen, nämlich für und wider die Erforderlichkeit einer Verfassungskontrolle in China und daneben ein Standpunkt, der vor allem die „Behauptung der nationalen Eigenheiten“ Chinas postuliert.

6.1. Argumente für eine Verfassungskontrolle

Hier wird im wesentlichen argumentiert, dass die heutige Verfassung Chinas geändert, ausgelegt oder gar durch eine neue Verfassung ersetzt werden müsse, weil die geltende Verfassung insbesondere im Bereich der Verfassungskontrolle nicht durchführbar sei. Diesen Leuten geht es um den Erlass einer vollziehbaren Verfassung, die dann aber auch tatsächlich in der Verfassungswirklichkeit umgesetzt werden sollte. Es wird aber nur selten gefordert, dass das Verfassungssystem auf radikale Weise reformiert werden müsste. Auch wird diese Meinung selten schriftlich und in der Regel nur mündlich geäußert, denn der Ruf nach Verfassungsgebung beinhaltet ja zugleich die gründliche Verneinung der geltenden Verfassung und unter politischem Aspekt die gründliche Ablehnung des politischen Systems. Das wiederum bedeutet die Deklaration der Revolution oder politische Unruhen.⁵³¹ Daher ruft die Forderung nach Verfassungsgebung überaus anlehrende, um nicht zu sagen gefährliche Reaktionen seitens der KPCh hervor, unter deren Führung die geltende Verfassung der VR China konstituiert wurde. Deshalb fordern die meisten Wissenschaftler, die Verfassungswirklichkeit in der Hauptsache durch Verfassungsänderung, Verfassungsauslegung und Vervollkommnung der Gesetzgebung zu verbessern, um auf diese Weise dann auch die Verfassungskontrolle verwirklichen zu können.

6.1.1. Durch Verfassungsänderung

Die Reform und die von der Reform des wirtschaftlichen und politischen Systems ausgelösten großen Veränderungen der Wirtschaft und der Politik sind der wichtige Faktor,

⁵³¹ *Tong Zhiwei*, Gesetzgebung „gemäß der Verfassung“ ist einwandfrei, in: *China Legal Science* 1 (2007), S. 23, FN 12.

der die Diskussion um eine Verfassungsänderung in China vorantreibt. Ziel einer solchen Verfassungsänderung ist die Anpassung der Verfassung an die veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit.⁵³² Ein wichtiger Leitgedanke hierbei ist die „Durchführbarkeit der Änderung“.⁵³³ Die Durchführbarkeit und Anwendbarkeit sind ein nach wie vor existierendes Problem der chinesischen Verfassung. *Dong Heping* fasst die Mängel der Verfassungsänderung in der VR China in wenigen Worten zusammen: Zwar „Konkretisierung der Änderungen im Wirtschaftssystem, aber Inhaltslosigkeit bei den Verbesserungen des politischen Systems und Passivität beim Prozess der Verfassungsänderung selbst“.⁵³⁴

Die Verfassungsänderung soll das Prinzip der Wirklichkeitsnähe befolgen. Das Ziel der Verfassungsänderung ist nicht nur die Vollkommenheit des Verfassungstextes, sondern auch dessen Umsetzbarkeit. Im Laufe der Verfassungsänderung ist der Formalismus abzulegen und man muss sich auf die faktische Wirksamkeit der Verfassung konzentrieren. In diesem Sinne soll die Verbesserung des Systems der Verfassungsdurchführung zum Ausgangspunkt für die Verfassungsänderung genommen werden.⁵³⁵ Ohne eine wirksame Verfassungskontrolle im allgemeinen Sinne kann die Verfassung aber nicht effektiv werden.⁵³⁶ Kurz gesagt soll die Verfassung durch die Verfassungsänderung durchführbar werden; hierfür ist ein wirksames System der Verfassungskontrolle einzurichten, um das Ansehen der Verfassung und damit auch deren effektive Umsetzung zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Balance zwischen Verfassungsänderung und -auslegung gehalten werden.

6.1.2. Durch Verfassungsauslegung

Die Umsetzung der Gesetze ist abhängig von deren Auslegung. Und in gleicher Weise ist die Durchführung der Verfassung abhängig von der Auslegung der Verfassung. Durch die Verfassungsauslegung wird die Verfassung konkretisiert. Die Verfassungsauslegung ist

⁵³² *Zhang Wenxian*, Verfassungsänderung der Jahrhundertwende, in: *Law and Social Development* 3 (1999), S. 3.

⁵³³ *Joseph Story*, *Commentaries on the Constitution of the United States* (übersetzt von *Mao Guoquan*, Shanghai 2006), S. 549.

⁵³⁴ *Dong Heping*, Grundlegende Erfahrungen der Verfassungsänderung und Entwicklung der chinesischen Verfassung, in: *China Legal Science* 4 (2012), S. 45.

⁵³⁵ *Zhang Qianfan*, Die Einrichtung des Systems der Normenkontrolle Chinas, in: *Strategy and Management* 2 (2004), S. 61.

⁵³⁶ *Zhang Qianfan*, Die Einrichtung des Systems der Normenkontrolle Chinas, S. 61.

„der logische Ausgangspunkt der Verfassungsdurchführung“.⁵³⁷ Sie dient der Verfassungsdurchführung und ist erforderlich, um die Stabilität und die Anpassungsfähigkeit der Verfassung zu gewährleisten.⁵³⁸ Um der Gewährleistung der Verfassungsdurchführung und der Verstärkung des Prestiges der Verfassung willen soll der Ständige Ausschuss des NVK die Arbeit der Verfassungsauslegung institutionalisieren und gleichzeitig den Rahmen, das Prinzip und das Verfahren der Auslegung klarstellen.⁵³⁹ Durch die Verfassungsauslegung können die Probleme der Durchführbarkeit wie auch der Beweglichkeit der chinesischen Verfassung gelöst werden.⁵⁴⁰ Zahlreiche Bestimmungen der geltenden Verfassung Chinas bedürfen der Auslegung. Dies gilt zB für die in der Verfassung verwendete Wendung „im Widerspruch zu ... stehen (相抵触)“: Unterscheidet sich das von der Wendung „nicht übereinstimmen (不一致)“? Wenn ja, wo liegen die Unterschiede?⁵⁴¹ Einige Wissenschaftler meinen, dass insbesondere „die verfassungsmäßige Auslegung nach dem Wortlaut (合宪解释)“ der beste Weg zu einer „Juridifizierung der Verfassung Chinas“ sei.⁵⁴² Durch die „Juridifizierung der Verfassung“ wiederum lässt sich die Verfassungskontrolle im Weiteren verwirklichen.

6.1.3. Durch die Konkretisierung der Gesetze

Einige Rechtswissenschaftler behaupten, dass „die Bestimmungen der Verfassung nur durch die Konkretisierung im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden können“.⁵⁴³ Die Verfassung Chinas soll durch die einfache Gesetzgebung und die Überwachung der Legislative (nämlich durch den NVK und dessen Ständigen Ausschuss), also auf die in der Verfassung bestimmte Weise, durchgeführt werden.⁵⁴⁴ Durch gute und klare einfachgesetzliche Gesetzgebung und deren Umsetzung kann die effektive Durchführung der Verfassung am ehesten gewährleistet werden.⁵⁴⁵ Das gilt insbesondere für die

⁵³⁷ *Miao Lianying*, Funktion, Prinzip und Chinesischer Blick auf die Verfassungsauslegung, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)* 6 (2004), S. 35.

⁵³⁸ *Wang Shuwen*, Die Gewährleistung der Verfassungsdurchführung, S. 19f.

⁵³⁹ *Wang Shuwen*, Die Gewährleistung der Verfassungsdurchführung, S. 19.

⁵⁴⁰ *Dong Heping*, Grundlegende Erfahrungen der Verfassungsänderung, S. 52.

⁵⁴¹ *Wang Shuwen*, Die Gewährleistung der Verfassungsdurchführung, S. 19.

⁵⁴² *Shangguan Piliang*, Weg und Methode der heutigen Juridifizierung der Verfassung Chinas, in: *Modern Law Science* 2 (2008), S. 3-15.

⁵⁴³ *Zhang Youyu*, *Ausgewählte Werke von Zhang Youyu* (Band 2, Beijing 1997), S. 259; *Zhai Xiaobo*, Volkskonstitutionalismus des Parlamentsabsolutismus, S. 43-45.

⁵⁴⁴ *Tong Zhiwei*, Die Verfassung soll nach dem in der Verfassung selbst bestimmten Weg durchgeführt werden, S. 26.

⁵⁴⁵ *Tong Zhiwei*, Wie gelangt die Verfassungsdurchführung heraus aus dem Irrweg der „Juridifizierung der Verfassung“, in: *Political Science and Law* 1 (2009), S. 15.

grundrechtlich relevante Gesetzgebung, wie etwa die Gesetzgebung zur Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Der Vollzug dieser einfachen Gesetze — sei es im Bereich des Zivilrechts, des Strafrechts oder des Verwaltungsrechts — lässt zugleich den Geist der Verfassung zur Geltung kommen.⁵⁴⁶

In der VR China stimmen zwar viele Rechtswissenschaftler der Verfassungskontrolle zu, aber in großem Umfang unterstützen sie die in der Verfassung bestimmte „Überwachung der Durchführung der Verfassung“. Große Unterschiede gibt es aber bezüglich der Institutionen, die den Verfassungswandel bewirken sollen: Einige Rechtswissenschaftler verlangen die Einrichtung einer Verfassungskommission oder einer Kommission zur Überwachung der Verfassung, andere fordern die Einrichtung eines Verfassungsgerichts. Überwiegend wird allerdings nur eine verbesserte „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ verlangt.

6.2. Argumente gegen eine Verfassungskontrolle

Gegen die Institution der Verfassungskontrolle wird in der Regel eingewendet, dass China derzeit keine Verfassungskontrolle brauche oder dass die Institution der Verfassungskontrolle für China in der derzeitigen Situation nicht angemessen sei. Die Grundlage der Verfassungskontrolle ist die Durchführung der Verfassung, aber in der VR China ist die Durchführung der Verfassung, insbesondere die Institution, die damit betraut sein sollte, strittig. Neben dem Ständigen Ausschuss des NVK hat theoretisch auch das OVG die Zuständigkeit für die Durchführung der Verfassung. Demzufolge treten einige Wissenschaftler gegen die „Juridifizierung der Verfassung“ bzw. die justizielle Durchführung der Verfassung unter Verweis auf die Bestimmungen der Verfassung, die Lage der Nation oder die Verfassungstheorie auf. Die wichtigsten Argumente sind die folgenden.

6.2.1. Verfassungskontrolle als „anti-demokratisches“ System

Erstens fehle eine (demokratische) Kontrolle der Justiz. Wie im Falle der „*Counter-majoritarian difficulty*“, mit der die *Judicial Review* der Gerichte in den USA konfrontiert ist, taucht auch in China das Argument mangelnder demokratischer

⁵⁴⁶ Zhang Xinxiang, Nachdenken über den Weg der „Juridifizierung der Verfassung“ unseres Landes, in: *Political Science and Law* 2 (2011), S. 62.

Legitimität der Verfassungskontrolle, insbesondere über die vom NVK erlassenen Gesetze auf. Denn die vom NVK verabschiedeten Gesetze verkörpern den Willen des Volkes und haben daher den Charakter des „Höchsten“. Keine Macht ist höher als die Macht und der Wille des Volkes. Demzufolge können die vom NVK verabschiedeten Gesetze niemals einer Kontrolle seitens eines demokratisch nicht legitimierten Organs zugänglich sein. So meint etwa der einflussreiche chinesische Zivilrechtswissenschaftler *Liang Huixing*, dass die Gesetzgebung des NVK nicht von der Verfassung beschränkt werden solle, weil „das System der Volkskongresse vom Volk unter der Führung der KPCh unmittelbar geschaffen wurde und daher unabhängig von jeglichen Gesetzen ist.“⁵⁴⁷ Denn die gesetzgebende Gewalt des NVK rühre nicht aus einer „Ermächtigung“ seitens der Verfassung. Sobald der NVK einberufen werde, habe er alle Staatsmacht einschließlich der Gewalt der Verfassungsgebung.⁵⁴⁸ Dieses Argument beruht offensichtlich auf der Annahme, dass diejenige Institution, der die Kompetenz zur Verfassungsgebung zukommt, denkmöglich gegen die Verfassung verstoßen könne, da sie als „pouvoir constituant“ über der Verfassung stehe und daher auch nicht von dieser beschränkt werden können.⁵⁴⁹ Demzufolge können die Akte dieser „pouvoir constituant“ natürlich auch keiner Kontrolle seitens anderer Organe zugänglich sein.

6.2.2. Meinungen gegen die justizielle Durchführung der Verfassung

Die zweite Meinung „gegen“ die Verfassungskontrolle richtet sich in der Hauptsache gegen die justizielle Durchführung der Verfassung. Die in den letzten Jahren in China entstandene sogenannte „Schule der politischen Verfassung“⁵⁵⁰ geht aufgrund der traditionellen Theorie des „Parlamentsabsolutismus“ und des „Volkskonstitutionalismus“ davon aus, dass es ein unbeschränktes souveränes Organ gebe, das noch über der Verfassung stehe. Schon deshalb kann die Verfassung aus der Sicht dieser Meinung niemals als höchste Instanz betrachtet werden. Die „Juridifizierung der Verfassung“ wird hierbei dezidiert abgelehnt,⁵⁵¹ weil dies im Grunde einer

⁵⁴⁷ *Liang Huixing*, „Das Gesetz wird gemäß der Verfassung ausgearbeitet“ soll nicht bestimmt werden, in: *Social Sciences Weekly* (16.11.2006).

⁵⁴⁸ Ebenda.

⁵⁴⁹ *Tong Zhiwei*, Gesetzgebung „gemäß der Verfassung“ ist einwandfrei, S. 20.

⁵⁵⁰ Hauptächliche Repräsentanten sind *Gao Quanxi* von der Universität für Luft- und Raumfahrt Peking und *Chen Duanhong* von der Peking-Universität. Sie haben auch mehrere verschiedene Meinungen.

⁵⁵¹ *Zhang Qianfan*, Ausgewählte Anwendung der Verfassung, S. 893.

„Verfassungsrevolution“ gleichkomme.⁵⁵²

Es gibt dieser Meinung zufolge in der Hauptsache vier Gründe, die gegen die „Juridifizierung der Verfassung“ sprechen:

Erstens ergäbe sich aus der Stellung, dem Inhalt und der Funktion der Verfassung in China, dass die Verfassungsnormen in der Regel grundsätzlich und abstrakt seien, so dass sie sich kaum unmittelbar umsetzen ließen.⁵⁵³

Zweitens ergäbe sich weder aus der Verfassung selbst noch aus der einfachgesetzlichen Regelungslage, dass die Volksgerichte unmittelbar gemäß der Verfassung urteilen können.⁵⁵⁴

Drittens passe eine „Juridifizierung der Verfassung“ nicht in das grundlegende System, nämlich das System der Volkskongresse. Eine „Juridifizierung der Verfassung“ brächte es aber mit sich, dass die Volksgerichte die Kompetenz zur Überwachung der Durchführung der Verfassung bekämen, dass die Volksgerichte die vom NVK verabschiedeten Gesetze kontrollieren könnten und dass schließlich das OVG eine gleichrangige Stellung mit dem NVK und dessen Ständigen Ausschuss einnähme. Mit einem Wort: Die „Juridifizierung der Verfassung“ bedeute im Ergebnis die Umstrukturierung des politischen Systems.⁵⁵⁵

Viertens wird auf die „justizielle Rechtsfortbildung“ verwiesen, die sich unvermeidlich als Folge der justiziellen Durchführung der Verfassung einstelle.⁵⁵⁶ „Justizielle Rechtsfortbildung“ aber ist in China verboten. *Zhai Xiaobo* meint hierzu, dass auf die „Juridifizierung der Verfassung“ unvermeidlich „Politisierung der Justiz“ folge und die Justiz, die sich noch in hoffnungsvoller Weise bereits in Richtung ihrer Unabhängigkeit entwickle, wieder der Politik unterworfen werde.⁵⁵⁷

Häufig wird auch darauf verwiesen, dass die Kompetenz zur Auslegung der Verfassung nach der chinesischen Verfassung ausschließlich in die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses des NVK falle. Hiergegen werde aber verstoßen,⁵⁵⁸ wenn man die Richter mit der Verfassungsauslegung betraue. Denn wenn diese gemäß der Verfassung urteilen

⁵⁵² *Zhai Xiaobo*, Das System der Durchführung der Chinesischen Verfassung (Beijing 2009), S. 83.

⁵⁵³ *Hu Jinguang*, Erörterung der justiziellen Durchführung der Verfassung Chinas, in: *Journal of Renmin University of China* 5 (1997), S. 60.

⁵⁵⁴ *Hu Jinguang*, Erörterung der justiziellen Durchführung der Verfassung, S. 60f.

⁵⁵⁵ *Tong Zhiwei*, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 6. Erwähnenswert ist, dass der Rechtswissenschaftler gegen die „Juridifizierung der Verfassung“ auftritt, aber nicht dagegen, dass der NVK und dessen Ständiger Ausschuss die Verfassung durch die Gesetzgebung und die Überwachung der Durchführung der Verfassung durchführen.

⁵⁵⁶ *Tong Zhiwei*, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 6.

⁵⁵⁷ *Zhai Xiaobo*, Das System der Durchführung der Chinesischen Verfassung, S. 90.

⁵⁵⁸ *Liu Songshan*, Nüchternes Nachdenken, S. 43.

wollen, dann müssen sie zwangsläufig die Verfassung auch auslegen.⁵⁵⁹ Jede Gerichtsbarkeit impliziere die Rechtsauslegung und das gelte selbstverständlich auch für die Verfassungsgerichtsbarkeit und die Verfassungsauslegung.⁵⁶⁰ Es ist indessen strittig, ob die Verfassungsdurchführung notwendigerweise auch zur *Verfassungsauslegung* führt. Denn Gegenstand der Auslegung können nur die zweifelhaften oder strittigen Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze sein. Wenn sie unzweifelhaft sind, ist es auch nicht notwendig, sie auszulegen.

6.2.3. Gerichtliche Verfassungskontrolle als politische Entscheidung

Die eben wiedergegebene Meinung insistiert darauf, es sei ein wichtiger Charakterzug gerade der chinesischen Verfassung, dass sie auch ein politisches Programm ist. Gerichtliche Verfassungskontrolle würde damit bedeuten, dass die Gerichte rein politische Entscheidungen über Grundprobleme des Staatslebens treffen könnten.⁵⁶¹ Aber in China haben die Volksgerichte weder die Zuständigkeit noch die Befähigung, politische Probleme zu entscheiden. Das liegt nicht zuletzt daran, dass den Volksgerichten in China eine eher untergeordnete Stellung zukommt, in der sie von den Verwaltungsorganen abhängig sind; es gibt in China keinerlei Tradition der Unabhängigkeit der Justiz. Es ist deshalb in China nur schwer vorstellbar, dass die Volksgerichte die Akte der Staatsorgane und deren Leitung kontrollieren, deren politische Stellung höher ist, als die der Volksgerichte.⁵⁶² Deshalb haben die chinesischen Richter auch nur ein bescheidenes Sozialprestige. Selbst die Entscheidung und Lösung spezifisch rechtlicher Probleme seitens der Volksgerichte wird von den Leuten nur mit Skepsis angenommen. Würden die Gerichte aber Entscheidungen mit offensichtlichen politischen Implikationen treffen, dann könnte dies unter Umständen zu gravierenden Problemen führen.⁵⁶³

⁵⁵⁹ In der VR China gibt es in der Regel drei Arten der Rechtsauslegung: Die legislative Auslegung, die von dem Ständigen Ausschuss des NVK durchgeführt wird; die justizielle Auslegung, die von dem OVG und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft durchgeführt wird; die administrative Auslegung, die von dem Staatsrat und den lokalen Regierungen durchgeführt wird. Außerdem gibt es die von lokalen Volkskongressen aller Ebenen durchgeführte Auslegung. Detaillierte Darstellung vgl. *Zhang Zhiming*, *Erforschungen des Problems der Rechtsauslegung in der heutigen VR China*, in: *Social Sciences in China* 5 (1996); *Zhang Zhiming*, *Nachdenken über das System der Rechtsauslegung Chinas*, in: *Social Sciences in China* 2 (1997).

⁵⁶⁰ *Qiang Shigong*, *Rechtswissenschaften der Legislative*, S. 167.

⁵⁶¹ *Zhai Xiaobo*, *Zwei Probleme von chinesischer Rechtsstaatlichkeit*, in: *Pacific Journal* 12 (2007), S. 25.

⁵⁶² *Liu Songshan*, *Nüchternes Nachdenken*, S. 44.

⁵⁶³ *Liu Songshan*, *Nüchternes Nachdenken*, S. 44.

6.2.4. Kein „aktueller Bedarf“ an Verfassungskontrolle

Einige Wissenschaftler meinen, dass es keinen „aktuellen Bedarf“ an *Constitutional Review* gebe⁵⁶⁴ oder dass die *Constitutional Review* nicht wichtig sei für die derzeitige VR China.⁵⁶⁵ *Constitutional Review* sei „kein wirklich gravierendes Problem, mit dem die chinesische Gesellschaft konfrontiert wäre. [...] Das Problem sei vielmehr, dass die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt seitens der Volkskongresse derzeit unzulänglich erscheine. Deren Gewalt sollte demzufolge gerade nicht zurückgehalten und beschränkt, sondern im Gegenteil vielmehr verstärkt und unterstützt werden. Es kommt aus dieser Sicht hinzu, dass es angesichts der heutigen Lage der Volkskongresse höchst ungewiss ist, welche Rolle die *Constitutional Review* spielen würde, wenn die von den Volkskongressen verabschiedeten Gesetze gerichtlich überprüft würden. Wird die Entwicklung des chinesischen Konstitutionalismus damit wirklich vorwärtsgebracht oder im Gegenteil eher gehindert?“⁵⁶⁶ Mit anderen Worten: Die gesetzgebende Gewalt der Volkskongresse Chinas ist noch so schwach, dass sie von einer *Constitutional Review* unterdrückt zu werden droht. Demzufolge wäre es geradezu kontraproduktiv, die gesetzgebenden Akte der Volkskongresse gerichtlicher Überprüfung zugänglich zu machen. Eine solche Kontrolle über die gesetzgebenden Akte der Volkskongresse könnte — so wird hier eindringlich gewarnt — die Entwicklung des chinesischen Konstitutionalismus unter Umständen verzögern oder gar verhindern. „Dass die *Constitutional Review* seit den achtziger Jahren des 20. Jh ein wichtiges Thema der chinesischen Verfassungskreise ist, zeige doch nur, dass ein Großteil der chinesischen Verfassungsrechtler kollektiv vom Thema abweicht und unreif ist.“⁵⁶⁷ Die ganze Diskussion um die *Constitutional Review* sei, so liest man es etwa bei *Ma Ling*, „möglicherweise nur die Folge der völlig kritiklosen Übernahme westlicher Erfahrungen und Medelle“⁵⁶⁸.

⁵⁶⁴ *Ma Ling*, Nachdenken über das „Fieber der *Constitutional Review*“ in China, in: *Law Science Magazine* 2 (2005), S. 15.

⁵⁶⁵ *Chen Duanhong* meint, dass die *Constitutional Review* in der derzeitigen chinesischen Verfassungsstruktur im Vergleich zur politischen Reform nur zweitrangige Bedeutung habe. Vgl *Chen Duanhong*, Die Verfassung als Grundgesetz, S. 511.

⁵⁶⁶ *Ma Ling*, Nachdenken über das „Fieber der *Constitutional Review*“, S. 14f.

⁵⁶⁷ *Ma Ling*, Nachdenken über das „Fieber der *Constitutional Review*“, S. 15.

⁵⁶⁸ *Ma Ling*, Nachdenken über das „Fieber der *Constitutional Review*“, S. 15.

6.2.5. Vervollkommnung der Gesetzgebung als Ersatz der Verfassungskontrolle

Ein weiteres Argument gegen die Forderung nach „Durchführung der Verfassung“ baut auf die Vervollkommnung der Gesetzgebung, die im Laufe der Zeit dazu führen könnte, dass der Ruf nach einer „Durchführung der Verfassung“ nach und nach an Bedeutung verliert.⁵⁶⁹ Nach dieser Meinung sind die noch nicht von den Gesetzen regulierten Bereiche in der Regel die politische Tabuzonen, die der Gesetzgebungstätigkeit des NVK und dessen Ständigen Ausschusses ohnehin verschlossen sind. Daher können die Volksgerichte hier auch keinem Mangel der Gesetzgebung abhelfen, auch die Volksgerichte theoretisch unmittelbar gemäß der Verfassung urteilen können. Es handele sich hier, so wird eingewendet, um „ein faktisches Machtproblem“, aber gerade nicht um „ein Problem des Rechtssystems“.⁵⁷⁰ Obwohl die justizielle Durchführung der Verfassung dieser Auffassung gemäß grundsätzlich durchführbar ist, hat sie aus dieser Sicht doch nur einen vorläufigen und interimistischen Charakter und keine gute Aussicht auf Erfolg.⁵⁷¹

Hinter dieser Wendung „gegen“ die Verfassungskontrolle oder die Verfassungsdurchführung steht die Kritik an einer angeblich völlig kritiklosen Übernahme ausländischer Erfahrungen mit der Verfassungskontrolle. Allerdings hält man bei dieser Sichtweise grundsätzlich an der „Überwachung der Verfassung“ fest, möchte dabei aber die „nationalen Eigenheiten“ als Prüfungsmaßstab heranziehen.

Wie oben bereits erwähnt kann das in der geltenden Verfassung bestimmte System der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ faktisch nicht in Funktion treten. Vorschläge zur punktuellen Verbesserung oder Vervollkommnung dieses Systems können daran nichts ändern. Es bedarf hier vielmehr eines grundlegenden Systemwandels, bei dem das System der Volkskongresse unter der Führung der KPCh geändert wird. Da aber ein solcher Wandel jedenfalls gegenwärtig nicht möglich ist, läuft diese Meinung letztendlich auf die Bewahrung des Status quo hinaus. Verfassungskontrolle und die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ des NVK und dessen Ständigen Ausschusses bleiben hierbei ein bloßes Ideal.

6.3. Meinungen zur „Behauptung der nationalen Eigenheiten“

Hier wird ein „chinesischer Weg mit chinesischen Charakteristika“ postuliert. Im

⁵⁶⁹ Tong Zhiwei, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 8.

⁵⁷⁰ Tong Zhiwei, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 8, FN 2.

⁵⁷¹ Tong Zhiwei, Justizielle Durchführung der Verfassung, S. 8.

Einzelnen wird hierbei folgendermaßen argumentiert:

6.3.1. „Zuerst das Problem der Gesetzeswidrigkeiten lösen, dann über das Problem der Verfassungswidrigkeit nachdenken“

Erstens seien die verfassungswidrigen Akte in vielen Fällen zugleich auch gesetzwidrige Akte, weil die Verfassung regelmäßig durch die einfachen Gesetze konkretisiert wird und die Wirksamkeit der Verfassung häufig erst durch diejenige der Gesetze verwirklicht werde.⁵⁷² Außerdem sei die Verfassung gar nicht unmittelbar seitens der Volksgerichte anwendbar. Die Durchführung der Verfassung sei demzufolge ist die abhängig von der Durchführung der Gesetze.⁵⁷³ Liu Songshan meint, das wichtigste Problem beim Aufbau des heutigen Rechtssystems sei nicht das Problem der Verfassungswidrigkeit, sondern der Gesetzeswidrigkeit, weil die Akte der lokalen Volkskongresse aller Ebenen und deren Ständiger Ausschüsse sowie der Verwaltungsorgane in der Regel auch gesetzwidrig seien, und es im Übrigen schlicht unmöglich sei, dass die Akte des NVK und dessen Ständigen Ausschusses im Widerspruch zur Verfassung stehen.⁵⁷⁴

Was die Akte der Staatsleitung anbelangt, so stellt sich nach dieser Meinung das Problem der Verfassungswidrigkeit gar nicht, „[...] es sei denn, die Akte der einzelnen Leitung ergehen *unmittelbar* gemäß der Verfassung. Nur dann können sie unter Umständen verfassungswidrig sein.“⁵⁷⁵ Verfassungswidrige Akte der Parteimitglieder und der Kader seien im Wesentlichen solche Akte, die auch im Widerspruch zu den Regeln der Partei stehen. Wenn sich diese Probleme nicht auf der Grundlage der internen Parteiregeln lösen ließen, dann sei es auch unmöglich, sie durch ein System der *Constitutional Review* zu lösen.⁵⁷⁶ So gesehen ist es ein rechtswissenschaftlicher Irrweg, zu viele Anstrengungen auf das Problem der *Constitutional Review* zu konzentrieren.⁵⁷⁷ Die Chinesen sollten vielmehr zuerst das Problem der Gesetzeswidrigkeiten lösen, bevor über das Problem der Verfassungswidrigkeit nachgedacht wird.⁵⁷⁸ Nach dieser Meinung bieten sich für die Lösung des Problems der Verfassungswidrigkeit in China die folgenden Wege an: (1) Der NVK und dessen Ständiger Ausschuss übernehmen auch *tatsächlich* ihre Funktion, die Durchführung der Verfassung zu überwachen. (2) Die Partei befolgt freiwillig die

⁵⁷² Wang Lei, Die Juridifizierung der Verfassung (Beijing 2000), S. 25.

⁵⁷³ Wang Lei, Die Juridifizierung der Verfassung, S. 153.

⁵⁷⁴ Liu Songshan, Nüchternes Nachdenken, S. 38f.

⁵⁷⁵ Liu Songshan, Nüchternes Nachdenken, S. 39.

⁵⁷⁶ Liu Songshan, Nüchternes Nachdenken, S. 39f.

⁵⁷⁷ Liu Songshan, Nüchternes Nachdenken, S. 36.

⁵⁷⁸ Liu Songshan, Nüchternes Nachdenken, S. 36.

Verfassung und die Gesetze. (3) Mittels der politischen Konsultation, der Verständigung und des Kompromisses wird das Problem der Verfassungswidrigkeit gelöst. (4) Auf der Grundlage der hohen politischen Moral der Staatsorgane und deren Leitung wird das Problem der Verfassungswidrigkeit gelöst. (5) Dass hauptsächlichliche Anstrengungen auf das Problem der Gesetzwidrigkeit konzentriert werden, ist der einzige Weg der Lösung des Problems der Verfassungswidrigkeit. (6) Die in der Verfassung, in den Organisationsgesetzen aller Staatsorgane, im GGG und in den anderen Gesetzen bestimmten Maßnahmen werden durchgeführt.⁵⁷⁹

Nach meiner Meinung sind alle diese Wege erst und nur dann realisierbar, wenn sich das Verfassungssystem Chinas grundlegend gewandelt hat und alle Akteure entweder Ehrenmänner oder Weise sind.

6.3.2. Von „Gesetzeskontrolle“ und „Verordnungskontrolle“ zur Verfassungskontrolle

Zweitens könne das Chaos des chinesischen Rechtssystems nur durch die „Gesetzeskontrolle“ und „Verordnungskontrolle“ gelöst werden, weil die Verordnungen, Vorschriften und Satzungen vielfach nicht streng gemäß dem höherrangigen Recht erlassen werden.⁵⁸⁰ Die Rechtsnormen, die die Rechte der Bürger verletzen, werden meist aus „lokalem Protektionismus“ und „Protektionismus der Regierungsstellen“ erlassen.⁵⁸¹ Diese Meinung stellt sich also nicht grundsätzlich gegen die Verfassungskontrolle, sondern fordert die Verfassungskontrolle in erster Linie im Wege der „Gesetzes- und Verordnungskontrolle“ auszuüben. Mehr sei unter den gegenwärtigen Umständen nicht machbar.⁵⁸²

6.3.3. Die Meinung der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“

Drittens wird das Argument der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ (*benign unconstitutionality*) aufgeführt. Es gebe so etwas wie eine „Günstige Verfassungswidrigkeit“, die durchaus erlaubt sei, wenn mit den dahinter stehenden politischen Maßnahmen ein guter Zweck verfolgt würde und diese Maßnahmen im

⁵⁷⁹ Liu Songshan, Nüchternes Nachdenken, S. 41f.

⁵⁸⁰ Ma Ling, Revelation about the Sun Zhigang Case: Review of Violation of Laws or Review of Violation of the Constitution, in: Journal of China National School of Administration 1 (2005), S. 82.

⁵⁸¹ Ma Ling, Revelation about the Sun Zhigang Case, S. 82.

⁵⁸² Ma Ling, Revelation about the Sun Zhigang Case, S. 82.

Übrigen im Interesse des Volks seien.⁵⁸³ „Günstige Verfassungswidrigkeit“ sei unvermeidbar im Laufe der faktischen Entwicklung der Gesellschaft⁵⁸⁴ und im Übrigen auch erforderlich für die soziale Reform.⁵⁸⁵ „Günstige Verfassungswidrigkeit stimmt mit dem naturrechtlichen Standpunkt überein“, weil sie nach dem gemeinsamen Wert, der Gerechtigkeit nämlich, suche.⁵⁸⁶ Wenn die Bestimmungen der Verfassung im Widerspruch zum Grundsatz der Gerechtigkeit stehen, stünde den Bürgern ein gewaltloses Widerstandsrecht nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit zu, um die Rechte und Würde des Menschen zu garantieren.⁵⁸⁷ „Günstige Verfassungswidrigkeit“ wird hier als „sanfter Widerstand“ gedeutet und als eine Bestätigung des Rechts auf Leben und Widerstand, das der vom Volk geforderten Reform und Entwicklung entspricht.⁵⁸⁸

6.3.3.1. Zum Hintergrund der Vorstellung von der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“

Eine wichtige Rolle spielt hier das Argument, dass eine zu starre Verfassung nicht dem Wandel und der Entwicklung der Gesellschaft entsprechen könne.⁵⁸⁹ Daneben wird auf die Unvollkommenheit des Systems der chinesischen Verfassungsgebung und des in der Verfassung bestimmten Wirtschaftssystems verwiesen, dem ein nach wie vor planwirtschaftlich orientiertes politisches System entspreche. „Reform und Öffnung“ und die stufenweise Einführung der Marktwirtschaft hätten das ursprüngliche Verfassungssystem wie auch das politische System durchbrochen.⁵⁹⁰

Nach der Ansicht von *Zhang Qianfan* wurzelt das Konzept der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ vor allem auch darin, dass die Selbständigkeit der lokalen Regierungen von der Verfassung und der Zentralregierung zu sehr beschränkt wird.⁵⁹¹

Mehrere Reformen begannen mit lokalen Experimenten, wobei fast alle wichtigen und erfolgreichen lokalen Experimente das Verfassungs- und Rechtssystem durchbrochen haben. Aber die lokalen Regierungen haben kein Recht, die Verfassung und die Gesetze

⁵⁸³ *Hao Tiechuan*, Über günstige Verfassungswidrigkeit, in: *Chinese Journal of Law* 4 (1996), S. 89.

⁵⁸⁴ *Hao Tiechuan*, Über günstige Verfassungswidrigkeit, S. 90.

⁵⁸⁵ *Hao Tiechuan*, Soziale Reform und Begrenztheit des geschriebenen Rechts, in: *Chinese Journal of Law* 6 (1996), S. 24.

⁵⁸⁶ *Ruan Lulu*, Die Idee der Verfassungsgebung und Vernünftigkeit der Günstigen Verfassungswidrigkeit, in: *Law Science* 5 (1997), S. 21.

⁵⁸⁷ *Ruan Lulu*, Die Idee der Verfassungsgebung, S. 22.

⁵⁸⁸ *Hao Tiechuan*, Sanfter Widerstand. Einige Erklärungen zur „Günstigen Verfassungswidrigkeit“, in: *Law Science* 5 (1997), S. 18.

⁵⁸⁹ *Hao Tiechuan*, Soziale Reform, S. 23f.

⁵⁹⁰ *Hao Tiechuan*, Über günstige Verfassungswidrigkeit, S. 91.

⁵⁹¹ *Zhang Qianfan*, Anpassung der Verfassung und lokaler Versuch, in: *Chinese Journal of Law* 1 (2007), S. 63.

zu ändern. Das Problem der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ verkörpert die potenzielle Spannung zwischen der Zentralisierung der Staatsmacht einerseits und lokalen Reformversuchen andererseits.⁵⁹²

Statt des Begriffs der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ möchte *Zhang Qianfan* die Formulierung von der „Anpassung der Verfassung“ verwendet wissen. Er meint, dass die „Günstige Verfassungswidrigkeit“ nicht zum Bereich der Verfassungswidrigkeit gehören sollte. „Da die ‚Günstige Verfassungswidrigkeit‘ faktisch den grundlegenden Grundsätzen und dem Geist der Verfassung entspricht, ist sie keine Verfassungswidrigkeit im allgemeinen Sinne, sondern nur eine ‚Anpassung‘ der Verfassung.“⁵⁹³ Im Weiteren meint er, die „Verfassungswidrigkeit“ der lokalen politischen und wirtschaftlichen Reformen sei kein Problem der Gerechtigkeit der Reform, sondern vielmehr des Inhalts der Verfassung, die Regelungen enthalte, die sie eigentlich gar nicht beinhalten dürfte, wie etwa die Beschränkung der grundlegenden Freiheit der Bauern, die verschiedene Behandlung der Bodens auf dem Lande und in der Stadt, die Festlegung des Wirtschaftssystems und anderes mehr.⁵⁹⁴

6.3.3.2. Maßstab und Beschränkung der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“

Was den Maßstab der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ anbelangt, so gibt es zwei Meinungen. Nach der einen Meinung ist die „Günstigkeit“ einer Verfassungswidrigkeit dann gegeben, wenn die in Frage stehende Norm die Entwicklung der sozialen Produktivkräfte anzuspornen und die grundlegenden Interessen der Nation zu bewahren vermag.⁵⁹⁵ Nach der zweiten Meinung kommt es darauf an, ob die Verfassungswidrigkeit im materiellen Sinne nützlich dafür sein kann, die in der Verfassung bestimmten Grundrechte der Bürger zu garantieren und Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verbessern. In beiden Fällen muss die „Verfassungswidrigkeit“ jedenfalls „notwendig“ sein, die oben genannten Ziele zu verwirklichen.⁵⁹⁶

Auch bei „Günstigkeit“ der Verfassungswidrigkeit soll aber die Wirksamkeit der in Frage stehenden Legislativakte beschränkt werden. Dies soll nämlich von einem speziellen noch einzurichtenden Organ werden, das für die Akte der Staatsorgane und deren Leitung zu entscheiden soll, ob sie in einem „günstigen“ Sinne oder einem negativen Sinne

⁵⁹² *Zhang Qianfan*, Anpassung der Verfassung und lokaler Versuch, S. 63.

⁵⁹³ *Zhang Qianfan*, Anpassung der Verfassung und lokaler Versuch, S. 64.

⁵⁹⁴ *Zhang Qianfan*, Anpassung der Verfassung und lokaler Versuch, S. 72.

⁵⁹⁵ *Hao Tiechuan*, Über günstige Verfassungswidrigkeit, S. 90.

⁵⁹⁶ *Zhang Qianfan*, Anpassung der Verfassung und lokaler Versuch, S. 67f.

verfassungswidrig sind. Zweitens soll der Status „Günstiger Verfassungswidrigkeit“ zeitlich beschränkt werden. Wenn ein Akt als verfassungswidrig im „günstigen“ Sinne beurteilt wird, so soll die Verfassung innerhalb bestimmter Zeit zu ändern sein, um die „Günstige Verfassungswidrigkeit“ als „verfassungsgemäß“ zu best ätigen.⁵⁹⁷ Die „Günstige Verfassungswidrigkeit“ sei lediglich das „Vorspiel“ der Verfassungs änderung.⁵⁹⁸

6.3.3.3. Die Lösung des Problems der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“

Han Dayuan meint, dass der Konflikt zwischen der Norm und der Realität und die Verfassungswidrigkeit unterschieden werden sollten. Der Konflikt zwischen Norm und Realität sei „normal“.⁵⁹⁹ Solche Konflikte seien ein notwendiger Faktor der Anpassungsf ähigkeit der Verfassung. Obwohl einige aktuelle und verfassungspolitisch vern ünftige Forderungen formell nicht mit den Bestimmungen der Verfassung übereinstimmen, so seien sie doch in Einklang mit dem Geist der Verfassung, demzufolge seien sie verfassungsm äßig.⁶⁰⁰

Soweit politische Maßnahmen oder die Politik der Reform nicht mit den Bestimmungen der Verfassung übereinstimmen, sollte die Verfassung so ausgelegt werden, dass sich die genannten Maßnahmen noch in Übereinstimmung mit Verfassung befinden.⁶⁰¹ Nur wenn das Problem über eine Verfassungskonstruktion nicht mehr zu lösen ist, sollen die Forderungen der sozialen Reform durch eine Verfassungs änderung mit der Verfassung in Übereinstimmung gebracht werden.⁶⁰² Es sei unvermeidlich, dass sich die Bestimmungen der geschriebenen Verfassung niemals v öllig der Entwicklung der Gesellschaft anpassen. Wenn die soziale Realität die Bestimmungen der Verfassung durchbreche, solle der vom Konstitutionalismus anerkannte Weg befolgt werden. Dies bedeute, dass die Verfassungskonstruktion unter allen Umständen als die beste Lösung für das Problem der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ zu betrachten sei.⁶⁰³

Tats ächlich sind es haupts ächlich die Politik der „Reform und Öffnung“ und der inh ärente Widerspruch der chinesischen Verfassung, die diese Debatte um die „Günstige

⁵⁹⁷ *Hao Tiechuan*, Über günstige Verfassungswidrigkeit, S. 91.

⁵⁹⁸ *Ruan Lulu*, Die Idee der Verfassungsgebung, S. 22.

⁵⁹⁹ *Han Dayuan*, Soziale Reform und gesellschaftliche Anpassungsf ähigkeit der Verfassung, in: *Law Science* 5 (1997), S. 19.

⁶⁰⁰ *Han Dayuan*, Soziale Reform, S. 14.

⁶⁰¹ *Hu Jinguang, Qin Aolei*, On the Forms of the Unconstitutional, in: *Hebei Academic Journal* 5 (2006), S. 170.

⁶⁰² *Han Dayuan*, Soziale Reform, S. 20.

⁶⁰³ *Hu Jinguang, Qin Aolei*, On the Forms of the Unconstitutional, S. 170.

Verfassungswidrigkeit“ vorantreiben.

6.3.3.4. Zusammenfassung

Jene Meinung, die auf der „Behauptung der nationalen Eigenheiten“ insistiert, beinhaltet in der Regel den Standpunkt, dass man an dem in der gegenwärtigen Verfassung bestimmten System der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ festhalten sollte, weil dieses System der Lage der chinesischen Nation entspreche. „Das System der Überwachung der Durchführung der Verfassung unseres Landes hat seinen ganz eigenen Charakter und seine Vorteile, und es ist ein gutes System, das der Lage der chinesischen Nation entspricht.“⁶⁰⁴ In der VR China haben sich viele Wissenschaftler dieser oder einer ähnlichen Meinungsströmung angeschlossen.

In der Tat kommen aber von derjenigen Seite, die die „Behauptung der nationalen Eigenheiten“ in den Vordergrund rückt, augenscheinlich keinerlei konstruktive Vorschläge zur Entwicklung der Gesellschaft und der Rechtsstaatlichkeit Chinas. Diese Das Schlagwort von der „Behauptung der nationalen Eigenheiten“ erweist sich im Gegenteil sehr häufig als Blockadeargument, um Reformen zu verhindern.⁶⁰⁵ Die Argumentation mit der „Behauptung der nationalen Eigenheiten“ betont zwar den eigenen Charakter der chinesischen Politik- und Verfassungstradition, ignoriert aber gleichzeitig bewusst oder unbewusst den allgemeinen Charakter aller Länder, insbesondere den allgemeinen Charakter des Konstitutionalismus und der Rechtsstaatlichkeit.⁶⁰⁶ Eine unbestreitbare Tatsache ist, dass man im Hinblick auf den Stand der Verfassungsdurchführung und die Realität der Rechtsordnung Chinas vielfach gezwungen ist, niedrigere Ansprüche an den Aufbau des „sozialistischen Rechtsstaats“ zu stellen, um „einen Weg mit spezifischen chinesischen Charakteristika“ finden zu können.

Bao Wanchao hat darauf hingewiesen: „Die heutige chinesische Verfassungskrise zeigt nachdrücklich, dass die Verfassung ihre leitende Bedeutung verliert. Eine unmittelbare Ursache der Krise liegt, dass die Verfassung ihre Würde verliert und es am System der *Judicial Review* mangelt.“⁶⁰⁷ Hier liegt eine ganz grundlegende Ursache für die Undurchführbarkeit der Verfassung. Die faktische Rolle der Verfassung wird durch die Richtlinien und die Politik der Partei und der Regierung sowie durch die Aktenvermerke

⁶⁰⁴ *Xu Chongde*, Über die Überwachung der Durchführung der Verfassung unseres Landes, in: *Law Science* 10 (2009), S. 3.

⁶⁰⁵ *Zhang Qianfan*, Nachdenken und Ausblick des einhundertjährigen Verlaufs des chinesischen Konstitutionalismus, in: *Law Science* 4 (2008), S. 47.

⁶⁰⁶ *Zhang Qianfan*, Nachdenken und Ausblick, S. 48.

⁶⁰⁷ *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und *Judicial Review*, S. 807.

der Leitung ersetzt. Dass „die Gerechtigkeit, die aus der Bewusstseinslage und der exemplarischen Rolle der Leitung stammt“, zur „unbewussten kollektiven Verfassungswidrigkeit“⁶⁰⁸ — einschließlich der „unbewussten kollektiven Verfassungswidrigkeit“ der Leitung (aber in gewissem Sinne ist dies bewusste Verfassungswidrigkeit) führt, ist ein ernsthaftes Phänomen der chinesischen Verfassungskrise. Das dahinterstehende Verfassungs- und Rechtsdenken findet sich in einem Diktum *Mao Zedong* recht klar zum Ausdruck gebracht: 1958 sagte er auf einer Sitzung: „Die Verfassung ist von mir ausgearbeitet, aber ich habe sie vergessen. [...] Die Grundlage unserer Arbeit sind in der Regel keine (Gesetze und Verordnungen), sondern hauptsächlich die Beschlüsse der Sitzung. [...] Die Gesetze sind nur Nachschlagewerke unserer Arbeit.“⁶⁰⁹ „Jeder unserer Beschlüsse ist das Gesetz, und die Sitzung an sich ist auch das Gesetz.“⁶¹⁰

Die Politik von „Reform und Öffnung“ und der von der Politik eingeführte Wandel des Wirtschaftssystems sind wesentlichste Charakteristika der gegenwärtigen Innenpolitik in der VR China. Die Politik von „Reform und Öffnung“ wurde 1978 auf der 3. Plenarsitzung des 11. ZK der KPCh angenommen und dann verwirklicht. Aber die Politik wurde erst in der Revision der Verfassung von 1993 berücksichtigt und genauer verfassungsrechtlich bestimmt. Mittlerweile stehen mehrere Richtlinien und politische Maßnahmen der Partei und der Zentralregierung in der Praxis im Widerspruch zur Verfassung, insbesondere die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Reform, wie etwa die Entwicklung der Marktwirtschaft und eines privaten Sektors der Wirtschaft sowie des privaten Eigentums;⁶¹¹ letzteres durch die Ausarbeitung des Sachenrechtsgesetzes⁶¹².

⁶⁰⁸ *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review, S.807, FN 8.

⁶⁰⁹ *Das Forschungsbüro der Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK* (Hrsg.), Der Aufbau des Systems der Volkskongresse seit 40 Jahren (Beijing 1991), S. 102; *Xu Chongde*, Die Verfassungsgeschichte der VR China, S. 264.

⁶¹⁰ *Xiang Chunyi*, Die Führung der Partei, S. 4.

⁶¹¹ Art 13 der geltenden Verfassung bestimmt ursprünglich „legales Vermögen“ der Bürger („Der Staat schützt das Recht der Bürger auf Eigentum an ihren legal erworbenen Einkommen, Ersparnissen, Häusern und anderen legalen Vermögen.“). In der Revision der Verfassung von 2004 wird die Verfassungsstellung des privaten Eigentums der Bürger gestellt („Das gesetzmäßige private Eigentum der Bürger ist unverletzlich.“). Aber „das sozialistische öffentliche Eigentum ist geheiligt und unantastbar“ (Art 12).

⁶¹² Die Ausarbeitung des Sachenrechtsgesetzes führte damals zum großen Streit und wurde wegen eines offenen Briefs von Prof. *Gong Xiantian* verschoben. In diesem offenen Brief meinte er, dass die hauptsächlichsten Artikel des Entwurfs des Sachenrechtsgesetzes vom sozialistischen Prinzip abweichen und demzufolge wesentlich verfassungswidrig seien; dass die Worte „das Gesetz wird gemäß der Verfassung ausgearbeitet“ nicht im Entwurf bestimmt werden, sei formell verfassungswidrig. Wenn das Sachenrechtsgesetz ausgearbeitet werde, müssten Art 12 der Verfassung und Art 73 der *Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China* aufgehoben werden. *Tong Zhiwei* meint auch, dass der Entwurf des Sachenrechtsgesetzes verfassungswidrig sei, weil der in der Verfassung bestimmte Schutz des Eigentums nicht gleicher Schutz sei, sondern verschiedener Schutz. Gemäß der Verfassung soll das sozialistische öffentliche Eigentum speziell geschützt werden, weil es „geheiligt und unantastbar“ ist. *Liang Huixing*

Damit wurden die seinerzeit eigentlich „verfassungswidrigen“ Richtlinien und politischen Maßnahmen durch eine Verfassungsänderung verfassungsmäßig.

Dass die geltende Verfassung Chinas „die Reform und sogar die Verfassungswidrigkeit toleriert“, ist ein wichtiger Charakterzug der chinesischen Verfassung als einer „Reformverfassung“.⁶¹³ Aus dieser Natur der Verfassung folgt, dass die Verfassung die Gerechtigkeit der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ zu akzeptieren hat. In diesem Sinn ist die Geschichte der Verfassungsänderung der VR China die Geschichte der Bestätigung der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“.

meint, dass die Gesetzgebung und Verfassungsgebung des NVK beide Entscheidungen der Souveränität seien. Demzufolge gibt es nur das Problem, ob die politische Entscheidung richtig sei, aber kein Problem, ob sie verfassungswidrig sei. Zu den betreffenden Debatten vgl. *Gong Xiantian*, Fünf Seiten des Entwurfs des Sachenrechtsgesetzes sind verfassungswidrig, in: *Guangzhou Daily* (21.12.2006); *Tong Zhiwei*, Wie soll der Entwurf des Sachenrechtsgesetzes das Hindernis der Verfassung überwinden, in: *Law Science* 3 (2006); *Tong Zhiwei*, Nochmalige Untersuchung der Probleme der Verfassung im Entwurf des Sachenrechtsgesetzes und dessen Weg der Lösung, in: *Law Science* 7 (2006); *Liang Huixing*, Einige Probleme des Entwurfs des Sachenrechtsgesetzes, in: *China Legal Science* 1 (2007); *Qin Qianhong, Tu Siyi*, Der „Streit des Sachenrechtsgesetzes“ und die Verfassungsauslegung, in: *Law Review* 3 (2007) usw.

⁶¹³ *Gao Quanxi*, *Revolution, Reform und Verfassungssystem*, S. 914.

VII. Der gegenwärtige Stand der Verfassungskontrolle der VR China

Als die VR China im Jahre 2001 in die WTO eintrat, versprach sie, ein System der *Judicial Review* einzurichten und damit zu überprüfen, ob die Gesetze, Verordnungen, Vorschriften usw mit den Regeln der WTO übereinstimmen. Aber bislang wurde kein echtes System der *Judicial Review* eingerichtet.⁶¹⁴

7.1. Die in der geltenden Verfassung bestimmte „Verfassungskontrolle“

Wie oben erwähnt ist das in der geltenden Verfassung bestimmte System der Verfassungskontrolle das System der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“. Gemäß der Verfassung wird diese „Überwachung“ vom NVK und dessen Ständigem Ausschuss ausgeübt.⁶¹⁵ Allerdings finden sich das Verfahren, das Prinzip, die Methode und andere Inhalte der Überwachung der Durchführung der Verfassung weder in der Verfassung noch in den Gesetzen detailliert normiert. Im Mittelpunkt des Systems der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ steht in erster Linie die Normenkontrolle. Es wird in der geltenden Verfassung bestimmt, dass die administrativen Verordnungen und Vorschriften, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrats sowie lokale Verordnungen, Vorschriften und Beschlüsse der Organe der Staatsmacht der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte aufgehoben werden, wenn sie im Widerspruch zur Verfassung oder zu den Gesetzen stehen (Art 67 (7) (8)).

7.1.1. Das Problem der Überprüfung der vom Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedeten Gesetze

Eine verfassungsrechtliche Überprüfung der von dem NVK und dessen Ständigem Ausschuss verabschiedeten Gesetze findet demgegenüber *nicht* statt. Nach einer Statistik der vom NVK und dem Ständigen Ausschuss verabschiedeten Gesetze von 1993 bis zum

⁶¹⁴ Vgl. *Hou Shumei*, Chinas Eintritt in der WTO und die Versprechung der *Judicial Review* (Beijing 2011). In dem Buch weist die Verfasserin darauf hin, dass China nach dem von der WTO verlangten System der *Judicial Review* strebe.

⁶¹⁵ *Bao Wanchao* meint, dass das heutige System der Verfassungskontrolle Chinas „eine verbundene Form von dem ZK der KPCh (Vorschlag) und dem NVK (Abstimmung)“ sei. Vgl. *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und *Judicial Review*, S. 810. Aber diese Form verkörpert in der Hauptsache die Verfassungsänderung. Die Verfassungsänderung und die Verfassungskontrolle sind grundverschiedene Dinge. Noch dazu ist das Ziel der Verfassungsänderung in gewissem Sinne die Bestätigung der Akte der „Günstigen Verfassungswidrigkeit“ der KPCh und der Zentralregierung, aber keine Kontrolle.

Jahre 2007 wurden über 90% der Gesetze vom Ständigen Ausschuss des NVK und weniger als 9% der Gesetze vom NVK selbst verabschiedet.⁶¹⁶ Schon von daher erscheint es verfassungspolitisch notwendig, dass auch die vom Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedeten Gesetze überprüft werden. Einige Rechtswissenschaftler meinen, dass Art 62 (11) der Verfassung⁶¹⁷ so angelegt werden könnte, dass die vom Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedeten Gesetze seitens des NVK überprüft werden.⁶¹⁸ Allerdings können die Bestimmungen der Verfassung nicht völlig willkürlich ausgeweitet werden. „Gesetze“ und „Entscheidungen“ werden in der Verfassung deutlich unterschieden. Art 62 (3) der Verfassung bestimmt, dass „Ausarbeitung und Abänderung von grundlegenden Gesetzen über Strafsachen, zivile Angelegenheiten, die Staatsorgane und andere Angelegenheiten“ in die Kompetenz des NVK fallen.

Das Problem der Überprüfung der von dem Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedeten Gesetze wird nun von dem im Jahr 2000 in Kraft getretenen GGG in gewissem Sinn gelöst. Die oben erwähnte Meinung stellt berücksichtigt dies nicht ausreichend. Art 88 (1) des GGG bestimmt: „Der NVK hat das Recht, die von seinem Ständigen Ausschuss festgelegten unangemessenen Gesetze zu ändern oder aufzuheben sowie die vom Ständigen Ausschuss genehmigten Autonomie- und Einzelverordnungen aufzuheben, die gegen die Verfassung und Art 66 Abs 2 dieses Gesetzes verstoßen.“ Allerdings ist diese Bestimmung nicht so einfach durchzuführen. Denn was bedeutet hier „unangemessen“?⁶¹⁹ Und nach welchem Maßstab und durch welches Verfahren werden die von dem Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedeten Gesetze geändert oder aufgehoben? Diese Probleme blieben bislang unregelt. Das ist anscheinend ein allgemeines Übel der chinesischen Gesetze. Im Ergebnis wurden jedenfalls die vom Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedeten Gesetze bislang noch in keinem einzigen Fall überprüft.

⁶¹⁶ Vgl *Bao Wanchao*, *Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review*, S. 825.

⁶¹⁷ Art 62 (11) der Verfassung bestimmt, dass der NVK die Gewalt ausübt, „unangemessene Entscheidungen, die von dem Ständigen Ausschuss des NVK gefällt werden“, zu ändern oder aufzuheben.

⁶¹⁸ Vgl *Lin Laifan*, „Constitutional Review“ in China, S. 37.

⁶¹⁹ In Bezug auf das in dem Artikel festgelegte Wort „unangemessen“ meint *Hu Jinguang*, dass es in der Hauptsache drei Bedeutungen gibt: Die erste ist Verfassungswidrigkeit, die zweite ist Widerspruch zu grundlegenden Gesetzen und die dritte ein Widerspruch zum grundlegenden Prinzip dieses Gesetzes, wenn der Ständige Ausschuss des NVK ein grundlegendes Gesetz ändert oder ergänzt. Vgl *Hu Jinguang*, *Verbesserung und Mangel des Gesetzgebungsgesetzes zum System der Constitutional Review unseres Landes*, in: *Journal of Henan Administrative Institute of Politics and Law* 5 (2000), S. 11.

7.1.2. Das Problem der Überprüfung der vom NVK verabschiedeten Gesetze

Die vom NVK selbst verabschiedeten Gesetze sollen im Allgemeinen einer Überprüfung nicht zugänglich sein. Dies wird in der Regel dreifach begründet. Zum einen sei es schlicht unmöglich, dass die vom NVK verabschiedeten Gesetze im Widerspruch zur Verfassung stehen. Konsequenterweise ist daher auch kein Organ nötig, das diese Gesetze zu überprüfen hätte. Zum zweiten habe kein Organ im System der Volkskongresse die Befugnis zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der Gesetze, und zwar auch dann, wenn es möglich oder gar naheliegend ist, dass ein Gesetz im Widerspruch zur Verfassung steht. Zum dritten könne der NVK selbst kontrollieren, inwieweit solche Gesetze im Widerspruch zur Verfassung stehen.⁶²⁰

Das Mitglied des Ständigen Ausschusses des NVK *Chen Sixi* meint hierzu: „Theoretisch ist es durchaus möglich, dass die vom NVK verabschiedeten Gesetze im Widerspruch zur Verfassung stehen. Aber in der Praxis ist es unmöglich, weil der NVK die Verfassung ja jederzeit ändern kann. Wenn die vom NVK verabschiedeten Gesetze im Widerspruch zur Verfassung stehen, kann er die Verfassung ändern, womit sie wieder mit der Verfassung übereinstimmen.“⁶²¹ Dass die Möglichkeit der Verfassungswidrigkeit der vom NVK verabschiedeten Gesetze in der Verfassung und im GGG nicht erwähnt wird, kann als eine absichtliche Auslassung betrachtet werden, weil es im Grunde die Unmöglichkeit der Verfassungswidrigkeit impliziert.⁶²² Prof. *Zhang Youyu* sagt dementsprechend: „Was sollen wir machen, wenn man meint, dass das Handeln des Ständigen Ausschusses des NVK verfassungswidrig ist? So etwas gibt es gar nicht! [...] Weiter wäre zu fragen, was wir machen sollen, wenn der Akt des NVK verfassungswidrig ist? Das ist absolut unmöglich. Alles andere hieße, das grundlegende System unseres Landes anzuzweifeln!“⁶²³ Es entspricht auch der oben erwähnten Logik, dass der erste NVK der VR China schon vor der Verfassung von 1954 zusammentrat und eben dieser NVK die Verfassung annahm.

Nach der Theorie des „Volkskonstitutionalismus“ ist die Verfassung nur ein Ergebnis des NVK und „ein politisches Reformprogramm“, über das der NVK frei verfügen kann.⁶²⁴ Daher kann die Gewalt des NVK auch nicht von der Verfassung beschränkt werden und er

⁶²⁰ *Hu Jinguang*, Verbesserung und Mangel des Gesetzgebungsgesetzes, S. 10.

⁶²¹ *Chen Sixi*, Vorwort: Das Leben der Verfassung basiert auf der Durchführung, in: *Zhai Xiaobo*, Das System der Durchführung der Chinesischen Verfassung (Beijing 2009), S. 4.

⁶²² *Zhai Xiaobo*, Volkskonstitutionalismus des Parlamentsabsolutismus, S. 49.

⁶²³ *Zhang Youyu*, Verstärkung der Erforschung der Verfassungstheorie, in: *Bao Ji* (Hrsg.), Ausgewählte Schriften von *Zhang Youyu* (Beijing 1988), S. 149.

⁶²⁴ *Zhai Xiaobo*, Das System der Durchführung der Chinesischen Verfassung, S. 17-30.

kann sich höchstens selbst beherrschen. So betrachtet muss die Verfassung auch keineswegs zwangsläufig höherrangig sein als die der von dem NVK verabschiedeten grundlegenden Gesetze.⁶²⁵ Deshalb kann die Überprüfung der von dem NVK verabschiedeten Gesetze nur durch die Selbstkontrolle des NVK durchgeführt werden. Aber wie kann ein Staatsorgan seine Akte selbst kontrollieren? Dass ein Organ über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit seiner eigenen Akte entscheiden kann, widerspricht grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit. Aber gerade dies ist ein Charakterzug des politischen Systems in China.

7.1.3. Das Problem der Überwachung der Durchführung der Verfassung

Als ein System sollte die „Überwachung der Verfassung“ bestimmte Bedeutung haben und in der Verfassungswirklichkeit durchführbar sein.⁶²⁶ Eine grundlegende Vorbedingung hierfür ist schon einmal, dass der NVK und sein Ständiger Ausschuss von ihren Befugnissen überhaupt Gebrauch machen und sie aktiv ausüben. Da sich der NVK und sein Ständiger Ausschuss in dieser Hinsicht aber nach wie vor vollkommen passiv verhalten und ihre diesbezüglichen Kompetenzen noch niemals wirklich wahrgenommen haben, spricht man von dem einschlägigen Verfassungsartikel, der die Überwachung der Verfassung regelt, als einem „Dornröschen-Artikel (*Sleeping Beauty*)“.⁶²⁷

Geht man von der formellen Regelungslage in der Verfassung und dem GGG aus, so kann der NVK aktiv und auf das schriftliche Verlangen der betreffenden Staatsorgane oder auf den schriftlichen Vorschlag der gesellschaftlichen Körperschaften, der Organisationen der Unternehmen und der Institutionen oder auch der Bürger die Verfassungskontrolle ausüben.⁶²⁸ Allerdings bestimmt die Verfassung keine Folgen, die eintreten, wenn der NVK und dessen Ständiger Ausschuss ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Das kann als ein innerer Mangel der Verfassung betrachten. Hinzu kommt, dass die Verfassung in der Praxis von den Richtlinien und politischen Maßnahmen der Partei oder der Regierung ersetzt wird. Teilweise wird Funktion des NVK und dessen Ständigen Ausschusses von der KPCh ausgeübt; demzufolge brauchen der NVK und dessen Ständiger Ausschuss

⁶²⁵ Zhai Xiaobo, Das System der Durchführung der Chinesischen Verfassung, S. 29.

⁶²⁶ Cai Dingjian, Durchführung der Verfassung, S. 22, FN 3.

⁶²⁷ Ich benutze hier die bildhafte Ausdrucksweise von He Weifang. Er meint, dass die chinesische geltende Verfassung „schön zu sein scheint, aber schläft“. Vgl. Tong Zhiwei, Wang Fuhua, Verfassungsgarantie der körperlichen Freiheit in der marktwirtschaftlichen Gesellschaft, in: Journal of Shanghai Jiaotong University (Philosophy and Social Sciences) 4 (2003), S. 3.

⁶²⁸ Dazu gleich nachfolgend unter 7.2.

diese Funktion gar nicht ausüben. Der NVK und dessen Ständiger Ausschuss werden daher auch vielmehr als „ein politisches Organ der Staatsmacht“ betrachtet, aber „nicht als ein Staatsorgan, das irgendwelche Verfassungsstreitigkeiten juristisch angemessen und gerecht beilegen kann“.⁶²⁹

7.1.4. „Verfassungsmäßige Selbstkontrolle“ des NVK

Obwohl der NVK und dessen Ständiger Ausschuss die Akte anderer Staatsorgane eigentlich noch nie kontrollieren, hat der NVK doch zweimal so etwas wie eine „verfassungsmäßige Selbstkontrolle“ durchgeführt. Im einen Fall handelt es sich um die *Entscheidung des NVK über das Basic Law der Sonderverwaltungszone Hongkong der VR China*, die auf der 3. Sitzung des 7. NVK am 4.4.1990 zusammen mit dem *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong gleichzeitig angenommen wurde. Die Entscheidung meint: „Das *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong wird gemäß der Verfassung der VR China entsprechend der Umstände von Hongkong ausgearbeitet, demzufolge ist es verfassungsmäßig.“⁶³⁰ Der zweite Beschluss ist die *Entscheidung des NVK über das Basic Law der Sonderverwaltungszone Macau der VR China*, die auf der 1. Sitzung des 8. NVK am 31.3.1993 zusammen mit dem *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Macau gleichzeitig angenommen wurde. Diese Entscheidung hat den gleichen Inhalt wie die Entscheidung in bezug auf Hongkong und kommt auch zu dem Ergebnis, dass das *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Macau „verfassungsmäßig“ sei.⁶³¹

Diese zwei Entscheidungen stellen faktisch die Bestätigung und die Erklärung des NVK

⁶²⁹ Albert H. Y. Chen, „Ein Land, zwei Systeme“, S. 330.

⁶³⁰ Amtsblatt des Staatsrats der VR China (Nr. 7, 26.5.1990), S. 230. Durch den vollen Wortlaut ist die Entscheidung noch besser zu verstehen. Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut: „The Third Session of the Seventh National People's Congress adopts the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China, including Annex I: Method for the Selection of the Chief Executive of the Hong Kong Special Administrative Region, Annex II: Method for the Formation of the Legislative Council of the Hong Kong Special Administrative Region and Its Voting Procedures, Annex III: National Laws to Be Applied in the Hong Kong Special Administrative Region, and the designs of the regional flag and regional emblem of the Hong Kong Special Administrative Region. Article 31 of the Constitution of the People's Republic of China provides: ‚The state may establish special administrative regions when necessary. The systems to be instituted in special administrative regions shall be prescribed by law enacted by the National People's Congress in the light of the specific conditions.‘ The Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region is constitutional as it is enacted in accordance with the Constitution of the People's Republic of China and in the light of the specific conditions of Hong Kong. The systems, policies and laws to be instituted after the establishment of the Hong Kong Special Administrative Region shall be based on the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region. The Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China shall be put into effect as of July 1, 1997.“

⁶³¹ Amtsblatt des Staatsrats der VR China (Nr. 10, 8.7.1993), S. 422.

zur Verfassungsmäßigkeit der beiden *Basic Law*, aber natürlich keine echte Verfassungskontrolle dar.⁶³² Im Laufe der Ausarbeitung des *Basic Law* der Sonderverwaltungszone Hongkong haben einige Wissenschaftler darauf hingewiesen, dass das *Basic Law* verfassungswidrig ist. Ein wichtiges Argument hierfür war, dass einerseits das sozialistische System als das grundlegende System in der Verfassung bestimmt wird,⁶³³ dass aber andererseits das frühere kapitalistische System in Hongkong und Macau den beiden *Basic Law* gemäß weiter existent bleibt. Folgt man dieser Auffassung, dann können die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau gar nicht begründet werden.⁶³⁴ Deshalb war es das Ziel der seitens des NVK ergangenen Beschlüsse, der Kritik an der möglichen Verfassungswidrigkeit der beiden *Basic Law* von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen und den damit folgenden Streit zu vermeiden.

Wenn die beiden Entscheidungen die verfassungsmäßige Kontrolle über die beiden *Basic Law* sind, ist die Vorgehensweise des NVK unangemessen, weil der NVK keine Entscheidung über andere Gesetze, durch die die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze bestätigt wird, angenommen hat. Das bedeutet dann, dass die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze unbestimmt ist.⁶³⁵

7.1.5. Die in der Verfassung bestimmten „Kommissionen zur Untersuchung spezieller Fragen“

Art 71 Abs 1 der geltenden Verfassung bestimmt: „Der NVK und sein Ständiger Ausschuss können, wenn sie es als nötig erachten, Kommissionen zur Untersuchung spezieller Fragen bilden und aufgrund der Berichte dieser Kommissionen entsprechende Beschlüsse fassen.“ Gemäß dieser Bestimmung können der NVK und sein Ständiger Ausschuss eine Kommission zur Untersuchung der Verfassungswidrigkeit bilden, wenn es einen ernsthaften verfassungswidrigen Fall gibt. Im Fall „*Sun Zhigang*“ haben fünf Juraprofessoren wie oben erwähnt vorgeschlagen, dass der Ständige Ausschuss des NVK

⁶³² Ob der NVK die „Selbstkontrolle“ wirklich durchgeführt hat, ist nicht klar, weil die beiden von dem NVK „kontrollierten“ *Basic Law* in gewissem Sinn doch im Widerspruch zu einigen Artikeln der Verfassung stehen. Die beiden Entscheidungen erläutern nicht, warum ein kapitalistisches System, das im Widerspruch zu dem in der Verfassung bestimmten sozialistischen System steht, in der VR China durchgeführt werden kann, aber nicht verfassungswidrig ist.

⁶³³ Art 1 der Verfassung bestimmt: „Das sozialistische System ist das grundlegende System der VR China. Die Sabotage des sozialistischen Systems ist jeder Organisation oder jedem Individuum verboten.“

⁶³⁴ *Ghai Yash Pal*, *Hong Kong's New Constitutional Order. The Resumption of Chinese Sovereignty and the Basic Law* (Hong Kong 1997), S. 61f.

⁶³⁵ *Hu Jinguang*, *Review of Constitutionality*, S. 27.

eine Kommission zur Kontrolle der Verfassungswidrigkeit des Systems der „Verhaftung und Rückführung“ (*Custody and Repatriation*) bilden soll. Aber der Ständige Ausschuss des NVK nahm den Vorschlag nicht an.

Abs 2 des Art 71 bestimmt: „Alle betroffenen Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger sind verpflichtet, diesen Kommissionen bei den Untersuchungen die erforderlichen Informationen zu geben.“ Im Wesentlichen sind diese Kommissionen vorläufige Organe des NVK oder dessen Ständigen Ausschusses. Sie haben nur das Recht zu untersuchen, die Tatumstände herauszufinden und die Pflicht, Bericht zu erstatten, allerdings kein Recht zu entscheiden und zu handeln.⁶³⁶

In der Verfassung von 1954 gibt es ebenfalls die gleichen Bestimmungen.⁶³⁷ In der Praxis wird keine Kommission zur Untersuchung spezieller Fragen vom NVK oder dessen Ständigem Ausschuss gebildet, ganz gleich wie ernsthaft eine Begebenheit ist.

7.2. Die im Gesetzgebungsgesetz festgelegte „Normenkontrolle“

Im Jahr 2000 wurde das Gesetzgebungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Zusatzbestimmungen zu den Bestimmungen über die Normenkontrolle in der Verfassung von 1982. Hier findet sich nun die Institution der Normenkontrolle konkret ausgestaltet. Auch die Kollisionsregeln sind ausdrücklich bestimmt. Das Gesetz hat das Ziel, ein widerspruchsfreies Rechtssystem zu statuieren und Normenkonflikte zu lösen.⁶³⁸

7.2.1. Das Gesetzgebungsgesetz als Ergänzung der Verfassung

Die Ergänzungen und Verbesserungen des GGG für das in der Verfassung festgelegte System der Überwachung der Verfassung sind in der Hauptsache die folgenden: (1) Die Gesetzgebung soll sich nach den Grundsätzen der Verfassung richten (Art 3). (2) Der Rahmen und die Punkte des Rechtsvorbehaltes werden konkret festgelegt (Art 8-9). (3) Die Konflikte zwischen den Gesetzen, administrativen Verordnungen, lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Vorschriften im Laufe der

⁶³⁶ *Cai Dingjian*, Constitution, S. 317.

⁶³⁷ Art 35 der Verfassung von 1954 bestimmt: „Der NVK, oder zwischen den Sitzungsperioden des NVK der Ständige Ausschuss des NVK, bilden Kommissionen zur Untersuchung gewisser Fragen, wenn immer sie das nötig finden. Alle staatlichen Stellen, Volksorganisationen und Bürger sind verpflichtet, den vom NVK gebildeten Kommissionen bei Untersuchungen nötigenfalls die erforderlichen Informationen zu geben.“

⁶³⁸ *Björn Ahl*, Weg zum Rechtsstaat, S. 26.

Durchführung, ihre Lösung und das Lösungsprinzip werden detailliert bestimmt (Art 78-88). (4) Die Stellung und die Rolle der Sonderkommissionen des NVK, insbesondere der Gesetzeskommission werden speziell festgelegt (Art 90-91).⁶³⁹

Nach der Inkraftsetzung des GGG legten die meisten Rechtswissenschaftler darauf große Hoffnungen. Das GGG wird als „ein wichtiges Gesetz, das das Regieren des Staats gemäß den Gesetzen unterstützen kann“ betrachtet.⁶⁴⁰ Allerdings wird das Chaos im chinesischen Rechtssystem dadurch nicht beseitigt. Bis heute wird die Kontrolle von Normenkonflikten auf der Grundlage dieses Gesetzes in der Praxis nur unzureichend durchgeführt. Zugleich ist es zweifelhaft, ob nicht einige Bestimmungen des GGG verfassungswidrig sind. Beispielsweise wird der Gesetzgebungsbereich des Staatsrats durch Art 9 zu weit ausgedehnt. Außerdem bestimmt Art 93 des Gesetzes, dass die Zentrale Militärkommission die militärischen Verordnungen und militärischen Vorschriften entsprechend der Verfassung und den Gesetzen festlegt, aber die militärischen Verordnungen und militärischen Vorschriften werden nicht kontrolliert.⁶⁴¹ Obwohl es einige Mängel und Schwachstellen gibt, ergänzen und verbessern die Bestimmungen jedoch die „Überwachung der Verfassung“.

7.2.2. Die im Gesetzgebungsgesetz festgelegten Formen der Durchführung der Normenkontrolle

Art 90 GGG bestimmt: „Wenn der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft oder die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte meinen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen, können sie schriftlich **verlangen**, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses dies überprüft; die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses teilen die Sache den betreffenden Sonderkommissionen zu, um die Prüfung durchzuführen und ihre Ansichten vorzulegen. Wenn andere nicht im vorhergehenden Absatz genannte Staatsorgane, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen- und Institutionsorganisationen oder Bürger meinen, dass

⁶³⁹ *Hu Jinguang*, Verbesserung und Mangel des Gesetzgebungsgesetzes, S. 8.

⁶⁴⁰ *Ying Songnian*, Ein wichtiges und das Regieren des Staats gemäß den Gesetzen unterstützendes Gesetz, in: *China Legal Science* 4 (2000).

⁶⁴¹ *Zhou Aqiu*, Kurz über die Erscheinung der zweifelhaften günstigen Verfassungswidrigkeit des Gesetzgebungsgesetzes unseres Landes, in: *People's Congress Studying* 10 (2000), S. 24f.

administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen, können sie schriftlich **vorschlagen**, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses dies überprüft; die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses überprüfen den Vorschlag und übergeben die Sache erforderlichenfalls den betreffenden Sonderkommissionen, um die Prüfung durchzuführen und ihre Ansichten vorzulegen.“ (Hervorhebung des Verfassers)

Dieser Artikel bestimmt zwei Formen der Durchführung der Verfassungskontrolle: Die Subjekte der ersten Form sind der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das OVG, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft oder der Ständige Ausschuss des Volkskongresses einer Provinz, eines autonomen Gebietes oder einer regierungsunmittelbaren Stadt. Sie können vom Ständigen Ausschuss des NVK „verlangen“, eine Norm zu prüfen. „Verlangen“ bedeutet, dass der Ständige Ausschuss des NVK prüfen soll. Die Subjekte der zweiten Form sind andere Staatsorgane, gesellschaftliche Körperschaften, die Organisationen der Unternehmen und der Institutionen oder Bürger. Sie können nur „vorschlagen“, dass der Ständige Ausschuss des NVK eine Norm prüft. „Vorschlagen“ bedeutet, dass der Ständige Ausschuss des NVK zwei Wahlmöglichkeiten hat: den Vorschlag annehmen oder ablehnen. Nur wenn der Ständige Ausschuss des NVK einen Vorschlag annimmt, bedeutet das die Möglichkeit der Prüfung.

Dieser Artikel bestimmt aber nicht, dass der Ständige Ausschuss des NVK die Pflicht hat, „die Folge der Überprüfung“ zu beantworten. Das bedeutet, dass der Ständige Ausschuss des NVK nicht auf das Verlangen oder den Vorschlag antworten muss. Weil keine Folge und Verpflichtung des Ständigen Ausschusses des NVK festgelegt sind, wenn der Ständige Ausschuss des NVK seine Aufgaben nicht wahrnimmt, ist die Bindung des Ständigen Ausschusses des NVK demzufolge nicht faktisch wirksam. Im Jahre 2000 nach der Annahme des GGG des NVK „verlangte“ der Staatsrat, dass der Ständige Ausschuss des NVK eine vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz *Anhui* verabschiedete lokale Verordnung prüfte. Aber der Ständige Ausschuss des NVK schob diese Prüfung um einige Jahre hinaus und behandelte die Angelegenheit nicht.⁶⁴²

Weil das „Verfahren des Unterbreitens“ des Verlangens der Prüfung über Verordnungen und Vorschriften in keinem Gesetz normiert wird, tastet der Staatsrat in der Praxis nach dem Verfahren.⁶⁴³ Dieses „Verlangen“ des Staatsrats ist das einzige „Verlangen“ der

⁶⁴² *Song Dahan* (Hrsg.), Praktisches Handbuch für die Arbeit der Archivierung der Verordnungen und der Satzungen (Beijing 2003), S. 118.

⁶⁴³ *Wang Zhenmin*, Constitutional Review in China, S. 135.

Staatsorgane. Andere Staatsorgane verlangen nie, dass der Ständige Ausschuss des NVK eine Norm prüft. Die Ursache ist nicht, dass keine Norm verfassungswidrig ist, sondern dass die Staatsorgane das Recht immer nur passiv ausüben. *Han Dayuan* hat darauf hingewiesen: „Speziell das OVG und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft üben das Recht des ‚Verlangens‘ nach *Constitutional Review* nie aus, sondern beschäftigen sich mit dem Erlass der justiziellen Auslegung. Die Hoffnung der Massen auf eine Garantie der Rechte der Bürger wird enttäuscht.“⁶⁴⁴

Obwohl es möglich ist, dass der Ständige Ausschuss des NVK den Vorschlag der Verfassungskontrolle ablehnt, „empfängt der Ständige Ausschuss des NVK oft eine Menge Vorschläge der Kontrolle über die Verfassungswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit von den Bürgern, den gesellschaftlichen Körperschaften und anderen Organisationen.“⁶⁴⁵

Diese Vorschläge führen aber nicht zum Beginn eines Verfahrens der Verfassungskontrolle des Ständigen Ausschusses des NVK. Dass die Bürger ein im GGG bestimmtes Subjekt des Vorschlages der Verfassungskontrolle werden, lässt einige Wissenschaftler optimistisch meinen, dass „es sehr wahrscheinlich ist, dass auf diese Weise daraus ein Weg für den Schutz der Menschenrechte wie die Verfassungsbeschwerde in Deutschland wird.“⁶⁴⁶ Unleugbar kann die aktive Beteiligung der Bürger die Ausübung des Rechts des Vorschlages der Verfassungskontrolle unter Umständen dahingehend voranbringen, in China ein System der Verfassungskontrolle einzurichten.

7.2.3. Die im Gesetzgebungsgesetz bestimmten Behandlungsweisen der Normenkontrolle

Art 91 GGG bestimmt: „Wenn die Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses bei der Prüfung zu der Ansicht gelangen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen im Widerspruch zur Verfassung oder zu Gesetzen stehen, können sie dem festlegenden Organ schriftlich die bei der Prüfung erlangte Ansicht vorlegen; sie können auch eine gemeinsame Prüfungssitzung der Gesetzeskommission und der betreffenden Sonderkommissionen einberufen und das festlegende Organ auffordern, auf der Sitzung die Umstände zu erläutern und dann dem

⁶⁴⁴ *Han Dayuan*, Auf der Suche nach einem Konsens, S. 10.

⁶⁴⁵ Meinung eines Beamten der Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK. Vgl. *Cui Li*, Einrichtung des Büros zur Archivierung der Verordnungsprüfung, in: *China Youth Daily* (20.6.2004).

⁶⁴⁶ *Lin Laifan*, Die Verfassung kann nicht total zahnlos sein, S. 91.

festlegenden Organ schriftlich die bei der Prüfung erlangte Ansicht vorlegen. Das festlegende Organ soll innerhalb von zwei Monaten die betreffenden Normen überprüfen, seine Ansicht zur Änderung oder Nichtänderung vorlegen und mit der Gesetzeskommission und den betreffenden Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses Rücksprache halten.

Wenn die Gesetzeskommission und die betreffenden Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses bei der Prüfung zu der Ansicht gelangen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen im Widerspruch zur Verfassung oder zu Gesetzen stehen und das festlegende Organ sie trotzdem nicht ändert, kann der Vorsitzendenkonferenz des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses schriftlich die bei der Prüfung erlangte Ansicht und ein Vorschlag zur Aufhebung vorgelegt werden; die Vorsitzendenkonferenz beschließt, ob die Sache bei der Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Überprüfung und Beschlussfassung vorgelegt wird.“

Der Artikel bestimmt zwei Behandlungsweisen der Normenkontrolle. Wenn eine Verordnung verfassungswidrig oder gesetzwidrig ist, gibt es zwei Lösungen: Die erste ist konsultativ. Das festlegende Organ ändert selbst oder hebt die Verordnung auf und hält dann Rücksprache mit der Gesetzeskommission und den betreffenden Sonderkommissionen des NVK. Diese Lösung ist die typische chinesische Weise, auf die ein Problem zwischen den Staatsorganen gelöst wird. Die zweite Lösungsmöglichkeit ist kompulsiv. Wenn das festlegende Organ die verfassungswidrige oder gesetzwidrige Verordnung nicht selbst ändert, wird die Verordnung von dem Ständigen Ausschuss des NVK „aufgehoben“. *Ji Weidong* meint: „Echte ‚*Constitutional Review*‘ beginnt von da (nämlich von der kompulsiven Aufhebung einer verfassungswidrigen Norm) an. Aber dies ist unmöglich zu verwirklichen, solange die derzeitige Struktur der Staatsmacht nicht geändert wird.“⁶⁴⁷

7.2.4. Zusammenfassung

Im GGG gibt es noch mehrere Mängel und Schwachstellen, freilich ist kein Gesetz perfekt.

Erstens bestimmt das Gesetz nur die Handlungsweise, wenn die betreffenden Organe des

⁶⁴⁷ *Ji Weidong*, Nochmalige Untersuchung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, in: *Open Times* 5 (2003), S. 8.

NVK meinen, dass die kontrollierten Normen im Widerspruch zur Verfassung oder zu den Gesetzen stehen. Aber wie soll das Verfahren durchgeführt werden, wenn sie nicht meinen, dass die kontrollierten Normen im Widerspruch zur Verfassung oder zu den Gesetzen stehen? Vielleicht liegt hier die Ursache dafür, dass der Ständige Ausschuss des NVK die Vorschläge der Bürger nie beantwortet.

Zweitens bestimmt Art 90 faktisch als Regelfall, dass „die festlegenden Organe selbst prüfen“, ⁶⁴⁸ obwohl einige Staatsorgane „verlangen“ und die Bürger oder andere gesellschaftliche Körperschaften „vorschlagen“ können, dass der Ständige Ausschuss des NVK eine Norm prüft. Aber das Organ für die Annahme des „Verlangens“ und des „Vorschlages“, das Verfahren der Annahme, das konkrete Verfahren der Prüfung, die Form der Prüfung und die Frist der Prüfung, die Wirksamkeit des Beschlusses usw sind nicht detailliert festgelegt. Das Gesetz bestimmt nur „die Überprüfung des Vorschlages oder Verlangens“, aber bestimmt keine Folge und Verpflichtung der „Nicht-Überprüfung des Vorschlages oder Verlangens“, demzufolge kann der Ständige Ausschuss des NVK auf die Aufgabe verzichten. ⁶⁴⁹

Drittens bestimmt das GGG keinen Maßstab von „unangemessen“ und „im Widerspruch zu ...stehen“, kein System und die betreffende Fassung der „Änderung“ und „Aufhebung“. ⁶⁵⁰ Ohne den konkreten Maßstab und das Verfahren wird das im GGG bestimmte System nicht wirklich durchgeführt. Deshalb ist das im GGG bestimmte System der Normenkontrolle nach wie vor ein System wie die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“, das undurchführbar ist.

7.3. Der Fall „Richterin *Li Huijuan*“ (2003): Die Art und Weise der Lösung eines Normenkonflikts in China

7.3.1. Kurze Darstellung des Falls „Richterin *Li Huijuan*“

Li Huijuan, eine Magisterin der Strafrechtswissenschaft, war damals eine junge Richterin des Mittleren Volksgerichts der Stadt *Luoyang* der Provinz *Henan*. Im Jahr 2003 verhandelte sie einen Zivilfall vor Gericht und meinte, dass einige Artikel der *Verwaltungsverordnung über die Samen der Feldfrüchte der Provinz Henan* außer Kraft treten müssten, weil sie gegen *das Gesetz über die Samen der Feldfrüchte der VR China*

⁶⁴⁸ *Ji Weidong*, Nochmalige Untersuchung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, S. 7.

⁶⁴⁹ *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review, S. 811.

⁶⁵⁰ Vgl *Xia Yong*, Einige Grundlegende Probleme der Verfassungsreform Chinas, S. 13.

verstoßen. Das durch den Rechtsprechungsausschuss des Mittleren Volksgerichts diskutierte Urteil schreibt: „Nach der Durchführung des *Gesetzes über die Samen der Feldfrüchte* wird der Preis des Samens von Mais vom Markt reguliert. Weil die *Verwaltungsverordnung über die Samen der Feldfrüchte der Provinz Henan* eine niedrigerrangige lokale Verordnung ist, müssen die Artikel der Verwaltungsverordnung, die im Widerspruch zum (nationalen) *Gesetz über die Samen der Feldfrüchte* stehen, natürlich ungültig sein.“⁶⁵¹

Am 13. Oktober 2003 meinte die 24. Vorstandssitzung des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Provinz *Henan*, dass der Beschluss des Mittleren Volksgerichts der Stadt *Luoyang* „ein ernsthafter Rechtsbruch“ sei. „Dieser Akt ist im Wesentlichen die gesetzwidrige Prüfung der vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz *Henan* verabschiedeten lokalen Verordnung und steht im Widerspruch zum System des Volkskongresses unseres Landes. Er verletzt ebenfalls die Zuständigkeit des Staatsorgans.“⁶⁵²

Am 18. Oktober machte die Kanzlei des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Provinz *Henan* eine Meldung darüber und verlangte, dass das Obere Volksgericht der Provinz *Henan* den gesetzwidrigen Akt des Mittleren Volksgerichts der Stadt *Luoyang* „sorgfältig und streng“ behandeln und die unmittelbar verantwortliche Richterin und ihre zuständige Leitung gemäß den Gesetzen bestrafen solle.⁶⁵³ Der Fall kam zu dem Schluss, dass „die Richterin die lokale Verordnung nicht gemäß den Gesetzen prüft“.⁶⁵⁴ Die Richterin *Li Huijuan* wurde wegen ihres Urteils aus ihrem Amt entfernt. Aber aufgrund der öffentlichen Meinung und des Protestes der Fachwelt der Rechtswissenschaft war das Volksgericht gezwungen, sie wieder ins Amt einzusetzen.

7.3.2. Die Meinung des Obersten Volksgerichts und des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der Provinz *Henan*

Am 30. März 2004 erließ das OVG eine Replik über den Rechtsfall und meint, dass gemäß Art 79 des GGG die Wirksamkeit der Gesetze höher als die der administrativen Verordnungen und der lokalen Verordnungen, die Wirksamkeit der administrativen

⁶⁵¹ *Guo Guosong*, Die Richterin beurteilt die lokale Vorschrift als ungültig: Gesetzwidrigkeit oder Gesetzmäßigkeit, in: Südliches Wochenende (20.11.2003).

⁶⁵² Ebenda.

⁶⁵³ Ebenda.

⁶⁵⁴ Ebenda.

Verordnungen höher als die der lokalen Verordnungen ist. Außerdem bestimmt Art 4 der *ersten Auslegung des Obersten Volksgerichts über einige Fragen zur Anwendung des Vertragsgesetzes der VR China*: „Nach der Durchführung des Vertragsgesetzes können die Volksgerichte gemäß den vom NVK und seinem Ständigen Ausschuss verabschiedeten Gesetzen und den vom Staatsrat erlassenen administrativen Verordnungen und Vorschriften einen Vertrag kündigen, aber nicht gemäß den lokalen Verordnungen und Vorschriften.“

Das OVG hat auch in einem zusammenfassenden Protokoll einer Aussprache darauf hingewiesen: „Viele heutige konkrete Verwaltungsakte werden nicht gemäß den übergeordneten Rechtsnormen, sondern gemäß den untergeordneten Normen vollzogen. Daher sollen die Volksgerichte unter diesen Umständen prüfen, ob die niedrigeren Rechtsnormen im Widerspruch zu den höheren stehen, wenn sie entscheiden, ob ein konkreter Verwaltungsakt gesetzwidrig ist.“⁶⁵⁵ Daraus können wir ersehen, dass das OVG die Hoffnung hegt, die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Rechtsnormen zu überprüfen. Das OVG unterstützte das Urteil der Richterin *Li Huijuan*.

Am 1. April erließ der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Provinz *Henan* die *Durchführungsbestimmungen des Gesetzes über die Samen der Feldfrüchte der VR China der Provinz Henan*. Diese Durchführungsbestimmungen traten am 1.7.2004 in Kraft, und die vorhin erwähnte *Verwaltungsverordnung* trat gleichzeitig außer Kraft.⁶⁵⁶ Diese Verwaltungsverordnung ist wirklich gesetzwidrig. Aber der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Provinz *Henan* meinte, dass die Verwaltungsverordnung nicht gegen das Gesetz verstoße. Der NVK und dessen Ständiger Ausschuss akzeptierten anscheinend das Verhalten stillschweigend.

Daneben ist das Urteil nur in erster Instanz. Es ist nicht angemessen, dass sich der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Provinz *Henan* ins Urteil des Volksgerichts einmischt. Er überschreitet unübersehbar seine Befugnisse.

⁶⁵⁵ „Zusammenfassendes Protokoll des Obersten Volksgerichts über das Problem der Anwendung der Rechtsnormen im Verwaltungsprozess“ (Fa [2004] Nr. 96) (18.5.2004). Dazu auch *Hu Jianmiao, Gao Chunyan*, Verfassungsmäßige Prüfung der Verordnungen und der Vorschriften in China, in: *The Rule of Law Forum* 6 (2005), S. 68.

⁶⁵⁶ *Zeng Jinsheng*, Nochmalige Untersuchung des Falls Richterin *Li Huijuan*, in: *Chinese Times* 10 (2004).

7.3.3. Die Folge der Überprüfung der „Gesetzwidrigkeit“ der *Verwaltungsverordnung*

Nach dem Fall reichten vier Rechtsanwälte eine Bittschrift ein und „schlugen vor“, dass der Ständige Ausschuss des NVK die Wirksamkeit der oben erwähnten *Verwaltungsverordnung* prüfe und dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinz *Henan* schriftlich die Ansicht vorlegen solle. Außerdem verlangten sie, dass der Ständige Ausschuss des NVK alle administrativen Verordnungen und Vorschriften sowie lokalen Verordnungen und Vorschriften rechtzeitig überprüfe und in Ordnung bringe.⁶⁵⁷ Wie üblich antwortete der Ständige Ausschuss des NVK nicht, und der Stand des Rechtssystems wurde nicht verbessert.

Das Mittlere Volksgericht der Stadt *Luoyang* erließ nach dem Fall eine amtliche Mitteilung und verlangte, dass „alle Richter sich nicht nur die Rechtskenntnisse in ihrem Fachgebiet aneignen, sondern auch die Studien der Politik und der anderen diesbezüglichen Kenntnisse verstärken sollen, um die eigene Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die politische Empfänglichkeit und Urteilsfähigkeit zu verstärken. Alle Richter sollen in der wissenschaftlichen Methode der Ideologie versiert sein und das Wesen der verschiedenartigen Beziehungen richtig erfassen, um sehr gute Resultate in den Behandlungen der Fälle zu erzielen.“⁶⁵⁸ Die Mitteilung des Mittleren Volksgerichts der Stadt *Luoyang* hat eine implizierte Bedeutung der Selbstkritik. Die Volksgerichte „sollen ihre eigene bestimmte Position richtig finden und sich über das Verhältnis zwischen der Legislative und der Judikative sowie das zwischen der Überwachung und der passiven Überwachung klarwerden, um so die politische Stellung und Würde des Staatsorgans mit Entschlossenheit zu erhalten.“⁶⁵⁹ Daraus können wir die Stellung und die Rolle der Volksgerichte im politischen System Chinas ersehen. Faktisch ist es schwer für die chinesischen Richter, bei ihrer Arbeit ihr Bestes zu geben. Nur gemäß den Gesetzen zu handeln ist nicht genug für ihre Arbeit.

Als ein Bürger hat eine Richterin oder ein Richter eines Volksgerichts nach Art 90 des GGG nur das Recht des Vorschlags und schlägt vor, dass der Ständige Ausschuss des NVK eine lokale Verordnung prüft. Eine Richterin oder ein Richter hat daher kein Recht, die Gesetzwidrigkeit oder Verfassungswidrigkeit einer Norm unmittelbar zu überprüfen.

⁶⁵⁷ *Xie Yuandong*, Vier Rechtsanwälte reichen eine Bittschrift ein, um die Wirksamkeit der *Verwaltungsverordnung über die Samen der Feldfrüchte der Provinz Henan* zu prüfen, in: *Legal Daily* (20.11.2003).

⁶⁵⁸ *Wang Zhenmin*, *Constitutional Review in China*, S. 265.

⁶⁵⁹ *Wang Zhenmin*, *Constitutional Review in China*, S. 265.

Allerdings hat sie oder er das Recht, die Rechtsnormen selektiv anzuwenden. Wenn ein Richter im Laufe des Prozesses findet, dass eine administrative oder lokale Verordnung im Widerspruch zur Verfassung oder zu den Gesetzen steht, soll er den Prozess unterbrechen und an das zuständige Volksgericht Meldung machen. Dann wird über die administrative oder lokale Verordnung den vorgesetzten Volksgerichten bis zum OVG Meldung gemacht. Das OVG „verlangt“ danach schriftlich gemäß Art 90 des GGG, dass der Ständige Ausschuss des NVK die administrative oder lokale Verordnung prüft, wenn es auch meint, dass sie der Verfassung oder einem Gesetz widerspricht.

Obwohl die Volksgerichte keine Rechtsnorm gemäß der Verfassung und den Gesetzen prüfen können, gibt es in der Praxis mindestens drei Fälle, durch die die Volksgerichte die vom NVK und seinem Ständigen Ausschuss verabschiedeten Gesetze geprüft haben.⁶⁶⁰ In China gibt es keine einheitliche Weise und kein bestimmtes Verfahren der Normenprüfung.

7.3.4. Die Art und Weise der Lösung des Normeskonflikts in China

Die Normenkonflikte sind in China in der Praxis ein ernsthaftes Problem. Der ehemalige stellvertretende Gerichtspräsident des Mittleren Volksgerichts der Stadt *Zhuhai* der Provinz *Guangdong* *Dong Hao* sagte: „In unserem Land erfahren die Leute die Allgemeinheit und den Ernst des Normenkonfliktes, solange sie nur mit den Rechtsnormen zu tun gehabt haben. [...] Dass die Rechtsnormen jahrzehntlang wirklich nach dem rechtlichen Verfahren für ungültig erklärt oder aufgehoben werden, kann man an den Fingern abzählen.“⁶⁶¹

Angesichts der Normenkonflikte gibt es in der Praxis in der Regel drei Formen der Lösung eines Normkonflikts durch die Richter: (1) „Weder etwas machen, noch etwas sagen“. Die Richter nehmen keinen Bedacht auf die Verfassungswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit einer Norm, wenn sie einen Fall vor Gericht verhandeln. Obwohl sie finden, dass eine Norm verfassungswidrig oder gesetzwidrig ist, schlagen sie nicht gemäß dem GGG als ein Bürger vor, dass der Ständige Ausschuss des NVK die Verfassungswidrigkeit oder Gesetzwidrigkeit der Norm prüft und lassen die Norm verfassungswidrig oder gesetzwidrig sein. (2) „Nur machen, aber nichts sagen“. Die Richter prüfen eine Norm „insgeheim“ und urteilen im Laufe des Prozesses nur gemäß

⁶⁶⁰ Wang Zhenmin, *Constitutional Review in China*, S. 266.

⁶⁶¹ Dong Hao, *Normenkonflikte und die Gewalt der Richter*, in: *Legal Daily* (20.11.2003).

den Normen, die nicht im Widerspruch zur Verfassung oder zu den Gesetzen stehen. Allerdings erwähnen sie kein einziges Wort von ihrer selektiven Herangehensweise. Das ist in der justiziellen Praxis gegenwärtig eine gebräuchliche Handlungsweise. (3) „Nicht nur machen, sondern auch etwas sagen.“⁶⁶² So war die Lage im Fall der Richterin *Li Huijuan*.

Der Fall *Li Huijuan* zeigt jedoch deutlich, dass das rechtliche Problem in China weder gemäß den Gesetzen noch nach rechtlichem Verfahren gelöst wird. Unter meisten Umständen werden die Probleme durch privaten Meinungs austausch, den Aktenvermerk der Leiter und die Meinung oder Anweisung höherer Instanzen gelöst. Es gibt kein rechtliches System für die Lösung der Normenkonflikte. Die im System der Volksgerichte existierenden Probleme sind nicht nur die Normenkonflikte und deren Prüfung, sondern auch das justizielle System selbst. Einem durch den Rechtsprechungsausschuss diskutierten Urteil ist kein Rechtsprechungsausschuss verantwortlich, sondern die Richterin oder der Richter, die oder der kein unabhängiges Recht hat, über einen Fall zu urteilen. Das System dämpft nicht nur den Enthusiasmus der Richter, sondern führt auch dazu, dass die Richter ihr Verantwortungsgefühl verlieren. Durch den Fall *Li Huijuan* hofften einige Wissenschaftler noch optimistisch, dass die Volksgerichte durch die Justizreform ermächtigt werden, die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Rechtsnormen zu prüfen.⁶⁶³ Aber diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt.

7.4. Das System der Archivierung der Verordnungsprüfung

7.4.1. „Das Büro zur Archivierung der Verordnungsprüfung“

Im Mai 2004 errichtete die Rechtskommission des ständigen Ausschusses des NVK einen neuen Apparat unter der Bezeichnung „Büro zur Archivierung der Verordnungsprüfung“ (法规审查备案室). Nach einem Bericht gehört das Organ zur Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des NVK und setzt sich aus 20 Personen zusammen.⁶⁶⁴ Die Prüfung der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit — die Archivierung der (Verordnungs)prüfung und die Selbstprüfung — werden weiter von der

⁶⁶² *Han Zhe*, Einrichtung eines guten Systems der Lösung des Normkonflikts, in: 21st Century Business Herald (24.11.2003).

⁶⁶³ *Ji Weidong*, Die Rolle des Obersten Volksgerichts und dessen Entwicklung, in: Tsinghua Law Review 7 (2005), S. 19.

⁶⁶⁴ *Cui Li*, Einrichtung des Büros zur Archivierung der Verordnungsprüfung, in: China Youth Daily (20.6.2004).

Legislative, nämlich vom NVK und dessen Ständigem Ausschuss, durchgeführt.

Das Büro arbeitet nicht nur für die Archivierung der Verordnungen, sondern auch die Prüfung der Rechtsnormen, ob sie verfassungs- und gesetzwidrig sind. Das Büro hat auch die Befugnis der Gesetzesauslegung.⁶⁶⁵ Obwohl es dazu unübersehbar ungeeignet ist, weil die Befugnis der Gesetzesauslegung laut Verfassung allein in die Kompetenz des Ständigen Ausschusses des NVK fällt (Art 67 der Verfassung).

Außerdem spielt das Büro die Rolle der „Filtrierung“ für das Verlangen eines Staatsorgans und den Vorschlag der gesellschaftlichen Körperschaften, der Organisationen der Unternehmen und der Institutionen oder der Bürger zur Überprüfung der Verordnungen und Vorschriften. Eine Aufgabe des Büros ist die Vorprüfung dieses Verlangens und Vorschlags.⁶⁶⁶ Das bedeutet keinen zwangsläufigen Start der Überprüfung der Verordnungen oder Vorschriften, wenn der Ständige Ausschuss des NVK das Verlangen eines Staatsorgans und den Vorschlag der Bürger empfängt. Ein Beamter der Kanzlei des Ständigen Ausschusses des NVK betont, dass „der Start der *Constitutional Review* sehr umsichtig sein muss“.⁶⁶⁷

Die Einrichtung des Büros ist von gewisser Bedeutung, obwohl es ein Experiment vor der Einrichtung des Systems der Verfassungskontrolle darstellt. Die Einrichtung des Büros bedeutet, dass der im GGG bestimmte Vorschlag der Bürger zur Überprüfung von Verordnungen oder Vorschriften durchführbar ist.⁶⁶⁸ *He Weifang* meint, dass die Einrichtung des Büros „einen kleinen Fortschritt für das System der *Constitutional Review*“ ausmacht.⁶⁶⁹ In Wirklichkeit verlangt aber der Ständige Ausschuss des NVK seit dem 1. Juli 1993 die Überprüfung der archivierten lokalen Verordnungen und Vorschriften.⁶⁷⁰ Das Büro zur Archivierung der Verordnungsprüfung spezialisiert und vereinheitlicht die Organe, die die gleiche Funktion haben. Deshalb ist es kein neues Organ.

7.4.2. Die betreffenden Bestimmungen über „Archivierung und Prüfung der normativen Dokumente“

Im GGG wird „ein System der Archivierung der Verordnungsprüfung“ festgelegt. Art 89

⁶⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶⁶ Ebenda

⁶⁶⁷ Ebenda.

⁶⁶⁸ Ebenda.

⁶⁶⁹ *Chen Wang*, Die Einrichtung des Büros zur Archivierung der Verordnungsprüfung soll öffentlich bekannt gegeben werden, in: *China Youth Daily* (22.6.2004).

⁶⁷⁰ *Cai Dingjian*, Konflikte der Rechtsnormen und ihre Lösung, in: *China Legal Science* 3 (1999), S. 53.

des Gesetzes bestimmt: „Administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Vorschriften sollen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den entsprechenden Organen zur Archivierung mitgeteilt werden: (1) administrative Verordnungen werden dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Archivierung mitgeteilt; (2) die von den Volkskongressen der Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte und ihren Ständigen Ausschüssen festgelegten lokalen Verordnungen werden dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses und dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt; die von den Volkskongressen der größeren Städte und ihren Ständigen Ausschüssen festgelegten lokalen Verordnungen werden von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen und der autonomen Gebiete dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses und dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt; (3) die von den autonomen Bezirken und autonomen Kreisen festgelegten Autonomie- und Einzelverordnungen werden von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses und dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt; (4) die Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates und die der lokalen Regierungen werden dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt; die Vorschriften der lokalen Regierungen sollen zugleich dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Ebene zur Archivierung mitgeteilt werden; die von den Volksregierungen der größeren Städte festgelegten Vorschriften sollen zugleich dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses und der Volksregierung der Provinz oder des autonomen Gebiets zur Archivierung mitgeteilt werden; (5) die aufgrund einer Ermächtigung festgelegten Verordnungen sollen dem Ermächtigungsbeschluss erlassenden Organ zur Archivierung mitgeteilt werden.“ Art 92 bestimmt: „Das Prüfungsverfahren der anderen zur Archivierung übernehmenden Organe, durch das die zur Archivierung mitgeteilten lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Vorschriften überprüft werden, wird gemäß dem Prinzip des Schutzes der Einheit des Rechtssystems von dem zur Archivierung übernehmenden Organ bestimmt.“ Im Wesentlichen bestimmen diese beiden Artikel „ein System der Archivierung der Verordnungen“. Die Funktion der Überprüfung der Verordnungen der betreffenden Organe findet weniger Beachtung.

Im Oktober 2000 nahm die Vorsitzendenkonferenz des Ständigen Ausschusses des NVK *das Arbeitsverfahren zur Archivierung und Prüfung der administrativen Verordnungen, der lokalen Verordnungen, der Autonomie- und Einzelverordnungen sowie der*

Verordnungen der Sonderwirtschaftszonen an. Das Arbeitsverfahren wurde im Dezember 2005 geändert und *das Arbeitsverfahren zur Archivierung und Prüfung der justiziellen Auslegungen* wurde gleichzeitig angenommen. Diese zwei Arbeitsverfahren bestimmen klar das betreffende Prüfungsverfahren und erweitern den Prüfungsrahmen. Das zeigt, dass der Ständige Ausschuss des NVK das System der Archivierung und Prüfung der Verordnungen und Vorschriften weiter vervollkommen will.

Das *Arbeitsverfahren zur Archivierung und Prüfung der justiziellen Auslegungen* bestimmt die Frist der Archivierung, die Art der Einreichung und des Empfangs, die detaillierte Arbeit der Prüfung, aktive und passive Prüfung und das Änderungsverfahren (wenn eine justizielle Auslegung verfassungs- und gesetzwidrig ist).⁶⁷¹ Aber die oben erwähnten Arbeitsverfahren sind nicht öffentliche, sondern nur interne Arbeitsverfahren. Zwischen den Arbeitsverfahren und der echten Verfassungskontrolle besteht eine große Differenz. Unter allen Umständen ist es wichtig, dass die Bestimmungen in der Praxis durchgeführt werden.

Am 27. August 2006 nahm der Ständige Ausschuss des NVK *das Überwachungsgesetz der Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse aller Ebenen der VR China* an und das Gesetz trat ab 1. Januar 2007 in Kraft. Das Überwachungsgesetz bestimmt einheitlich die in der Verfassung, im GGG und in den anderen Gesetzen festgelegten Befugnisse der Überwachung der Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse. Mehrere Bestimmungen des Gesetzes sind die Wiederholung der Bestimmungen der Verfassung und des GGG, wie etwa das 4. Kapitel „Inspektion der Lage der Durchführung der Gesetze und der Verordnungen“ und das 5. Kapitel „Archivierung und Prüfung der normativen Dokumente“.

In diesem Gesetz wird ebenfalls die Verantwortlichkeit der Subjekte der Überwachung nicht bestimmt, wenn sie gegen das Gesetz verstoßen oder passiv untätig sind. Unter Umständen ist der einzige lobenswerte Punkt des Gesetzes die konkrete Bestimmung in Bezug auf die in Art 71 der Verfassung bestimmte Bildung von „Kommissionen zur Untersuchung spezieller Fragen“. In diesem Gesetz werden das Bildungsverfahren, die Zusammensetzung der Kommissionen und das Prinzip der Vermeidung bestimmter Personen, die Mitglieder der Kommissionen sind, festgelegt. Aber die Form und der Ablauf der Untersuchung werden nicht bestimmt, sondern nur ihre Pflicht und Verantwortlichkeit: „Die Untersuchungskommissionen dürfen die Lage und die Materien

⁶⁷¹ *Jiao Hongchang*, Ein wichtiger Fortgang der verfassungs- und gesetzwidrigen Kontrolle, in: *Legal Daily* (26.12.2005).

nicht an die Öffentlichkeit bringen. (Art 42)“ „Die Untersuchungskommissionen sollen dem Ständigen Ausschuss des NVK rechenschaftspflichtig sein und einen Rechenschaftsbericht über die Untersuchung vorlegen. Nach dem Bericht fällt der Ständige Ausschuss des NVK die betreffenden Beschlüsse oder Entscheidungen. (Art 43)“ Im Allgemeinen hat das Überwachungsgesetz geringe Bedeutung.

7.4.3. Zusammenfassung

Vor 1993 wurden die Verordnungen und Vorschriften nicht geprüft, sondern nur archiviert.⁶⁷² Die Entwicklung von der Archivierung zur Archivierung und Prüfung verkörpert bestimmt einen Fortschritt. Aber die Arbeit der Prüfung ist geheim und ihr Verfahren ist ebenfalls nicht öffentlich. Obwohl die Arbeit der Prüfung wirklich durchgeführt wird, sind die Qualität und die Effizienz der Prüfungen angeblich nicht gut, weil die landesweiten vielfältigen administrativen Verordnungen, lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen usw. von nur 20 Personen geprüft werden. Außerdem ist das Büro zur Archivierung der Verordnungsprüfung nur ein Arbeitsorgan der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des NVK und hat keine Befugnis, die verfassungs- oder gesetzwidrigen Verordnungen und Vorschriften unmittelbar aufzuheben. Wegen seiner niedrigen Stellung und wenigen Befugnissen sind die Entscheidungen des Büros nicht stark rechtsverbindlich und autoritativ.

Obwohl das System der Archivierung und Prüfung der Verordnungen und Vorschriften eingerichtet ist, sind viele Rechtsnormen verfassungs- und gesetzwidrig, insbesondere die lokalen Verordnungen und Vorschriften.⁶⁷³ Der amtierende Direktor des Rechtssetzungsbüros des Staatsrats *Song Dahan* hat auf die Probleme des Systems der Archivierung und Prüfung hingewiesen: „Erstens sind es die Probleme der lokalen

⁶⁷² *Cai Dingjian*, Konflikte der Rechtsnormen, S. 53.

⁶⁷³ Es gibt in der Hauptsache fünf größere Probleme: Erstens verstoßen die normativen Dokumente gegen die in den Gesetzen und administrativen Verordnungen bestimmten Verwaltungsgenehmigung, Verwaltungsgebühren, Verwaltungsstrafe und Maßnahmen des Verwaltungszwangs. Zweitens stehen die lokalen Verordnungen und Vorschriften bezüglich der Marktwirtschaft im Widerspruch zu den höherrangigen Normen oder bestimmen selbst die Wirtschaftsblockade und lokalen Protektionismus. Drittens stehen die Verordnungen und Vorschriften im Widerspruch zu den höherrangigen Normen. Entweder vermehren sie selbst die Pflicht der Objekte der Verwaltung oder sie verringern die rechtlichen Interessen und Rechte der Objekte der Verwaltung. Viertens werden betreffende Bestimmungen bestimmt, die die eigenen Befugnisse der lokalen Regierung oder der Amtsstellen überschreiten. Fünftens verstoßen die Verfahren der Ausarbeitung der Vorschriften und Satzungen gegen die Bestimmungen der Gesetze und der administrativen Verordnungen. Vgl. *Yang Liangqing*, Rechtssetzungsbüro des Staatsrats: Fünf Probleme der administrativen Gesetzgebung und die Prüfung der Verordnungen und Vorschriften soll sofort durchgeführt werden, in: *China Youth Daily* (13.8.2003). Dazu auch *Wang Zhenmin*, *Constitutional Review in China*, S. 137.

Verordnungen und Vorschriften, die gegen die Bestimmungen der Gesetze und der administrativen Verordnungen verstoßen und die Probleme der Konflikte zwischen den Satzungen. Diese Probleme werden nicht alle und rechtzeitig gelöst. Zweitens ist das System der Archivierung und Prüfung der normativen Dokumente nicht vollkommen. Die Arbeit der Archivierung und Prüfung ist weiter zu verstärken. Manche lokale Regionen stellen nur die prinzipielle Forderung der Einrichtung des Systems, aber es mangelt am konkreten Arbeitssystem. In einigen Regionen wird das System nur auf Ebene der Provinz eingerichtet, aber nicht auf Ebene der Städte und Kreise. Ein wichtiges Problem der Arbeit der Archivierung und Prüfung ist die Ausarbeitung ohne Archivierung und die Archivierung ohne Prüfung. Nach einer unvollständigen Statistik ist die Zahl der von lokalen Verwaltungsorganen aller Ebenen erlassen normativen Dokumente über 2,000,000 (bis 2002). Aber ab 1987 wurden nur knapp 20,000 von den provinziellen Regierungen archiviert und nur knapp 400 wurden geändert. [...]“⁶⁷⁴

Im System der „Eigen-Archivierung und -Prüfung“⁶⁷⁵ ist es schwer, die Probleme der „Ausarbeitung ohne Archivierung“, der „Archivierung ohne Prüfung“ und der „Prüfung ohne Änderung“ zu lösen. Im Grunde sind die Art und Weise der Arbeit der Archivierung und Prüfung und weiter das System der Archivierung und Prüfung zu verbessern oder zu verändern.

7.5. Zusammenfassung: die chinesische Form der „Verfassungskontrolle“

7.5.1. Die Ursachen von „Konfusion und Chaos“ des chinesischen Rechtssystems

Obwohl „ein sozialistisches Gesetzssystem mit spezifischen chinesischen Charakteristika“ geschaffen worden ist, stehen viele Rechtsnormen und Anordnungen im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen. Deshalb ist das System „konfus und chaotisch“ und es gibt keine Einheit und Systematisierung der Normen. Hauptsächlich gibt es die folgenden Ursachen:

Die erste ist, dass die geltende Verfassung keine Grundlage und Ausgangspunkt des Gesetzessystems ist. „Verfassungsänderung und Gesetzgebung werden nach zwei

⁶⁷⁴ *Song Dahan*, Befreien des Denkens, zeitgemäßes Voranschreiten und Schaffen des Durchbruchs der Arbeit der Archivierung. Eine Rede auf dem Symposium der Arbeit der Archivierung (21.9.2002), vgl <http://www.chinalaw.gov.cn/article/jgz/bld/sdh/xgwz/200703/20070300030570.shtml> (zuletzt besucht am 13.2.2013).

⁶⁷⁵ *Wang Zhenmin*, Constitutional Review in China, S. 132.

parallelen Linien durchgeführt.“⁶⁷⁶ Ziemlich viele grundlegende Gesetze des Systems, deren Wirksamkeit niedriger als die der Verfassung ist, werden nicht gemäß der geltenden Verfassung ausgearbeitet und traten früher als die geltende Verfassung in Kraft, wie etwa *das Organisationsgesetz der lokalen Volkskongresse und der lokalen Volksregierungen aller Ebenen der VR China* (1979), *das Wahlgesetz des NVK und der lokalen Volkskongresse aller Ebenen der VR China* (1979), *das Organisationsgesetz der Volksgerichte der VR China* (1979), *das Organisationsgesetz der Volksstaatsanwaltschaften der VR China* (1979), *das Strafgesetz der VR China* (1979), *das Strafprozessgesetz der VR China* (1979) usw.

In der derzeitigen Praxis der Durchführung der Verfassung gibt es die Lage der fortbestehenden Wirksamkeit der Gesetze oder Beschlüsse, die gemäß der Verfassung von 1954 ausgearbeitet und erlassen wurden, zB die von dem damaligen Ständigen Ausschuss des NVK 1957 angenommene und bislang fortgeltende *Bestimmung über das Problem der Arbeitsumerziehung*. Diese Bestimmung beinhaltet deutlich, dass sie gemäß Art 100 der Verfassung von 1954 ausgearbeitet wurde.⁶⁷⁷ Die von dem Ständigen Ausschuss des NVK 1958 angenommene *Verordnung über die landwirtschaftliche Steuer* wurde dagegen im Jahre 2005 aufgehoben.⁶⁷⁸ Diese Umstände zeigen, dass einige Bestimmungen der Verfassung von 1954 bis heute wirksam sind. „Die grundlegenden Gesetze sind keine Konkretisierung der Verfassung und es ist erforderlich, dass sie von der Verfassung rückwirkend genehmigt werden.“⁶⁷⁹

Eine zweite Ursache ist, dass die Gesetzgebung und die Verfassungsänderung starken „Utilitarismus“ und Zweckmäßigkeit verkörpern.⁶⁸⁰ Die oben erwähnten Gesetze, die im Jahr 1979 früher als die geltende Verfassung angenommen wurden, hatten zum Ziel, den Forderungen des Rechtssystems nach der Kulturrevolution zu entsprechen, insbesondere um die sogenannte „Viererbande (四人帮)“⁶⁸¹ zu verurteilen, weil vorher in der VR China kein Strafgesetz beschlossen wurde. Die Inhalte der Verfassungsänderungen sind meistens die Bestätigung der Politik und der Ergebnisse von „Reform und Öffnung“ und

⁶⁷⁶ Qin Qianhong, Die Verfassung von 1982 und die Entwicklung des chinesischen Konstitutionalismus, in: Law Science 11 (2012), S. 65.

⁶⁷⁷ Art 100 der Verfassung von 1954 bestimmt: „Die Bürger der VR China müssen sich an die Verfassung und das Gesetz halten, Arbeitsdisziplin und öffentliche Ordnung wahren und die moralischen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber achten.“

⁶⁷⁸ Mo Jihong, Bewertungsmethode der Lage der Verfassungsdurchführung und ihr Einfluss, in: China Legal Science 4 (2012), S. 41f.

⁶⁷⁹ Qin Qianhong, Die Verfassung von 1982, S. 65.

⁶⁸⁰ Qin Qianhong, Die Verfassung von 1982, S. 68.

⁶⁸¹ Die „Viererbande“ bestand aus Jiang Qing (die Frau Mao Zedongs), Zhang Chunqiao, Yao Wenyuan und Wang Hongwen. Sie hatten maßgebenden Einfluss auf die Durchführung der Kulturrevolution.

der neuen Ausdrücke und Behauptungen der neuen Staatsführer im Bereich der Ideologie. Deshalb konzentrieren sich die Änderungen hauptsächlich in der Präambel und in den Bestimmungen bezüglich der Wirtschaftsstruktur.

Eine dritte Ursache ist, dass die in der Verfassung bestimmten politischen Bestimmungen dem Ansehen und der Stabilität der Verfassung schaden.⁶⁸² Die Bestimmungen in Bezug auf das Wirtschaftssystem sind eine hauptsächlichliche Seite der Verfassungsänderungen. Eine Folge der Verfassungsänderungen ist, dass es widersprüchliche Darstellungen oder einen logischen Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Verfassung gibt, wie etwa den Widerspruch zwischen dem Festhalten an der marxistisch-leninistischen Ideologie und der Meinungsfreiheit und Glaubensfreiheit, zwischen dem Festhalten am sozialistischen Gemeineigentum und dem Schutz des privaten Eigentums, zwischen der gleichberechtigten Stellung der Subjekte der Marktwirtschaft und der Dominanz der staatseigenen Wirtschaft usw. Der oben erwähnte von der Ausarbeitung des Sachenrechtsgesetzes ausgelöste Streit ist eine wichtige Erscheinungsweise des Widerspruchs.

Eine vierte Ursache ist, dass verschiedene Inhalte unter Umständen nach der Gewohnheit der Gesetzgebung der VR China in den „Durchführungsbestimmungen“ oder „Durchführungsmaßnahmen“ eines Gesetzes bestimmt werden, obwohl mehrere Bestimmungen verfassungs- oder gesetzwidrig sind.⁶⁸³ Die grundlegende Ursache dieser Probleme ist der Mangel eines Systems der echten Verfassungskontrolle bzw. Normenkontrolle.

7.5.2. Die chinesische Form der „Verfassungskontrolle“

Im Überblick gibt es zwei Formen der Verfassungskontrolle bzw. Normenkontrolle in der VR China, nämlich die hauptsächlich im GGG bestimmte „Archivierung der Verordnungsprüfung“ und die Prüfung aufgrund des „Verlangens“ und des „Vorschlags“ sowie die in der Verfassung bestimmte „Überwachung der Durchführung der Verfassung“. Die faktische Lage der Verfassungskontrolle ist: Der NVK und dessen Ständiger Ausschuss haben die Befugnis aber fungieren nicht, und die Volksgerichte wollen die Befugnis ausüben aber haben keine Befugnis dazu. Wegen der Untätigkeit des NVK und seines Ständigen Ausschusses werden die Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte

⁶⁸² Zhang Qianfan, Was soll in der Verfassung nicht bestimmt werden, S. 30.

⁶⁸³ Qin Qianhong, Huang Mingtao, Das System der Gesetzesauslegung, S. 56.

in Wirklichkeit nicht kontrolliert. Demzufolge erweitert die Staatsmacht im Namen des Gesetzes willkürlich, insbesondere die Verwaltungsgewalt und die Macht der lokalen Staatsorgane; gleichzeitig wird der Raum der Rechte der Bürger enorm beschränkt. Es gibt keinen rechtlichen Weg für die Bürger, ihre Rechte und Interessen zu gewährleisten. Deshalb hat das System der „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ Chinas keine wesentliche Bedeutung, sondern nur formale. „Das System hat viele eigene unüberwindbare Mängel und mehrere Widersprüche an sich. Das heutige System der *Constitutional Review* ist nicht nur undurchführbar, sondern steht auch im Widerspruch zum grundlegenden Prinzip der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit.“⁶⁸⁴

In der VR China werden in der Regel drei Schritte zur Prüfung der Verordnungen und Vorschriften getan: Der erste Schritt ist die interne Beratung oder Konsultation zwischen den Staatsorganen.⁶⁸⁵ Die verfassungs- oder gesetzwidrigen Verordnungen und Vorschriften werden aktiv von dem festlegenden Organ geändert oder aufgehoben. Der zweite Schritt ist, wenn der erste nicht funktioniert, dass die betreffenden Sonderkommissionen des NVK dem festlegenden Organ schriftlich ihre Ansicht vorlegen und dem festlegenden Organ die Änderung oder Aufhebung der Verordnungen und Vorschriften verlangen. Der dritte Schritt ist, wenn der zweite nicht funktioniert, dass die verfassungs- oder gesetzwidrigen Verordnungen und Vorschriften durch eine Entscheidung des Ständigen Ausschusses des NVK aufgehoben werden. Die meisten Probleme der Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit der Verordnungen und Vorschriften werden im ersten Schritt gelöst, deshalb werden der im GGG und in den anderen Gesetzen bestimmte zweite und dritte Schritt so gut wie nie durchgeführt. Das ist ein spezieller Charakter der Prüfung der Verordnungen und Vorschriften in der VR China.

Nicht nur die Prüfung der Verordnungen und Vorschriften, sondern auch die meisten Konflikte zwischen den Staatsorganen werden nicht nach dem von den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze bestimmten Verfahren gelöst, sondern nach einem System, das der Schlichtung von Zivilsachen ähnlich sieht. Das System wird von einigen Rechtswissenschaftlern „das verborgene System der Schlichtung der verfassungswidrigen Probleme“ genannt.⁶⁸⁶ Sein Ursprung ist einerseits die chinesische politische Tradition der Unklarheit der Kompetenzverteilungen zwischen den Staatsorganen und der Beachtung der Koordinierung der Staatsmacht,⁶⁸⁷ andererseits die Vorstellung der

⁶⁸⁴ Wang Zhenmin, *Constitutional Review in China*, S. 381.

⁶⁸⁵ Lin Laifan, „*Constitutional Review*“ in China, S. 37.

⁶⁸⁶ Deng Shaoling, *Zusammenfassung*, S. 190.

⁶⁸⁷ Ji Weidong, *Nochmalige Untersuchung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*, S. 9.

„Harmonie“ und die Beachtung der „Schlichtung“ in der chinesischen traditionellen Kultur. Die von Art 91 des GGG bestimmte Problemlösung ist eine Erscheinungsweise dieses Systems. Aber in diesem „verborgenen System“ werden nur ernsthaft verfassungs- und gesetzwidrige Akte beachtet und kontrolliert.

Qiang Shigong meint, dass das derzeitige System der *Constitutional Review* Chinas ein doppeltes System ist, nämlich die gesetzgeberische *Constitutional Review* des NVK und seines Ständigen Ausschusses und die justizielle *Constitutional Review* der Volksgerichte (insbesondere des OVG) durch den Einzelfall.⁶⁸⁸ Nach seiner Meinung wird die Gewalt der *Constitutional Review* des NVK und seines Ständigen Ausschusses von der Verfassung öffentlich bestimmt, aber die Befugnis der *Constitutional Review* der Volksgerichte wird auf eine stillschweigende oder hintsinnige Weise erteilt.⁶⁸⁹ Die Gewalt der *Constitutional Review* des NVK und seines Ständigen Ausschusses sei eine öffentliche Gewalt, die ein verfassungswidriges Gesetz unmittelbar annullieren kann, und die Befugnis der *Constitutional Review* der Volksgerichte sei eine hintsinnige Befugnis, die kein verfassungswidriges Gesetz annullieren kann.⁶⁹⁰ Die Befugnis der *Constitutional Review* der Volksgerichte, die sich nur an den Einzelfall richtet, werde von ihrer „Befugnis von Gesetzwahl“ beinhaltet.⁶⁹¹

Diese Analyse hat gewisse Bedeutung, aber das sogenannte „doppelte System“ ist nur eine theoretische Schlussfolgerung. Die Praxis hat gezeigt, dass es keine faktische Bedeutung hat. Dass „die Volksgerichte die Befugnis haben, ein Gesetz für das Urteil zu wählen“, ist die gebührende Befugnis der Richter und der Gerichte und hat eine bestimmte Bedeutung nur dann, wenn es zwei oder mehrere Gesetze in Bezug auf einen Rechtsfall gibt. Wenn es nur ein Gesetz gibt, haben die Richter keine Wahl. Was sollen die Richter tun, wenn das Gesetz verfassungswidrig ist? Es gibt keine klare Lösung in der chinesischen justiziellen Praxis. In der VR China gibt es kein echtes System der Verfassungskontrolle.

⁶⁸⁸ *Qiang Shigong*, Das doppelte System der Constitutional Review Chinas, in: China Law (Oktober 2003), S. 30-33, 93-97; dazu auch ders., Rechtswissenschaften der Legislative, S. 190-198.

⁶⁸⁹ *Qiang Shigong*, Rechtswissenschaften der Legislative, S. 191f.

⁶⁹⁰ *Qiang Shigong*, Rechtswissenschaften der Legislative, S. 193.

⁶⁹¹ *Qiang Shigong*, Rechtswissenschaften der Legislative, S. 192. „Befugnis von Gesetzwahl“ bedeutet, dass die Volksgerichte das Recht haben, entsprechend dem Fall ein Gesetz auszuwählen, wenn sie einen Fall beurteilen.

7.5.3. Die Wichtigkeit der Durchführung der Verfassung: die Meinungen der Staatsführer

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des NVK *Wu Bangguo* wies 2011 im Tätigkeitsbericht darauf hin, dass „aktive und effektive Maßnahmen zur Durchführung der Verfassung und der Gesetze realistisch ergriffen werden sollen.“⁶⁹² Auf der Versammlung der Jubiläumsfeier zum 30. Jahrestag der Inkraftsetzung der geltenden Verfassung der VR China betonte der Generalsekretär des ZK der KPCh *Xi Jinping*, dass „die Durchführung der Verfassung in vollem Umfang die wichtigste Aufgabe und grundlegende Arbeit des Aufbaus des sozialistischen Rechtsstaats ist.“ „Das Leben und das Ansehen der Verfassung bestehen in der Durchführung.“⁶⁹³

Gleichzeitig hat *Xi* auf einige Probleme der Durchführung der Verfassung hingewiesen: wie etwa „das Überwachungssystem der Garantie der Durchführung der Verfassung ist noch nicht perfektioniert; einige Regierungen und Amtsstellen fungieren nicht gemäß den Gesetzen, führen die Gesetze nachsichtig durch und suchen die Schuldigen nicht; die gesetzesvollziehenden und justiziellen Probleme bezüglich der lebenswichtigen Interessen des Volks sind noch schwerwiegend; einige Beamte missbrauchen ihre Stellung und Macht, verstoßen gegen die Gesetze und verdrehen sogar das Recht; das Bewusstsein der Verfassung bei den Bürgern einschließlich einiger Führungskader soll erhöht werden. Wir müssen diesen Problemen große Aufmerksamkeit schenken und sie auf machbare Art und Weise lösen.“⁶⁹⁴ Die ehemaligen Staatsführer haben auch schon ähnliche Reden gehalten. Aus den Reden der Staatsführer zeigt sich, dass die Verfassung der VR China nicht wirklich durchgeführt wird.

Diesbezüglich zeigt *Xu Chongde* tief beeindruckt seine innere Bewegung: „Obwohl die Staatsführer einige Reden auf die Beachtung der Verfassung gehalten haben, sind sie nichts anderes als leere Worte. Ein stabiles und effektives System, um die Durchführung der Verfassung zu garantieren, wird weiterhin nicht gesucht.“⁶⁹⁵ Das Lernen und die Durchführung der Reden der Staatsführer sollen nicht nur mündliche Versprechungen sein, sondern auch praktisch umgesetzt werden.⁶⁹⁶

⁶⁹² *Wu Bangguo*, Tätigkeitsbericht auf der 4. Sitzung des 11. NVK (Exzerpt).

⁶⁹³ *Zhang Shuo*, *Xi Jinping* hielt auf der Versammlung der Jubiläumsfeier zum 30. Jahrestag der Inkraftsetzung der geltenden Verfassung in Beijing eine wichtige Rede, in: *People's Daily* (5.12.2012).

⁶⁹⁴ Ebenda.

⁶⁹⁵ *Xu Chongde*, *Die Verfassungsgeschichte der VR China*, S. 560.

⁶⁹⁶ Nach einer Rede der Staatsführer haben die zentralen und lokalen Staatsorgane aller Ebenen in der VR China diese Rede zu lernen, zu propagieren und durchzuführen.

7.5.4. Eine Möglichkeit der Erreichung eines Systems der Verfassungskontrolle in China?

Jürgen Habermas sagt, Verfassungskontrolle erfülle normalerweise mehrere Funktionen. Aber die verschiedenen Kompetenzen in der Aufgabe konvergieren darin, Interpretationsfragen der Verfassung autoritativ zu entscheiden und insoweit auch die Kohärenz der Rechtsordnung zu wahren.⁶⁹⁷ Im heutigen System Chinas passt der Ständige Ausschuss des NVK weder zur Funktion der Verfassungausslegung und der Überwachung der Verfassungsdurchführung noch zur Funktion der „Wahrung der Rechtsordnung“, obwohl er die Kompetenz dazu hat. Das chinesische Verfassungssystem hat in der justiziellen Praxis der Gerichte in Hongkong nach der Rückgabe Hongkongs eine gewisse Vitalität gewonnen. Um der Lösung der Probleme im Laufe der Durchführung der Verfassung willen hat der Ständige Ausschuss des NVK seine in der Verfassung bestimmte Gewalt auszuüben, obwohl er eigentlich eine passive Natur hat. Die Erreichung des in der Verfassung bestimmten Systems der Überwachung der Verfassungsdurchführung und der Verfassungausslegung ist eine unentbehrliche Voraussetzung der Durchführung der Verfassung. Einerseits soll die Einheit der Rechtsnormen garantiert und das Ansehen der Verfassung und der Gesetze bewahrt werden, andererseits soll die Grenze zwischen der Parteimacht und der Staatsmacht sowie zwischen den Staatsorganen klar abgeteilt und ihre Verantwortlichkeit deutlich bestimmt werden. „Betreffende Organe“ oder „betreffende Abteilungen“ werden häufig in den Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften benutzt. Schließlich ist es wichtig, dass die Grundrechte und die rechtlichen Interessen der Bürger realistisch gewährleistet werden. Nach der Meinung *Larry Catá Backers* kann weder der NVK noch das OVG die Gewalt der *Constitutional Review* im chinesischen politischen System von „Staat-Partei“ ausüben, weil die in der Verfassung bestimmte Staatsmacht nur die vollziehende Gewalt in diesem politischen System sei und die politische Macht zur KPCh gehöre. Die Gewalt der *Constitutional Review* sei aber gerade die politische Macht.⁶⁹⁸ *Larry Catá Backer* meint jedoch, dass es möglich ist, dass die *Constitutional Review* in der VR China verwirklicht wird, aber nur, wenn die Gewalt der *Constitutional Review* von dem höchsten Organ durchgeführt wird.⁶⁹⁹ Außerdem soll die Macht des höchsten Organs innerhalb der

⁶⁹⁷ *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung, S. 294.

⁶⁹⁸ *Qiang Shigong*, Chinesisches Schema des Konstitutionalismus, S. 970.

⁶⁹⁹ *Larry Catá Backer*, A Constitutional Court for China within the Chinese Communist Party: Scientific Development and the Institutional Role of the CCP (November 28, 2008), S. 3. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1308598> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1308598> (zuletzt besucht am 19.2.2013).

Verfassungsordnung ausgeübt werden. Unübersehbar ist diese höchste Macht die Macht der KPCh. Das Organ der *Constitutional Review* könne unter Umständen sehr nützlich für die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen der Staatsmacht und der politischen Macht — nämlich zwischen dem NVK und der KPCh — sein.⁷⁰⁰ Hoffentlich kann die Meinung *Larry CatáBackers* realisiert werden.

⁷⁰⁰ *Larry CatáBacker*, A Constitutional Court for China, S. 16f. Dazu auch *Qiang Shigong*, Chinesisches Schema des Konstitutionalismus, S. 970f.

VIII. Schlussbetrachtung: Befürwortung einer vierten Prozessordnung Chinas

— Welche Verfassungskontrolle braucht China?⁷⁰¹

Was China in Wirklichkeit fehlt, ist „nicht das Materielle, ein Rechtssystem oder die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, sondern es fehlt ihm der innere Glaube oder das innere Glaubenssystem in der Nation und Gesellschaft.“ Eine Lösung von *Han Dayuan* ist die Herstellung des „Konsenses der Verfassung“ in der Gesellschaft.⁷⁰² Die Realisierung eines „Konsenses der Verfassung“, des Konstitutionalismus und der Beschränkung der Staatsmacht sind aber abhängig von der Verfassungskontrolle. Über die Notwendigkeit und Wichtigkeit des Systems der Verfassungskontrolle braucht man keine Worte mehr zu verlieren. Dass es zwar eine Verfassung aber durchaus keinen Konstitutionalismus gibt, ist typisch für die heutige Lage Chinas. Eine grundlegende Ursache ist, dass die Verfassung nicht wirklich durchgeführt wird und die verfassungswidrigen Akte nicht kontrolliert werden. Wenn die Staatsmacht nicht beschränkt und außerhalb des Rahmens der Verfassung ausgeübt wird, ist es wahrscheinlich, dass die Macht eines Staatsorgans die Rechte der Bürger und die Gewalt anderer Organe verletzt. Die meisten chinesischen Rechtswissenschaftler meinen, dass die Einrichtung des Systems der Verfassungskontrolle eine erforderliche Voraussetzung für den Wandel der Verfassungsnormen Chinas zu echten Rechtsnormen und die Entwicklung zu einem echten Konstitutionalismus ist.⁷⁰³ Das große Problem ist, wie und welches System der Verfassungskontrolle in China eingerichtet werden soll.

Die Einrichtung eines Systems soll der Kultur und der sozialen Umwelt eines Staates entsprechen. In der Regel wählt fast jeder Staat die Form der Verfassungskontrolle auch nach der eigenen Lage der Nation. Aber „nach der eigenen Lage der Nation“ bedeutet nicht etwa den Verzicht auf die Wahrnehmung und Rezeption der ausländischen

⁷⁰¹ In China gibt es derzeit Zivilprozess-, Strafprozess- und Verwaltungsprozessordnungen. Hier bedeutet der Verfassungsprozess (die Verfassungsrechtsprechung) im Wesentlichen die Verfassungsbeschwerde. Ich hoffe, dass die Verfassung Chinas wie das Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht durchgeführt werden könnte.

⁷⁰² *Han Dayuan*, Konsens der Verfassung und der Gesellschaft: vom Regieren der Verfassung zur Regelung der Verfassung (Vortrag gehalten am 23.3.2012), zitiert nach *Fan Jinxue*, Konsens der Verfassungswerte und die Durchführung der Verfassung, in: *Legal Forum* 1 (2013).

⁷⁰³ *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und Judicial Review, S. 806.

Erfahrungen. Die „Behauptung der nationalen Eigenheiten“ kann kein Argument sein, allgemeine Werte, wie die Menschenrechte, die Freiheit der Bürger, eine verfassungsmäßige Regierung und die Demokratie zurückzuweisen. Im Hinblick auf die historische Entwicklung verkörpert die Verfassungskontrolle in der Hauptsache „von Spontaneität über Bewusstheit zur Vernünftigkeit des Systems; die Subjekte der Verfassungskontrolle entwickeln sich von Unorganisiertheit über Organisiertheit zur Spezialisierung, und die Form der Verfassungskontrolle tendiert von der gemischten Form zur Form durch das Gerichtsverfahren.“⁷⁰⁴ Die meisten Formen der Verfassungskontrolle auf der Welt haben den Charakter der Justiz, ganz gleich ob es eine Gerichts-, Verfassungsgerichts- oder Mischform ist. Das Verfahren ist meistens ein Gerichtsverfahren oder einem Gerichtsverfahren zumindest ähnlich, aber es hat jedenfalls nicht mit einem gesetzgebenden Verfahren zu tun.

Seit fast 30 Jahren haben die Wissenschaftler Chinas mehrere Konzepte der Verfassungskontrolle bzw der Überwachung der Durchführung der Verfassung aufgestellt:

1. Die Einrichtung einer Verfassungskommission unter dem NVK. *He Huahui* hat vor dem Erlass der Verfassung von 1982 schon vorgeschlagen, dass ein spezialisiertes Organ, das „Verfassungskommission des NVK“ genannt wird, unter dem NVK einzurichten sind, und dieses Organ die Befugnis der Überwachung der Verfassung hat. Gleichzeitig ist die Überwachung der Verfassung durch ein Kapitel in der Verfassung zu bestimmen, das etwa die Zusammensetzung, die Befugnis und das Verfahren der Durchführung der Verfassungskommission usw enthält.⁷⁰⁵
2. Die Einrichtung eines Verfassungsgerichts. Die hauptsächliche Grundlage dieses Konzeptes ist die Rezeption der Erfahrungen des BVerfG Deutschlands.⁷⁰⁶
3. Die Befugnis der Verfassungskontrolle wird vom OVG ausgeübt. Das Konzept folgt dem Beispiel der *Judicial Review* der USA.
4. Zusammengesetzte Form von Legislative und spezialisiertem Organ. Der NVK und dessen Ständiger Ausschuss üben die Gewalt der *Constitutional Review* aus, um die Verfassungswidrigkeit der Gesetzgebung zu kontrollieren und den Streit zwischen den Staatsorganen zu entscheiden. Die Verfassungsrechte der Bürger werden vom OVG durch den Verfassungsprozess gewährleistet.⁷⁰⁷ Oder die Legislative hat das endgültige Recht

⁷⁰⁴ *Li Long*, Die Grundlegende Theorie der Verfassung (Wuhan 1999), S. 293-302.

⁷⁰⁵ *He Huahui*, Über die Überwachung der Verfassung, S. 8.

⁷⁰⁶ Früherer Vorschlag, wie: *Kang Damin*, Der Vorschlag der Einrichtung des Verfassungsgerichts, in: *Law Science Magazine* 2 (1981).

⁷⁰⁷ *Cai Dingjian*, Juridifizierung der Verfassung, S. 123.

der Entscheidung und das spezialisierte Organ übt das zwingende Rechts des Vorschlags aus.⁷⁰⁸

5. Die Form der allmählichen Durchführung. Wie die schrittweise Durchführung des Konzeptes von der Überwachungskommission der Verfassung über die Volksgerichte zum Verfassungsgericht,⁷⁰⁹ das Konzept von „verordnungswidriger Kontrolle“ über „gesetzwidrige Kontrolle“ zur „verfassungswidrigen Kontrolle“,⁷¹⁰ und das Konzept von der Verfassungskommission zum Verfassungsgericht⁷¹¹ usw.

6. Die Verfassungskontrolle Chinas wird in die gerichtliche Prüfung, die Kontrolle des NVK und die Kontrolle des ZK der KPCh unterteilt.⁷¹²

Die meisten Rechtswissenschaftler behaupten, dass das Konzept der Einrichtung einer Verfassungskommission oder Überwachungskommission der Verfassung unter dem NVK durchführbar ist. Nach dieser Meinung ist die Voraussetzung der Durchführung der Verfassungskontrolle in China das Festhalten am System der Volkskongresse, und der NVK muss die höchste Staatsmacht haben. Dieses Konzept würde keine starke Erschütterung der Theorie und des Systems auslösen und einfacher von der Regierungspartei und anderen politischen Gruppen akzeptiert werden.⁷¹³ Daneben müsse die falsche Vorstellung zurückgewiesen werden, die meint, dass „das Ansehen des NVK geschwächt wird, wenn die Verfassungskontrolle durch ein spezialisiertes Organ durchgeführt wird.“ Das Ziel des Systems der Verfassungskontrolle ist es, den verfassungswidrigen Akt aufzuheben und die Einheit und die Durchführung der Verfassung zu garantieren. Dies ist in der VR China eine Aufgabe des NVK und seines Ständigen Ausschusses.

Aber in Wirklichkeit wird keines der Konzepte von der KPCh und dem NVK aktiv angewendet. Hier nenne ich das Konzept der Einrichtung einer Verfassungskommission oder Überwachungskommission der Verfassung als Beispiel: Im Laufe der Ausarbeitung der Verfassung von 1982 hatte *das Sekretariat der Kommission für die Verfassungsänderung* ein Konzept der Einrichtung einer Verfassungskommission unter dem Ständigen Ausschuss des NVK vorgestellt, aber das Konzept wurde nicht

⁷⁰⁸ Li Zhong, Über die Überwachung der Verfassung, S. 276-304.

⁷⁰⁹ Du Gangjian, Reform des Systems der Constitutional Review und Aufbau des sozialistischen Rechtsstaats Chinas, in: Liu Hainian ua (Hrsg.), Regieren gemäß den Gesetzen und Aufbau des sozialistischen Rechtsstaats (Beijing 1996), S. 478-484.

⁷¹⁰ Ma Ling, Revelation about the Sun Zhigang Case, S. 82.

⁷¹¹ Ji Weidong, Constitutional Review and the Strengthening of Judicial Power, in: Social Sciences in China 2 (2002), S. 16.

⁷¹² Chen Duanhong, Die Verfassung als Grundgesetz, S. 511.

⁷¹³ Qin Qianhong, Ye Haibo, On the Socialistic Constitutionalism, in: Journal of National Procurators College 2 (2004), S. 11.

angenommen. Ein Staatsführer fragte, welche Rolle die Verfassungskommission spielen könne. Die Ratgeber erläuterten, dass die Verfassungskommission, die als die Befugnis in der Hauptsache die Überwachung der verfassungswidrigen Akte der Staatsorgane einschließlich der der Partei habe, die Wiederholung der Tragödie der Kulturrevolution verhüten und die langfristige Stabilität des Staats garantieren könne. Der Staatsführer fragte weiter: „Kann die Verfassungskommission wirklich diese Rolle spielen?“ Die Ratgeber könnten die Frage nicht beantworten und ein spezialisiertes System der Verfassungskontrolle wurde in der Verfassung von 1982 nicht bestimmt.⁷¹⁴

1983 hatten 30 Abgeordnete einschließlich Prof. *Wang Shuwen* gemeinsam einen Antrag über die Einrichtung einer Verfassungskommission im 6. NVK eingebracht, aber sie erhielten keine Antwort. 1993 wurde das Konzept wieder vorgeschlagen, als die Verfassung geändert wurde. Das ZK der KPCh antwortete klar in der *Erklärung über die Vorschläge der anteiligen Inhalte der Verfassungsänderung*: „Gemäß der Bestimmung des Art 70 der Verfassung kann der NVK die Überwachungskommission der Verfassung, die im Wesentlichen eine Sonderkommission ist, einrichten. Demzufolge kann sie in der Verfassung nicht mehr bestimmt werden.“⁷¹⁵ Danach wird das Konzept von dem ZK der KPCh nicht völlig abgelehnt.

Obwohl die meisten Leute hoffen, dass die echte Verfassungskontrolle unter der Voraussetzung des Systems der Volkskongresse verwirklicht wird, ist das unmöglich, weil „der Effekt des Systems in großem Grad von dem Ansehen und der Befugnis des Subjekts der Verfassungskontrolle abhängig ist“.⁷¹⁶ Unter der Voraussetzung eines Systems der Volkskongresse könnten vor allem die Akte des NVK und seines Ständigen Ausschusses nicht kontrolliert werden.

Die hauptsächlichen Ursachen der Ablehnung aller Konzepte sind die folgenden: Erstens sorgt sich die Regierungspartei um eine „Kettenreaktion“ der Verfassungskontrolle wegen der Mängel des heutigen politischen Systems und der inneren Widersprüche des Verfassungstexts.⁷¹⁷ Zweitens sorgt sich die Regierungspartei darum, dass die derzeitige Struktur der politischen Macht gebrochen wird,⁷¹⁸ insbesondere um den Verlust der Stellung der Führung. Drittens werden die Politik von „Reform und Öffnung“ und der Aufbau der sozialistischen Marktwirtschaft seit 30 Jahren in gewissem Sinn unter den

⁷¹⁴ *Cai Dingjian*, Juridifizierung der Verfassung, S. 123.

⁷¹⁵ *Xu Chongde*, Die Verfassungsgeschichte der VR China, S. 561.

⁷¹⁶ *Li Zhong*, Die Überwachung der Verfassung, S. 342f.

⁷¹⁷ *Ji Weidong*, Nochmalige Untersuchung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, S. 9.

⁷¹⁸ Vgl *Lin Laifan*, From Constitutional Norm to Normative Constitution, S. 340.

Umständen der „Verfassungswidrigkeit“ durchgeführt. Wenn das System der Verfassungskontrolle eingerichtet wird, wird die Reform behindert.⁷¹⁹ Viertens ist es zweifelhaft, ob das neu eingerichtete System der Verfassungskontrolle seinen Aufgaben überhaupt gerecht werden kann, weil es bis heute schon viele verfassungswidrige Fälle gibt.⁷²⁰

Die Hindernisse bei der Einrichtung des Systems der Verfassungskontrolle in China heute sind die Regierungspartei und das politische System selbst. Nur wenn die Regierungspartei die Einrichtung des Systems bewilligt,⁷²¹ ist die Möglichkeit und Erforderlichkeit der Einrichtung des Systems überhaupt bedeutsam. Es wäre besser, wenn China sich an der Form des österreichischen VfGH oder deutschen BVerfG ein Beispiel nimmt. Dafür gibt es einige Gründe: Erstens hat China seit dem Ende der *Qing*-Dynastie mehrere Gesetze des kontinentaleuropäischen Rechtskreises, insbesondere deutsche Gesetze rezipiert. In der Regel gehören die chinesischen Gesetze zum *Civil Law*-System. Zweitens haben die meisten später demokratisierten Staaten die kontinentaleuropäische Form des Verfassungsgerichts gewählt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass es in diesen Staaten keine *Common Law* (Präjudiz)-Tradition gibt. Das gilt auch für China. Drittens tendieren die Berufsausbildung der Richter und die Erziehung der Rechtswissenschaften in China zur Fertigkeit der Rechtstechnik, demzufolge könnten die Juristen und die Richter Chinas die Aufgabe bewältigen. Auf jeden Fall sind die Einrichtung und die Entwicklung des Systems der Verfassungskontrolle eine wichtige Entwicklungstendenz des Rechts- und Politiksystems aller Staaten.⁷²²

Das deutsche BVerfG, das im Jahre 1951 seine Arbeit aufnahm, ist „das stärkste Verfassungsgericht Europas“⁷²³. Es ist „international häufig als Modell und Vorbild angesehen worden. [...] Einer amerikanischen Stimme zufolge haben das Grundgesetz und das BVerfG in den letzten Jahrzehnten die US-amerikanische Verfassung als ‚the world’s leading model of democratic constitutionalism‘ abgelöst.“⁷²⁴ Die ehemalige Präsidentin des BVerfG Deutschlands erklärt: „Die Wirkungsgeschichte des BVerfG ist

⁷¹⁹ Vgl. *Lin Laifan*, *From Constitutional Norm to Normative Constitution*, S. 341.

⁷²⁰ *Ji Weidong*, *Nochmalige Untersuchung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*, S. 9.

⁷²¹ Bislang wird der Weg der Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaats Chinas von der Regierung „vorwärtsgebracht“. Vgl. *Jiang Lishan*, *Modernisierung des Rechts. Eine Erforschung des Wegs der chinesischen Rechtsstaatlichkeit* (Beijing 2006).

⁷²² *C. Neal Tate, Torbjörn Vallinder* (Hrsg.), *The Global Expansion of Judicial Power* (New York: New York University Press 1995).

⁷²³ *Louis Favoreu*, *Constitutional Review in Europe*, in: *Louis Henkin, Albert J. Rosenthal* (Hrsg.), *Constitutionalism and Rights* (übersetzt von *Zheng Ge* ua, Beijing 1996), S. 46.

⁷²⁴ *Klaus Schlaich, Stefan Koriath*, *Das Bundesverfassungsgericht* (8. Aufl., München 2010), S. 4.

eine Erfolgsgeschichte. [...] Ohne Übertreibung kann man sagen, dass das BVerfG ein Bürgergericht par excellence geworden ist.“⁷²⁵ Es sieht danach aus, dass das Verfassungsgericht eine „gemachte“ Ordnung („*a made order*“) ist, demzufolge ist es einfacher für andere Staaten, von den Erfahrungen des Verfassungsgerichts zu profitieren. Dagegen ist die Form der Verfassungskontrolle durch ordentliche Gerichte wie *Judicial Review* in den USA in der Regel eine „gewachsene“ oder „spontane“ Ordnung („*a grown or spontaneous order*“).⁷²⁶ Nach einer Statistik wird die Form des deutschen Verfassungsgerichts von über 80 Staaten nachgeahmt. Fast alle aufstrebenden Staaten richten ein System der Verfassungskontrolle nach dieser Form ein.⁷²⁷

Angesichts der Realität Chinas ist es ungewiss, ob ein echtes System der Verfassungskontrolle in China realisiert werden wird. Das ist auch eine Erprobung der Kühnheit und Einsicht sowie der Weisheit der Staatführer. Der italienische Rechtswissenschaftler *Mauro Cappelletti* meint: „*Judicial Review* flößt der Despotie Abscheu ein.“ „Alle totalitären Regime zeigen, dass sie eine feindliche Haltung gegen die *Judicial Review* über die Akte der Regierung, insbesondere die Akte der Gesetzgebung einnehmen.“⁷²⁸

Der Weg zur verfassungsmäßigen Regierung ist schwer und schwierig, umgekehrt erscheint der Weg zur nicht-verfassungsmäßigen Regierung ganz einfach. „Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des Rechtsstaats.“⁷²⁹ Das fügt sich auch in das Konzept eines „sozialistischen Rechtsstaat“. Grundlage des Aufbaus des sozialistischen Rechtsstaats muss die Beschränkung der Macht der Partei und die Gewaltenteilung zwischen Staatsorganen sein. Nur wenn die Handlungen der Partei und der Regierung tatsächlich an die Verfassung und Gesetze gebunden sind sowie die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit der Presse verwirklicht werden, wird China ein echter sozialistischer Rechtsstaat. Das System der Verfassungskontrolle ist nicht nur der „Hüter der Verfassung“, sondern auch ein unentbehrliches System für den Aufbau des sozialistischen Rechtsstaats in der VR China.

⁷²⁵ *Jutta Limbach*, Wirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Peter Hanau* ua (Hrsg.), Richterliches Arbeitsrecht. Festschrift für Thomas Dieterich zum 65. Geburtstag (München 1999), S. 344; *Klaus Schlaich*, *Stefan Koriath*, Das Bundesverfassungsgericht, S. 330.

⁷²⁶ Die Termini stammen von *F. A. von Hayek*. Zur Analyse dieser zwei Ordnungen vgl *F. A. Hayek*, *Law, Legislation and Liberty* (Vol. 1): *Rules and Order* (Routledge & Kegan Paul London 1973), S. 35ff. (2. Kapitel „Cosmos and Taxis“)

⁷²⁷ *Bao Wanchao*, Wandlung des Konstitutionalismus und *Judicial Review*, S. 826, FN 79.

⁷²⁸ *Mauro Cappelletti*, *The Judicial Process in Comparative Perspective* (übersetzt von *Xu Xin*, *Wang Yi*, Beijing 2005), S. 241.

⁷²⁹ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/aufgaben.html>.

Literaturverzeichnis

I . Deutsche und englische Literatur

- AHL, BJÖRN, China auf dem Weg zum Rechtsstaat?, in: Politische Meinung 2 (2005).
- BACKER, LARRY CATÁ, The Party as Polity, the Communist Party, and the Chinese Constitutional State: A Theory of State-Party Constitutionalism, in: Journal of Chinese and Comparative Law (Vol. 16:1).
- BACKER, LARRY CATÁ, The Rule of Law, The Chinese Communist Party and Ideological Campaigns: *Sange Daibiao* (The “Three Represents”), Socialist Rule of Law and Modern Chinese Constitutionalism, in: Journal of Transnational Law & Contemporary Problems 16 (2006).
- BACKER, LARRY CATÁ, A Constitutional Court for China within the Chinese Communist Party: Scientific Development and the Institutional Role of the CCP (November 28, 2008) 3. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1308598> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1308598> (abgerufen am 19.2.2013).
- BERKA, WALTER, Lehrbuch Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium (Wien-New York 2008).
- BICKEL, ALEXANDER M., The least dangerous branch. The Supreme Court at the bar of politics (Indianapolis: Bobbs-Merrill Company 1962).
- BINDING, KARL, Bundesrat und Staatsgerichtshof, in: Deutsche Juristen-Zeitung 4 (15.2.1899).
- BLECKMANN, ALBERT, Staatsrecht II : Die Grundrechte (4. Aufl., Köln – Berlin – Bonn – München 1997).
- BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, Recht, Staat, Freiheit: Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte (Frankfurt am Main 1992).
- BONGIOVANNI, GIORGIO, Rechtsstaat and Constitutional Justice in Austria: Hans Kelsen’s Contribution, in: COSTA, PIETRO/ZOLO, DANILO (hrsg.), The Rule of Law: History, Theory and Criticism (Dordrecht 2007).
- BOROWSKI, MARTIN, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes (Tübingen 2006).
- BU, YUANSHI, Einführung in das Recht Chinas (München 2009).
- COHEN, WILLIAM/VARAT, JONATHAN D., Constitutional Law. Cases and Materials (9.

Edition, Westbury, New York: The Foundation Press 1993).

DALBERG-ACTON, JOHN, *Essays on Freedom und Power* (Boston: The Beacon Press 1949).

DREIER, HORST, *Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen* (Baden-Baden 1990).

DÜRIG, GÜNTER, *Grundrechte und Zivilrechtsprechung*, in: MAUNZ, THEODOR (Hrsg.), *Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky* (München 1956).

FORSTHOFF, ERNST, *Der Staat der Industriegesellschaft* (München 1971).

HABERMAS, JÜRGEN, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats* (Frankfurt am Main 1992).

HAMILTON, ALEXANDER/MADISON, JAMES/JAY, JOHN, *Die Federalist papers* (Hrsg. und übersetzt von BARBARA ZEHNPFENNIG, München 2007)

HAYEK, F. A., *Law, Legislation and Liberty (Vol. 1): Rules and Order* (Routledge & Kegan Paul London 1973).

HELLER, KURT, *Der Verfassungsgerichtshof* (Wien 2010).

HESSE, KONRAD, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland* (20. Aufl., Heidelberg 1995).

HEUSER, ROBERT, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002). *Analyse, Texte, Bibliographie* (Hamburg 2003).

HEUSER, ROBERT, *Einführung in die chinesische Rechtskultur* (Hamburg 2007).

HIRSCHBERG, LOTHAR, *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* (Göttingen 1981).

HUANG, PHILIP C. C., *Civil Justice in China: Representation and Practice in the Qing* (Stanford: Stanford University Press 1996).

JAKOBS, MICHAEL CH., *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* (Köln 1985).

JELLINEK, GEORG, *Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich* (Wien 1885).

KAUFMANN, ERICH/DRATH, MARTIN, *Die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit*, in: *VVDStRL 9* (1952).

KELSEN, HANS/FROELICH, GEORG/MERKL, ADOLF, *Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920* (Wien und Leipzig 1922).

KELSEN, HANS, *Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Dienste des Bundesstaates, nach der neuen österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920*, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 52 (Neue Folge, 1923/1924) 173-217.

KELSEN, HANS, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: VVDStRL 5 (1929).

KELSEN, HANS, Wer soll Hüter der Verfassung sein?, in: Die Justiz 6 (1931) 576-628.

KELSEN, HANS, Judicial Review of Legislation. A Comparative Study of the Austrian und American Constitution, in: Journal of Politics 4 (1942) 183-200.

KELSEN, HANS, Reine Rechtslehre (Wien² 1960).

KORINEK, KARL/MÜLLER, JÖRG P./SCHLAICH, KLAUS, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, in: VVDStRL 39 (1981).

VON KRAUSS, RUPPRECHT, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in seiner Bedeutung für die Notwendigkeit des Mittels im Verwaltungsrecht (Hamburg 1955).

LEHNE, FRIEDRICH, Zur Geschichte der Verwaltungsstreitsache in Österreich. Ein Gedenkblatt für Friedrich Tezner, in: Verwaltungsgerichtshof (Hrsg.), 90 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich (Wien 1966).

LEHNER, OSKAR, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 2007).

LENGAUER, ALINA-MARIA, Drittwirkung von Grundfreiheiten (Wien-New York 2011).

LIMBACH, JUTTA, Wirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: HANAU, PETER ua (Hrsg.), Richterliches Arbeitsrecht. Festschrift für Thomas Dieterich zum 65. Geburtstag (München 1999).

LINCOLN, ABRAHAM, First Inaugural Address (4.3.1861, Washington, D.C.), in: COHEN, WILLIAM/VARAT, JONATHAN D., Constitutional Law. Cases and Materials (9. Edition, Westbury, New York: The Foundation Press 1993).

LIU, LYDIA H., Translingual Practice. Literature, National Culture and Translated Modernity-China, 1900 – 1937 (Stanford: Stanford University Press 1995).

MACKLEM, PATRICK, Canadian Constitutional Law (2. Edition, Toronto 1997).

MARCIC, RENÉ, Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat. Recht als Maß der Macht/Gedanken über den demokratischen Rechts- und Sozialstaat (Wien 1957).

MARCIC, RENÉ, Verfassungsgerichtsbarkeit und Reine Rechtslehre (Wien 1966).

MAYER, HEINZ, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht (Kurzkommentar) (4. Aufl., Wien 2007).

MERTEN, DETLEF, Aktuelle Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich, in: SCHÄFFER, HEINZ (Hrsg.), Im Dienst an Staat und Recht. Internationale Festschrift Erwin Melichar zum 70. Geburtstag (Wien 1983).

- MÉTALL, RUDOLF ALADÁR, Hans Kelsen. Leben und Werk (Wien 1969).
- MOHNHAUPT, HEINZ/GRIMM, DIETER, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (Berlin 1995).
- MONTESQUIEU, Vom Geist der Gesetze (Tübingen 1951).
- MURPHY, PAUL L., The Constitution in Crisis Times 1918-1969 (New York: Harper and Row 1972).
- ÖHLINGER, THEO, Hans Kelsen — Vater der österreichischen Bundesverfassung?, in: KOHL, GERALD/NESCHWARA, CHRISTIAN/SIMON, THOMAS (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive (Wien 2008).
- OLECHOWSKI, THOMAS, Die Entwicklung des Presserechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte (Wien 2004).
- OLECHOWSKI, THOMAS, Rechtsgeschichte. Materialien und Übersichten (Wien 2009).
- OLECHOWSKI, THOMAS, Der Beitrag Hans Kelsens zur österreichischen Bundesverfassung, in: WALTER, ROBERT/OGRIS, WERNER/OLECHOWSKI, THOMAS (Hrsg.), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (Wien 2009).
- OLECHOWSKI, THOMAS, Hans Kelsen als Mitglied der Deutschen Staatsrechtslehrervereinigung, in: JESTAEDT, MATTHIAS (Hrsg.), Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre (Tübingen 2013).
- SARTORI, GIOVANNI, Constitutionalism: A Preliminary Discussion, in: American Political Science Review (Vol. 56, No. 4, Dec. 1962).
- SCHAMBECK, HERBERT (Hrsg.), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (Berlin 1980).
- SCHLAICH, KLAUS/KORIOTH, STEFAN, Das Bundesverfassungsgericht (8. Aufl., München 2010).
- SMITH, JEAN E., John Marshall: Definer of a Nation (New York 1996).
- DE SMITH, S. A., Judicial Review of Administrative Action (2. Edition, London: Stevens & Sons Limited 1968).
- DE SMITH, STANLEY A./WOOLF, HARRY/JOWELL, JEFFREY, De Smith's Judicial Review (6. Edition, London: Sweet & Maxwell 2007).
- SPANNER, HANS, Zur richterlichen Prüfung von Gesetzen und Verordnungen, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht 3 (1951).
- STELZER, MANFRED, Grundzüge des Öffentlichen Rechts (Wien 2005).

- STOKES, MICHAEL L., Judicial Review and the Presumption of Constitutionality, in: The University of Toledo Law Review 35 (Winter 2003).
- TATE, C. NEAL/VALLINDER, TORBJÖRN (Hrsg.), The Global Expansion of Judicial Power (New York: New York University Press 1995).
- THAYER, JAMES B., The Origin and Scope of the American Doctrine of Constitutional Law, in: Harvard Law Review 7 (1893).
- DE TOCQUEVILLE, ALEXIS, Der alte Staat und die Revolution (übersetzt von THEODOR OELCKERS, München 1978).
- DE TOCQUEVILLE, ALEXIS, Über die Demokratie in Amerika (übertragen von HANS ZBINDEN, München 1984).
- TRIEPEL, HEINRICH, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, in: VVDStRL 5 (1929)
- TROPER, MICHEL, Kelsen und die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, in: CARRINO, AGOSTINO/WINKLER, GÜNTHER (Hrsg.), Rechtserfahrung und Reine Rechtslehre (Wien-New York 1995).
- TUSHNET, MARK V., Taking the Constitution away from the Courts (Princeton: Princeton University Press 1999).
- VILE, M. J. C., Constitutionalism and the Separation of Powers (2. Edition, Indianapolis: Liberty Fund 1998).
- WALTER, ROBERT, Die Entstehung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Konstituierenden Nationalversammlung (Wien 1984).
- WALTER, ROBERT, Die mitteleuropäische Verfassungsgerichtsbarkeit und die Reine Rechtslehre, in: Österreichische Richterzeitung 12(1993).
- WALTER, ROBERT/JABLONER, CLEMENS/ZELNY, KLAUS (Hrsg), 30 Jahre Hans Kelsen-Institut (= Schriftenreihe des Hans Kelsen–Instituts 24, Wien 2003).
- WALTER, ROBERT/JABLONER, CLEMENS/ZELNY, KLAUS (Hrsg), Hans Kelsens stete Aktualität (= Schriftenreihe des Hans Kelsen–Instituts 25, Wien 2003).
- WALTER, ROBERT, Hans Kelsen als Verfassungsrichter (= Schriftenreihe des Hans Kelsen–Instituts 27, Wien 2005).
- WALTER, ROBERT/OGRIS, WERNER/OLECHOWSKI, THOMAS (Hrsg), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen–Instituts 32, Wien 2009).
- WERNER, SVEN-MICHAEL, Recht im Systemwandel. Ein Land, zwei Systeme und das Kontinuitätsproblem in Hongkong (= Internationalrechtliche Studien. Beiträge zum

Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung 31, Frankfurt am Main 2004).

WHITE, G. EDWARD, The Constitutional Journey of Marbury v. Madison, in: Virginia Law Review 89 (October 2003).

WOLFE, CHRISTOPHER, The Rise of Modern Judicial Review: From Constitutional Interpretation to Judge-Made Law (Lanham (Maryland) 1994).

ZWEIGERT, KONRAD/KÖTZ, HEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts (Band 1, Tübingen 1984).

II. Chinesische Literatur

ASSOCIATION OF CHINESE HISTORIANS (Hrsg.), Buchreihe der Datensammlung der Xinhai-Revolution (Band 4, Shanghai 1957). (中国史学会编:《辛亥革命资料丛刊》(中国近代史资料丛刊第四册),上海:上海人民出版社 1957 年)

BAO, WANCHAQ, Die Wandlung des Konstitutionalismus und die Judicial Review in China, in: Peking University Law Journal 6 (2008). (包万超:《宪政转型与中国司法审查制度》,载《中外法学》2008 年第 6 期)

BEARD, CHARLES A./CORWIN, EDWARD S./BOUDIN, LOUIS B., The Great Usurpation. Selected Essays on Judicial Review at the Turn of 19-20 Century in America (übersetzt von LI SONGFENG, Shanghai 2009). (【美】查尔斯·比尔德等著:《伟大的篡权:美国 19、20 世纪之交关于司法审查的讨论》,李松峰译,上海:三联书店 2009 年)

CAI, DINGJIAN, Das System der Überwachung des Staats (Beijing 1991). (蔡定剑:《国家监督制度》,北京:中国法制出版社 1991 年)

CAI, DINGJIAN, Konflikte der Rechtsnormen und ihre Lösung, in: China Legal Science 3 (1999). (蔡定剑:《法律冲突及其解决的途径》,载《中国法学》1999 年第 3 期)

CAI, DINGJIAN, Die Bedeutung der Constitutional Review auf das Ersuchen der Bürger, in: Südliches Wochenende (26.6.2003). (蔡定剑:《公民请求违宪审查的意义》,载《南方周末》2003 年 6 月 26 日)

CAI, DINGJIAN, Constitution: An Intensive Reading (Beijing 2004). (蔡定剑:《宪法精解》,北京:法律出版社 2004 年)

CAI, DINGJIAN, Begriff und Weg der Durchführung der Verfassung, in: China Legal Science 1 (2004). (蔡定剑:《宪法实施的概念与宪法施行之道》,载《中国法学》2004

年第 1 期)

CAI, DINGJIAN, Application of the Constitution as Private Law in China, in: Social Sciences in China 2 (2004). (蔡定剑:《中国宪法实施的私法化之路》,载《中国社会科学》2004 年第 2 期)

CAI, DINGJIAN, Eine Erforschung des Wegs der Juridifizierung der Verfassung Chinas, in: Chinese Journal of Law 5 (2005). (蔡定剑:《中国宪法司法化路径探索》,载《法学研究》2005 年第 5 期)

CAPPELLETTI, MAURO, The Judicial Process in Comparative Perspective (übersetzt von XU XIN, WANG YI, Beijing 2005). (【意】莫诺·卡佩莱蒂:《比较法视野中的司法程序》,徐昕、王奕译,北京:清华大学出版社 2005 年)

CHEN, ALBERT HUNG YEE, Die Welt der Rechtswissenschaften (Beijing 2003). (陈弘毅:《法理学的世界》,北京:中国政法大学出版社 2003 年)

CHEN, ALBERT HUNG YEE, Die Praxis der Rechtsstaatlichkeit von „Ein Land, zwei Systeme“, in: National People's Congress of China (25.6.2007). (陈弘毅:《“一国两制”的法治实践》,载《中国人大》2007 年 6 月 25 日)

CHEN, DUANHONG, Die Verfassung als Grundgesetz und höheres Gesetz des Staats, in: Peking University Law Journal 4 (2008). (陈端洪:《论宪法作为国家的根本法与高级法》,载《中外法学》2008 年第 4 期)

CHEN, RUIHUA, Auf dem Aktenstück und der Niederschrift basieren. Eine erneute Erforschung des chinesischen Strafverfahrens, in: Chinese Journal of Law 4 (2006). (陈瑞华:《案卷笔录中心主义——对中国刑事审判方式的重新考察》,载《法学研究》2006 年第 4 期)

CHEN, SIXI, Vorwort: Das Leben der Verfassung basiert auf der Durchführung, in: ZHAI XIAOBO, Das System der Durchführung der Chinesischen Verfassung (Beijing 2009). (陈斯喜:《序:宪法的生命力在于实施》,载翟小波:《论我国宪法的实施制度》,北京:中国法制出版社 2009 年)

CHEN, WANG, Die Einrichtung des Büros zur Archivierung der Verordnungsprüfung soll öffentlich bekannt gegeben werden, in: China Youth Daily (22.6.2004). (陈旺:《法规审查备案室成立可以通报》,载《中国青年报》2004 年 6 月 22 日)

CHEN, XIFAN, Recht und Befugnis der Kontrolle der Medien, in: Central Daily News (28.4.2003). (陈锡蕃:《媒体监督的权利与权力》,载《中央日报》2003 年 4 月 28

日)

CHEN, YUNSHEN, *Neue Welle von Demokratie und Konstitutionalismus* (Beijing 1988).

(陈云生:《民主宪政新潮》,北京:人民出版社1988年)

CHENG, RONGBIN, *Zurückschau und Ausblick der unabhängigen Gerichtsbarkeit der Volksgerichte*, in: *Jurists Review* 4 (2000). (程荣斌:《人民法院独立审判的回顾和展望》,载《法学家》2000年第4期)

CUI, LI, *Das vorgeschlagene rechtliche Verfahren der Constitutional Review wird natürlich beendet*, in: *China Youth Daily* (20.6.2003). (崔丽:《要求进行违宪审查的法律程序将自然终止》,载《中国青年报》2003年6月20日)

CUI, LI, *Einrichtung des Büros zur Archivierung der Verordnungsprüfung*, in: *China Youth Daily* (20.6.2004). (崔丽:《法规审查备案室成立,违法违宪审查纳入启动程序》,载《中国青年报》2004年6月20日)

DAS FORSCHUNGSBÜRO DER KANZLEI DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DES NVK (Hrsg.), *Die Überwachungsmacht der Volkskongresse und deren Ständige Ausschüsse* (Beijing 1988). (全国人大常委会办公厅研究室编:《论人大及其常委会的监督权》,北京:法律出版社1988年)

DAS FORSCHUNGSBÜRO DER KANZLEI DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DES NVK (Hrsg.), *Der Aufbau des Systems der Volkskongresse seit 40 Jahren* (Beijing 1991). (全国人大常委会办公厅研究室编著:《人民代表大会制度建设四十年》,北京:中国民主法制出版社1991年)

DENG, SHAOLING, *Zusammenfassung der Tagung über „den Fall Sun Zhigang und Constitutional Review“*, in: *China Legal Science* 4 (2003). (邓少岭:《“孙志刚案与违宪审查”学术研讨会综述》,载《中国法学》2003年第4期)

DENG, XIAOPING, *Ausgewählte Schriften von Deng Xiaoping* (Band 1, Beijing 1994). (邓小平:《邓小平文选》(第1卷),北京:人民出版社1994年)

DENG, XIAOPING, *Ausgewählte Schriften von Deng Xiaoping* (Band 3, Beijing 1994). (邓小平:《邓小平文选》(第3卷),北京:人民出版社1994年)

DONG, CHENGMEI, *Einige Probleme der Ständige Ausschüsse der Lokalen Volkskongresse*, in: *Law Science Magazine* 4 (1982). (董成美:《关于地方人大常委会的几个问题》,载《法学杂志》1982年第4期)

DONG, CHENGMEI, *Jubel zum Triumph der neuen Verfassung*, in: *Law Science Magazine* 6

- (1982). (董成美:《欢呼新宪法的胜利》,载《法学杂志》1982年第6期)
- DONG, CHENGMEI, Verstärkung des sozialistischen Aufbaus der Demokratie und des Rechtssystems, in: Chinese Criminal Science 4 (1992). (董成美:《加强社会主义民主和法制建设——纪念宪法颁布10周年》,载《中国刑事法杂志》1992年第4期)
- DONG, CHENGMEI, Erinnerung an einige historische Angelegenheiten der Konstituierung der Verfassung von 1954, in: Law Science 5 (2000). (董成美:《制定我国1954年宪法若干历史情况的回忆》,载《法学》2000年第5期,第2页)
- DONG, HAO, Normenkonflikte und die Gewalt der Richter, in: Legal Daily (20.11.2003). (董皓:《法律冲突与法官的权力——李慧娟事件回放与评论》,载《法制日报》2003年11月20日)
- DONG, HEPING, Grundlegende Erfahrungen der Verfassungsänderung und Entwicklung der chinesischen Verfassung, in: China Legal Science 4 (2012). (董和平:《宪法修改的基本经验与中国宪法的发展》,载《中国法学》2012年第4期)
- DONG, LIKUN/ZHANG, SHUDIAN, *Basic Law-Review der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong*, in: Chinese Journal of Law 3 (2010). (董立坤、张淑钿:《香港特别行政区法院的违反基本法审查权》,载《法学研究》2010年第3期)
- DORF, MICHAEL C./QIANG, SHIGONG, Judicial Review: Vernünftigkeit der Kunstfertigkeit und Rechtsstaatlichkeit, in: Dushu (Reading) 8 (2003). (麦德福、强世功:《司法审查:技艺理性与法治》,载《读书》2003年第8期)
- DU, GANGJIAN, Reform des Systems der Constitutional Review und Aufbau des sozialistischen Rechtsstaats Chinas, in: LIU, HAINIAN ua (Hrsg.), *Regieren gemäß den Gesetzen und Aufbau des sozialistischen Rechtsstaats (Beijing 1996)*. (杜钢建:《中国违宪审查制的改革与社会主义法治国家建设》,载刘海年等主编:《依法治国,建设社会主义法治国家》,北京:中国法制出版社1996年)
- Fan, Jinxue, Konsens der Verfassungswerte und die Durchführung der Verfassung, in: Legal Forum 1 (2013). (范进学:《宪法价值共识与宪法实施》,载《法学论坛》2013年第1期)
- FAVOREU, LOUIS, Constitutional Review in Europe, in: HENKIN, LOUIS/ROSENTHAL, ALBERT J. (Hrsg.), *Constitutionalism and Rights* (übersetzt von ZHENG GE ua, Beijing 1996). (路易·法沃勒:《欧洲的违宪审查》,载路易斯·亨金著,阿尔伯特·J.罗森塔尔编:《宪政与权利》,郑戈、赵晓力、强世功译,北京:三联书店1996年)

Fu, SIMING, *Judicial Review in China* (Beijing 2002). (傅思明:《中国司法审查制度》,北京:中国民主法制出版社,2002年)

GAO, QUANXI, *Revolution, Reform und Verfassungssystem. Die chinesische Verfassung von 1982 und seine Entwicklungslogik*, in: *Peking University Law Journal* 5 (2012). (高全喜:《革命、改革与宪制:“八二宪法”及其演进逻辑》,载《中外法学》2012年第5期)

GONG, XIANTIAN, *Fünf Seiten des Entwurfs des Sachenrechtsgesetzes sind verfassungswidrig*, in: *Guangzhou Daily* (21.12.2006). (巩献田:《物权法草案五大问题违宪》,载《广州日报》2006年12月21日)

GUO, DAOHUI, *Autorität, Macht oder Recht — Rechtswissenschaftliches Denken über das Verhältnis zwischen der Partei und den Volkskongressen*, in: *Chinese Journal of Law* 1 (1994). (郭道晖:《权威、权力还是权利——对党与人大关系的法理思考》,载《法学研究》1994年第1期)

GUO, DAOHUI, *Verbesserung des Führungsgesamtkonzepts und des Regierungsstils der Partei im Rechtsstaat*, in: *Law Science* 4 (1999). (郭道晖:《改善党在法治国家中的领导方略与执政方式》,载《法学》1999年第4期)

GUO, DAOHUI, *Die Führung der Partei und die Überwachung der Volkskongresse*, in: *Law Science* 3 (2001). (郭道晖:《党的领导与人大监督》,载《法学》2001年第3期)

GUO, DAOHUI, *Erfassung von Höhe und Grenze der Macht der Volkskongresse*, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)* 5 (2004). (郭道晖:《把握人大权力的高度与限度——纪念人大制度50周年感言》,载《法律科学》2004年第5期)

GUO, DAOHUI, *The Public Right and Social Power of News Media*, in: *Hebei Law Science* 1 (2012). (郭道晖:《新闻媒体的公权利与社会权力》,载《河北法学》2012年第1期)

GUO, DAOHUI, *Die Machtstellung des Volks, der Volkskongresse und der Regierungspartei*, in: *Journal of Beijing Union University (Humanities and Social Sciences)* 2 (2012). (郭道晖:《论人民、人大、执政党的权力位阶》,载《北京联合大学学报》(人文社会科学版)2012年第2期)

GUO, DAOHUI, *Regeln des Verhältnisses zwischen der Partei und den Volkskongressen*, in: *Zeitschrift Yanhuang Chunqiu* 12 (2012). (郭道晖:《规范执政党与人大的关系》,载

《炎黄春秋》2012年第12期)

GUO, GUOSONG, Studium unter dem Namen eines anderen führt zum ersten Rechtsfall der Juridifizierung der Verfassung, in: Südliches Wochenende (16.8.2001). (郭国松:《冒名上学事件引发宪法司法化第一案》,载《南方周末》2001年8月16日)

GUO, GUOSONG, Die Richterin beurteilt die lokale Vorschrift als ungültig: Gesetzwidrigkeit oder Gesetzmäßigkeit, in: Südliches Wochenende (20.11.2003). (郭国松:《法官判地方性法规无效:违法还是护法》,载《南方周末》2003年11月20日)

GUO, WIE/LIN, JIDONG (Hrsg.), Historische Daten der Republik China (Shanghai 1947). (郭卫、林纪东编:《中华民国宪法史料》,上海:大东书局1947年)

HAN, DAYUAN, Soziale Reform und gesellschaftliche Anpassungsfähigkeit der Verfassung, in: Law Science 5 (1997). (韩大元:《社会变革与宪法的社会适应性——评郝、董两先生关于“良性违宪”的争论》,载《法学》1997年第5期)

HAN, DAYUAN, Auf der Suche nach einem Konsens bei der Durchführung der Verfassung aufgrund des Artikels 126 der Verfassung, in: Law Science 3 (2009). (韩大元:《以<宪法>第126条为基础寻求宪法适用的共识》,载《法学》2009年第3期)

HAN, DAYUAN, Konstituierendes Recht des Allgemeinen Programms von 1949, in: China Legal Science 5 (2010). (韩大元:《论1949年<共同纲领>的制定权》,载《中国法学》2010年第5期)

HAN, ZHE, Einrichtung eines guten Systems der Lösung des Normkonflikts, in: 21st Century Business Herald (24.11.2003). (韩哲:《建立法律冲突的良性解决机制——李慧娟事件法律思考之二》,载《21世纪经济报道》2003年11月24日)

HAO, TIECHUAN, Über günstige Verfassungswidrigkeit, in: Chinese Journal of Law 4 (1996). (郝铁川:《论良性违宪》,载《法学研究》1996年第4期)

HAO, TIECHUAN, Soziale Reform und Begrenztheit des geschriebenen Rechts, in: Chinese Journal of Law 6 (1996). (郝铁川:《社会变革与成文法的局限性——再谈良性违宪兼答童之伟同志》,载《法学研究》1996年第6期)

HAO, TIECHUAN, Sanfter Widerstand. Einige Erklärungen zur „Günstigen Verfassungswidrigkeit“, in: Law Science 5 (1997). (郝铁川:《温柔的抵抗——关于“良性违宪”的几点说明》,载《法学》1997年第5期)

HE, HUAHUI, Über die Überwachung der Verfassung, in: Wuhan University Journal (Philosophy & Social Sciences) 1 (1982). (何华辉:《论宪法监督》,载《武汉大学学

报》(社会科学版) 1982 年第 1 期)

HE, HAIBO, Constitutional Review without a Constitution: The British Story, in: *Social Sciences in China* 2 (2005). (何海波:《没有宪法的违宪审查——英国故事》, 载《中国社会科学》2005 年第 2 期)

HE, WEIFANG, Die Arbeit der demobilisierten Soldaten in den Volksgerichten, in: *Südliches Wochenende* (2.1.1998). (贺卫方:《复转军人进法院》, 载《南方周末》1998 年 1 月 2 日)

HE, WEIFANG, Drei Themen über Medien und Justiz, in: *Chinese Journal of Law* 6 (1998). (贺卫方:《传媒与司法三题》, 载《法学研究》1998 年第 6 期)

HE, WEIFANG, Ein Übelstand der Bekleidung mehrerer Posten von Mitgliedern des Politbüros des Zentralkomitees (贺卫方:《政治局委员兼地方党委书记之弊》), in: http://blog.sina.com.cn/s/blog_488663200102e0il.html (abgerufen am 22.1.2013).

HE, WEIFANG, Welches ist das Höchste der „Drei Höchsten“? (贺卫方:《“三个至上”谁至上》), in: http://blog.sina.com.cn/s/blog_488663200100atga.html (abgerufen am 22.1.2013).

HOU, MENG, Demokratischer Zentralismus in der Tradition von Politik und Recht, in: *Studies in Law and Business* 1 (2011). (侯猛:《政法传统中的民主集中制》, 载《法商研究》2011 年第 1 期)

HOU, SHUMEI, Chinas Eintritt in der WTO und die Versprechung der Judicial Review (Beijing 2011). (侯舒梅:《中国入世与司法审查承诺》, 北京: 人民法院出版社 2011 年)

HU, JIANMIAO/GAO, CHUNYAN, Verfassungsmäßige Prüfung der Verordnungen und der Vorschriften in China, in: *The Rule of Law Forum* 6 (2005). (胡建淼、高春燕:《法规的合宪性审查在中国——问题与对策》, 载《法治论丛》2005 年第 6 期)

HU, JIANMIAO (Hrsg), Übersetzung, Einführung und Rezeption des ausländischen öffentlichen Rechts (Beijing 2009). (胡建淼主编:《外国公法译介与移植》, 北京: 北京大学出版社 2009 年)

HU, JINGUANG, Erörterung der justiziellen Durchführung der Verfassung Chinas, in: *Journal of Renmin University of China* 5 (1997). (胡锦涛:《中国宪法的司法适用性探讨》, 载《中国人民大学学报》1997 年第 5 期)

HU, JINGUANG, Verbesserung und Mangel des Gesetzgebungsgesetzes zum System der

Constitutional Review unseres Landes, in: Journal of Henan Administrative Institute of Politics and Law 5 (2000). (胡锦涛:《立法法对我国违宪审查机制的发展及不足》, 载《河南省政法管理干部学院学报》2000年第5期)

HU, JINGUANG, Die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung über voreheliche Allgemeinuntersuchung soll kontrolliert werden, in: Law Science 9 (2005). (胡锦涛:《婚检规定宜引入合宪性审查》, 载《法学》2005年第9期)

HU, JINGUANG, Review of Constitutionality and Analysis of Related Concepts, in: Law Science Magazine 4 (2006). (胡锦涛:《违宪审查与相关概念辨析》, 载《法学杂志》2006年第4期)

HU, JINGUANG/QIN, AOLEI, On the Forms of the Unconstitutional, in: Hebei Academic Journal 5 (2006). (胡锦涛、秦奥蕾:《宪法实践中的违宪形态研究》, 载《河北学刊》2006年第5期)

HU, JINGUANG (Hrsg), Comparative Study of Constitutional Review (Beijing 2006). (胡锦涛主编:《违宪审查比较研究》, 北京:中国人民大学出版社2006年)

HU, JINTAO, Die Garantie der Stabilität der Gesamtsituation ist die erste Aufgabe der Arbeit von Politik und Recht, in: People's Daily (26.12.2007). (胡锦涛:《确保大局稳定是政法战线首要任务》, 载《人民日报》2007年12月26日)

HU, XIAOHUA, Out of Constitutional Review — The Path of Applying the Constitution in Lawsuits, in: Journal of Xiangtan University (Philosophy and Social Sciences) 4 (2009). (胡肖华:《走出违宪审查的迷思——当今中国宪法进入诉讼的路径分析》, 载《湘潭大学学报》(哲学社会科学版)2009年第4期)

HUA, BINGXIAO, Überschreitung des Liberalismus. Ideologische Darstellung des Konstitutionellen Sozialismus (Xi'an 2010). (华炳啸:《超越自由主义——宪政社会主义的思想言说》, 西安:西北大学出版社2010年)

HUANG, JIANGTIAN, Interpretation of the Hong Kong Basic Law (Hongkong 2004). (黄江天:《香港基本法的法律解释研究》, 香港:三联书店2004年)

HUANG, SONGYOU, Juridifizierung der Verfassung und ihre Bedeutung, in: People's Court Daily (13.8.2001). (黄松有:《宪法司法化及其意义——从最高人民法院今天的一个<批复>谈起》, 载《人民法院报》2001年8月13日)

HUANG, ZHENG DONG, Die Juridifizierung der Verfassung ist ein den chinesischen nationalen Eigenheiten nicht entsprechendes akademisches Gerede, in: Law Science 4

(2009). (黄正东:《宪法司法化是脱离中国国情的空谈》,载《法学》2009年第4期)

JI, WEIDONG, Verfassungsmäßige Kontrolle und Verstärkung der Jurisdiktion, in: Chinesische Sozialwissenschaften 3 (2002). (季卫东:《合宪性审查与司法权的强化》,载《中国社会科学》2002年第3期)

JI, WEIDONG, Nochmalige Untersuchung der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, in: Open Times 5 (2003). (季卫东:《再论合宪性审查——权力关系网的拓扑与制度变迁的博弈》,载《开放时代》2003年第5期)

JI, WEIDONG, „Zwei Schritte“-Gedankengang der Constitutional Review, in: People's Congress Studying 7 (2003). (季卫东:《合宪性审查制度的“两步走”思路》,载《人大研究》2003年第7期)

JI, WEIDONG, Die Rolle des Obersten Volksgerichts und dessen Entwicklung, in: Tsinghua Law Review 7 (2005). (季卫东:《最高人民法院的角色及其演化》,载《清华法学》2005年第7辑)

JIANG, BIXIN, Auf einige Aufgaben der Sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, in: China Legal Science 4 (2010). (江必新:《试论社会主义法治的几个新命题》,载《中国法学》2010年第4期)

JIANG, HUILING, Über die Überwachung der Organe der Staatsmacht, in: People's Judicature 10 (1995). (蒋惠岭:《论权力机关对法院的监督》,载《人民司法》1995年第10期)

JIANG, LISHAN, Modernisierung des Rechts. Eine Erforschung des Wegs der chinesischen Rechtsstaatlichkeit (Beijing 2006). (蒋立山:《法律现代化——中国法治道路问题研究》,北京:中国法制出版社2006年)

JIANG, MINGAN (Hrsg.), Lehrbuch über Ausländisches Verwaltungsrecht (Beijing 1993). (姜明安主编:《外国行政法教程》,北京:法律出版社1993年)

JIANG, PING, Grundrechte können nicht willkürlich beschränkt werden, in: Caijing (Finance Magazine) 14 (2006). (江平:《基本权利不可随意限制》,载《财经》2006年第14期)

JIANG, ZEMIN, Bericht auf dem 15. Parteitag der KPCh, in: People's Daily (22.9.1997). (《江泽民在中国共产党第十五次全国代表大会上的报告》,载《人民日报》1997年9月22日)

- JIAO, HONGCHANG, Ein wichtiger Fortgang der verfassungs- und gesetzwidrigen Kontrolle, in: Legal Daily (26.12.2005). (焦洪昌:《违宪违法审查的重要进展》,载《法制日报》2005年12月26日)
- KANG, DAMIN, Der Vorschlag der Einrichtung des Verfassungsgerichts, in: Law Science Magazine 2 (1981). (康大民:《建议设立宪法法院》,载《法学杂志》1981年第2期)
- LI, BUYUN (Hrsg.), A Comparative Study of Constitution (Beijing 1998). (李步云主编:《宪法比较研究》,北京:法律出版社1998年)
- LI, BUYUN ua, Feststellung der Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, Aufbau des sozialistischen Rechtsstaats, in: People's Daily (4.12.2006). (李步云等:《树立社会主义法治理念,建设社会主义法治国家》,载《人民日报》2006年12月4日)
- LI, CHUANSONG, Überwindung der administrativen Verwaltung der Rechtsprechung der Volksgerichte, in: Law Science 8 (2010). (李传松:《法院审判活动行政化之克服》,载《法学》2010年第8期)
- LI, LONG, Die Grundlegende Theorie der Verfassung (Wuhan 1999). (李龙:《宪法基础理论》,武汉:武汉大学出版社1999年)
- LI, HONGXI, Judicial Review (Taipeh 1999). (李鸿禧:《违宪审查论》,台北:元照出版公司1999年)
- LI, XIYUAN, Globalisierung, Nationalcharakter und Heimatscharakter, in: Sociological Studies 4 (2005). (黎熙元:《全球性、民族性与本土性:香港学术界的后殖民地批评与香港人文化认同的再建构》,载《社会学研究》2005年第4期)
- LI, ZEHOU, Moderne Ideengeschichte Chinas (Beijing 1987). (李泽厚:《中国现代思想史论》,北京:东方出版社1987年)
- LI, ZHONG, Über die Überwachung der Verfassung (Beijing 1999). (李忠:《宪法监督论》,北京:社会科学文献出版社1999年)
- LI, ZHONG, Die Überwachung der Verfassung: Der einzige Weg der Entwicklung des chinesischen Konstitutionalismus, in: XIA, YONG ua, Gegenwärtiger Schwerpunkt des Konstitutionalismus und der Menschenrechte in China (Beijing 2001). (李忠:《宪法监督:中国宪政发展必由之路》,载夏勇等著:《中国当代宪政与人权热点》,北京:昆仑出版社2001年)
- LIANG, HUIXING, „Das Gesetz wird gemäß der Verfassung ausgearbeitet“ soll nicht

bestimmt werden, in: *Social Sciences Weekly* (16.11.2006). (梁慧星:《不宜规定“依据宪法,制定本法”》,载《社会科学报》2006年11月16日)

LIANG, HUIXING, Einige Probleme des Entwurfs des Sachenrechtsgesetzes, in: *China Legal Science* 1 (2007). (梁慧星:《物权法草案的若干问题》,载《中国法学》2007年第1期)

LIN, FENG, Der Einfluss des Basic Law auf das System der Judicial Review in Hongkong, in: *Jurists Review* 4 (2001). (林峰:《<基本法>对香港司法审查制度的影响》,载《法学家》2001年第4期)

LIN, LAIFAN, From Constitutional Norm to Normative Constitution (Beijing 2001). (林来梵:《从宪法规范到规范宪法》,北京:法律出版社2001年)

LIN, LAIFAN, Die Verfassung kann nicht total zahnlos sein, in: *Law Science* 6 (2005). (林来梵:《宪法不能全然没牙》,载《法学》2005年第6期)

LIN, LAIFAN (Hrsg), Grundsätze und Technik der Verfassungskontrolle (Beijing 2009). (林来梵主编:《宪法审查的原理与技术》,北京:法律出版社2009年)

LIN, LAIFAN, „Constitutional Review“ in China: Characteristics and Actuality of Generating, in: *Zhejiang Social Sciences* 5 (2010). (林来梵:《中国的“违宪审查”:特色及其生成实态——从三个有关用语的变化策略来看》,载《浙江社会科学》2010年第5期)

LIN, LAIFAN, Lehrbuch der Verfassung (Beijing 2011). (林来梵:《宪法学讲义》,北京:法律出版社2011年)

LIU, DASHENG, Auf der Optimierung der Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses der Lokalen Volkskongresse, in: *People's Congress Studying* 5 (2003). (刘大生:《试论人大常委会组成人员的结构优化》,载《人大研究》2003年第5期)

LIU, DASHENG, Verfassungsauslegung der Regel der Führung der Partei, in: *People's Congress Studying* 1 (2004). (刘大生:《规范党的领导的宪政阐释》,载《人大研究》2004年第1期)

LIU, HAINIAN, Über die Prinzipien der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, in: *China Legal Science* 1 (1988). (刘海年:《略论社会主义法治原则》,载《中国法学》1998年第1期)

LIU, SONGSHAN, Nüchternes Nachdenken über das „Fieber“ der Constitutional Review, in: *Law Science* 1 (2004). (刘松山:《违宪审查热的冷思考》,载《法学》2004年第1期)

期)

LUO, HAOCAL/WANG, TIANCHENG, Judicial Review in China, in: Peking University Law Journal 6 (1991). (罗豪才、王天成:《中国的司法审查制度》,载《中外法学》1991年第6期)

LUO, HAOCAL (Hrsg.), Judicial Review in China (Beijing 1993). (罗豪才主编:《中国司法审查制度》,北京:北京大学出版社1993年)

LUO, YUE/QIANG, SHIGONG, Die Überwachung der Volkskongresse und Gerichtsbarkeit der Volksgerichte, in: People's Congress Studying 3 (2004). (罗玥、强世功:《人大的监督权与法院的审判权》,载《人大研究》2004年第3期)

MA, HUAIDE/DENG, YI, Unabhängigkeit der Justiz und Verfassungsänderung, in: Law Science 12 (2003). (马怀德、邓毅:《司法独立与宪法修改》,载《法学》2003年第12期)

MA, JUNJU, Aufbau des Sozialistischen Rechtsstaats, in: Jurists Review 1 (1998). (马俊驹:《建设社会主义法治国家——中国司法制度改革》,载《法学家》1998年第1期)

MA, LING, A Legal Reflection upon the Issues Concerned with „Qi Yuling Case“, in: Journal of China Youth College for Political Sciences 4 (2004). (马岭:《对“齐玉苓案”相关问题的法律思考》,载《中国青年政治学院学报》2004年第4期)

MA, LING, Revelation about the *Sun Zhigang* Case: Review of Violation of Laws or Review of Violation of the Constitution, in: Journal of China National School of Administration 1 (2005). (马岭:《孙志刚案的启示:违宪审查还是违法审查》,载《国家行政学院学报》2005年第1期)

MA, LING, Nachdenken über das „Fieber der Constitutional Review“ in China, in: Law Science Magazine 2 (2005). (马岭:《对我国“违宪审查热”的反思》,载《法学杂志》2005年第2期)

MA, LING, Analysis on Relative Concepts of „Review of Constitutionality“, in: Law Science Magazine 3 (2006). (马岭:《“违宪审查”相关概念之分析》,载《法学杂志》2006年第3期)

MA, LING, Wo gibt die Macht des Kaisers nach, in: Jurists Review 4 (2008). (马岭:《君权从哪里开始让步?——来自<钦定宪法大纲>的启示》,载《法学家》2008年第4期)

MA, LING, Programmatischer und konstitutioneller Charakter des Allgemeines Programms, in: Journal of Political Science and Law 1 (2010). (马岭:《共同纲领》的纲领性和宪

法性，载《政法论丛》2010年第1期）

MAO, ZEDONG, *Mao Zedong Ausgewählte Schriften* (Band 1, Beijing 1991). (毛泽东：《毛泽东选集》(第1卷)，北京：人民出版社1991年)

MIAO, LIANYING, Funktion, Prinzip und Chinesischer Ablick der Verfassungsauslegung, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)* 6 (2004). (苗连营：《宪法解释的功能、原则及其中国图景》，载《法律科学》2004年第6期)

MO, JIHONG (Hrsg), *The Theory and Practice of Constitutional Review* (Beijing 2006). (莫纪宏主编：《违宪审查的理论与实践》，北京：法律出版社2006年)

MO, JIHONG, Bewertungsmethode der Lage der Verfassungsdurchführung und ihr Einfluss, in: *China Legal Science* 4 (2012). (莫纪宏：《宪法实施状况的评价方法及其影响》，载《中国法学》2012年第4期)

MO, SHIJIAN, Rechtskreis des Civil Law verwirft die Idee des Common Law, in: *Hong Kong Economic Times* (27.5.1999). (莫世健：《大陆法推翻普通法理念》，载《香港经济日报》(评论版)1999年5月27日)

NIU, LONGYUN, „Der Fall *Sun Zhigang*“ und das System der Constitutional Review, in: *Outlook Weekly* 22 (2.6.2003). (牛龙云：《“孙志刚事件”与违宪审查制度》，载《瞭望》2003年6月2日第22期)

„Der Fall *Sun Zhigang*“ führt zur Einreichung des öffentlichen Briefs der drei Doktoren der Rechtswissenschaft, in: *Outlook Weekly* 22 (2.6.2003). (《“孙志刚事件”引发三博士上书》，载《瞭望》2003年6月2日第22期)

NIU, ZENGHUI, Volle Entfaltung der Fähigkeit der Propaganda der Volkskongresse, in: *Chinese Journalist* 11 (1993). (牛增慧：《人大制度宣传大有可为》，载《中国记者》1993年第11期)

QI, GUANGYU, *Judicial Review and Political Question* (Taipeh 2003). (齐光裕：《违宪审查与政治问题》，台北：扬智文化事业股份有限公司2006年)

QIAN, HAOPING/FANG, KECHENG, Die Reihenfolge der chinesischen Leitungspersonen: Ein politisches Problem, in: *Südliches Wochenende* (7.2.2013). (钱昊平、方可成：《中国领导人排名：一个政治问题》，载《南方周末》2013年2月7日)

QIANG, SHIGONG, Paradox der Juridifizierung der Verfassung, in: *Social Sciences in China* 2 (2003). (强世功：《宪法司法化的悖论——兼论法学家在推动宪政中的困境》，载

《中国社会科学》2003 年第 2 期)

QIANG, SHIGONG, Wer garantiert die Verfassung, in: *Nanjing University Law Review* (Autumn 2003). (强世功:《谁来保卫宪法?》, 载《南京大学法律评论》2003 年秋季号)

QIANG, SHIGONG, Das doppelte System der Constitutional Review Chinas, in: *China Law* (Oktober 2003). (强世功:《中国的二元违宪审查体制》, 载《中国法律》2003 年 10 月号)

QIANG, SHIGONG, „Blendwerk“ der Judicial Review, in: *Global Law Review* (Winter 2004). (强世功:《司法审查的迷雾——马伯里诉麦迪逊案的政治哲学意涵》, 载《环球法律评论》2004 年冬季号)

QIANG, SHIGONG, Rechtswissenschaften der Legislative (Beijing 2007). (强世功:《立法者的法理学》, 北京: 三联书店 2007 年)

QIANG, SHIGONG, Text, Struktur und ursprüngliche Bedeutung der Gesetzgebung. Die Kunstfertigkeit der „Gesetzesauslegung des NVK“, in: *Social Sciences in China* 5 (2007). (强世功:《文本、结构与立法原意——“人大释法”的法律技艺》, 载《中国社会科学》2007 年第 5 期)

QIANG, SHIGONG, Gerichtliche Zuständigkeit in einer friedlichen Revolution. Der Wechsel der Ordnung der verfassungsmäßigen Regierung Hongkongs durch die Rechtsfälle *Ma Wai-kwan* und *Wu Jialing*, in: *Peking University Law Journal* 6 (2007). (强世功:《和平革命中的司法管辖权: 从马维琨案和吴嘉玲案看香港宪政秩序的转型》, 载《中外法学》2007 年第 6 期)

QIANG, SHIGONG, Ein Streit der Justizhoheit. Die Verfassungsbedeutung der „Gesetzesauslegung des NVK“ durch den Rechtsfall *Wu Jialing*, in: *Tsinghua Law Review* 5 (2009). (强世功:《司法主权之争: 从吴嘉玲案看“人大释法”的宪政意涵》, 载《清华法学》2009 年第 5 期)

QIANG, SHIGONG, Die ungeschriebene Verfassung der Verfassung Chinas: Ein neuer Standpunkt zum Verstehen der chinesischen Verfassung, in: *Open Times* 12 (2009). (强世功:《中国宪法中的不成文宪法——理解中国宪法的新视角》, 载《开放时代》2009 年第 12 期)

QIANG, SHIGONG, „Chinesisches Modell der Verfassungspolitik?“, in: *Peking University Law Journal* 5 (2012). (强世功:“中国宪政模式?”, 载《中外法学》2012 年第 5 期)

- QIN, QIANHONG, Rechtswissenschaftliches Denken über den „ersten Rechtsfall der Juridifizierung der Verfassung“, in: *Studies in Law and Business* 1 (2002). (秦前红:《关于“宪法司法化第一案”的几点法理思考》,载《法商研究》2002年第1期)
- QIN, QIANHONG/YE, HAIBO, On the Socialistic Constitutionalism, in: *Journal of National Procurators College* 2 (2004). (秦前红、叶海波:《论社会主义宪政》,载《国家检察官学院学报》2004年第2期)
- QIN, QIANHONG/ZHOU, WEI, Historische Zurückschau und Konstitutionelles Denken des Systems des Volkskongresses, in: *People's Congress Studying* 10 (2004). (秦前红、周伟:《人民代表大会制度的历史回顾与宪政思考》,载《人大研究》2004年第10期)
- QIN, QIANHONG/TU, SIYI, Der „Streit des Sachenrechtsgesetzes“ und die Verfassungsauslegung, in: *Law Review* 3 (2007). (秦前红、涂四益:《“物权法之争”与宪法解释——兼与童之伟教授商榷》,载《法学评论》2007年第3期)
- QIN, QIANHONG/HUANG, MINGTAO, Das System der Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK aus der Sicht der Regel des *Common Law*-Urteils, in: *Studies in Law and Business* 1 (2012). (秦前红、黄明涛:《普通法判决意见规则视阈下的人大释法制度——从香港“庄丰源案”谈起》,载《法商研究》2012年第1期)
- QIN, QIANHONG, Die Verfassung von 1982 und die Entwicklung des chinesischen Konstitutionalismus, in: *Law Science* 11 (2012). (秦前红:《“八二宪法”与中国宪政的发展》,载《法学》2012年第11期)
- REN, DONGLAI ua, *The Process of the American Constitutionalism* (Beijing 2004). (任东来、陈伟、白雪峰等著:《美国宪政历程》,北京:中国法制出版社2004年)
- REN, DONGLAI, „*Counter-majoritarian difficulty*“ ist keine Schwierigkeit, in: *Chinese Book Review Monthly* 4 (2007). (任东来:《“反多数难题”不是一个难题》,载《博览群书》2007年第4期)
- REN, JIANTAO, To Reiterate Sovereignty of People: Reform on the Structure of National Power, in: *Journal of Jiangsu Administration Institute* 2 (2012). (任剑涛:《重申人民主权:国家权力的结构改革》,载《江苏行政学院学报》2012年第2期)
- REN, JIANTAO, Staatsform und Verfassungsauslegung, in: GAO, QUANXI/REN, JIANTAO/XU, ZHANGRUN ua, Wie weit ist eine verfassungsmäßige Regierung von uns entfernt?, in: *Strategy and Management* 2 (2012). (任剑涛:《国家形态与宪法解释》,载高全喜、任剑涛、许章润等:《宪政离我们还有多远?——纪念八二宪法三十周年学术研讨

会》，载《战略与管理》2012年第2期）

RUAN, LULU, Die Idee der Verfassungsgebung und Vernünftigkeit der Günstigen Verfassungswidrigkeit, in: Law Science 5 (1997). (阮露鲁:《立宪理念与良性违宪之合理性——评郝、董两先生关于“良性违宪”的争论》，载《法学》1997年第5期)

SHANGGUAN, JIAOMING, Die Stichhaltigkeit der Bekleidung anderer Ämter durch ein Mitglied des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses wird als Frage der Verfassungswidrigkeit gestellt, in: Century Weekly (21.3.2011). (上官敦铭:《人大常委兼职国家机关引发违宪质疑》，载《新世纪周刊》2011年第11期(2011年3月21日))

SHANGGUAN, PILIANG, Weg und Methode der heutigen Juridifizierung der Verfassung Chinas, in: Modern Law Science 2 (2008). (上官丕亮:《当下中国宪法司法化的路径与方法》，载《现代法学》2008年第2期)

SHEN, LIANG, Die rechtswissenschaftlichen Kreise ersuchen den Ständigen Ausschuss des NVK um die Überprüfung der Verfassungswidrigkeit des Systems der Arbeitsumerziehung, in: Südliches Wochenende (6.12.2007). (沈亮:《法学界提请对劳教制度启动违宪审查》，载《南方周末》2007年12月6日)

SHI, TAIFENG, Die Führung der Partei: die Grundlegende Garantie der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, in: People's Daily (4.12.2006). (石泰峰:《党的领导:社会主义法治的根本保证》，载《人民日报》2006年12月4日)

WESLEY-SMITH, PETER, Die Gesetzesauslegung des Ständigen Ausschusses des NVK kann das Gesicht des Court of Final Appeal wahren, in: Economic Daily (18.5.1999). (史维理:《请人大释法,保终院面子》，载《经济日报》1999年5月18日)

SONG, DAHAN (Hrsg.), Praktisches Handbuch für die Arbeit der Archivierung der Verordnungen und der Satzungen (Beijing 2003). (宋大涵主编:《法规规章规范性文件备案工作实用手册》，北京:中国法制出版社2003年)

STORING, HERBERT J., What the Anti-Federalists were for (übersetzt von WANG QINGHUA, Beijing 2006). (【美】赫伯特 J. 斯托林:《反联邦党人赞成什么——宪法反对者的政治思想》，汪庆华译,北京:北京大学出版社2006年版)

STORY, JOSEPH, Commentaries on the Constitution of the United States (übersetzt von MAO GUOQUAN, Shanghai 2006) (【美】约瑟夫·斯托里:《美国宪法评注》，毛国权译,上海:三联书店2006年)

- SU, LI, Über Aktive Justiz und Große Schlichtung, in: *China Legal Science* 1 (2010). (苏力:《关于能动司法与大调解》,载《中国法学》2010年第1期)
- SUN, YAT-SEN, Die Chinesische Revolution äre Geschichte, in: *Shun Pao* (29.1.1923). (孙中山:《中国革命史》,载《申报》1923年1月29日)
- TAN, SHIGUI, Über die Unabhängigkeit der Justiz, in: *Tribune of Political Science and Law* 1 (1997). (谭世贵:《论司法独立》,载《政法论坛》1997年第1期)
- TAN, SHIGUI, Über die Unabhängigkeit der Justiz und die Kontrolle der Medien, in: *China Legal Science* 4 (1999). (谭世贵:《论司法独立与媒体监督》,载《中国法学》1999年第4期)
- TANG, ZHIJUN (Hrsg.), Politische Werke *Kang Youweis* (Band 1, Beijing 1981). (汤志钧编:《康有为政论集》(上册),北京:中华书局1981年)
- TONG, ZHIWEI, Richtiges Verständnis für die Bedeutung von 13. Zusatzartikel zur Verfassung Chinas, in: *Chinese Journal of Law* 3 (1999). (童之伟:《正确理解宪法第十三条修正案的涵义》,载《法学研究》1999年第3期)
- TONG, ZHIWEI, Einige Probleme der Forschungen zur justiziellen Durchführung der Verfassung, in: *Law Science* 11 (2001). (童之伟:《宪法司法适用研究中的几个问题》,载《法学》2001年第11期)
- TONG, ZHIWEI/WANG, FUHUA, Verfassungsgarantie der körperlichen Freiheit in der marktwirtschaftlichen Gesellschaft, in: *Journal of Shanghai Jiaotong University (Philosophy and Social Sciences)* 4 (2003). (童之伟、王福华:《市场经济社会人身自由的宪法保障——“孙志刚案与违宪审查”学术研讨会纪要》,载《上海交通大学学报》(哲学社会科学版)2003年第4期)
- TONG, ZHIWEI, Einige akademische Probleme des Falles *Sun Zhigang*, in: *Law Science* 7 (2003). (童之伟:《孙志刚案提出的几个学理性问题》,载《法学》2003年第7期)
- TONG, ZHIWEI, Wie soll der Entwurf des Sachenrechtsgesetzes das Hindernis der Verfassung überwinden, in: *Law Science* 3 (2006). (童之伟:《〈物权法(草案)〉该如何通过宪法之门——评一封公开信引起的违宪与合宪之争》,载《法学》2006年第3期)
- TONG, ZHIWEI, Nochmalige Untersuchung der Probleme der Verfassung im Entwurf des Sachenrechtsgesetzes und dessen Weg der Lösung, in: *Law Science* 7 (2006). (童之伟:《再论物权法草案中的宪法问题及其解决路径》,载《法学》2006年第7期)

期)

TONG, ZHIWEI, Gesetzgebung „gemäß der Verfassung“ ist einwandfrei, in: China Legal Science 1 (2007). (童之伟:《立法“根据宪法”无可非议——评“全国人大立法不宜根据宪法说”》,载《中国法学》2007年第1期)

TONG, ZHIWEI, Die Verfassung soll nach dem in der Verfassung selbst bestimmten Weg durchgeführt werden, in: China Legal Science 6 (2008). (童之伟:《宪法适用应依循宪法本身规定的路径》,载《中国法学》2008年第6期)

TONG, ZHIWEI, Wie gelangt die Verfassungsdurchführung heraus aus dem Irrweg der „Juridifizierung der Verfassung“, in: Political Science and Law 1 (2009). (童之伟:《宪法适用如何走出“司法化”的歧路》,载《政治与法律》2009年第1期)

TONG, ZHIWEI, Zusammensetzung des Inhalts der Idee der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit, in: Law Science 1 (2011). (童之伟:《关于社会主义法治理念之内容构成》,载《法学》2011年第1期)

WANG, CHENGUANG, Konflikte zwischen unabhängiger Gerichtsbarkeit der Volksgerichte und einzelfallbezogenem Kontrollrecht der Volkskongresse und dessen Besserungssystem, in: Law Science 1 (1999). (王晨光:《论法院依法独立审判权和人大对法院个案监督权的冲突及其调整机制》,载《法学》1999年第1期)

WANG, SHEN, Administrative Verwaltung der Justiz und Unabhängige Gerichtsbarkeit der Richter, in: Law Science 6 (2010). (王申:《司法行政化管理与法官独立审判》,载《法学》2010年第6期)

WANG, LEI, Die Juridifizierung der Verfassung (Beijing 2000). (王磊:《宪法的司法化》,北京:中国政法大学出版社2000年)

WANG, LEI, Eine neue Erforschung der Durchführung der Verfassung, in: Social Sciences in China 2 (2003). (王磊:《宪法实施的新探索——齐玉苓案的几个宪法问题》,载《中国社会科学》2003年第2期)

WANG, QINGHUA, Die Verfassung von 1982 und das Prinzip des Gesetzesvorbehaltes, in: GAO, QUANXI/REN, JIANTAO/XU, ZHANGRUN ua, Wie weit ist eine verfassungsmäßige Regierung von uns entfernt?, in: Strategy and Management 2 (2012). (汪庆华:《八二宪法秩序和法律保留原则》,载高全喜、任剑涛、许章润等:《宪政离我们还有多远?——纪念八二宪法三十周年学术研讨会》,载《战略与管理》2012年第2期)

WANG, RENBO, Das geschaffene öffentliche Ritual, in: Journal of Comparative Law 3

(2005). (王人博:《被创造的公共仪式——对七五宪法的阅读与解释》,载《比较法研究》2005年第3期)

WANG, RENBO, Die Chinesischen Charakteristika der Verfassung, in: *Twenty-First Century (Hongkong)* 4 (2005). (王人博:《宪法的中国性——“五四”宪法制定的背景》,载《二十一世纪》(香港)2005年4月)

WANG, SHENGJUN, Das Gefühl der Massen soll ein Grund für ein Todesurteil sein, in: *Southern Metropolis Daily* (11.4.2008). (《最高法院院长王胜俊:群众感觉应作为是否判死刑依据之一》,载《南方都市报》2008年4月11日)

WANG, SHENGJUN, Die „Drei Höchsten“ sind für die Volksgerichte nach wie vor leitende Ideologie, an der sie festhalten, in: *Legal Daily* (23.6.2008). (王胜俊:“三个至上”是法院始终坚持的指导思想,载《法制日报》2008年6月23日)

WANG, SHIJI/QIAN, DUANSHEN, *Comparative Constitutional Law* (Beijing 1997). (王世杰、钱端升:《比较宪法》,北京:中国政法大学出版社1997年)

WANG, SHUCHENG, Presumption of Constitutionality and Recognizing the Concept of „Review of Constitutionality“: From Methodological Perspective, in: *Zhejiang Social Science* 1 (2011). (王书成:《合宪性推定与“合宪性审查”的概念认知》,载《浙江社会科学》2011年第1期)

WANG, SHUCHENG, Zurückhaltung der Justiz und Constitutional Review in Hongkong, in: *Political Science and Law* 5 (2011). (王书成:《司法谦抑主义与香港违宪审查权——以“一国两制”为中心》,载《政治与法律》2011年第5期)

WANG, SHUWEN, Die Gewährleistung der Verfassungsdurchführung, in: *China Legal Science* 6 (1992). (王叔文:《论宪法实施的保障》,载《中国法学》1992年第6期)

WANG, SHUWEN, *Ausgewählte Werke von Wang Shuwen* (Beijing 2003). (王叔文:《王叔文文选》,北京:法律出版社2003年)

WANG, XUEJUN, Aufbau des Chinesischen Rechtsstaats: Realistische Probleme und Richtung der Bestrebung, in: *Socialism Studies* 1 (2001). (王学君:《中国法治建设:现实问题与努力方向》,载《社会主义研究》2001年第1期)

WANG, WENTANG/FENG, YONGZHENG, Das Verhältnis zwischen der Regierung, den Volkskongressen und den Politischen Konsultativkonferenzen, in: *Theory Journal* 4 (1989). (王文堂、冯永政:《试论政府与人大、政协的关系》,载《理论学刊》1989年第4期)

- WANG, ZHENMIN, Ist unsere Verfassung die Grundlage des Urteils, in: *Studies in Law and Business* 5 (1999). (王振民:《我国宪法可否进入诉讼》,载《法商研究》1999年第5期)
- WANG, ZHENMIN, Kurz über einige Verfassungsprobleme in Bezug auf die Durchführung des „Ein Land-zwei Systeme-Prinzips“, in: *Studies in Law and Business* 4 (2000). (王振民:《“一国两制”实施中的若干宪法问题浅析》,载《法商研究》2000年第4期)
- WANG, ZHENMIN, *Constitutional Review in China* (Beijing 2004). (王振民:《中国违宪审查制度》,北京:中国政法大学出版社2004年)
- WANG, ZHENMIN, Wechsel des Systems der Gesetzesauslegung Hongkongs nach der Rückgabe, in: *Political Science and Law* 3 (2007). (王振民:《论回归后香港法律解释制度的变化》,载《政治与法律》2007年第3期)
- WEN, HONGYAN/ZHANG, SHUO, Die Ministerratssitzung der Propagandaabteilung hat in Beijing stattgefunden, in: *People's Daily* (5.1.2013). (温红彦、张烁:《全国宣传部长会议在北京召开》,载《人民日报》2013年1月5日)
- WU, BANGGUO, Tätigkeitsbericht auf der 4. Sitzung des 11. NVK (Exzerpt), in: *People's Daily* (11.3.2011). (《吴邦国在十一届全国人大四次会议上作的常委会工作报告》(摘登),载《人民日报》2011年3月11日)
- WU, LEI (Hrsg.), *Chinesisches Justizsystem* (Beijing 1988). (吴磊主编:《中国司法制度》,北京:中国人民大学出版社1988年)
- WU, JINGXIONG/HUANG, GONGJUE, Die Geschichte der Chinesischen Verfassungsgebung (=Schriftenreihe der Republik China 27 von Band 4., Shanghai 1992). (吴经熊、黄公觉:《中国制宪史》(民国丛书第四编第27册),上海:上海书店1992年)
- XIA, YONG, Einige Grundlegende Probleme der Verfassungsreform Chinas, in: *Social Sciences in China* 2 (2003). (夏勇:《中国宪法改革的几个基本理论问题》,载《中国社会科学》2003年第2期)
- XIAO, YANG, Volksgerichte, Richter und Justizreform, in: *Jurists Review* 1 (2003). (肖扬:《法院、法官与司法改革》,载《法学家》2003年第1期)
- XIAO, WEIYUN, Die Entstehung der chinesischen geltenden Verfassung (Beijing 1986). (肖蔚云:《我国现行宪法的诞生》,北京:北京大学出版社1986年版)
- XIAO, WEIYUN, Kurz über das Urteil des Court of Final Appeal der Sonderverwaltungszone Hongkong und die Gesetzesauslegung des Ständigen

Ausschusses des NVK, in: Zhejiang Social Sciences 5 (2000). (肖蔚云:《略论香港终审法院的判词及全国人大常委会的释法》,载《浙江社会科学》2000年第5期)

XIANG, CHUNYI, Die Führung der Partei und der Aufbau des Rechtssystems, in: China Legal Science 4 (1991). (项淳一:《党的领导与法制建设——纪念中国共产党诞生七十周年》,载《中国法学》1991年第4期)

XIE, YUANDONG, Vier Rechtsanwälte reichen eine Bittschrift ein, um die Wirksamkeit der Verwaltungsverordnung über die Samen der Feldfrüchte der Provinz Henan zu prüfen, in: Legal Daily (20.11.2003). (谢远东:《四律师上书人大提请审查河南省农作物种子管理条例》,载《法制日报》2003年11月20日)

XIN, ZHENHUA, Warum hat „der Gummistempel“ „eine magnetische Kraft“, in: Tätigkeit der Volkskongresse in Provinz Shandong 8 (2003). (辛振华:《“橡皮图章”缘何有了“磁力”》,载《山东人大工作》2003年第8期)

XU, HAO, Fünf Juraprofessoren ersuchten den Ständigen Ausschuss des NVK um die Kontrolle der Umsiedlungsverordnung, in: Südliches Wochenende (10.12.2009). (许浩:《五学者建言人大审查拆迁条例》,载《南方周末》2009年12月10日)

XU, CHONGDE/ZHENG, XIANJUN, „Die Juridifizierung der Verfassung“ ist ein theoretisches Missverständnis der Verfassung, in: Jurists Review 6 (2001). (许崇德、郑贤君:《“宪法司法化”是宪法的理论误区》,载《法学家》2001年第6期)

XU, CHONGDE, Die Führung der Partei ist die Quelle der Lebenskraft der Verfassung, in: Jurists Review 5 (2003). (许崇德:《党的领导是我国宪法生命力的源泉》,载《法学家》2003年第5期)

XU, CHONGDE, Die Verfassungsgeschichte der VR China (2. Aufl., Fuzhou 2005). (许崇德:《中华人民共和国宪法史》(第2版),福建人民出版社2005年)

XU, CHONGDE, Zweifel an der „Juridifizierung der Verfassung“, in: National People's Congress of China (10.6.2006). (许崇德:《“宪法司法化”质疑》,载《中国人大》2006年6月10日)

XU, CHONGDE, Über die Überwachung der Durchführung der Verfassung unseres Landes, in: Law Science 10 (2009). (许崇德:《论我国的宪法监督》,载《法学》2009年第10期)

XU, XIANMING, Sozialistischer Konstitutionalismus ist die höhere Phase im Laufe der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, in: Chinese Journal of Law 4 (2007). (徐显明:《社

- 会主义宪政是法治发展的高级阶段》，载《法学研究》2007年第4期）
- XU, XIANMING, Sozialistischer Konstitutionalismus ist die höhere Phase im Laufe der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, in: People's Daily (17.7.2007). (徐显明:《社会主义宪政是法治发展的高级阶段》，载《人民日报》2007年7月17日)
- XU, XIANMING, Zwanzig Themen der Justizreform, in: Law Science 9 (1999). (徐显明:《司法改革二十题》，载《法学》1999年第9期)
- XU, XIANGMIN ua, Constitutional Government History of China (Qingdao (Tsingtau) 2002). (徐祥民等:《中国宪政史》，青岛:青岛海洋大学出版社2002年)
- YANG, LINPING, Some Frontier Issues of Judicial Review in China (Beijing 2006). (杨临萍,《中国司法审查若干前沿问题》，北京:人民法院出版社2006年)
- YANG, QUANMING, On Guarantee of Constitutions (Chengdu 1990). (杨泉明:《宪法保障论》，成都:四川大学出版社1990年)
- YANG, XIAOQING, Vergleichende Untersuchung zwischen dem Konstitutionalismus und demokratischen System des Volks, in: Red Flag Manuscript (Hongqi Wengao) 10 (2013). (杨晓青:《宪政与人民民主制度比较研究》，载《红旗文稿》2013年第10期)
- YANG, ZIHUI, Verfassungsprozess (Taipeh 2008). (杨子慧,《宪法诉讼》，台北:元照出版有限公司,2008年)
- GHAI, YASH PAL, Hong Kong's New Constitutional Order. The Resumption of Chinese Sovereignty and the *Basic Law* (Hong Kong 1997). (佳日思:《香港制宪的新秩序:中国主权的恢复和<基本法>》，香港:香港大学出版社1997年)
- GHAI, YASH PAL, *Basic Law*-Prozess: Zuständigkeit, Auslegung und Verfahren, in: GHAI, YASH PAL/CHAN, JOHANNES M. M./FU, HUALING (Hrsg.), Hong Kong's Constitutional Debate: Conflict Over Interpretation (Hong Kong 2000). (佳日思:《基本法诉讼:管辖、解释与程序》，载佳日思、陈文敏、付华伶主编:《居港权引发的宪法争议》，香港:香港大学出版社2000年)
- GHAI, YASH PAL, Angeborener Mangel des Basic Law ist der Anfang allen Übels, in: Apple daily (26.4.2004). (佳日思:《基本法先天不足埋祸根》，载《蘋果日報》2004年4月26日)
- YE, HAIBO, Konflikt und Koordinierung der Gewalt im Laufe der Durchführung des Basic Law der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: Contemporary Law Review 1 (2012). (叶海波:《香港基本法实施中权力冲突与协调》，载《当代法学》2012年第1期)

- YE, HAIBO, Die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit des Basic Law der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: *Tsinghua Law Journal* 5 (2012). (叶海波:《特别行政区基本法的合宪性推定》,载《清华法学》2012年第5期)
- YING, SONGNIAN, Ein wichtiges und das Regieren des Staats gemäß den Gesetzen unterstützendes Gesetz, in: *China Legal Science* 4 (2000). (应松年:《一部推进依法治国的重要法律——关于<立法法>中的几个重要问题》,载《中国法学》2000年第4期)
- YU, JINGYAO, Analyse der Struktur der Unabhängigkeit der Justiz und die Justizreform, in: *Chinese Journal of Law* 3 (2004). (俞静尧:《司法独立结构分析与司法改革》,载《法学研究》2004年第3期)
- ZENG, JINSHENG, Nochmalige Untersuchung des Falls Richterin *Li Huijuan*, in: *Chinese Times* 10 (2004). (曾金胜:《李慧娟事件再调查》,载《时代潮》2004年第10期)
- ZENG, XIANYI (Hrsg.), *Chinese Legal History* (3. Aufl., Beijing 2009). (曾宪义主编:《中国法制史》(第3版),北京:中国人民大学出版社2009年)
- ZHA, QINGJIU, Der Rechtsfall „*Qi Yuling*“: Die Antworten der Wissenschaftler, in: *Legal Daily* (16.9.2001). (查庆九:《齐玉苓案:学者的回应——记一次北京大学法学院宪法与行政法学者的讨论》,载《法制日报》2001年9月16日)
- ZHAI, XIAOBO, Volkskonstitutionalismus des Parlamentsabsolutismus, in: *Tsinghua Law Review* 2 (2007). (翟小波:《代议机关至上的人民宪政——我国宪法实施模式的解释性建构》,载《清华法学》2007年第2期)
- ZHAI, XIAOBO, Zwei Probleme von chinesischer Rechtsstaatlichkeit, in: *Pacific Journal* 12 (2007). (翟小波:《关于中国法治的两个问题》,载《太平洋学报》2007年第12期)
- ZHAI, XIAOBO, *Das System der Durchführung der Chinesischen Verfassung* (Beijing 2009). (翟小波:《论我国宪法的实施制度》,北京:中国法制出版社2009年)
- ZHANG, JINFAN, *Chinese Constitution History* (Changchun 2004). (张晋藩:《中国宪法史》,长春:吉林人民出版社2004年)
- ZHANG, JINFAN (Hrsg.), *Chinese Legal History* (Beijing 2007). (张晋藩主编:《中国法制史》,北京:高等教育出版社2007年)
- ZHANG, QIANFAN, *Das System des westlichen Konstitutionalismus (Band 1, Beijing 2000)*. (张千帆:《西方宪政体系》(上册:美国宪法),北京:中国政法大学出版社2000年)

ZHANG, QIANFAN, Die Einrichtung des Systems der Normenkontrolle Chinas, in: *Strategy and Management* 2 (2004). (张千帆:《建立中国的法律规范审查制度——兼对修宪理论的一点探讨》, 载《战略与管理》2004年第2期)

ZHANG, QIANFAN, Was soll in der Verfassung nicht bestimmt werden, in: *Journal of East China University of Political Science and Law* 3 (2005). (张千帆:《宪法不应该规定什么》, 载《华东政法学院学报》2005年第3期)

ZHANG, QIANFAN, Anpassung der Verfassung und lokaler Versuch, in: *Chinese Journal of Law* 1 (2007). (张千帆:《宪法变通与地方试验》, 载《法学研究》2007年第1期)

ZHANG, QIANFAN, Nachdenken und Ausblick des einhundertjährigen Verlaufs des chinesischen Konstitutionalismus, in: *Law Science* 4 (2008). (张千帆:《中国百年宪政历程的反思与展望》, 载《法学》2008年第4期)

ZHANG, QIANFAN, *Lehrbuch der Verfassung* (Beijing 2011). (张千帆:《宪法学讲义》, 北京: 北京大学出版社 2011年)

ZHANG, QIANFAN, Weg und Beschränktheit der Durchführung der chinesischen Verfassung, in: *Rechtswissenschaft* 1 (2011). (张千帆:《中国宪政的路径与局限》, 载《法学》2011年第1期)

ZHANG, QIANFAN, Warum wird die chinesische Verfassung schwierig durchgeführt, in: *Zeitschrift Yanhuang Chunqiu* 5 (2011). (张千帆:《中国宪法为何难以落实》, 载《炎黄春秋》2011年第5期)

ZHANG, QIANFAN, Ausgewählte Anwendung der Verfassung, in: *Peking University Law Journal* 5 (2012) 898-906. (张千帆:《宪法的选择适用》, 载《中外法学》2012年第5期)

ZHANG, QIANFAN, Präventivsystem des Lokalen Protektionismus der Justiz, in: *Journal of East China University of Political Science and Law* 6 (2012). (张千帆:《司法地方保护主义的防护机制》, 载《华东政法大学学报》2012年第6期)

ZHANG, QINGFU/HAN, DAYUAN (Hrsg.), *Die Forschung der Verfassung von 1954* (Beijing 2006). (张庆福、韩大元编:《1954年宪法研究》, 北京: 中国人民公安大学出版社 2006年)

ZHANG, SHUO, *Xi Jinping* hielt auf der Versammlung der Jubiläumsfeier zum 30. Jahrestag der Inkraftsetzung der geltenden Verfassung in Beijing eine wichtige Rede, in: *People's Daily* (5.12.2012). (张烁:《习近平在首都各界纪念现行宪法公布实施30周

年大会上发表重要讲话》，载《人民日报》2012年12月5日）

ZHANG, WENXIAN, Regieren des Staats gemäß den Gesetzen und Festhaltung und Verbesserung der Führung der Partei, in: *Qiushi* 14 (1998). (张文显:《依法治国与坚持和改善党的领导》，载《求是》1998年第14期)

ZHANG, WENXIAN, Verfassungsänderung der Jahrhundertwende, in: *Law and Social Development* 3 (1999). (张文显:《世纪之交的修宪——兼论宪法的概念和宪法修改》，载《法制与社会发展》1999年第3期)

ZHANG, XINBAO, Vollständiges Verständnis der „unabhängigen Gerichtsbarkeit der Volksgerichte“, in: *Law Science* 1 (2012). (张新宝:《对“人民法院独立审判”的全面理解》，载《法学》2012年第1期)

ZHANG, XINXIANG, Nachdenken über den Weg der „Juridifizierung der Verfassung“ unseres Landes, in: *Political Science and Law* 2 (2011). (张心向:《我国“宪法司法化”路径问题之思考》，载《政治与法律》2011年第2期)

ZHANG, YOUYU, *Ausgewählte Werke von Zhang Youyu* (Band 2, Beijing 1997). (张友渔:《张友渔文选》(下卷),北京:法律出版社1997年)

ZHANG, YOUYU, Verstärkung der Erforschung der Verfassungstheorie, in: BAO, JI (Hrsg.), *Ausgewählte Schriften von Zhang Youyu* (Beijing 1988). (张友渔:《加强宪法理论的研究》，载鲍霁主编《张友渔学术精华录》，北京:北京师范学院出版社1988年)

ZHANG, ZETAO, Einrichtung des Kontrollsystems der Medien zur Justiz, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)* 5 (2002). (张泽涛:《论新闻监督司法的制度设置》，载《法律科学》2002年第5期)

ZHANG, ZHIMING, Erforschungen des Problems der Rechtsauslegung in der heutigen VR China, in: *Social Sciences in China* 5 (1996). (张志铭:《当代中国的法律解释问题研究》，载《中国社会科学》1996年第5期)

ZHANG, ZHIMING, Nachdenken über das System der Rechtsauslegung Chinas, in: *Social Sciences in China* 2 (1997). (张志铭:《关于中国法律解释体制的思考》，载《中国社会科学》1997年第2期)

ZHENG, LEI, Wie soll die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit gestartet werden, in: *Law Science* 2 (2007). (郑磊:《合宪法性审查该如何启动》，载《法学》2007年第2期)

ZHENG, XIANJUN, Positive Analyse der „Beendigung der Anwendung“ der Replik über den Rechtsfall „*Qi Yuling*“, in: *Law Science* 4 (2009). (郑贤君:《“停止适用”齐玉苓案

“批复”之正面解析》，载《法学》2009年第4期）

ZHENG, ZHIXUE, Erkennung des Wesens des „Konstitutionalismus“, in: Dang Jian 6 (2013). (郑志学:《认清“宪政”的本质》,载《党建》2013年第6期)

ZHOU, AQIU, Kurz über die Erscheinung der zweifelhaften günstigen Verfassungswidrigkeit des Gesetzgebungsgesetzes unseres Landes, in: People's Congress Studying 10 (2000). (周阿求:《我国<立法法>良性违宪嫌疑现象浅析》,载《人大研究》2000年第10期)

ZHOU, YONGKUN, Über die Reform der KPR des Parteikomitees, in: Law Science 5 (2012). (周永坤:《论党委政法委员会之改革》,载《法学》2012年第5期)

ZHOU, YONGKUN, Geschichte und Entwicklung der KPR des Parteikomitees, in: Zeitschrift Yanhuang Chunqiu 9 (2012). (周永坤:《党委政法委员会的历史与演变》,载《炎黄春秋》2012年第9期)

ZHU, CHENGE, „Diktatur“ und „Konstitutionalismus“, in: Global Law Review 6 (2012). (褚宸舸:《“专制”与“宪政”》,载《环球法律评论》2012年第6期)

ZHU, FUHUI, Vernünftige Behandlung der Aufhebung der Replik des Obersten Volksgerichts über den Rechtsfall „Qi Yuling“, in: Law Science 3 (2009). (朱福惠:《理性看待最高人民法院对齐玉苓案“批复”的废止》,载《法学》2009年第3期)

ZHU, GUOBIN, Die Zuständigkeit der Judicial Review der Gerichte der Sonderverwaltungszone Hongkong, in: Twenty-First Century (Hongkong) 4 (2011). (朱国斌:《香港特区法院的司法审查权》,载《二十一世纪》(香港)2011年4月)

ZHUO, ZEYUAN, Grundlegende Charaktere des Sozialistischen Rechtsstaats, in: Chongqing Administration 4 (2003). (卓泽渊:《社会主义法治国家的基本特征》,载《重庆行政》2003年第4期)

Anhang

Anhang 1. Abstract

Diese Arbeit stellt die Frage, ob China ein System der Verfassungskontrolle hat, welche chinesischen Alternativen es gibt und welche chinesische Variante denkbar ist. Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Verfassung. Zunächst stellt die Arbeit die kontinentaleuropäischen und US-amerikanischen Modelle und Erfahrungen vor.

In China ist das Konzept einer Verfassung eine Entdeckung des 19. Jahrhunderts. Seit den letzten Jahren der Kaiserdynastie (1908-1911) hat es in China verschiedene Verfassungen gegeben, die vorgestellt werden. Detailliert schildert die Arbeit die enthaltenen Konzepte von Verfassungskontrolle.

Schwerpunkt ist die Verfassungsgeschichte der VR China seit 1949, und hier insbesondere die geltende Verfassung von 1982. Unter chinesischen Rechtswissenschaftlern werden Bedeutung, Inhalte und Anwendungsmöglichkeiten dieser Verfassung breit diskutiert. Ein grundlegendes Charakteristikum dieser Verfassungen und des politischen Systems der VR China ist die Führung der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh), die in Wirklichkeit oberhalb und außerhalb des Staats steht. Als das höchste Organ der Staatsmacht wird der Nationale Volkskongress (NVK) unter der Führung der KPCh zu einem von der KPCh beherrschten politischen Organ. Unter dieser Führung der KPCh können allerdings die Unabhängigkeit der Justiz und die Pressefreiheit nicht wirklich verwirklicht werden. Zunächst geht die Arbeit der Bedeutung von Richtern und Gerichten nach.

Die Arbeit schildert weiters drei beispielhafte Fälle der Anwendung von Verfassungskontrolle: den „Rechtsfall *Qi Yuling*“ (1999), den „Fall *Sun Zhigang*“ (2003) und den „Rechtsfall *Wu Jialing*“ (1999) in Hongkong. Von besonderer Relevanz ist hier die Auseinandersetzung zwischen dem *Court of Final Appeal* der Sonderverwaltungszone Hongkong und dem Ständigen Ausschuss des NVK. Nach der Rückgabe Hongkongs 1997 gewinnt das „Ein Land-zwei Systeme-Prinzip“ großen Einfluss auf Verfassungssystem und -praxis in Festland-China.

Durch den „Rechtsfall *Qi Yuling*“ behaupten die Rechtswissenschaftler die „Juridifizierung der Verfassung“ und die „privatrechtliche Durchführung der Verfassung“, um ein System der Verfassungskontrolle in China einzurichten. Im „Fall *Sun Zhigang*“ schrieben drei Doktoren der Rechtswissenschaft einen öffentlichen Brief an den

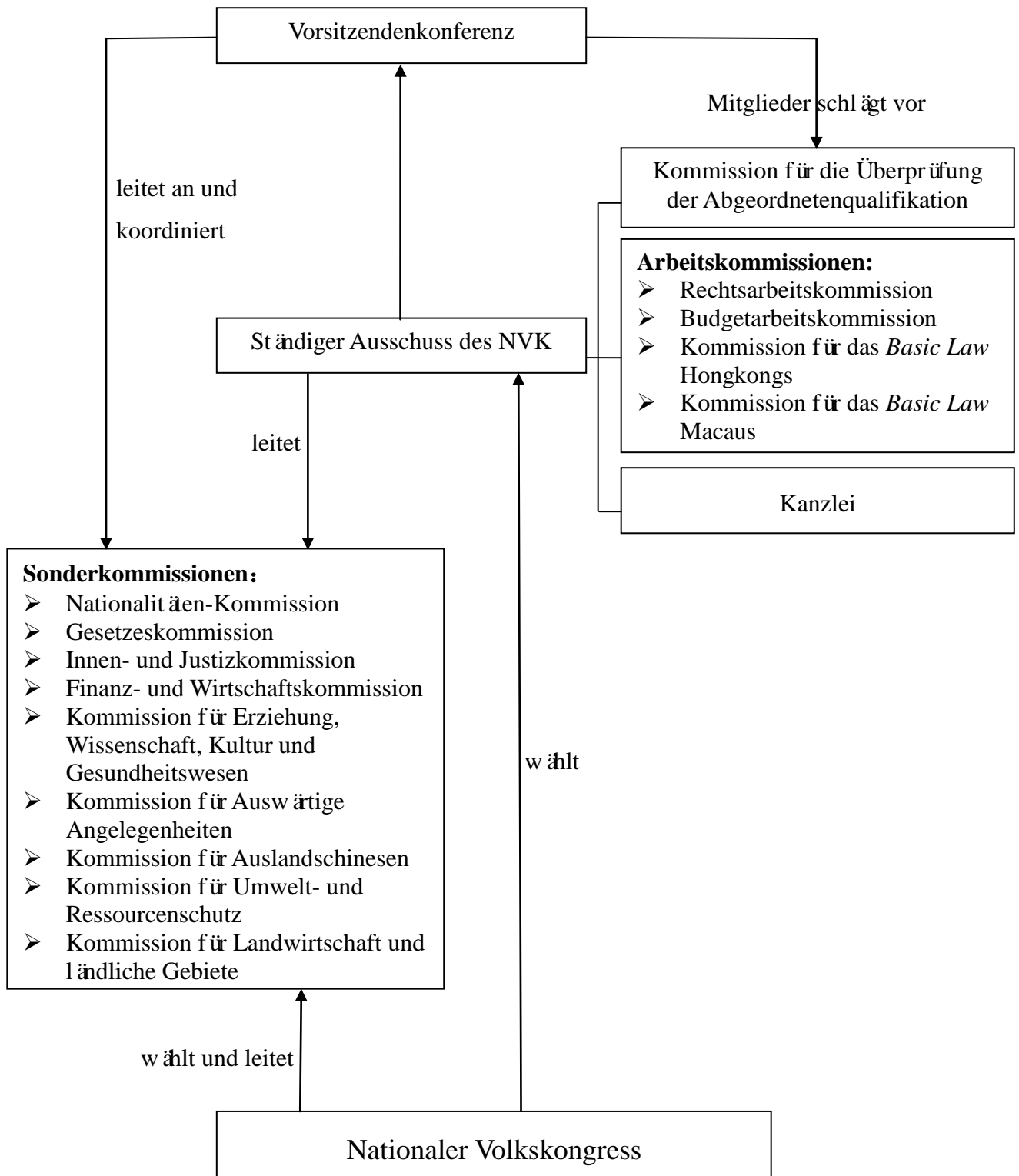
Ständigen Ausschuss des NVK, um verfassungswidrige „Maßnahmen“ zu kontrollieren und das im Gesetzgebungsgesetz bestimmte Verfahren der Normenkontrolle zu starten. Aber diese beiden Wege zur „Verfassungskontrolle“ waren Misserfolge.

In den akademischen Diskussionen gibt es verschiedene Argumente für und gegen eine „Verfassungskontrolle“ in der VR China. Wegen der „Chinesischen Charakteristika“ der Verfassung sollen die Meinungen zur „Behauptung der nationalen Eigenheiten“ speziell beachtet werden.

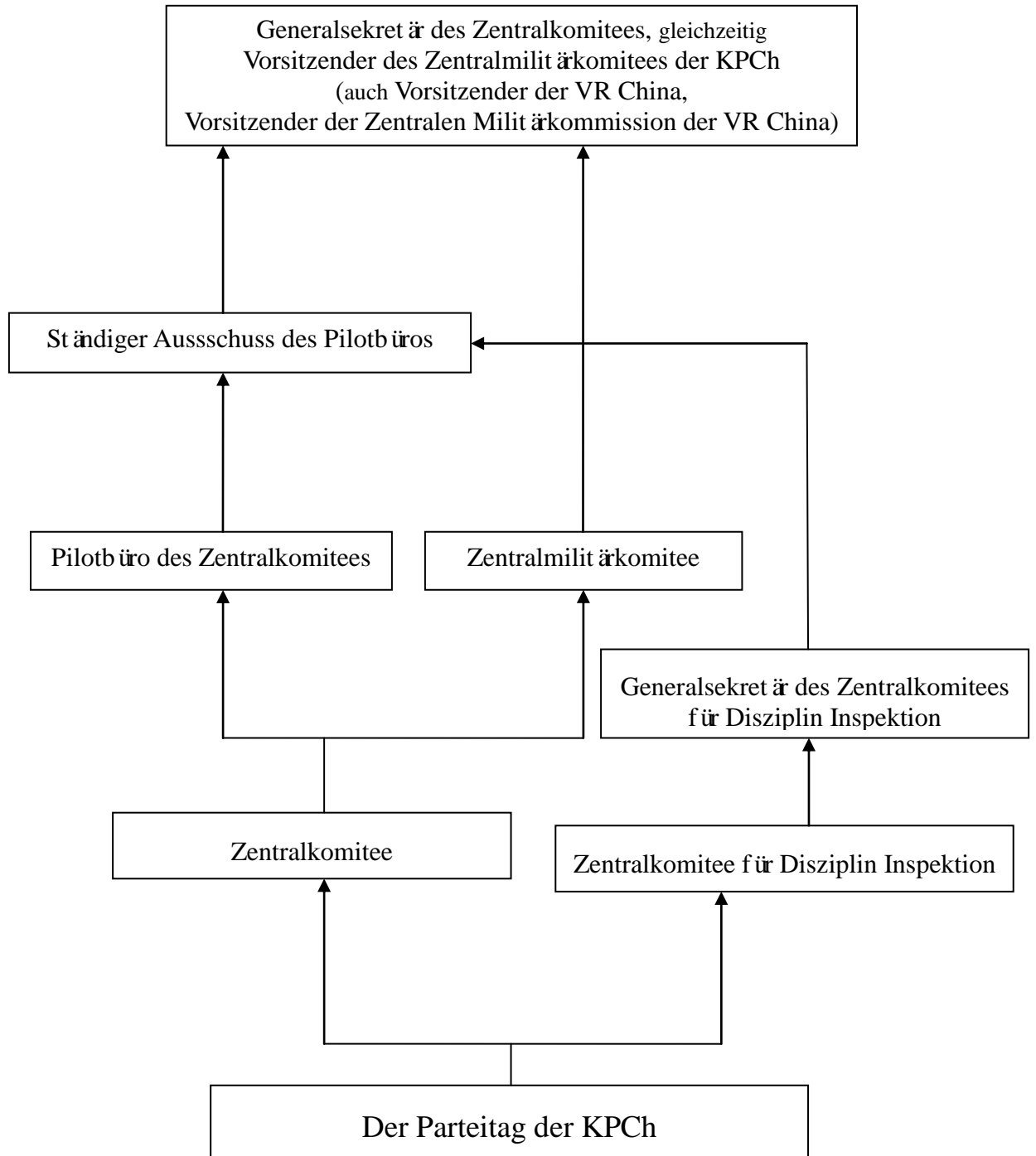
Der „Sozialistische Rechtsstaat“ ist ein Ziel des sozialistischen Aufbaus in der VR China. Die in der geltenden Verfassung der VR China als „Verfassungskontrolle“ bestimmte „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ soll ein wesentliches System des „Sozialistischen Rechtsstaates“ werden. Aber wegen der umfassenden Mängel des chinesischen Verfassungssystems können der NVK und sein Ständiger Ausschuss die „Überwachung der Durchführung der Verfassung“ nicht so recht übernehmen. Daher gibt es eine chinesische Art und Weise der Lösung der Verfassungskonflikte (Normenkonflikte), die im Wesentlichen keine Verfassungskontrolle ist.

Die Arbeit gelangt zum Schluss, dass die jeweilige letzte Entscheidungsgewalt bei der KPCh liegt. Sie diskutiert die Möglichkeit der Vereinbarkeit von Rechts- und Einparteienherrschaft. Es ist ungewiss, ob ein echtes System der Verfassungskontrolle in China realisiert werden wird. Einen Weg „mit spezifischen chinesischen Charakteristika“ zu finden, wäre eine wichtige zukünftige Aufgabe der KPCh.

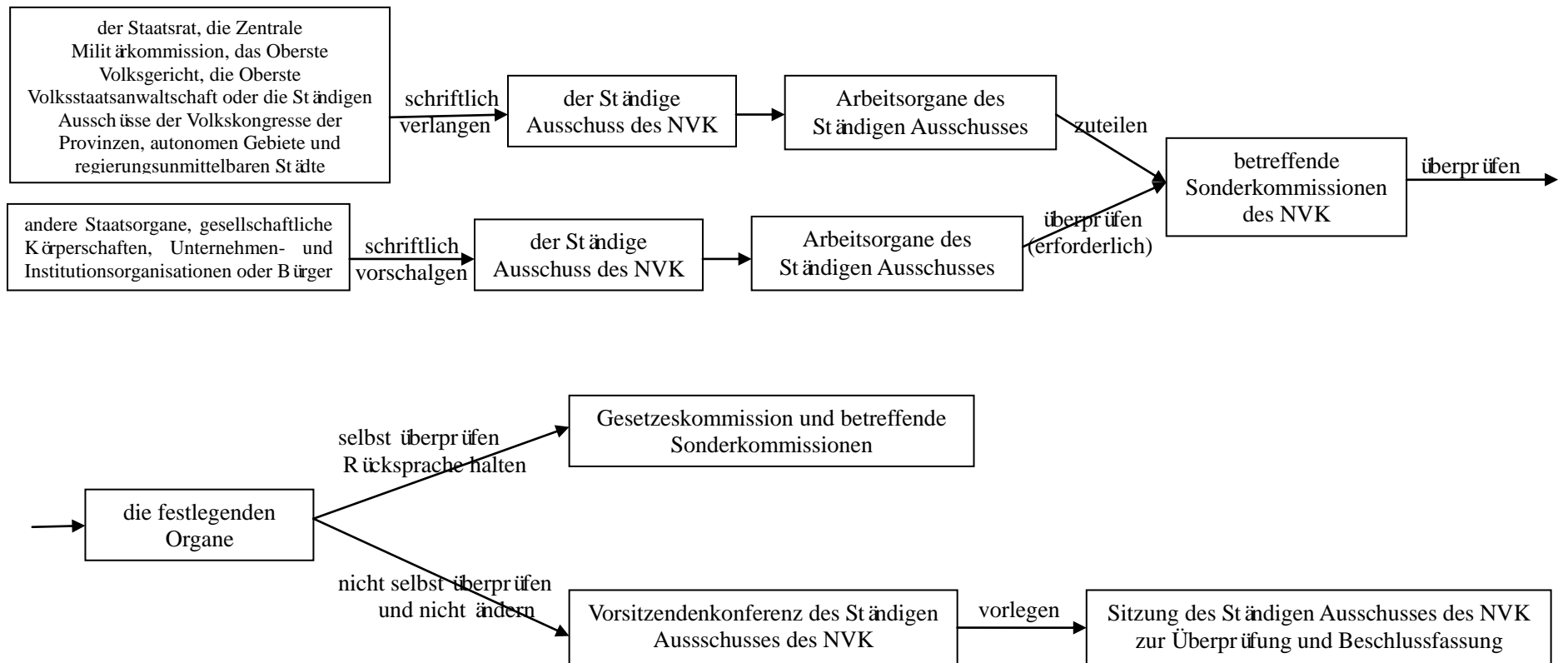
Anhang 2. Aufbau des Nationalen Volkskongresses



Anhang 3. Aufbau des Parteitages der Kommunistischen Partei Chinas



Anhang 4. Die im Gesetzgebungsgesetz bestimmten Behandlungsweisen der Normenkontrolle



Anhang 5. Verfassung der Volksrepublik China von 1982

Verfassung der Volksrepublik China

(angenommen auf der 5. Tagung des 5. NVK am 4. Dezember 1982; geändert durch 1. und 2. Verfassungszusatz vom 12. April 1988 (1. Tagung des 7. NVK), 3. bis 11. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 (1. Tagung des 8. NVK), 12. bis 17. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 (2. Tagung des 9. NVK), 18. bis 31. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 (2. Tagung des 10. NVK))⁷³⁰

Präambel

China ist einer der Staaten mit der längsten Geschichte in der Welt. Die Massen aller Nationalitäten Chinas haben gemeinsam eine glanzvolle Kultur geschaffen und besitzen eine ruhmreiche revolutionäre Tradition.

Von 1840 an wurde das feudale China allmählich ein halbkolonialer und halbfeudaler Staat. Das chinesische Volk hat einen aufopferungsvollen und heroischen Kampf für die staatliche Unabhängigkeit und nationale Befreiung, für Demokratie und Freiheit geführt.

Während des 20. Jahrhunderts hat China welterschütternde, große historische Veränderungen erlebt.

Die von Dr. *Sun Yat-sen* geleitete Revolution von 1911 schaffte die feudale Monarchie ab und begründete die Republik China. Aber die historische Aufgabe des chinesischen Volks zum Kampf gegen den Imperialismus und Feudalismus war damit noch nicht erfüllt.

Im Jahre 1949 haben die Massen aller Nationalitäten in China, geleitet von der Kommunistischen Partei Chinas mit Vorsitzendem *Mao Zedong* als ihrem Führer, nach langwierigen schweren und verwickelten bewaffneten Kämpfen und durch andere Formen des Kampfes schließlich die Herrschaft des Imperialismus, Feudalismus und bürokratischen Kapitalismus gestürzt, den großen Sieg in der neudemokratischen Revolution errungen und die Volksrepublik China gegründet. So hat das chinesische Volk die Staatsmacht in die eigenen Hände genommen und ist Herr seines Staates geworden.

Nach der Gründung der Volksrepublik China wurde Schritt für Schritt der Übergang der

⁷³⁰ Der Text der Verfassung wird aufgrund des Textes von *Robert Heuser* übersetzt und die Verfassungszusätze werden vollständig eingefügt. Vgl. *Robert Heuser*, „Sozialistischer Rechtsstaat“, S. 207ff.

chinesischen Gesellschaft von der neudemokratischen zur sozialistischen Gesellschaft vollzogen. Die sozialistische Umgestaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist abgeschlossen, das System der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist abgeschafft, und das sozialistische System ist etabliert worden. Die demokratische Diktatur des Volkes, die von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht, dem Wesen nach also die Diktatur des Proletariats, ist konsolidiert und entwickelt worden. Das chinesische Volk und die Chinesische Volksbefreiungsarmee haben die Aggression, die Beschädigungen und die bewaffneten Provokationen seitens des Imperialismus und Hegemonismus besiegt, die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates gewahrt und die Landesverteidigung gestärkt. Im wirtschaftlichen Aufbau sind große Erfolge erzielt worden, ein unabhängiges, relativ vollständiges sozialistisches Industriesystem hat sich im Großen und Ganzen herausgebildet, und die landwirtschaftliche Produktion hat sich zusehends erhöht. Im Erziehungswesen, in Wissenschaft, Kultur und anderen Unternehmungen wurden große Fortschritte gemacht und bemerkenswerte Resultate in der sozialistischen ideologischen Erziehung erzielt. Der Lebensstandard der Massen hat sich bedeutend verbessert.

Der Sieg in der neudemokratischen Revolution und die Erfolge der Sache des Sozialismus in China sind von den Massen aller Nationalitäten Chinas unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas errungen worden, indem sie angeleitet durch den Marxismus-Leninismus und die *Mao-Zedong*-Ideen an der Wahrheit festgehalten, Fehler korrigiert und unzählige Schwierigkeiten und Hindernisse überwunden haben. Unser Land wird sich noch lange Zeit im Anfangsstadium des Sozialismus befinden. Die grundlegende Aufgabe des Staates besteht darin, am Weg des Sozialismus mit spezifischen chinesischen Charakteristika entlang die Kräfte auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren. Unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas und angeleitet durch den Marxismus-Leninismus, die *Mao-Zedong*-Ideen, die Theorien *Deng Xiaopings* und die grundlegende Idee der „drei Repräsentationen“ werden die Massen aller Nationalitäten Chinas weiterhin an der demokratischen Diktatur des Volkes, am sozialistischen Weg, an Reform und Öffnung festhalten, ununterbrochen die sozialistischen Institutionen vervollkommen, die sozialistische Marktwirtschaft und die sozialistische Demokratie entwickeln, das sozialistische Rechtssystem perfektionieren und auf die eigene Kraft gestützt hart arbeiten, um schrittweise die Modernisierung von Industrie, Landwirtschaft, Landesverteidigung sowie Wissenschaft und Technik zu verwirklichen, die koordinierte Entwicklung der materiellen, politischen und geistigen

Zivilisation zu befördern und China zu einem wohlhabenden und starken, demokratischen und hochzivilisierten sozialistischen Staat aufzubauen.⁷³¹

In unserem Land wurden die Ausbeuterklassen als Klassen abgeschafft, aber der Klassenkampf wird in bestimmtem Rahmen noch für eine lange Zeit fortbestehen. Das chinesische Volk hat diejenigen Kräfte und Elemente im Inland wie im Ausland zu bekämpfen, die dem sozialistischen System unseres Landes feindlich gegenüberstehen und es zu unterminieren versuchen.

Taiwan ist ein Teil des geheiligten Territoriums der Volksrepublik China. Es ist die heilige Pflicht des ganzen chinesischen Volkes, einschließlich der Landsleute in Taiwan, die große Aufgabe der Wiedervereinigung des Vaterlandes zu vollbringen.

Beim Aufbau des Sozialismus hat man sich auf die Arbeiter, Bauern und Intellektuellen zu stützen und sich mit allen Kräften zu vereinigen, mit denen ein Zusammenschluss möglich ist. In den langen Jahren der Revolution und des Aufbaus hat sich eine breite patriotische Einheitsfront gebildet, die unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas steht, an der die verschiedenen demokratischen Parteien und Massenorganisationen teilhaben und die alle sozialistischen Werktätigen und sozialistischen Konstrukteure⁷³² umfasst, alle Patrioten, die den Sozialismus unterstützen, und alle Patrioten, die für die Wiedervereinigung des Vaterlandes eintreten. Diese Einheitsfront wird weiterhin konsolidiert und entwickelt werden. Die Politische Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes als eine Organisation der Einheitsfront mit umfassendem repräsentativem Charakter hat in der Vergangenheit eine bedeutende historische Rolle gespielt und wird in Zukunft ihre wichtige Rolle im politischen und gesellschaftlichen Leben des Landes, bei der Förderung der Freundschaft mit den Völkern anderer Länder und im Kampf für die sozialistische Modernisierung und für die Wiedervereinigung und Einheit des Staates weiterhin spielen. Die Systeme der Mehrparteienszusammenarbeit und der politischen Konsultation unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas wird auf lange Zeit bestehen und entwickelt.⁷³³

Die Volksrepublik China ist ein einheitlicher Nationalitätenstaat, der von den Massen aller Nationalitäten des Landes gemeinsam gegründet worden ist. Zwischen diesen Nationalitäten sind sozialistische Beziehungen der Gleichberechtigung, der Einheit und

⁷³¹ Dieser Paragraph wurde durch den 3. Verfassungszusatz vom 29. März 1993, den 12. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 und den 18. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

⁷³² Durch den 19. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 wurden die Worte „und sozialistischen Konstrukteure“ hinzugefügt.

⁷³³ Der letzte Satz wurde durch den 4. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 hinzugefügt.

des gegenseitigen Beistandes hergestellt worden und werden weiterhin verstärkt. Im Kampf für die Wahrung der Geschlossenheit der Nationalitäten ist es notwendig, sowohl den Großnationalismus, vor allem den Groß-Han-Nationalismus, als auch den Lokalnationalismus zu bekämpfen. Der Staat strebt mit aller Kraft danach, die gemeinsame Prosperität aller Nationalitäten des Landes zu fördern.

Chinas Errungenschaften in der Revolution und beim Aufbau sind von der Unterstützung der Völker der Welt nicht zu trennen. Die Zukunft Chinas ist mit der der ganzen Welt eng verbunden. China hält an seiner unabhängigen und selbständigen Außenpolitik wie auch an den Fünf Prinzipien der gegenseitigen Achtung der Souveränität und territorialen Integrität, des gegenseitigen Nichtangriffs, der gegenseitigen Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens sowie der friedlichen Koexistenz fest und entwickelt diplomatische Beziehungen und wirtschaftlichen und kulturellen Austausch mit anderen Ländern; China kämpft konsequent gegen den Imperialismus, Hegemonismus und Kolonialismus, stärkt die Einheit mit den Völkern anderer Länder, unterstützt die unterjochten Nationen und die Entwicklungsländer in ihrem gerechten Kampf zur Erlangung und Verteidigung der nationalen Unabhängigkeit und zur Entwicklung ihrer nationalen Wirtschaft und bemüht sich, den Weltfrieden zu erhalten und die Sache des Fortschritts der Menschheit zu fördern.

In Gesetzesform bestätigt diese Verfassung die Errungenschaften des Kampfes der Massen aller Nationalitäten in China und legt das grundlegende System und die grundlegenden Aufgaben des Staates fest; sie ist das Grundgesetz des Staates und hat die höchste Gesetzeskraft. Die Massen aller Nationalitäten, alle Staatsorgane und die Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen des Landes müssen die Verfassung zur grundlegenden Richtlinie ihres Handelns erheben und sind dazu verpflichtet, die Würde der Verfassung zu schützen und die Durchführung der Verfassung zu gewährleisten.

Kapitel I: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht.

Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China. Die

Beschädigung des sozialistischen Systems ist jeder Organisation oder jeder Einzelperson verboten.

Art. 2 Alle Macht in der Volksrepublik China gehört dem Volk.

Die Organe, durch die das Volk die Staatsmacht ausübt, sind der Nationale Volkskongress und die lokalen Volkskongresse auf den verschiedenen Ebenen.

Das Volk verwaltet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Staatsangelegenheiten, die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten durch verschiedene Kanäle und in verschiedenen Formen.

Art. 3 Die Staatsorgane der Volksrepublik China wenden das Prinzip des demokratischen Zentralismus an.

Der Nationale Volkskongress und die lokalen Volkskongresse der verschiedenen Ebenen werden durch demokratische Wahlen gebildet, sind dem Volk verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht.

Alle Organe der Staatsverwaltung, alle Staatsorgane der Rechtsprechung und alle Organe der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht.

Die Teilung der Funktionen und Gewalten zwischen den zentralen und den lokalen Staatsorganen lässt sich von dem Prinzip leiten, die Initiative und den Enthusiasmus der lokalen Behörden unter der einheitlichen Leitung der zentralen Behörden voll und ganz zu entfalten.

Art. 4 Alle Nationalitäten in der Volksrepublik China sind gleichberechtigt. Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der nationalen Minderheiten und erhält und entwickelt die Beziehungen der Gleichberechtigung, der Einheit und des gegenseitigen Beistandes unter allen Nationalitäten Chinas. Die Diskriminierung und Unterdrückung jeglicher Nationalität sind verboten, desgleichen jede Handlung, die die Einheit der Nationalitäten untergräbt oder ihre Spaltung betreibt.

In Übereinstimmung mit den Besonderheiten und Bedürfnissen der verschiedenen nationalen Minderheiten verhilft der Staat den von den nationalen Minderheiten bewohnten Gebieten zur beschleunigten Entwicklung ihrer Wirtschaft und Kultur.

In den Gebieten, in denen nationale Minderheiten in geschlossenen Gemeinschaften leben, wird regionale Autonomie praktiziert; in jedem dieser Gebiete werden Selbstverwaltungsorgane zur Ausübung der Autonomie eingerichtet. Alle Regionen mit nationaler Autonomie sind untrennbare Bestandteile der Volksrepublik China.

Allen Nationalitäten steht es frei, ihre eigene Sprache und Schrift anzuwenden und zu

entwickeln; es steht ihnen frei, ihre Sitten und Gebräuche beizubehalten oder zu reformieren.

Art. 5 Die Volksrepublik China führt das Prinzip des *Regierens* des Staates gemäß den Gesetzen durch und errichtet einen sozialistischen Rechtsstaat.⁷³⁴

Der Staat verteidigt die Einheitlichkeit und die Würde des sozialistischen Rechtssystems. Kein Gesetz, keine administrative oder lokale Verordnung oder Vorschrift darf im Widerspruch zur Verfassung stehen.

Alle Staatsorgane und Streitkräfte, alle politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und alle Betriebe und Institutionen müssen die Verfassung und die Gesetze einhalten. Jede Handlung, die der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderläuft, muss untersucht werden.

Keine Organisation oder kein Einzelperson darf das Privileg genießen, die Verfassung und die Gesetze zu überschreiten.

Art. 6 Die Grundlage des sozialistischen Wirtschaftssystems der Volksrepublik China ist das sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen. Mit dem sozialistischen Gemeineigentum wird das System der Ausbeutung von Menschen durch Menschen abgeschafft, und es wird das Prinzip „Jeder nach seiner Fähigkeit, jedem nach seiner Arbeitsleistung“ praktiziert.

Im Anfangsstadium des Sozialismus hält der Staat an einem grundlegenden Wirtschaftssystem fest, in dem das Gemeineigentum dominiert, sich aber verschiedene Eigentumsformen nebeneinander entwickeln, und es hält an einem Verteilungssystem fest, in dem die Verteilung nach Arbeitsleistung dominiert, aber verschiedene Verteilungsformen nebeneinander existieren.⁷³⁵

Art. 7 Die staatseigene Wirtschaft, das heißt die sozialistische Wirtschaft im Eigentum des ganzen Volks, ist die dominierende Kraft in der Volkswirtschaft. Der Staat gewährleistet die Konsolidierung und Entwicklung der staatseigenen Wirtschaft.⁷³⁶

Art. 8 Die Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft führen ein integriertes duales Bewirtschaftungssystem durch, das auf der Bewirtschaftung im Rahmen des vertraglichen Haushaltssystems basiert. Die verschiedenartigen Formen der genossenschaftlichen Wirtschaft auf dem Lande in Produktion, Versorgung und Absatz,

⁷³⁴ Durch den 13. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 wurde dieser Absatz als neuer Absatz 1 eingefügt.

⁷³⁵ Dieser Artikel wurde durch den 14. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 geändert.

⁷³⁶ Durch den 5. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 geändert.

Kredit und Konsumtion sind die sozialistische Wirtschaft des Kollektiveigentums der werktätigen Massen. Die Werktätigen, die Mitglieder von Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft sind, haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland zu bewirtschaften, häusliche Nebenerwerbstätigkeiten zu betreiben und privaten Viehbestand zu halten.⁷³⁷

Die verschiedenen Formen der genossenschaftlichen Wirtschaft in Städten und Ortschaften wie etwa die im Handwerk, in der Industrie, im Bauwesen, im Transportwesen, im Handels- und Dienstleistungsbereich sind die sozialistische Wirtschaft des Kollektiveigentums der werktätigen Massen.

Der Staat schützt die legitimen Rechte und Interessen der Organisationen der Kollektivwirtschaft in Stadt und Land; er ermutigt, leitet und unterstützt deren Entwicklung.

Art. 9 Bodenschätze, Gewässer, Wälder, Berge, Grassteppen, Ödland, Strände und andere Naturressourcen gehören zum Staat, das heißt, sie sind Volkseigentum, mit der Ausnahme von Wäldern, Bergen, Grassteppen, Ödland und Stränden, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Kollektiveigentum gehören.

Der Staat gewährleistet die rationelle Nutzung der Naturressourcen und schützt seltene Tiere und Pflanzen. Jeder Organisation oder Einzelperson ist verboten, sich Naturressourcen mit gleich welchen Mitteln anzueignen oder sie zu zerstören.

Art. 10 Der Boden in den Städten ist Staatseigentum.

Der Boden auf dem Lande und in den Vororten der Städte ist Kollektiveigentum, mit Ausnahme der Teile, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehören. Grundstücke und Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- und Bergland sind ebenfalls Kollektiveigentum.

Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Grund und Boden für seine Erfordernisse in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen enteignen oder beschlagnahmen und soll für diese Grundenteignung oder -beschlagnahme Entschädigungen erteilen.⁷³⁸

Weder eine Organisation noch Einzelperson darf Grund und Boden in Besitz nehmen, kaufen oder verkaufen, oder auf andere Weise gesetzwidrig ändern überlassen. Das Recht der Benutzung von Grund und Boden kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

⁷³⁷ Durch den 6. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 und den 15. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 geändert.

⁷³⁸ Dieser Absatz wurde durch den 20. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

übertragen werden.⁷³⁹

Alle Organisationen und Einzelpersonen, die Boden nutzen, müssen rationell davon Gebrauch machen.

Art. 11 Die Wirtschaft des nicht-öffentlichen Eigentums wie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betriebene Einzelwirtschaft und Privatwirtschaft sind wichtige Bestandteile der sozialistischen Marktwirtschaft.

Der Staat schützt die gesetzmäßigen Rechte und Interessen des nicht-öffentlichen Sektors der Wirtschaft ebenso wie die der Einzel- und Privatwirtschaft. Der Staat ermutigt, unterstützt und leitet die Entwicklung der nicht-öffentlichen Wirtschaft und beaufsichtigt und verwaltet die nicht-öffentliche Wirtschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.⁷⁴⁰

Art. 12 Das sozialistische öffentliche Eigentum ist heilig und unantastbar.

Der Staat schützt das sozialistische öffentliche Eigentum. Allen Organisationen und Einzelpersonen ist verboten, sich mit gleich welchen Mitteln staatliches oder kollektives Eigentum anzueignen oder solches zu zerstören.

Art. 13 Das gesetzmäßige private Eigentum der Bürger ist unverletzlich.

Der Staat schützt das Recht der Bürger auf privates Eigentum und Erbschaft gemäß dem Gesetz.

Der Staat kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen privates Eigentum für seine Erfordernisse enteignen oder beschlagnahmen und soll für diese Enteignung oder Beschlagnahme Entschädigungen erteilen.⁷⁴¹

Art. 14 Der Staat steigert kontinuierlich die Arbeitsproduktivität, erhöht die wirtschaftliche Effizienz und entwickelt die gesellschaftlichen Produktivkräfte, indem er den Enthusiasmus und das technische Niveau der werktätigen Menschen erhöht, fortgeschrittene Wissenschaft und Technik verbreitet, das System der wirtschaftlichen Verwaltung und das der Betriebsführung und -verwaltung perfektioniert, das sozialistische Verantwortlichkeitssystem in verschiedener Form einführt und die Arbeitsorganisation verbessert.

Der Staat übt strikte Sparsamkeit und bekämpft Verschwendung.

Der Staat plant Akkumulation und Konsumtion in angemessener Weise, zieht die Interessen des Staates, des Kollektivs und der Einzelperson gleichermaßen in Betracht

⁷³⁹ Dieser Absatz wurde durch den 2. Verfassungszusatz vom 12. April 1988 geändert.

⁷⁴⁰ Dieser Artikel wurde durch den 1. Verfassungszusatz vom 12. April 1988, den 16. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 und den 21. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

⁷⁴¹ Dieser Artikel wurde durch den 22. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

und verbessert auf der Grundlage der Produktionserweiterung allmählich das materielle und kulturelle Leben des Volkes.

Der Staat errichtet und verbessert ein ausgewogenes soziales Sicherungssystem, das mit dem Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung in Übereinstimmung steht.⁷⁴²

Art. 15 Der Staat führt eine sozialistische Marktwirtschaft durch.

Der Staat verstärkt die Wirtschaftsgesetzgebung und verbessert die Makrosteuerung.

Der Staat verbietet durch Gesetz allen Organisationen und Einzelpersonen die gesellschaftliche Wirtschaftsordnung zu stören.⁷⁴³

Art. 16 Die staateigenen Unternehmen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf selbständige Bewirtschaftung.

Die staateigenen Unternehmen praktizieren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen demokratische Verwaltung durch die Belegschaftsvertreterversammlungen oder auf andere Weise.⁷⁴⁴

Art. 17 Die Organisationen der Kollektivwirtschaft haben das Recht auf unabhängige Durchführung der wirtschaftlichen Tätigkeit unter der Voraussetzung, daß sie die betreffenden Gesetze befolgen.

Die Organisationen der Kollektivwirtschaft führen eine demokratische Verwaltung durch, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wählen und berufen sie ihr Leitungspersonal ab und entscheiden wichtige Fragen bezüglich der Betriebsführung und -verwaltung.⁷⁴⁵

Art. 18 Die Volksrepublik China erlaubt ausländischen Unternehmen, anderen ausländischen Wirtschaftsorganisationen oder ausländischen Individuen in China zu investieren oder mit chinesischen Unternehmen oder anderen chinesischen Wirtschaftsorganisationen in verschiedener Form wirtschaftlich zu kooperieren, sofern dies den gesetzlichen Bestimmungen der Volksrepublik China entspricht.

Die ausländischen Unternehmen und andere ausländische Wirtschaftsorganisationen in China sowie Joint-Ventures mit chinesischen und ausländischen Investitionen in China müssen die Gesetze der Volksrepublik China einhalten. Ihre legalen Rechte und Interessen werden durch die Gesetze der Volksrepublik China geschützt.

Art. 19 Der Staat entwickelt das sozialistische Bildungswesen und hebt das wissenschaftliche und kulturelle Niveau der ganzen Nation.

Der Staat richtet verschiedenartige Lehranstalten ein, verwirklicht die allgemeine

⁷⁴² Durch den 23. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 wurde dieser Absatz angefügt.

⁷⁴³ Dieser Artikel wurde durch den 7. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 geändert.

⁷⁴⁴ Dieser Artikel wurde durch den 8. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 geändert.

⁷⁴⁵ Dieser Artikel wurde durch den 9. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 geändert.

Grundschulpflicht, entwickelt die Mittel-, die Berufs- und die Hochschulbildung und fördert die Vorschulbildung.

Der Staat entwickelt verschiedenartige Bildungseinrichtungen, um das Analphabetentum zu beseitigen, und lässt Arbeitern, Bauern, Staatsfunktionären und anderen Werktätigen eine politische, kulturelle, wissenschaftliche, technische und berufliche Erziehung zuteil werden. Er ermutigt die Weiterbildung durch Selbststudium.

Der Staat spornt die Organisationen der Kollektivwirtschaft, die staatlichen Betriebe und Institutionen und andere gesellschaftliche Kräfte an, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verschiedenartige Bildungsstätten einzurichten.

Der Staat fördert den Gebrauch der chinesischen Hochsprache (*putonghua*) im ganzen Land.

Art. 20 Der Staat fördert die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften, verbreitet allgemein wissenschaftliches und technisches Wissen und zeichnet Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschung und technische Entdeckungen und Erfindungen aus und prämiiert sie.

Art. 21 Der Staat entwickelt das Gesundheitswesen, fördert die moderne Medizin und Pharmakologie und die traditionelle chinesische Medizin und Pharmakologie, ermuntert und unterstützt die Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft, die staatlichen Betriebe und Institutionen und die Nachbarschaftsorganisationen, medizinische und hygienische Einrichtungen verschiedener Art zu schaffen, und fördert die Aktivitäten der Massen für Hygiene, alles für den Schutz der Gesundheit des Volkes.

Der Staat fördert die Entwicklung der Körperkultur und des Massensports für die physische Stärkung der Massen.

Art. 22 Der Staat fördert die Entwicklung von Literatur und Kunst, Presse, Rundfunk und Fernsehen, Verlags- und Vertriebswesen, Bibliotheken, Museen, Kulturzentren und anderen kulturellen Einrichtungen, die dem Volk und dem Sozialismus dienen, und sorgt für die Entfaltung der kulturellen Aktivitäten der Massen.

Der Staat schützt historische und landschaftliche Stätten und historische Kulturdenkmäler, wertvolle Kulturrelikte und andere bedeutende Gegenstände des geschichtlichen und kulturellen Erbes.

Art. 23 Der Staat bildet Fachkräfte in verschiedenen Bereichen aus, die dem Sozialismus dienen, vergrößert die Zahl der Intellektuellen und schafft die Bedingungen, damit ihre Rolle bei der sozialistischen Modernisierung voll auf zur Geltung gebracht werden kann.

Art. 24 Der Staat verstärkt den Aufbau der sozialistischen geistigen Zivilisation durch die

Verbreitung der Erziehung in erhabenen Idealen, moralischen Prinzipien, Kultur, Disziplin und Rechtssystem und durch die Förderung der Ausarbeitung und Durchführung von Verhaltensregeln und öffentlichen Vorschriften unter den verschiedenen Teilen der Bevölkerung in Stadt und Land.

Der Staat fördert die gesellschaftlichen Tugenden der Liebe zum Vaterland, zum Volk, zur Arbeit, zur Wissenschaft und zum Sozialismus, führt im Volk eine Erziehung im Geist des Patriotismus, Kollektivismus, Internationalismus und Kommunismus und im Geist des dialektischen und des historischen Materialismus durch und bekämpft kapitalistisches, feudalistisches und anderes dekadentes Gedankengut.

Art. 25 Der Staat fördert die Familienplanung, um das Bevölkerungswachstum mit den Plänen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Einklang zu bringen.

Art. 26 Der Staat schützt und verbessert die Umgebung des Lebens und die ökologische Umwelt, verhütet und beseitigt die Umweltverschmutzung und andere öffentliche Gefahrenquellen.

Der Staat organisiert und fördert die Aufforstung und schützt die Wälder und Bäume.

Art. 27 Alle Staatsorgane führen das Prinzip durch, die Verwaltung strukturell zu vereinfachen, führen das Verantwortlichkeitssystem gegenüber der Arbeit ein, praktizieren das System der Ausbildung der Funktionäre und der Bewertung ihrer Arbeit, um ständig ihre Arbeitsqualität und Arbeitseffektivität zu erhöhen und den Bürokratismus zu bekämpfen.

Alle Staatsorgane und Staatsfunktionäre müssen sich auf die Unterstützung des Volkes verlassen, ständig enge Verbindung mit ihm halten, seine Meinungen und Vorschläge einholen, sich seiner Kontrolle stellen und danach streben, ihm zu dienen.

Art. 28 Der Staat erhält die öffentliche Ordnung aufrecht, unterdrückt landesverräterische und andere verbrecherische Tätigkeiten, die die Staatssicherheit gefährden, stellt Handlungen, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder die sozialistische Wirtschaft unterminieren, und andere Straftaten unter Strafe, bestraft Verbrecher und erzieht sie um.⁷⁴⁶

Art. 29 Die Streitkräfte der Volksrepublik China gehören dem Volk. Ihre Aufgaben sind, die Landesverteidigung zu festigen, Aggressionen abzuwehren, das Vaterland zu verteidigen, die friedliche Arbeit der Bevölkerung zu sichern, am Aufbau des Landes teilzunehmen und mit großem Einsatz dem Volk zu dienen.

Der Staat verstärkt den Aufbau einer revolutionären, modernen und regulären Streitmacht,

⁷⁴⁶ Durch den 17. Verfassungszusatz vom 15. März 1999 geändert.

um die Kraft der Landesverteidigung zu erhöhen.

Art. 30 Die Volksrepublik China hat folgende administrative Einteilung:

(1) Das ganze Land ist in Provinzen, autonome Gebiete und regierungsunmittelbare Städte unterteilt;

(2) Provinzen und autonome Gebiete sind in autonome Bezirke, Kreise, autonome Kreise und in Städte unterteilt;

(3) Kreise und autonome Kreise sind in Gemeinden, Nationalitäten-Gemeinden und Ortschaften unterteilt.

Regierungsunmittelbare Städte und andere Großstädte sind in Bezirke und Kreise unterteilt. Autonome Bezirke sind in Kreise, autonome Kreise und in Städte unterteilt.

Alle autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise sind Regionen mit nationaler Autonomie.

Art. 31 Der Staat kann, wenn nötig, Sonderverwaltungszonen einrichten. Die in den Sonderverwaltungszonen einzurichtenden Systeme sollen vom Nationalen Volkskongress den gegebenen Verhältnissen entsprechend gesetzlich festgelegt werden.

Art. 32 Die Volksrepublik China schützt die legitimen Rechte und Interessen der Ausländer, die sich auf chinesischem Territorium befinden, die sich auf chinesischem Territorium befindenden Ausländer haben die Gesetze der Volksrepublik China einzuhalten.

Die Volksrepublik China kann dem Ausländer, der aus politischen Gründen um Asyl bittet, das Asylrecht gewähren.

Kapitel II: Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Art. 33 Alle Personen, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzen, sind Staatsbürger der Volksrepublik China.

Alle Bürger der Volksrepublik China sind vor dem Gesetz gleich.

Der Staat respektiert und beschützt die Menschenrechte.⁷⁴⁷

Jeder Bürger genießt die in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Rechte und muss gleichzeitig den in der Verfassung und den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten nachkommen.

Art. 34 Alle Bürger der Volksrepublik China, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht, Beruf, sozialer Herkunft, Religion, Bildungsstand, Vermögenslage und der Dauer ihrer Ansässigkeit das aktive und

⁷⁴⁷ Durch den 24. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 wurde dieser Absatz eingefügt.

das passive Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Personen, denen die politischen Rechte gesetzlich aberkannt sind.

Art. 35 Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Freiheit der Rede, der Publikation, der Versammlung, der Vereinigung, der Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen.

Art. 36 Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Glaubensfreiheit.

Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.

Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.

Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.

Art. 37 Die Freiheit der Person der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich.

Kein Bürger darf ohne Genehmigung oder Entscheidung einer Volksstaatsanwaltschaft oder ohne Entscheidung eines Volksgerichts verhaftet werden, und Verhaftungen müssen durch ein Organ für öffentliche Sicherheit vorgenommen werden.

Die rechtswidrige Beraubung oder Beschränkung der Freiheit der Person von Bürgern durch rechtswidrige Festnahme oder andere Mittel ist verboten, und die rechtswidrige Leibesvisitation von Bürgern ist verboten.

Art. 38 Die persönliche Würde der Bürger der Volksrepublik China ist unverletzlich. Jegliche Form von Beleidigung, Verleumdung oder falscher Anschuldigung und Diffamierung von Bürgern ist verboten.

Art. 39 Die Wohnungen der Bürger der Volksrepublik China sind unverletzlich. Rechtswidrige Haussuchung oder rechtswidriges Eindringen in die Wohnungen von Bürgern ist verboten.

Art. 40 Die Freiheit und das Geheimnis der Korrespondenz der Bürger der Volksrepublik China sind gesetzlich geschützt. Keiner Organisation oder Einzelperson ist gestattet, die Freiheit und das Geheimnis der Korrespondenz von Bürgern aus irgendeinem Grund zu verletzen, abgesehen von solchen Fällen, in denen aufgrund der Bedürfnisse der staatlichen Sicherheit oder zwecks Aufklärung von Straftaten die Organe für öffentliche

Sicherheit oder die Organe der Staatsanwaltschaft gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren eine Zensur der Korrespondenz vornehmen dürfen.

Art. 41 Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht, gegenüber jeglichem Staatsorgan oder Staatsfunktionär Kritik und Vorschläge zu äußern; sie haben das Recht, sich wegen Rechtsüberschreitung oder Pflichtvernachlässigung durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre mittels Beschwerde, Klage oder Anzeige an das entsprechende Staatsorgan zu wenden; es dürfen jedoch keine falschen Anschuldigungen und Diffamierungen durch Erfindung oder Entstellung von Tatbeständen erhoben werden.

Die entsprechenden Staatsorgane müssen die Beschwerden, Klagen oder Anzeigen von Seiten der Bürger auf der Grundlage von Untersuchung der Tatsachen verantwortungsvoll behandeln. Niemand darf eine solche Beschwerde, Klage oder Anzeige unterdrücken oder dafür Vergeltung üben.

Personen, die infolge der Verletzung ihrer Bürgerrechte durch Staatsorgane oder Staatsfunktionäre Verluste erleiden, haben das Recht auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 42 Die Bürger der Volksrepublik China haben sowohl das Recht als auch die Pflicht zu arbeiten.

Durch verschiedene Wege schafft der Staat die Bedingungen für Beschäftigung, verstärkt den Arbeitsschutz, verbessert die Arbeitsbedingungen und erhöht auf der Grundlage der Produktionserweiterung das Arbeitsentgelt und vermehrt soziale Leistungen.

Die Arbeit ist die ruhmreiche Pflicht eines jeden arbeitsfähigen Bürgers. Die Werktätigen in den staatseigenen Unternehmen und in den Organisationen der Kollektivwirtschaft in Stadt und Land sollen mit dem Bewußtsein, Herren des Landes zu sein, an ihre Arbeit herangehen. Der Staat befürwortet einen sozialistischen Arbeitswettbewerb und zeichnet vorbildliche und fortgeschrittene Werktätige aus.⁷⁴⁸ Der Staat ermutigt die Bürger, an unentgeltlicher Arbeit teilzunehmen.

Der Staat sorgt für die notwendige Berufsausbildung der Bürger vor ihrem Arbeitsantritt.

Art. 43 Die Werktätigen der Volksrepublik China haben das Recht auf Erholung.

Der Staat entwickelt Einrichtungen für die Erholung und für die Genesung der Werktätigen und legt die Arbeitsstunden und Urlaubsregelungen der Arbeiter und Angestellten fest.

Art. 44 Der Staat führt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Ruhestandssystem für die Arbeiter und Angestellten der Betriebe und Institutionen und für die Funktionäre der

⁷⁴⁸ Dieser Absatz wurde durch den 10. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 geändert.

Staatsorgane durch. Der Lebensunterhalt der Menschen im Ruhestand wird durch den Staat und die Gesellschaft gesichert.

Art. 45 Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht auf materielle Unterstützung von Seiten des Staates und der Gesellschaft im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit. Der Staat sorgt für die Ausweitung der Sozialversicherung, der sozialen Unterstützung und der medizinischen und hygienischen Dienstleistungen, die alle für den Genuß dieses Bürgerrechts unerlässlich sind.

Der Staat und die Gesellschaft sichern den Lebensunterhalt von invaliden Armeeangehörigen, gewähren den Familienangehörigen der Märtyrer Beihilfe und behandeln die Familienangehörigen des militärischen Personals mit Vorzug.

Der Staat und die Gesellschaft treffen Vorkehrungen für die Arbeit, das Leben und die Ausbildung der Blinden, Taubstummen und anderer behinderter Bürger.

Art. 46 Die Bürger der Volksrepublik China haben das Recht und die Pflicht, eine Erziehung zu erhalten bzw anzunehmen.

Der Staat sorgt für die allseitige Entwicklung - moralisch, intellektuell und körperlich - der Jugendlichen und Kinder.

Art. 47 Die Bürger der Volksrepublik China haben die Freiheit zur wissenschaftlichen Forschung, zum literarischen und künstlerischen Schaffen und zu anderen kulturellen Betätigungen. Der Staat ermutigt und unterstützt für die Interessen des Volkes nützliche schöpferische Tätigkeiten der Bürger in Bildungswesen, Wissenschaft, Technik, Literatur, Kunst und anderen Bereichen der Kultur.

Art. 48 Die Frauen in der Volksrepublik China genießen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie des Familienlebens die gleichen Rechte wie die Männer.

Der Staat schützt die Rechte und Interessen der Frauen, führt das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit von Mann und Frau durch und sorgt für die Heranbildung und Auswahl der weiblichen Kader.

Art. 49 Der Staat schützt die Ehe, die Familie sowie Mutter und Kind.

Das Ehepaar hat beiderseitig die Pflicht zur Familienplanung.

Eltern sind verpflichtet, unmündige Kinder zu pflegen und zu erziehen, und erwachsene Kinder haben die Pflicht, ihre Eltern zu unterhalten und zu unterstützen.

Es ist verboten, die Freiheit der Eheschließung zu verletzen. Es ist verboten, alte Leute, Frauen und Kinder zu misshandeln.

Art. 50 Die Volksrepublik China schützt die legitimen Rechte und Interessen der im

Ausland ansässigen chinesischen Staatsbürger und schützt die legitimen Rechte und Interessen der zurückgekehrten Auslandschinesen sowie der Familienangehörigen der im Ausland ansässigen chinesischen Staatsbürger.

Art. 51 Die Bürger der Volksrepublik China dürfen bei der Ausübung ihrer Freiheiten und Rechte die Interessen des Staates, der Gesellschaft und des Kollektivs oder die rechtmäßigen Freiheiten und Rechte anderer Bürger nicht verletzen.

Art. 52 Die Bürger der Volksrepublik China sind verpflichtet, die Einheit des Landes und die Geschlossenheit aller seiner Nationalitäten zu sichern.

Art. 53 Die Bürger der Volksrepublik China müssen die Verfassung und die Gesetze befolgen, Staatsgeheimnisse wahren, öffentliches Eigentum achten, die Arbeitsdisziplin einhalten, die öffentliche Ordnung wahren und die gesellschaftliche Moral einhalten.

Art. 54 Die Bürger der Volksrepublik China sind verpflichtet, die Sicherheit, die Ehre und die Interessen des Vaterlandes zu verteidigen; sie dürfen keine Handlungen begehen, die die Sicherheit, die Ehre und die Interessen des Vaterlandes beeinträchtigen.

Art. 55 Es ist die heilige Pflicht eines jeden Bürgers der Volksrepublik China, das Vaterland zu verteidigen und jeglicher Aggression Widerstand zu leisten.

Es ist die Ehrenpflicht der Bürger der Volksrepublik China, dem Gesetz entsprechend Militärdienst zu leisten und den Organisationen der Volksmiliz beizutreten.

Art. 56 Die Bürger der Volksrepublik China sind verpflichtet, dem Gesetz entsprechend Steuern zu entrichten.

Kapitel III: Staatsaufbau

1. Abschnitt: Der Nationale Volkskongress

Art. 57 Der Nationale Volkskongress der Volksrepublik China ist das höchste Organ der Staatsmacht. Sein ständiges Organ ist der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.

Art. 58 Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss üben die legislative Gewalt des Staates aus.

Art. 59 Der Nationale Volkskongress setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die von den Provinzen, den autonomen Gebieten, den regierungsunmittelbaren Städten, den Sonderverwaltungszone und den Armee-Einheiten gewählt werden. Alle nationalen Minderheiten sind berechtigt, angemessen vertreten zu sein.⁷⁴⁹

⁷⁴⁹ Durch den 25. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

Die Wahl der Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses erfolgt unter Leitung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.

Die Zahl der Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses und das Wahlverfahren werden gesetzlich festgelegt.

Art. 60 Der Nationale Volkskongress wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses muss dafür sorgen, dass zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Nationalen Volkskongresses die Wahl der Abgeordneten zum nachfolgenden Nationalen Volkskongress abgeschlossen ist. Sollten außergewöhnliche Umstände eintreten, die diese Wahl verhindern, so kann sie durch die Entscheidung einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Dritteln aller Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses verschoben und die Amtszeit des bestehenden Nationalen Volkskongresses verlängert werden. Die Wahl der Abgeordneten zum nachfolgenden Nationalen Volkskongress muss innerhalb eines Jahres nach der Beendigung solcher außergewöhnlicher Umstände abgeschlossen sein.

Art. 61 Die Tagung des Nationalen Volkskongresses findet einmal jährlich statt und wird von seinem Ständigen Ausschuss einberufen. Eine Tagung des Nationalen Volkskongresses kann zu jeder Zeit einberufen werden, wenn der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses dies für notwendig erachtet oder wenn mehr als ein Fünftel der Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Nationale Volkskongress wählt bei seinem Zusammentritt ein Präsidium, das die Tagung leitet.

Art. 62 Der Nationale Volkskongress übt folgende Funktionen und Gewalten aus:

- (1) Änderung der Verfassung;
- (2) Überwachung der Durchführung der Verfassung;
- (3) Ausarbeitung und Änderung von grundlegenden Gesetzen über Strafsachen, zivile Angelegenheiten, die Staatsorgane und andere Angelegenheiten;
- (4) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Volksrepublik China;
- (5) Entscheidung über die Ernennung des Ministerpräsidenten des Staatsrats auf Vorschlag des Vorsitzenden der Volksrepublik China; Entscheidung über die Ernennung der stellvertretenden Ministerpräsidenten, der Staatskommissare, der Minister, der Vorsitzenden der Kommissionen, des Präsidenten der Oberrechnungskammer und des Generalsekretärs des Staatsrats auf Vorschlag des Ministerpräsidenten des Staatsrats;
- (6) Wahl des Vorsitzenden der Zentralen Militärkommission und auf dessen Vorschlag hin

Entscheidung über die Ernennung der anderen Mitglieder der Zentralen Militärkommission;

(7) Wahl des Präsidenten des Obersten Volksgerichts;

(8) Wahl des Generalstaatsanwalts der Obersten Volksstaatsanwaltschaft;

(9) Prüfung und Bestätigung der Pläne für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und der Berichte über ihre Durchführung;

(10) Prüfung und Bestätigung des Staatshaushalts und des Berichtes über dessen Durchführung;

(11) Änderung oder Aufhebung unangemessener Entscheidungen, die von dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses gefällt werden;

(12) Genehmigung der Errichtung von Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten;

(13) Entscheidung über die Errichtung von Sonderverwaltungszonen und die dort einzurichtenden Systeme;

(14) Entscheidung über die Fragen von Krieg und Frieden;

(15) alle anderen Funktionen und Gewalten, die durch das höchste Organ der Staatsmacht ausgeübt werden sollen.

Art. 63 Der Nationale Volkskongress hat die Gewalt, die folgenden Personen abuberufen oder ihres Amtes zu entheben:

(1) den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Volksrepublik China;

(2) den Ministerpräsidenten, die stellvertretenden Ministerpräsidenten, die Staatskommissare, die Minister, die Vorsitzenden der Kommissionen, den Präsidenten der Oberrechnungskammer und den Generalsekretär des Staatsrats;

(3) den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder der Zentralen Militärkommission;

(4) den Präsidenten des Obersten Volksgerichts;

(5) den Generalstaatsanwalt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft.

Art. 64 Abänderungen der Verfassung müssen vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses oder von mehr als einem Fünftel der Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses vorgeschlagen und durch eine Stimmenmehrheit von mehr als zwei Dritteln aller Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses angenommen werden.

Gesetze und andere Resolutionen werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit aller Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses angenommen.

Art. 65 Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses setzt sich aus folgenden zusammen:

dem Vorsitzenden,
mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Generalsekretär,
mehreren Mitgliedern.

Nationale Minderheiten sind berechtigt, in dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses angemessen vertreten zu sein.

Der Nationale Volkskongress wählt die Mitglieder seines Ständigen Ausschusses und hat die Gewalt, sie ihres Amtes zu entheben.

Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses dürfen kein Amt in Organen der Staatsverwaltung, der Rechtsprechung oder der Staatsanwaltschaft bekleiden.

Art. 66 Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat die gleiche Amtszeit wie der Nationale Volkskongress und übt seine Funktionen und Gewalten so lange aus, bis der nachfolgende Nationale Volkskongress einen neuen Ständigen Ausschuss gewählt hat.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses dürfen ihr Amt nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten ausüben.

Art. 67 Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses übt folgende Kompetenzen und Befugnisse aus:

- (1) Auslegung der Verfassung und Überwachung ihrer Durchführung;
- (2) Ausarbeitung und Abänderung der Gesetze mit Ausnahme derer, die vom Nationalen Volkskongress ausgearbeitet werden sollen;
- (3) teilweise Ergänzung und Abänderung der vom Nationalen Volkskongress ausgearbeiteten Gesetze in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses, unter der Voraussetzung, dass sie den Grundprinzipien der betreffenden Gesetze nicht zuwiderlaufen;
- (4) Auslegung der Gesetze;
- (5) Prüfung und Bestätigung der während der Durchführung notwendigen, teilweisen Änderung der Pläne für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und des Staatshaushalts in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses;
- (6) Überwachung der Arbeit des Staatsrats, der Zentralen Militärkommission, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft;
- (7) Aufhebung von administrativen Verordnungen und Vorschriften, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrats, die im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen

stehen;

(8) Aufhebung von lokalen Verordnungen und Vorschriften und Beschlüssen der Organe der Staatsmacht der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte, die im Widerspruch zur Verfassung, zu den Gesetzen und zu administrativen Verordnungen und Vorschriften stehen;

(9) Entscheidung über die Ernennung der Minister, der Vorsitzenden der Kommissionen, des Präsidenten der Oberrechnungskammer, des Generalsekretärs des Staatsrats auf Vorschlag des Ministerpräsidenten des Staatsrats in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses;

(10) Entscheidung über die Ernennung der anderen Mitglieder der Zentralen Militärkommission auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses;

(11) Ernennung und Abberufung der stellvertretenden Präsidenten, Richter und Mitglieder des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts und des Präsidenten des Militärgerichts auf Gesuch des Präsidenten des Obersten Volksgerichts;

(12) Ernennung und Abberufung der stellvertretenden Generalstaatsanwälte, der Staatsanwälte und Mitglieder des Staatsanwaltschaftsausschusses der Obersten Volksstaatsanwaltschaft sowie des Generalstaatsanwalts der Militärstaatsanwaltschaft auf Gesuch des Generalstaatsanwalts der Obersten Volksstaatsanwaltschaft sowie Bestätigung der Ernennung und Abberufung der Generalstaatsanwälte der Volksstaatsanwaltschaften der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte;

(13) Entscheidung über die Ernennung und Abberufung von bevollmächtigten Vertretern im Ausland;

(14) Entscheidung über die Ratifizierung und Aufhebung der mit anderen Ländern abgeschlossenen Verträge und wichtigen Abkommen;

(15) Festsetzung der Ordnung von Dienstgraden und Rangstufen für militärisches bzw diplomatisches Personal und anderen besonderen Titeln und Rängen;

(16) Stiftung von staatlichen Orden, Medaillen und Ehrentiteln und Entscheidung über deren Verleihung;

(17) Entscheidung über die Erteilung von Sonderamnestien;

(18) in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses die Entscheidung über die Erklärung des Kriegszustandes im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Land oder im Falle der Verpflichtung zur Erfüllung eines internationalen Vertrages über gemeinsame Verteidigung gegen Aggression;

(19) Entscheidung über eine allgemeine Mobilmachung oder eine teilweise Mobilmachung;

(20) Entscheidung über die Ausrufung des Staatsnotstandes im ganzen Land oder in einzelnen Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten;⁷⁵⁰

(21) alle anderen ihm vom Nationalen Volkskongress übertragenen Kompetenzen und Befugnisse.

Art. 68 Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses leitet die Arbeit des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses und beruft seine Tagungen ein. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretär unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretär sind die Teilnehmer der Vorsitzendenkonferenz, die die wichtigen laufenden Arbeiten des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses verrichtet.

Art. 69 Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ist dem Nationalen Volkskongress verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Art. 70 Der Nationale Volkskongress richtet die Nationalitäten-Kommission, die Gesetzeskommission, die Finanz- und Wirtschaftskommission, die Kommission für Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Gesundheitswesen, die Kommission für Auswärtige Angelegenheiten, die Kommission für Auslandschinesen und andere erforderliche Sonderkommissionen ein. In der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses unterstehen alle diese Sonderkommissionen dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.

Unter Leitung des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses prüfen, diskutieren und verfassen die Sonderkommissionen die entsprechenden Gesetzesvorlagen und Resolutionsentwürfe.

Art. 71 Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss können, wenn sie es als nötig erachten, Kommissionen zur Untersuchung spezieller Fragen bilden und aufgrund der Berichte dieser Kommissionen entsprechende Beschlüsse fassen.

Alle betroffenen Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger sind verpflichtet, diesen Kommissionen bei den Untersuchungen die erforderlichen Informationen zu geben.

Art. 72 Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses und die Mitglieder seines Ständigen Ausschusses haben das Recht, im Einklang mit den gesetzlich vorgesehenen

⁷⁵⁰ Durch den 26. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

Verfahren, Vorlagen zu unterbreiten, soweit sie dem Funktions- und Machtbereich des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses unterstehen.

Art. 73 Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses und die Mitglieder seines Ständigen Ausschusses haben während ihrer jeweiligen Tagungen das Recht, im Einklang mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren Anfragen an den Staatsrat oder die Ministerien und Kommissionen des Staatsrats zu richten, und diese sind zu verantwortungsvoller Erwidern verpflichtet.

Art. 74 Kein Abgeordneter des Nationalen Volkskongresses darf ohne Zustimmung des Präsidiums der laufenden Tagung oder in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses ohne Zustimmung seines Ständigen Ausschusses verhaftet oder vor Gericht gestellt werden.

Art. 75 Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses dürfen für ihre Redebeiträge und Voten auf den Tagungen des Nationalen Volkskongresses nicht gesetzlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 76 Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses müssen die Verfassung und die Gesetze vorbildlich einhalten, Staatsgeheimnisse wahren und bei ihrer Teilnahme an der Produktion und anderen Arbeiten und gesellschaftlichen Aktivitäten die Durchführung der Verfassung und der Gesetze unterstützen.

Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses müssen enge Verbindung mit den Einheiten, die sie gewählt haben, und mit den Massen halten, die Meinungen und Forderungen der Massen einholen und weiterleiten und mit vollem Einsatz dem Volk dienen.

Art. 77 Die Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses unterliegen der Kontrolle durch die Einheiten, die sie gewählt haben. Diese Wahleinheiten haben das Recht, die von ihnen gewählten Abgeordneten gemäß den gesetzlich vorgesehenen Verfahren abzuwählen.

Art. 78 Die Organisation und die Arbeitsverfahren des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses sind gesetzlich festgelegt.

2. Abschnitt: Der Vorsitzende der Volksrepublik China

Art. 79 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Volksrepublik China werden vom Nationalen Volkskongress gewählt.

Jeder Bürger der Volksrepublik China, der das aktive und das passive Wahlrecht besitzt und das 45. Lebensjahr vollendet hat, kann zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden

Vorsitzenden der Volksrepublik China gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Volksrepublik China entspricht der des Nationalen Volkskongresses; sie sollen ihr Amt nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten ausüben.

Art. 80 In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses erlässt der Vorsitzende der Volksrepublik China die Gesetze, er ernennt und entlässt den Ministerpräsidenten, die stellvertretenden Ministerpräsidenten, die Staatskommissare, die Minister, die Vorsitzenden der Kommissionen, den Präsidenten der Oberrechnungskammer und den Generalsekretär des Staatsrats; er verleiht staatliche Orden, Medaillen und Ehrentitel, verkündet die Erlasse über Sonderamnestien, verkündet die Erlasse über den Staatsnotstand⁷⁵¹, erklärt den Kriegszustand und erteilt die Erlasse über die Mobilmachung.

Art. 81 Der Vorsitzende der Volksrepublik China beschäftigt sich in Vertretung der Volksrepublik China mit Staatsangelegenheiten und empfängt die diplomatischen Vertreter anderer Länder.⁷⁵² In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses entsendet er bevollmächtigte Vertreter ins Ausland oder beruft sie zurück und ratifiziert die mit anderen Ländern abgeschlossenen Verträge und wichtigen Abkommen oder hebt sie auf.

Art. 82 Der stellvertretende Vorsitzende der Volksrepublik China unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit.

Der stellvertretende Vorsitzende der Volksrepublik China kann im Auftrag des Vorsitzenden einen Teil der Kompetenzen und Befugnisse des Vorsitzenden ausüben.

Art. 83 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Volksrepublik China üben ihre Kompetenzen und Befugnisse so lange aus, bis der neue Vorsitzende und der neue stellvertretende Vorsitzende von dem nachfolgenden Nationalen Volkskongress gewählt werden und ihr Amt antreten.

Art. 84 In dem Falle, dass das Amt des Vorsitzenden der Volksrepublik China frei wird, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden.

In dem Falle, dass das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden der Volksrepublik China frei wird, wählt der Nationale Volkskongress durch eine Nachwahl einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

⁷⁵¹ Durch den 27. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 wurden die Worte „verkündet die Erlasse über die Verhängung des Standrechts“ durch „verkündet die Erlasse über den Staatsnotstand“ ersetzt.

⁷⁵² Dieser Satz wurde durch den 28. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

In dem Falle, dass die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Volksrepublik China frei werden, wählt der Nationale Volkskongress durch Nachwahlen einen neuen Vorsitzenden und einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden. In der Zeit vor den Nachwahlen fungiert der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses vorübergehend als amtierender Vorsitzender der Volksrepublik China.

3. Abschnitt: Der Staatsrat

Art. 85 Der Staatsrat der Volksrepublik China, das heißt die Zentrale Volksregierung, ist die vollziehende Körperschaft des höchsten Organs der Staatsmacht und das höchste Organ der Staatsverwaltung.

Art. 86 Der Staatsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

dem Ministerpräsidenten,
den stellvertretenden Ministerpräsidenten,
den Staatskommissaren,
den Ministern,
den Vorsitzenden der Kommissionen,
dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,
dem Generalsekretär.

Der Ministerpräsident trägt die volle Verantwortung für den Staatsrat. Die Minister und die Vorsitzenden der Kommissionen sind für ihre Ministerien bzw. Kommissionen verantwortlich.

Die Organisation des Staatsrats ist gesetzlich festgelegt.

Art. 87 Die Amtszeit des Staatsrats entspricht der des Nationalen Volkskongresses.

Der Ministerpräsident, die stellvertretenden Ministerpräsidenten und Staatskommissare dürfen ihr Amt nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden ausüben.

Art. 88 Der Ministerpräsident leitet die Arbeit des Staatsrats. Die stellvertretenden Ministerpräsidenten und die Staatskommissare unterstützen den Ministerpräsidenten bei seiner Arbeit.

Der Ständige Rat des Staatsrats setzt sich zusammen aus dem Ministerpräsidenten, den stellvertretenden Ministerpräsidenten, den Staatskommissaren und dem Generalsekretär des Staatsrats.

Der Ministerpräsident beruft den Ständigen Rat und die Plenartagungen des Staatsrats ein und führt dabei den Vorsitz.

Art. 89 Der Staatsrat übt folgende Kompetenzen und Befugnisse aus:

- (1) Festlegung von Verwaltungsmaßnahmen, Ausarbeitung von administrativen Verordnungen und Vorschriften und Verkündung von Entscheidungen und Anordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen;
- (2) Unterbreitung von Vorlagen vor dem Nationalen Volkskongress oder dessen Ständigem Ausschuss;
- (3) Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ministerien und Kommissionen des Staatsrats, einheitliche Leitung der Arbeit der Ministerien und Kommissionen und Leitung aller anderen, das ganze Land betreffenden Verwaltungsarbeit, für die die Ministerien und Kommissionen nicht zuständig sind;
- (4) einheitliche Leitung der Arbeit der lokalen Organe der Staatsverwaltung aller Ebenen des Landes und Festlegung der genauen Teilung von Funktionen und Gewalten zwischen der Zentralregierung und den Organen der Staatsverwaltung der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte;
- (5) Ausarbeitung und Ausführung der Pläne für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und des Staatshaushalts;
- (6) Leitung und Verwaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der städtischen und ländlichen Entwicklung;
- (7) Leitung und Verwaltung der Tätigkeit in Erziehung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheitswesen, Körperkultur und Familienplanung;
- (8) Leitung und Verwaltung der zivilen Angelegenheiten, der Tätigkeit der öffentlichen Sicherheit, der Justizverwaltung, der Kontrolle und anderer Angelegenheiten;
- (9) Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, Abschluss von Verträgen und Abkommen mit anderen Ländern;
- (10) Leitung und Verwaltung des Aufbaus der Landesverteidigung;
- (11) Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Nationalitäten und Sicherstellung der Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten und des Rechts auf Autonomie der Regionen mit nationaler Autonomie;
- (12) Schutz der legitimen Rechte und Interessen der im Ausland ansässigen chinesischen Staatsbürger, Schutz der legitimen Rechte und Interessen der zurückgekehrten Auslandschinesen und der Familienangehörigen der im Ausland ansässigen chinesischen Staatsbürger;
- (13) Änderung oder Annullierung von nicht angemessenen Anordnungen, Anweisungen und Vorschriften, die von Ministerien oder Kommissionen erlassen wurden;
- (14) Änderung oder Annullierung von nicht angemessenen Entscheidungen und

Anordnungen, die von lokalen Organen der Staatsverwaltung verschiedener Ebenen erlassen wurden;

(15) Genehmigung der geographischen Gliederung von Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städten und Genehmigung der Einrichtung und geographischen Gliederung von autonomen Bezirken, Kreisen, autonomen Kreisen und Städten;

(16) Entscheidung über die Ausrufung des Staatsnotstandes in Teilen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte;⁷⁵³

(17) Prüfung und Festlegung der Größe der Verwaltungsorgane und Ernennung, Abberufung, Ausbildung, Prüfung, Auszeichnung und Bestrafung der Verwaltungskader in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen;

(18) alle anderen ihm vom Nationalen Volkskongress und dessen Ständigem Ausschuss übertragenen Kompetenzen und Befugnisse.

Art. 90 Die Minister und die Vorsitzenden der Kommissionen des Staatsrats sind verantwortlich für die Arbeit ihrer jeweiligen Abteilungen, berufen Minister- bzw. Vorsitzendentagungen oder Kommissionstagungen ein und führen dabei den Vorsitz, um wichtige Fragen bezüglich der Arbeit ihrer jeweiligen Abteilungen zu diskutieren und zu entscheiden.

In Übereinstimmung mit den Gesetzen und den administrativen Verordnungen und Vorschriften, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrats erlassen die Ministerien und Kommissionen Anordnungen, Anweisungen und Vorschriften im Zuständigkeitsbereich ihrer jeweiligen Abteilungen.

Art. 91 Der Staatsrat errichtet eine Oberrechnungskammer für Rechnungsprüfung und Kontrolle der Einkünfte und Ausgaben aller Abteilungen des Staatsrats und der lokalen Regierungen aller Ebenen, der Finanz- und Währungsorganisationen des Staates und der Betriebe und Institutionen.

Unter der Leitung des Ministerpräsidenten des Staatsrats übt die Oberrechnungskammer selbständig ihre rechnungsprüfende und aufsichtsführende Vollmacht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und unabhängig von Einmischungen anderer administrativer Organe, gesellschaftlicher Organisationen und Individuen aus.

Art. 92 Der Staatsrat ist dem Nationalen Volkskongress und zwischen dessen Tagungen dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

⁷⁵³ Durch den 29. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

4. Abschnitt: Die Zentrale Militärkommission

Art. 93 Die Zentrale Militärkommission der Volksrepublik China leitet die Streitkräfte des Landes.

Die Zentrale Militärkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

dem Vorsitzenden,
den stellvertretenden Vorsitzenden,
anderen Mitgliedern.

Der Vorsitzende der Zentralen Militärkommission trägt die volle Verantwortung für die Kommission.

Die Amtszeit der Zentralen Militärkommission entspricht der des Nationalen Volkskongresses.

Art. 94 Der Vorsitzende der Zentralen Militärkommission ist dem Nationalen Volkskongress und dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich.

5. Abschnitt: Die lokalen Volkskongresse und die lokalen Volksregierungen aller Ebenen

Art. 95 Die Volkskongresse und Volksregierungen sind in den Provinzen, regierungsunmittelbaren Städten, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden, Nationalitäten-Gemeinden und Ortschaften eingerichtet.

Die Organisation der lokalen Volkskongresse und lokalen Volksregierungen aller Ebenen ist gesetzlich festgelegt.

In den autonomen Gebieten, autonomen Bezirken und autonomen Kreisen sind Selbstverwaltungsorgane eingerichtet. Die Organisation und die Arbeitsverfahren der Selbstverwaltungsorgane sind entsprechend den im 5. und 6. Abschnitt des 3. Kapitels der Verfassung vorgesehenen grundlegenden Prinzipien gesetzlich festgelegt.

Art. 96 Die lokalen Volkskongresse aller Ebenen sind die lokalen Organe der Staatsmacht.

Die lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts richten ihre ständigen Ausschüsse ein.

Art. 97 Die Abgeordneten der Volkskongresse der Provinzen, regierungsunmittelbaren Städte und der in Bezirke unterteilten Städte werden durch die Volkskongresse der nächstniedrigeren Ebene gewählt; die Abgeordneten der Volkskongresse der Kreise, der Städte ohne Bezirke, der Stadtbezirke, Gemeinden, Nationalitäten-Gemeinden und

Ortschaften werden von den Wählern direkt gewählt.

Die Anzahl der Abgeordneten der lokalen Volkskongresse aller Ebenen und das Verfahren ihrer Wahl sind gesetzlich festgelegt.

Art. 98 Die Amtszeit der Volkskongresse aller Ebenen beträgt fünf Jahre.⁷⁵⁴

Art. 99 Die lokalen Volkskongresse aller Ebenen gewährleisten in ihren jeweiligen Verwaltungsgebieten die Einhaltung und Durchführung der Verfassung, der Gesetze und der administrativen Verordnungen und Vorschriften; im Rahmen ihrer vom Gesetz festgelegten Machtbefugnisse verabschieden und verkünden sie Beschlüsse und überprüfen und bestimmen die Pläne für die lokale wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und für die Entwicklung der öffentlichen Dienstleistungen.

Die lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts überprüfen und bestätigen die Pläne für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und die Haushalte ihrer jeweiligen Verwaltungsgebiete sowie die Berichte über ihre Durchführung und haben die Machtbefugnisse, unangemessene Entscheidungen der ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der jeweiligen Ebene zu ändern oder zu annullieren.

Die Volkskongresse der Nationalitäten-Gemeinden können im Rahmen ihrer vom Gesetz festgelegten Machtbefugnisse den Besonderheiten der jeweiligen Nationalitäten entsprechende spezifische Maßnahmen treffen.

Art. 100 Die Volkskongresse der Provinzen und regierungsunmittelbaren Städte und ihre ständigen Ausschüsse können lokale Verordnungen und Vorschriften ausarbeiten, die jedoch nicht im Widerspruch zu der Verfassung, den Gesetzen und den administrativen Verordnungen und Vorschriften stehen dürfen, und sie haben diese dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Archivierung zu übermitteln.

Art. 101 Die lokalen Volkskongresse verschiedener Ebenen wählen auf ihrer jeweiligen Ebene die Provinzgouverneure und stellvertretenden Provinzgouverneure, die Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister, die Kreisvorsteher und stellvertretenden Kreisvorsteher, die Bezirksvorsteher und stellvertretenden Bezirksvorsteher, die Gemeindevorsteher und stellvertretenden Gemeindevorsteher, die Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher der Ortschaften und haben die Befugnis, sie abzusetzen.

Die lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts wählen die Präsidenten der Volksgerichte und die Generalstaatsanwälte der Volksstaatsanwaltschaften der jeweiligen

⁷⁵⁴ Durch den 11. Verfassungszusatz vom 29. März 1993 und den 30. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 geändert.

Ebene und haben die Befugnis, sie abzusetzen. Die Wahl oder Absetzung der Generalstaatsanwälte der Volksstaatsanwaltschaften soll dem Generalstaatsanwalt der Volksstaatsanwaltschaft der nächsthöheren Ebene zur Weiterleitung an den ständigen Ausschuss des Volkskongresses dieser Ebene zur Billigung durch diesen mitgeteilt werden.

Art. 102 Die Abgeordneten der Volkskongresse der Provinzen, regierungsunmittelbaren Städte und der in Bezirke unterteilten Städte stehen unter der Aufsicht der Einheiten, die sie gewählt haben; die Abgeordneten der Volkskongresse der Kreise, der Städte ohne Bezirke, der Stadtbezirke, Gemeinden, Nationalitäten-Gemeinden und Ortschaften stehen unter der Aufsicht ihrer Wähler.

Die Wahleinheiten und Wähler, die die Abgeordneten der lokalen Volkskongresse aller Ebenen wählen, haben das Recht, von ihnen gewählte Abgeordnete nach den im Gesetz vorgesehenen Verfahren abzuwählen.

Art. 103 Die ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und anderen Mitgliedern und sind ihren jeweiligen Volkskongressen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts wählen die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Volkskongresse auf der jeweiligen Ebene und haben das Recht, sie abzusetzen.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts dürfen keine Ämter in den Organen der Staatsverwaltung, der Rechtsprechung oder der Staatsanwaltschaft bekleiden.

Art. 104 Die ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse von der Kreisebene aufwärts diskutieren und entscheiden über wichtige Angelegenheiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen ihrer jeweiligen Verwaltungsgebiete; sie überwachen die Arbeit der Volksregierungen, Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften der jeweiligen Ebene; sie heben unangemessene Entscheidungen und Anordnungen der Volksregierungen der jeweiligen Ebene auf; sie annullieren unangemessene Beschlüsse der Volkskongresse der nächstniedrigeren Ebene; sie entscheiden über die Ernennung und Absetzung der Funktionäre der Staatsorgane im Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit; sie setzen in der Zeit zwischen den Tagungen der Volkskongresse der jeweiligen Ebene einzelne Abgeordnete der Volkskongresse der nächsthöheren Ebene ab und wählen für vakante Stellen einzelne Abgeordnete nach.

Art. 105 Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen sind die vollziehenden Körperschaften der lokalen Organe der Staatsmacht und die lokalen Organe der Staatsverwaltung der jeweiligen Ebene.

Die lokalen Volksregierungen der verschiedenen Ebenen führen das System der vollen Verantwortlichkeit des Provinzgouverneurs, Bürgermeisters, Kreisvorstehers, Bezirksvorstehers, Gemeindevorstehers und Vorstehers der Ortschaft durch.

Art. 106 Die Amtszeit der lokalen Volksregierungen aller Ebenen entspricht der des Volkskongresses der jeweiligen Ebene.

Art. 107 Die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts verwalten im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Kompetenzen in ihren jeweiligen Verwaltungsgebieten die Wirtschaft, das Erziehungswesen, die Wissenschaft, die Kultur, das Gesundheitswesen, die Körperkultur, die städtische und ländliche Entwicklung, die Finanzen, die zivilen Angelegenheiten, die öffentliche Sicherheit, die Nationalitäten-Angelegenheiten, die Justizverwaltung, die aufsichtsführende Arbeit, die Familienplanung und andere Verwaltungsarbeiten; sie verkünden Entscheidungen und Anordnungen, ernennen und entlassen, schulen und prüfen die Verwaltungsfunktionäre, zeichnen sie aus und bestrafen sie.

Die Volksregierungen der Gemeinden, Nationalitäten-Gemeinden und Ortschaften führen die Beschlüsse der Volkskongresse der jeweiligen Ebene und die Entscheidungen und Anordnungen der Organe der Staatsverwaltung der nächsthöheren Ebene durch und leiten die administrative Arbeit in ihren jeweiligen Verwaltungsgebieten.

Die Volksregierungen der Provinzen und der regierungsunmittelbaren Städte entscheiden über die Einrichtung und die geographische Einteilung von Gemeinden, Nationalitäten-Gemeinden und Ortschaften.

Art. 108 Die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts leiten die Arbeit der ihnen untergeordneten Abteilungen und der Volksregierungen niedrigerer Ebenen und sind ermächtigt, unangemessene Entscheidungen von Seiten der ihnen untergeordneten Abteilungen und der Volksregierungen niedrigerer Ebenen zu ändern oder aufzuheben.

Art. 109 Die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts richten Rechnungskammern ein. Die lokalen Rechnungskammern aller Ebenen üben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ihre Befugnisse der Aufsicht über die Rechnungsführung selbständig aus und sind den Volksregierungen der jeweiligen Ebene und den Rechnungskammern der nächsthöheren Ebene verantwortlich.

Art. 110 Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen sind den Volkskongressen der

jeweiligen Ebene verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene aufwärts sind den ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der jeweiligen Ebene in der Zeit zwischen den Tagungen dieser Volkskongresse verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen sind den Organen der Staatsverwaltung der nächsthöheren Ebenen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die lokalen Volksregierungen aller Ebenen des ganzen Landes sind die Organe der Staatsverwaltung unter der einheitlichen Führung des Staatsrats und sind ihm unterstellt.

Art. 111 Die in den städtischen und ländlichen Wohnvierteln eingerichteten Einwohner- bzw. Dorfbewohnerausschüsse sind Selbstverwaltungsorganisationen der Massen an der Basis. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Mitglieder jeder Einwohner- oder Dorfbewohnerausschüsse werden von den Einwohnern gewählt. Die Beziehungen zwischen den Einwohner- und Dorfbewohnerausschüssen einerseits und den Basis-Organen der Staatsmacht andererseits sind gesetzlich festgelegt.

Die Einwohner- und Dorfbewohnerausschüsse richten Volksschlichtungsausschüsse, Komitees für öffentliche Sicherheit und für öffentliche Hygiene sowie andere Komitees ein, um öffentliche Angelegenheiten und die öffentliche Wohlfahrt in ihren jeweiligen Wohnvierteln zu verwalten, Streitigkeiten zwischen Einwohnern beizulegen, bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu helfen und Meinungen und Forderungen der Einwohner an die Volksregierungen weiterzuleiten und Vorschläge zu unterbreiten.

6. Abschnitt: Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie

Art. 112 Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie sind die Volkskongresse und Volksregierungen der autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise.

Art. 113 Außer den Abgeordneten der Nationalität oder der Nationalitäten, die in einem Verwaltungsgebiet die regionale Autonomie ausüben, sind andere in demselben Gebiet ansässige Nationalitäten ebenfalls berechtigt, angemessen in den Volkskongressen der autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise vertreten zu sein.

Die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und autonomen Kreise sollen auch Bürger der Nationalität oder der Nationalitäten sein, die die regionale Autonomie in diesen Gebieten ausüben.

Art. 114 Die Vorsitzenden der autonomen Gebiete und die Vorsteher der autonomen Bezirke oder autonomen Kreise sollen Bürger der Nationalität oder einer der Nationalitäten sein, die die regionale Autonomie in diesen Gebieten ausüben.

Art. 115 Die Organe der Selbstverwaltung der autonomen Gebiete, Bezirke und Kreise üben die im 5. Abschnitt des 3. Kapitels der Verfassung festgelegten Kompetenzen und Befugnisse der lokalen Staatsorgane aus; gleichzeitig üben sie das Recht auf Autonomie im Rahmen ihrer von der Verfassung, dem Gesetz über nationale regionale Autonomie und anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeit aus und führen die Gesetze und die politischen Richtlinien des Staates in Übereinstimmung mit den bestehenden Verhältnissen in ihren jeweiligen Gebieten durch.

Art. 116 Die Volkskongresse der Regionen mit nationaler Autonomie sind berechtigt, die Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen entsprechend den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten der Nationalität oder der Nationalitäten dieses Gebietes auszuarbeiten. Die Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen der autonomen Gebiete sollen dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Genehmigung unterbreitet werden, bevor sie in Kraft treten. Die Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen der autonomen Bezirke und autonomen Kreise sollen den ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen oder der autonomen Gebiete zur Genehmigung unterbreitet werden, bevor sie in Kraft treten, und sie sollen dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Archivierung mitgeteilt werden.

Art. 117 Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie haben das Recht auf Autonomie in der Verwaltung der Finanzen ihrer Gebiete. Alle Einnahmen, die den Regionen mit nationaler Autonomie unter dem Finanzsystem des Staates zukommen, sollen von den Organen der Selbstverwaltung in diesen Regionen selbständig verwaltet und verwendet werden.

Art. 118 Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie organisieren und verwalten unter der Anleitung der staatlichen Pläne selbständig den lokalen wirtschaftlichen Aufbau.

Bei der Erschließung von Naturressourcen und dem Aufbau von Unternehmen in den Regionen mit nationaler Autonomie soll der Staat die Interessen dieser Regionen berücksichtigen.

Art. 119 Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie verwalten selbständig Erziehungswesen, Wissenschaft, Kultur, Gesundheitswesen und

Körperkultur in ihren jeweiligen Gebieten, bewahren und sichten das kulturelle Erbe der Nationalitäten und arbeiten für die Entwicklung und Blüte ihrer Kultur.

Art. 120 Die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie können entsprechend dem militärischen System des Staates und den konkreten lokalen Bedürfnissen und mit der Billigung des Staatsrats ihre lokalen Sicherheitstruppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung organisieren.

Art. 121 Bei der Ausübung ihrer Funktionen bedienen sich die Organe der Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie entsprechend den Bestimmungen der Autonomie-Verordnungen der jeweiligen Gebiete in Wort und Schrift der in dem betreffenden Gebiet gebräuchlichen Sprache bzw Sprachen.

Art. 122 Der Staat leistet den nationalen Minderheiten finanzielle, materielle und technische Hilfe, um ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung zu beschleunigen.

Der Staat hilft den Regionen mit nationaler Autonomie bei der Ausbildung einer großen Zahl von Kadern verschiedener Ebenen, von Fachleuten für verschiedene Berufe und von Facharbeitern in verschiedenen Branchen aus der Nationalität oder den Nationalitäten des gegebenen Gebiets.

7. Abschnitt: Die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften

Art. 123 Die Volksgerichte der Volksrepublik China sind die Organe der Rechtsprechung des Staates.

Art. 124 Die Volksrepublik China richtet das Oberste Volksgericht und lokale Volksgerichte verschiedener Ebenen, Militärgerichte und andere Sondervolksgerichte ein. Die Amtszeit des Präsidenten des Obersten Volksgerichts entspricht der des Nationalen Volkskongresses; er darf sein Amt nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden bekleiden.

Die Organisation der Volksgerichte ist gesetzlich festgelegt.

Art. 125 Alle Verhandlungen der Volksgerichte sind mit Ausnahme der gesetzlich definierten Sonderfälle öffentlich durchzuführen. Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung.

Art. 126 Die Volksgerichte üben ihre Gerichtsbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig aus, frei von Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen.

Art. 127 Das Oberste Volksgericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.

Das Oberste Volksgericht beaufsichtigt die Arbeit der Rechtsprechung der lokalen

Volksgerichte aller Ebenen und der Sondervolksgerichte; die Volksgerichte der höheren Ebenen beaufsichtigen die Arbeit der Rechtsprechung der Volksgerichte der niedrigeren Ebenen.

Art. 128 Das Oberste Volksgericht ist dem Nationalen Volkskongress und dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich. Die lokalen Volksgerichte aller Ebenen sind den Organen der Staatsmacht, die sie einrichten, verantwortlich.

Art. 129 Die Volksstaatsanwaltschaften der Volksrepublik China sind Staatsorgane der Gesetzesaufsicht.

Art. 130 Die Volksrepublik China richtet die Oberste Volksstaatsanwaltschaft, lokale Volksstaatsanwaltschaften verschiedener Ebenen, Militärstaatsanwaltschaften und andere Sondervolksstaatsanwaltschaften ein.

Die Amtszeit des Generalstaatsanwalts der Obersten Volksstaatsanwaltschaft entspricht der des Nationalen Volkskongresses. Er darf sein Amt nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden bekleiden.

Die Organisation der Volksstaatsanwaltschaften ist gesetzlich festgelegt.

Art. 131 Die Volksstaatsanwaltschaften üben die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig aus, frei von Einmischung durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Organisationen oder Individuen.

Art. 132 Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft ist das höchste staatsanwaltschaftliche Organ.

Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft leitet die Arbeit der lokalen Volksstaatsanwaltschaften aller Ebenen und der Sondervolksstaatsanwaltschaften; die Volksstaatsanwaltschaften der höheren Ebenen leiten die Arbeit der Volksstaatsanwaltschaften der niedrigeren Ebenen.

Art. 133 Die Oberste Volksstaatsanwaltschaft ist dem Nationalen Volkskongress und dessen Ständigem Ausschuss verantwortlich. Die lokalen Volksstaatsanwaltschaften aller Ebenen sind den Organen der Staatsmacht der jeweiligen Ebene, die sie einsetzen, und den Volksstaatsanwaltschaften der höheren Ebenen verantwortlich.

Art. 134 Die Bürger aller Nationalitäten haben das Recht, sich bei Gerichtsverhandlungen in Wort und Schrift der Sprachen ihrer Nationalitäten zu bedienen. Die Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften sind verpflichtet, bei Gerichtsverhandlungen denjenigen Parteien, die mit den in dem betreffenden Gebiet gebräuchlichen gesprochenen und geschriebenen Sprachen nicht vertraut sind, Übersetzungen zur Verfügung zu stellen.

In einem Gebiet, wo Menschen einer nationalen Minderheit in einer geschlossenen

Gemeinschaft leben oder wo mehrere Nationalitäten zusammen leben, soll die Behandlung von Rechtsfällen in der oder in den in diesem Gebiet gebräuchlichen Sprachen durchgeführt werden; Anklageschriften, Urteile, Bekanntmachungen und andere Dokumente sollen entsprechend den konkreten Bedürfnissen in einer oder mehreren in diesem Gebiet gebräuchlichen Sprachen abgefasst werden.

Art. 135 Die Volksgerichte, die Volksstaatsanwaltschaften und die Organe für öffentliche Sicherheit sollen bei der Behandlung von Strafsachen ihre Kompetenzen aufteilen und für ihre eigene Arbeit die Verantwortung tragen, ihre Arbeit koordinieren und einander kontrollieren, um eine genaue und wirkungsvolle Durchführung der Gesetze zu gewährleisten.

Kapitel IV: Die Staatsflagge, die Nationalhymne, das Staatswappen und die Hauptstadt⁷⁵⁵

Art. 136 Die Staatsflagge der Volksrepublik China ist eine rote Fahne mit fünf Sternen. Die Nationalhymne der Volksrepublik China ist der Freiwilligenmarsch (*March of the Volunteers*).⁷⁵⁶

Art. 137 Das Staatswappen der Volksrepublik China zeigt in der Mitte das von fünf Sternen überstrahlte *Tiananmen*, umgeben von einem Ährenkranz, darunter ein Zahnrad.

Art. 138 Die Hauptstadt der Volksrepublik China ist Beijing.

⁷⁵⁵ Durch den 31. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 wurde die Überschrift die Worte „die Nationalhymne“ eingefügt.

⁷⁵⁶ Durch den 31. Verfassungszusatz vom 14. März 2004 wurde dieser Absatz angefügt.

Anhang 6. Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China

Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China

(am 15. März 2000 auf der 3. Sitzung des 9. NVK beschlossen,
am 1. Juli 2000 in Kraft tritt)⁷⁵⁷

Kapitel I : Allgemeine Regeln

Kapitel II : Gesetze

1. Abschnitt: Gesetzgebungskompetenz

2. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des Nationalen Volkskongresses

3. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses

4. Abschnitt: Auslegung der Gesetze

5. Abschnitt: Andere Bestimmungen

Kapitel III: Administrative Verordnungen

Kapitel IV: Lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen, Vorschriften

1. Abschnitt: Lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen

2. Abschnitt: Vorschriften

Kapitel V : Anwendung und Archivierung

Kapitel VI: Ergänzende Regeln

Kapitel I : Allgemeine Regeln

Art. 1 Um die Gesetzgebungstätigkeit zu standardisieren, das Gesetzgebungssystem des Staates zu vervollständigen, das sozialistische Gesetzssystem mit spezifischen chinesischen Charakteristika zu schaffen und zu vervollkommen, die sozialistische Demokratie zu sichern und zu entwickeln, das Regieren gemäß den Gesetzen voranzutreiben und einen sozialistischen Rechtsstaat aufzubauen, wird das Gesetz gemäß der Verfassung bestimmt.

Art. 2 Das Gesetz gilt für die Festlegung, Änderung und Aufhebung von Gesetzen,

⁷⁵⁷ Die Übersetzung des Gesetzgebungsgesetzes wird auf der Grundlage des Textes von *Knut Pissler* (Hamburg) verbessert. Vgl. <http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/000315b.htm> (zuletzt besucht am 1.11.2013)

administrativen Verordnungen, lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen.

Die Festlegung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates und der lokalen Regierungen wird gemäß den betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt.

Art. 3 Die Gesetzgebung soll sich nach den Grundsätzen der Verfassung richten und mit dem wirtschaftlichen Aufbau im Mittelpunkt an dem sozialistischen Weg, an der demokratischen Diktatur des Volkes, an der Führung der kommunistischen Partei Chinas, am Marxismus-Leninismus, den *Mao Zedong*-Ideen und an der Theorie von *Deng Xiaoping* sowie an der Reform und Öffnung festhalten.

Art. 4 Die Gesetzgebung soll den gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten und Verfahren entsprechen, von den Gesamtinteressen des Staates ausgehen und die Einheit und Würde der sozialistischen Rechtsordnung schützen.

Art. 5 Die Gesetzgebung soll den Willen des Volkes repräsentieren, die sozialistische Demokratie entfalten, die Mitwirkung des Volks auf verschiedenen Wegen an der Gesetzgebungstätigkeit garantieren.

Art. 6 Die Gesetzgebung soll von der Praxis ausgehen und die Rechte und Pflichten der Bürger, der juristischen Personen und anderer Organisationen, sowie die Kompetenzen und die Verantwortung der Staatsorgane wissenschaftlich vernunftgemäß bestimmen.

Kapitel II : Gesetze

1. Abschnitt: Gesetzgebungskompetenz

Art. 7 Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss üben die legislative Gewalt des Staates aus.

Der Nationale Volkskongress bestimmt und ändert die grundlegenden Gesetze über Strafsachen, zivile Angelegenheiten, die Staatsorgane und andere Angelegenheiten.

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses bestimmt und ändert Gesetze mit Ausnahme derer, die vom Nationalen Volkskongress ausgearbeitet werden sollen; in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses ergänzt und ändert teilweise die vom Nationalen Volkskongress ausgearbeiteten Gesetze unter der Voraussetzung, dass sie den Grundprinzipien der betreffenden Gesetze nicht zuwiderlaufen.

Art. 8 Die folgenden Angelegenheiten dürfen nur durch Gesetze festgelegt werden:

(1) Angelegenheiten der staatssouveränität;

- (2) Bildung, Organisation und Kompetenzen der Volkskongresse, Volksregierungen, Volksgerichte und Volksstaatsanwaltschaften aller Ebenen;
- (3) das System der regionalen Autonomie der Nationalitäten, das System der Sonderverwaltungszone, das System der Selbstverwaltung der Massen an der Basis;
- (4) Straftaten und Strafen;
- (5) die Aberkennung der politischen Rechte der Bürger, die körperliche Freiheit beschränkende Zwangsmaßnahmen und Strafen;
- (6) die Beschlagnahme des nicht-staatseigenen Eigentums;
- (7) das grundlegende System der zivilen Angelegenheiten;
- (8) das grundlegende Wirtschaftssystem und die grundlegenden Systeme der Staatsfinanzen, der Steuern, des Zolls, des Bankwesens sowie des Außenhandels;
- (9) das System des Gerichtsverfahrens und des Schiedsverfahrens;
- (10) andere Angelegenheiten, die vom Nationalen Volkskongress und seinem Ständigen Ausschuss durch Gesetz festgelegt werden müssen.

Art. 9 Hinsichtlich der in Art. 8 dieses Gesetzes bestimmten Angelegenheiten, die noch nicht durch Gesetz festgelegt worden sind, haben der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss das Recht zu beschließen, dass der Staatsrat ermächtigt wird, diese Angelegenheiten entsprechend den Erfordernissen der Praxis zunächst teilweise durch administrative Verordnungen festzulegen, mit Ausnahme von Straftaten und Strafen, Aberkennung der politischen Rechte der Bürger, den körperliche Freiheit beschränkende Zwangsmaßnahmen und Strafen, dem System der Justiz und anderen Angelegenheiten.

Art. 10 Der Zweck und Umfang der Ermächtigung müssen im Ermächtigungsbeschluss klar festgelegt werden.

Das ermächtigte Organ muss die Befugnis in dieser Angelegenheit streng gemäß dem Zweck und Umfang der Ermächtigung ausüben.

Das ermächtigte Organ darf die Befugnis in dieser Angelegenheit nicht durch Ermächtigung auf andere Organe übertragen.

Art. 11 Wenn die zur Gesetzgebung ermächtigten Angelegenheiten in der Praxis geprüft werden und die Umstände zur Festlegung durch Gesetz reif sind, sollen der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss diese Angelegenheiten unverzüglich durch Gesetz festlegen. Nachdem das Gesetz festgelegt worden ist, endet die entsprechende Ermächtigung zur Gesetzgebung in den Angelegenheiten.

2. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des Nationalen Volkskongresses

Art. 12 Das Präsidium des Nationalen Volkskongresses kann dem Nationalen Volkskongress einen Gesetzesentwurf vorlegen, der auf Sitzungen des Nationalen Volkskongresses überprüft und diskutiert wird.

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft und die Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses können dem Nationalen Volkskongress einen Gesetzesentwurf vorlegen, dessen Aufnahme in die Tagesordnung das Präsidium des Nationalen Volkskongresses beschließt.

Art. 13 Eine Delegation oder mindestens 30 Abgeordneten durch gemeinsame Unterschrift können dem Nationalen Volkskongress einen Gesetzesentwurf vorlegen, dessen Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung das Präsidium beschließt; oder der Gesetzesentwurf wird zunächst an den betreffenden Sonderkommissionen zur Überprüfung und Diskussion sowie zur Vorlage einer Ansicht über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung abgegeben und dann beschließt das Präsidium dessen Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung.

Die Sonderkommissionen können die Antragsteller einladen, als nicht Stimmberechtigte an der Beratung teilzunehmen und ihre Ansicht zu äußern, wenn sie den Entwurf überprüfen und diskutieren.

Art. 14 Gesetzesentwürfe, die dem Nationalen Volkskongress vorgelegt werden sollen, können in der Zeit zwischen den Tagungen des Nationalen Volkskongresses zunächst seinem Ständigen Ausschuss vorgelegt werden. Nachdem die Gesetzesentwürfe auf Sitzungen des Ständigen Ausschusses gemäß dem betreffenden Verfahren nach den in 3. Abschnitt des 2. Kapitels festgelegten Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft und diskutiert worden ist, beschließt der Ständige Ausschuss deren Einbringung in den Nationalen Volkskongress zur Überprüfung und Beschlussfassung. Die Gesetzesentwürfe sollen von dem Ständigen Ausschuss oder den Antragstellern auf der Plenarsitzung des Nationalen Volkskongresses erläutert werden.

Art. 15 Wenn der Ständige Ausschuss beschlossen hat, dem Nationalen Volkskongress einen Gesetzesentwurf zur Überprüfung und Beschlussfassung vorzulegen, muss der Gesetzesentwurf einen Monat vor dem Stattfinden der Sitzung an die Abgeordneten verteilt werden.

Art. 16 Der in die Tagesordnung des Nationalen Volkskongresses aufgenommene Gesetzesentwurf soll von den Delegationen überprüft und diskutiert werden, nachdem die Erläuterungen der Antragsteller auf der Plenarsitzung des Nationalen Volkskongresses

gehört worden sind.

Wenn die einzelnen Delegationen den Gesetzesentwurf überprüfen und diskutieren, sollen die Antragsteller jemanden abordnen, um die Ansicht der Delegationen zu hören und Fragen zu beantworten.

Wenn die einzelnen Delegationen den Gesetzesentwurf überprüfen und diskutieren, sollen betreffende Organe und Organisationen nach den Forderungen der Delegationen jemanden abordnen, um die Delegationen mit den Umständen vertraut zu machen.

Art. 17 Der in die Tagesordnung des Nationalen Volkskongresses aufgenommene Gesetzesentwurf soll von betreffenden Sonderkommissionen überprüft und diskutiert werden. Die Ansichten der betreffenden Sonderkommissionen sollen dem Präsidium vorgelegt werden und in gedruckter Form auf den Sitzungen des Nationalen Volkskongresses verteilt werden.

Art. 18 Der in die Tagesordnung des Nationalen Volkskongresses aufgenommene Gesetzesentwurf soll von der Gesetzeskommission nach den Ansichten der einzelnen Delegationen und der betreffenden Sonderkommissionen überprüft und diskutiert werden. Die Gesetzeskommission soll dem Präsidium einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und Diskussion, in dem wichtige abweichende Ansichten erklärt werden soll, und einen abgeänderten Entwurf des Gesetzesentwurfs vorlegen. Nach Überprüfung und Verabschiedung auf der Sitzung des Präsidiums werden der Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und Diskussion sowie der abgeänderte Entwurf des Gesetzesentwurfs in gedruckter Form auf der Sitzung des Nationalen Volkskongresses verteilt.

Art. 19 Die ständigen Vorsitzenden des Präsidiums können, wenn es erforderlich ist, eine Versammlung der Leiter der einzelnen Delegationen einberufen, um wegen schwerwiegender Fragen bezüglich des in die Tagesordnung des Nationalen Volkskongresses aufgenommenen Gesetzesentwurfs die Ansichten der Überprüfung und Diskussion der Delegationen zu hören und hierüber zu diskutieren. Die ständigen Vorsitzenden des Präsidiums sollen dem Präsidium über die Umstände und die Ansichten bei der Diskussion berichten.

Die ständigen Vorsitzenden des Präsidiums können auch die von den einzelnen Delegationen ausgewählten Delegierten zusammenrufen, um die schwerwiegenden Fachfragen des Gesetzesentwurfs zu diskutieren und dem Präsidium über die Umstände und die Ansichten bei der Diskussion berichten.

Art. 20 Wenn die Antragsteller die Zurücknahme des in die Tagesordnung des Nationalen Volkskongresses aufgenommenen Gesetzesentwurfs vor der Freigabe zur Abstimmung

fordern, sollen sie den Grund der Zurücknahme erklären. Nach dem Einverständnis des Präsidiums und der Benachrichtigung zum Nationalen Volkskongress wird die Überprüfung und Diskussion des Gesetzesentwurfs beendet.

Art. 21 Wenn eine weitere Untersuchung von schwerwiegenden Fragen des Gesetzesentwurfs, die im Laufe der Überprüfung und Diskussion gefunden ist, erforderlich ist, kann der Nationale Volkskongress auf Vorlage des Präsidiums beschließen, dass der Ständige Ausschuss ermächtigt wird, unter Berücksichtigung der Ansichten der Abgeordneten weiter zu überprüfen und diskutieren und einen Beschluss zu fassen, dessen Details dem Nationalen Volkskongress auf der nächsten Sitzung berichtet werden sollen; der Ständige Ausschuss kann auch ermächtigt werden, unter Berücksichtigung der Ansichten der Abgeordneten weiter zu überprüfen und diskutieren und einen abgeänderten Entwurf vorzulegen, der dem Nationalen Volkskongress bei der nächsten Sitzung zur Überprüfung und Beschlussfassung zugeleitet wird.

Art. 22 Nachdem die einzelnen Delegationen den abgeänderten Entwurf des Gesetzesentwurfs überprüft und diskutiert haben, ändert die Gesetzeskommission den Entwurf unter Berücksichtigung der Ansichten der einzelnen Delegationen und legt einen Abstimmungsentwurf des Gesetzesentwurfes vor, der vom Präsidium dem Nationalen Volkskongress zur Abstimmung vorgelegt und von mehr als der Hälfte aller Abgeordneten beschlossen wird.

Art. 23 Die von dem Nationalen Volkskongress beschlossenen Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staates durch einen unterschriebenen Erlass bekanntgegeben.

3. Abschnitt: Gesetzgebungsverfahren des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses

Art. 24 Die Vorsitzendenkonferenz des des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses kann dem Ständigen Ausschuss einen Gesetzesentwurf vorlegen, der auf Sitzungen des Ständigen Ausschusses überprüft und diskutiert wird.

Der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft und die Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses können dem Ständigen Ausschuss einen Gesetzesentwurf vorlegen, dessen Aufnahme in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses von der Vorsitzendenkonferenz beschlossen wird, oder der Gesetzesentwurf zunächst an den betreffenden Sonderkommissionen zur Überprüfung und Diskussion sowie zur Vorlage eines Berichts abgegeben und dann beschließt die Vorsitzendenkonferenz die Aufnahme in die Tagesordnung des Ständigen

Ausschusses. Wenn die Vorsitzendenkonferenz der Ansicht ist, dass weitere Untersuchung von schwerwiegenden Fragen des Gesetzesentwurfes erforderlich ist, kann sie den Antragstellern vorschlagen, den Entwurf nach Änderung und Vervollständigung wieder dem Ständigen Ausschuss vorzulegen.

Art. 25 Mindestens 10 Mitglieder des Ständigen Ausschusses können durch gemeinsame Unterschrift dem Ständigen Ausschuss Gesetzesentwürfe vorlegen, deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses von der Vorsitzendenkonferenz beschlossen werden, oder der Gesetzesentwurf zunächst an den betreffenden Sonderkommissionen zur Überprüfung und Diskussion sowie zur Vorlage einer Ansicht von Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung abgegeben und dann beschließt die Vorsitzendenkonferenz die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses. Wenn ein Gesetzesentwurf nicht in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommen wird, soll dies auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses berichtet oder den Antragstellern erläutert werden.

Die Sonderkommissionen können die Antragsteller einladen, als nicht Stimmberechtigte an der Beratung teilzunehmen und ihre Ansicht zu äußern, wenn sie den Entwurf überprüfen und diskutieren.

Art. 26 Mit Ausnahme von besonderen Umständen soll der in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommene Gesetzesentwurf sieben Tage vor Stattfindung der Sitzung an die Mitglieder des Ständigen Ausschusses verteilt werden.

Art. 27 Grundsätzlich wird der in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommene Gesetzesentwurf nach dreimaliger Überprüfung und Diskussion auf Sitzungen des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung freigegeben.

Bei der ersten Überprüfung und Diskussion von Gesetzesentwürfen auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses werden die Erläuterungen der Antragsteller auf einer Plenarsitzung gehört, dann wird vorbereitende Überprüfung und Diskussion auf Gruppensitzungen durchgeführt.

Bei der zweiten Überprüfung und Diskussion von Gesetzesentwürfen auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses wird die Mitteilung der Gesetzeskommission über die Umstände des abgeänderten Gesetzesentwurfs und wichtige Fragen auf einer Plenarsitzung gehört, dann wird weitere Überprüfung und Diskussion auf Gruppensitzungen durchgeführt.

Bei der dritten Überprüfung und Diskussion von Gesetzesentwürfen auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses wird der Bericht der Gesetzeskommission über die Ergebnisse der Überprüfung und Diskussion der Gesetzesentwürfe auf einer Plenarsitzung gehört, dann

werden die geänderten Gesetzesentwürfe auf Gruppensitzungen überprüft und diskutiert. Während der Ständige Ausschuss Gesetzesentwürfe überprüft und diskutiert, kann er nach Bedarf zur Diskussion wichtiger Fragen der Gesetzesentwürfe gemeinsame Sitzungen mehrerer Gruppen oder Plenarsitzungen einberufen.

Art. 28 Der in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommene Gesetzesentwurf kann nach zweimaliger Überprüfung und Diskussion auf Sitzungen des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung freigegeben werden, wenn die Ansichten aller Seiten relativ übereinstimmen. Der teilweise abgeänderte Gesetzesentwurf kann nach einmaliger Beratung auf einer Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung freigegeben werden, wenn die Ansichten aller Seiten relativ übereinstimmen.

Art. 29 Wenn die Gruppensitzungen des Ständigen Ausschusses den Gesetzesentwurf überprüfen und diskutieren, sollen die Antragsteller jemanden abordnen, um die Ansicht der Delegationen zu hören und Fragen zu beantworten.

Wenn die Gruppensitzungen des Ständigen Ausschusses den Gesetzesentwurf überprüfen und diskutieren, sollen betreffende Organe und Organisationen nach den Forderungen der Gruppen jemanden abordnen, um die Gruppen mit den Umständen vertraut zu machen.

Art. 30 Die betreffenden Sonderkommissionen sollen den in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesentwurf überprüfen und diskutieren und ihre Ansichten vorlegen, die in gedruckter Form auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses verteilt werden.

Wenn die betreffenden Sonderkommissionen den Gesetzesentwurf überprüfen und diskutieren, können sie die Mitglieder anderer Sonderkommissionen einladen, als nicht Stimmberechtigte an der Beratung teilzunehmen und ihre Ansichten zu äußern.

Art. 31 Die Gesetzeskommission sollen den in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommene Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der Ansichten entsprechend der Überprüfung und Diskussion der Mitglieder des Ständigen Ausschusses, der betreffenden Sonderkommissionen und der Ansichten aller Seiten zusammenfassend überprüfen und diskutieren und legt eine Mitteilung über die Änderungen oder einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und Diskussion und einen geänderten Gesetzesentwurf vor. Wichtige abweichende Ansichten sollen in der Mitteilung oder in dem Bericht über die Ergebnisse der Beratungen erklärt werden. Die nicht-übernommene wichtige Ansicht einer Sonderkommission soll mit der betreffenden Sonderkommission Rücksprache gehalten werden.

Wenn die Gesetzeskommission den Gesetzesentwurf überprüfen und diskutieren, können

sie die Mitglieder der betreffenden Sonderkommissionen einladen, als nicht Stimmberechtigte an der Beratung teilzunehmen und ihre Ansichten zu äußern.

Art. 32 Wenn die Gesetzeskommission den Gesetzesentwurf überprüft und diskutiert, soll sie eine Plenarsitzung einberufen. Nach den Erfordernissen können sie fordert, dass die betreffenden Organe oder Organisationen die verantwortlichen Personen abordnen, um die Umstände zu erklären.

Art. 33 Wenn hinsichtlich wichtiger Fragen eines Gesetzesentwurfes die Ansichten der Sonderkommissionen voneinander abweichen, soll dies der Vorsitzendenkonferenz des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses berichtet werden.

Art. 34 Wenn ein Gesetzesentwurf in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommen wird, sollen die Gesetzeskommission, die betreffenden Sonderkommissionen und die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses die Ansichten aller Seiten anhören. Zur Anhörung der Ansichten können Besprechungen, Beweisaufnahmen, Anhörungen oder andere Formen angewendet werden.

Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses sollen den Gesetzesentwurf an die betreffenden Organe, Organisationen und Experten übermitteln, um Ansichten einzuholen und die geordneten Ansichten der Gesetzeskommission und den betreffenden Sonderkommissionen übermitteln und nach Bedarf in gedruckter Form auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses verteilen.

Art. 35 Der wichtige in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommene Gesetzesentwurf kann nach Beschluss der Vorsitzendenkonferenz veröffentlicht werden, um Ansichten einzuholen. Jede vorgelegte Ansicht von Organen, Organisationen und Bürgern wird den Arbeitsorganen des Ständigen Ausschusses übermittelt.

Art. 36 Wenn ein Gesetzesentwurf in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommen wird, sollen die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses die Ansichten entsprechend der Überprüfung und Diskussion der Gruppensitzungen und die von allen Seiten vorgelegte Ansichten sowie andere Materialien sammeln und ordnen, an der Gesetzeskommission und den betreffenden Sonderkommissionen verteilen und nach Bedarf in gedruckter Form auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses verteilen.

Art. 37 Wenn die Antragsteller die Zurücknahme des in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesentwurfs vor der Freigabe zur Abstimmung fordern, sollen sie den Grund der Zurücknahme erklären. Nach dem Einverständnis der Vorsitzendenkonferenz und der Benachrichtigung zum Ständigen Ausschuss wird die Überprüfung und Diskussion des Gesetzesentwurfs beendet.

Art. 38 Wenn nach der dritten Überprüfung und Diskussion eines Gesetzesentwurfes auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses schwerwiegende Fragen noch einer weiteren Untersuchung bedürfen, kann der Entwurf auf Vorschlag der Vorsitzendenkonferenz mit dem Einverständnis der gemeinsamen Sitzung mehrerer Gruppen oder der Plenarsitzung vorläufig nicht zur Abstimmung gegeben werden. Der Gesetzesentwurf wird der Gesetzeskommission und den betreffenden Sonderkommissionen zur weiteren Überprüfung und Diskussion übergeben.

Art. 39 Wenn bei dem in die Überprüfung und Diskussion auf den Sitzungen des Ständigen Ausschusses aufgenommenen Gesetzesentwurf allseitig zur Erforderlichkeit und Durchführbarkeit der Festlegung des Gesetzes und sonstigen schwerwiegenden Fragen relativ große Meinungsverschiedenheiten bestehen, und der Entwurf deshalb zwei volle Jahre beiseitegelegt wurde, oder wenn der Entwurf vorläufig nicht zur Abstimmung gegeben und deshalb nach zwei vollen Jahren nicht wieder in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses aufgenommen worden ist, berichtet die Vorsitzendenkonferenz dem Ständigen Ausschuss, dass die Überprüfung und Diskussion dieses Gesetzesentwurfes beendet ist.

Art. 40 Der abgeänderter Gesetzesentwurf, der auf den Sitzungen des Ständigen Ausschusses überprüft und diskutiert worden ist, wird von der Gesetzeskommission unter Berücksichtigung der Ansichten der Mitglieder des Ständigen Ausschusses abgeändert. Die Gesetzeskommission soll einen Abstimmungsentwurf des Gesetzesentwurfes vorlegen, der von der Vorsitzendenkonferenz in der Plenarsitzung des Ständigen Ausschusses zur Abstimmung eingebracht und von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Ständigen Ausschusses beschlossen wird.

Art. 41 Die von dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beschlossenen Gesetze werden von dem Vorsitzenden des Staates durch einen unterschriebenen Erlass bekanntgegeben.

4. Abschnitt: Auslegung der Gesetze

Art. 42 Die Kompetenz zur Auslegung der Gesetze übt der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses aus.

Wenn bei einem Gesetz einer der folgenden Umstände vorliegt, wird es vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ausgelegt:

- (1) Die konkrete Bedeutung der Bestimmungen eines Gesetzes soll näher erklärt werden;
- (2) Der Geltungsbereich des Gesetzes soll klargestellt werden, wenn neue Umstände nach

Erlaß des Gesetzes aufgetreten sind.

Art. 43 Der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft und die Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses sowie Ständige Ausschüsse der Volkskongresse der Provinzen, autonomen Gebieten und regierungsunmittelbaren Städte können den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Auslegung der Gesetze auffordern.

Art. 44 Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses untersuchen und entwerfen Gesetzesauslegungsentwürfe, deren Aufnahme in die Tagesordnung des Ständigen Ausschusses von der Vorsitzendenkonferenz beschlossen wird.

Art. 45 Die Gesetzesauslegungsentwürfe, die auf den Sitzungen des Ständigen Ausschusses überprüft und diskutiert worden ist, werden von der Gesetzeskommission unter Berücksichtigung der Ansichten der Mitglieder des Ständigen Ausschusses überprüft und diskutiert und dann abgeändert. Die Gesetzeskommission soll einen Abstimmungsentwurf der Gesetzesauslegung vorlegen.

Art. 46 Der Abstimmungsentwurf der Gesetzesauslegung wird von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Ständigen Ausschusses beschlossen und vom Ständigen Ausschuss durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Art. 47 Gesetzesauslegungen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses haben die gleiche Gültigkeit wie Gesetze.

5. Abschnitt: Andere Bestimmungen

Art. 48 Mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs sollen zugleich der Text des Gesetzesentwurfs und dessen Erläuterung sowie erforderliche Materialien vorgelegt werden. Die Erläuterung des Gesetzesentwurfs soll die Erforderlichkeit der Festlegung des Gesetzes und hauptsächlichlichen Inhalt beinhalten.

Art. 49 Die Antragsteller haben das Recht, den dem Nationalen Volkskongress oder seinem Ständigen Ausschuss vorgelegten Gesetzesentwurf vor Aufnahme in die Tagesordnung zurückzunehmen.

Art. 50 Die von dem Nationalen Volkskongress oder seinem Ständigen Ausschuss nicht beschlossenen Gesetzesentwürfe, die zur Abstimmung vorgelegt worden sind, können gemäß dem gesetzlich bestimmten Verfahren neuerlich vorgelegt werden, wenn die Antragsteller die Festlegung des Gesetzes für erforderlich halten. Das Präsidium und die Vorsitzendenkonferenz beschließen die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Gesetzesentwurfs in die Tagesordnung; die von dem Nationalen Volkskongress nicht

beschlossenen Gesetzesentwürfe sollen dem Nationalen Volkskongress zur Überprüfung und Beschlussfassung zugeleitet werden.

Art. 51 Das Gesetz soll das Datum des Inkrafttretens klar bestimmen.

Art. 52 Der von dem Vorsitzenden des Staates unterschriebene und bekanntgegebene Erlass des Gesetzes soll das gesetzfestlegende Organ, das Datum der Verabschiedung und das Datum des Inkrafttretens angeben.

Nach Unterschrift des Vorsitzenden des Staates und Bekanntgabe wird das Gesetz unverzüglich im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses und in im ganzen Land erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Der im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses veröffentlichte Gesetzestext gilt als die offizielle Fassung.

Art. 53 Für das Verfahren der Änderung und Aufhebung von Gesetzen gelten die einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels.

Wenn ein Teil der Paragraphen eines Gesetzes geändert oder aufgehoben ist, soll der neue ganze Gesetzestext bekanntgemacht werden.

Art. 54 Ein Gesetz kann entsprechend den inhaltlichen Bedürfnissen in Bücher, Kapitel, Abschnitte, Artikel, Absätze, Nummern und Punkte eingeteilt werden.

Für die Zählung von Büchern, Kapiteln, Abschnitten und Artikeln werden chinesische Zahlen nacheinander benutzt; Absätze werden nicht gezählt; für die die Zählung von Nummern werden chinesische Zahlen in Klammern, für die die Zählung von Punkten arabische Zahlen nacheinander benutzt.

Der Untertitel der Überschrift des Gesetzes soll das festlegende Organ und das Datum der Verabschiedung angeben.

Art. 55 Die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses können die betreffenden Erkundigungen bezüglich konkreter Fragen zu einem Gesetz untersuchen und antworten und sollen diese zugleich dem Ständigen Ausschuss zur Archivierung mitteilen.

Kapitel III: Administrative Verordnungen

Art. 56 Der Staatsrat legt gemäß der Verfassung und den Gesetzen administrative Verordnungen fest.

Administrative Verordnungen können die folgenden Angelegenheiten bestimmen:

(1) die erforderlich durch administrative Verordnungen festgelegten Angelegenheiten zur Durchführung der Bestimmungen eines Gesetzes;

(2) die Angelegenheiten im Rahmen der in Art 89 der Verfassung bestimmten Kompetenzen und Befugnisse der Administrative des Staatsrates.

Wenn der Staatsrat für die Angelegenheiten, die vom Nationalen Volkskongress und seinem Ständigen Ausschuss durch Gesetz festgelegt werden sollen, zunächst gemäß dem Ermächtigungsbeschluss des Nationalen Volkskongresses und seines Ständigen Ausschusses administrative Verordnungen festgelegt hat und die Umstände zur Festlegung durch Gesetz reif sind, sollen der Staatsrat diese in der Praxis geprüften Angelegenheiten unverzüglich dem Nationalen Volkskongress und seinem Ständigen Ausschuss zur Festlegung durch Gesetz zuleiten.

Art. 57 Die Ausarbeitung von administrativen Verordnungen wird vom Staatsrat organisiert. Wenn betroffene Abteilungen des Staatsrats die Festlegung der administrativen Verordnungen für erforderlich halten, sollen sie dies dem Staatsrat berichten, um die Aufnahme zu beantragen.

Art. 58 Im Laufe der Ausarbeitung der administrativen Verordnungen sollen die Ansichten von betroffenen Organen, Organisationen und Bürgern umfassend eingeholt werden. Zur Einholung von Ansichten können Besprechungen, Beweisaufnahmen, Anhörungen oder andere Formen angewendet werden.

Art. 59 Nach der Ausarbeitung der administrativen Verordnungen sollen die ausarbeitenden Organe den Entwurf, ihre Erläuterungen, die unterschiedlichen Ansichten aller Seiten über wichtige Fragen des Entwurfs und andere einschlägige Materialien dem Organ in Bezug auf Rechtsangelegenheiten des Staatsrats zur Prüfung übermitteln.

Das Organ in Bezug auf Rechtsangelegenheiten des Staatsrats soll dem Staatsrat einen Bericht der Prüfung und einen abgeänderten Entwurf vorlegen. Der Bericht der Prüfung soll die Hauptfragen des Entwurfs erläutern.

Art. 60 Das Beschlussverfahren der administrativen Verordnungen wird gemäß den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes der Volksrepublik China über die Organisation des Staatsrates durchgeführt.

Art. 61 Administrative Verordnungen werden vom Ministerpräsidenten des Staatsrats durch unterschriebenen Erlass bekanntgemacht.

Art. 62 Nach der Unterzeichnung und Bekanntmachung werden die administrativen Verordnungen unverzüglich im Amtsblatt des Staatsrates und in im ganzen Land erscheinenden Zeitungen veröffentlicht.

Der Text der administrativen Verordnungen im Amtsblatt des Staatsrates gilt als die offizielle Fassung.

Kapitel IV: Lokale Rechtsnormen, Autonomie- und Einzelverordnungen, Vorschriften

1. Abschnitt: Lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen

Art. 63 Die Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte und ihre Ständige Ausschüsse können entsprechend den konkreten Umständen und den praktischen Bedürfnissen ihres Verwaltungsbezirkes lokale Verordnungen ausarbeiten, die jedoch nicht im Widerspruch zu der Verfassung, den Gesetzen und den administrativen Verordnungen stehen dürfen.

Die Volkskongresse der größeren Städte und ihre Ständige Ausschüsse können entsprechend den konkreten Umständen und den praktischen Bedürfnissen dieser Städte lokale Verordnungen ausarbeiten, die jedoch nicht im Widerspruch zu der Verfassung, den Gesetzen, den administrativen Verordnungen und den lokalen Verordnungen der jeweiligen Provinz oder des jeweiligen autonomen Gebiets stehen dürfen. Diese lokalen Verordnungen treten nach der Genehmigung des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der jeweiligen Provinz oder des jeweiligen autonomen Gebiets in Kraft. Der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Provinz oder des autonomen Gebiets soll die Gesetzmäßigkeit der zur Genehmigung übermittelten lokalen Verordnungen überprüfen. Die lokalen Verordnungen, die nicht im Widerspruch zu der Verfassung, den Gesetzen, den administrativen Verordnungen und den lokalen Verordnungen der jeweiligen Provinz oder des jeweiligen autonomen Gebiets stehen, sollen innerhalb von vier Monaten genehmigt werden.

Wenn der Ständige Ausschuss des Volkskongresses der Provinz oder des autonomen Gebiets bei der Überprüfung zur Genehmigung der übermittelten lokalen Verordnungen der größeren Städte feststellt, dass sie im Widerspruch mit Vorschriften der Volksregierung der jeweiligen Provinz oder des jeweiligen autonomen Gebiets stehen, soll er einen Beschluss über die Erledigung dieser Frage treffen.

Größere Städte im Sinne dieses Gesetzes sind Städte, die der Sitz der Volksregierung der Provinzen oder der autonomen Gebieten, der Sonderwirtschaftszonen sind, oder die vom Staatsrat genehmigte größere Städte.

Art. 64 Lokale Verordnungen können die folgenden Angelegenheiten bestimmen:

(1) die erforderlich durch lokale Verordnungen konkret festgelegten Angelegenheiten zur Durchführung der Bestimmungen der Gesetze und administrativen Verordnungen entsprechend den tatsächlichen Umständen dieses Verwaltungsbezirkes;

(2) die zu den lokalen Aufgaben gehören und erforderlich durch lokale Verordnungen festgelegten Angelegenheiten.

Wenn andere Angelegenheiten, mit Ausnahme von den in Art 8 des Gesetzes bestimmten Angelegenheiten, noch durch kein Gesetz oder keine administrative Verordnungen festgelegt worden sind, können die Provinzen, die autonomen Gebiete und die regierungsunmittelbaren Städte sowie größere Städte entsprechend den konkreten Umständen und den praktischen Bedürfnissen dieser Region zunächst lokale Verordnungen ausarbeiten. Nach Inkrafttreten der Gesetze oder administrativen Verordnungen treten die Bestimmungen der lokalen Verordnungen, die mit den Gesetzen oder administrativen Verordnungen in Widerspruch stehen, außer Kraft und das festlegende Organ soll sie unverzüglich ändern oder aufheben.

Art. 65 Die Volkskongresse der Provinzen und Städten, in denen eine Sonderwirtschaftszone errichtet wird, und ihre Ständige Ausschüsse legen entsprechend den Ermächtigungsbeschlüssen des Nationalen Volkskongresses lokale Verordnungen fest, die innerhalb des Gebiets der Sonderwirtschaftszone durchgeführt werden.

Art. 66 Die Volkskongresse der Regionen mit nationaler Autonomie sind berechtigt, die Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen entsprechend den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten der Nationalität oder der Nationalitäten dieses Gebietes auszuarbeiten. Die Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen der autonomen Gebiete sollen dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Genehmigung unterbreitet werden, bevor sie in Kraft treten. Die Autonomie-Verordnungen und Einzelverordnungen der autonomen Bezirke und autonomen Kreise sollen den ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete oder der regierungsunmittelbaren Städte zur Genehmigung unterbreitet werden, bevor sie in Kraft treten.

In Autonomie- und Einzelverordnungen können gegenüber Bestimmungen der Gesetze und administrativen Verordnungen gemäß den Besonderheiten der örtlichen Nationalitäten flexible Bestimmungen festgelegt werden, die jedoch nicht den grundlegenden Prinzipien der Gesetze oder administrativen Verordnungen zuwiderlaufen dürfen. Es dürfen allerdings nicht gegenüber Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie und anderer Bestimmungen einschlägiger Gesetze und administrativen Verordnungen, die speziell für die Selbstverwaltung der Regionen mit nationaler Autonomie ausgearbeitet wurden, flexible Bestimmungen festgelegt werden.

Art. 67 Die lokalen Verordnungen, in denen besonders schwerwiegende Angelegenheiten des jeweiligen Verwaltungsbezirkes bestimmt werden, sollen vom Volkskongress verabschiedet werden.

Art. 68 Das Verfahren für die Vorlage, Überprüfung und Diskussion sowie Abstimmung der Entwürfe der lokale Verordnungen, der Autonomie- und Einzelverordnungen wird nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die Organisation der lokalen Volkskongresse aller Ebenen und der lokalen Volksregierungen aller Ebenen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des 2., 3., und 5. Abschnitts des 2. Kapitels dieses Gesetzes von dem Volkskongress der betreffenden Ebene festgelegt.

Das für die zusammenfassende Überprüfung und Diskussion der Entwürfe der lokalen Verordnungen verantwortliche Organ soll einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und Diskussion und einen abgeänderten Entwurf vorlegen.

Art. 69 Die von den Volkskongressen der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte festgelegten lokalen Verordnungen werden von dem Präsidium des Volkskongresses durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Die von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte festgelegten lokalen Verordnungen werden von dem Ständigen Ausschuss durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Die von den Volkskongressen der größeren Städte und von deren Ständigen Ausschüssen festgelegten lokalen Verordnungen werden nach der Genehmigung von dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen größeren Stadt durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Autonomie- und Einzelverordnungen werden nach der Genehmigung von dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses des jeweiligen autonomen Gebiets, autonomen Bezirks oder autonomen Kreises durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Art. 70 Die lokalen Verordnungen sowie Autonomie- und Einzelverordnungen der autonomen Gebiete sollen nach Bekanntgabe unverzüglich im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Volkskongresses der jeweiligen Ebene und in innerhalb des Gebiets des Verwaltungsbezirkes erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Der im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses der jeweiligen Ebene veröffentlichte Text der lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen gilt als die offizielle Fassung.

2. Abschnitt: Vorschriften

Art. 71 Alle Ministerien und Kommissionen des Staatsrates, die Chinesische Volksbank, die Oberrechnungskammer und die direkt dem Staatsrat unterstellten und Verwaltungsfunktionen habenden Organe können gemäß den Gesetzen und den administrativen Verordnungen, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrates innerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieser Abteilung Vorschriften festlegen.

Die in Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates bestimmten Angelegenheiten sollen zum Bereich der Durchführung von Gesetzen oder von administrativen Verordnungen, Entscheidungen und Anordnungen des Staatsrates gehören.

Art. 72 Die in die Kompetenzen mehrerer Abteilungen des Staatsrates fallenden Angelegenheiten sollen dem Staatsrat zur Festlegung durch administrativen Verordnungen vorgelegt oder von den betreffenden Abteilungen des Staatsrates gemeinsam durch Vorschriften festgelegt werden.

Art. 73 Die Volksregierungen der Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte und größeren Städten können gemäß den Gesetzen, administrativen Verordnungen und lokalen Verordnungen der jeweiligen Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte Vorschriften festlegen.

Die Vorschriften der lokalen Regierungen können die folgenden Angelegenheiten bestimmen:

- (1) die erforderlich durch Vorschriften festgelegten Angelegenheiten zur Durchführung der Bestimmungen der Gesetze, der administrativen Verordnungen und der lokalen Verordnungen;
- (2) die zu der konkreten Verwaltung dieses Verwaltungsbezirkes gehören Angelegenheiten.

Art. 74 Das Verfahren zur Festlegung der Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates und der Vorschriften der lokalen Regierungen wird vom Staatsrat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des 3. Kapitels dieses Gesetzes bestimmt.

Art. 75 Die Vorschriften der Abteilungen sollen auf der Sitzung des Ministeriums oder der Kommission des Staatsrates beschlossen werden.

Die Vorschriften der lokalen Regierungen sollen auf der ständigen Sitzung oder der Plenarsitzung der Regierung beschlossen werden.

Art. 76 Die Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates werden vom Leiter der Abteilung durch unterschriebenen Erlass bekanntgegeben.

Die Vorschriften der lokalen Regierungen werden vom Provinzgouverneur oder Vorsitzenden der autonomen Gebiete oder von den Bürgermeistern durch unterschriebenen Erlass bekanntgegeben.

Art. 77 Nach Unterschrift und Bekanntgabe sollen die Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates unverzüglich im Amtsblatt des Staatsrates oder im Amtsblatt der Abteilung sowie in im ganzen Land erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Nach Unterschrift und Bekanntgabe sollen die Vorschriften der lokalen Regierungen unverzüglich im Amtsblatt der Volksregierung dieser Ebene und in innerhalb des Gebietes des Verwaltungsbezirkes erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Der im Amtsblatt des Staatsrates, der Abteilungen des Staatsrates oder der lokalen Volksregierungen veröffentlichte Text der Vorschriften gilt als die offizielle Fassung.

Kapitel V : Anwendung und Archivierung

Art. 78 Die Verfassung hat die höchste Gesetzeskraft; kein Gesetz, keine administrative Verordnung, keine lokale Verordnung, keine Autonomie- und Einzelverordnung, keine Vorschrift darf mit der Verfassung in Widerspruch stehen.

Art. 79 Gesetze gehen administrativen Verordnungen, lokalen Verordnungen und Vorschriften vor.

Die administrativen Verordnungen gehen lokalen Verordnungen und Vorschriften vor.

Art. 80 Die lokalen Verordnungen gehen Vorschriften der lokalen Regierungen derselber Ebene und niedrigerer Ebenen vor.

Die von der Volksregierung der Provinz oder des autonomen Gebietes festgelegten Vorschriften gehen den von den Volksregierungen von größeren Städten innerhalb desselben Verwaltungsbezirkes festgelegten Vorschriften vor.

Art. 81 Die gegenüber Bestimmungen der Gesetze, der administrativen Verordnungen oder der lokalen Verordnungen flexible Bestimmungen festlegenden Autonomie- und Einzelverordnungen gelten in diesem autonomen Gebiet.

Die aufgrund einer Ermächtigung gegenüber Gesetzen, administrativen Verordnungen oder lokalen Verordnungen flexible Bestimmungen festlegenden lokalen Verordnungen der Sonderwirtschaftszonen gelten in dieser Sonderwirtschaftszone.

Art. 82 Die Vorschriften der Abteilungen des Staatsrats untereinander sowie Vorschriften der Abteilungen des Staatsrats und Vorschriften der lokalen Regierungen untereinander sind gleichrangig; sie werden innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs durchgeführt.

Art. 83 Wenn besondere Bestimmungen und allgemeine Bestimmungen unter den von dem gleichen Organ festgelegten Gesetzen, administrativen Verordnungen, lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen oder Vorschriften nicht übereinstimmen, gelten die besonderen Bestimmungen; wenn neue Bestimmungen und alte Bestimmungen nicht übereinstimmen, gelten die neuen Bestimmungen.

Art. 84 Gesetze, administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Vorschriften haben keine Rückwirkung, ausschließlich der für den besseren Schutz der Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen festgelegten besonderen Bestimmungen.

Art. 85 Wenn neue allgemeine Bestimmungen und alte besondere Bestimmungen unter Gesetzen über die gleiche Angelegenheit nicht übereinstimmen und es nicht festgestellt werden kann, welche gelten sollen, entscheidet der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.

Wenn neue allgemeine Bestimmungen und alte besondere Bestimmungen unter administrativen Verordnungen über die gleiche Angelegenheit nicht übereinstimmen und es nicht festgestellt werden kann, welche gelten sollen, entscheidet der Staatsrat.

Art. 86 Wenn lokale Verordnungen und Vorschriften untereinander nicht übereinstimmen, entscheidet das betreffende Organ gemäß den nachfolgend bestimmten Zuständigkeiten:

(1) wenn die vom gleichen Organ festgelegten neuen allgemeinen Bestimmungen und alten besonderen Bestimmungen nicht übereinstimmen, entscheidet das festlegende Organ;

(2) Wenn lokale Verordnungen und Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates untereinander über die gleiche Angelegenheit nicht übereinstimmen und es nicht festgestellt werden kann, welche gelten sollen, legt der Staatsrat eine Ansicht vor; wenn der Staatsrat der Ansicht ist, dass die lokalen Verordnungen gelten sollen, soll er beschließen, dass die Bestimmungen der lokalen Verordnungen in dem betreffenden Gebiet gelten; wenn der Staatsrat der Ansicht ist, dass die Vorschriften der Abteilung des Staatsrates gelten sollen, soll er dies dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Entscheidung vorlegen;

(3) Wenn die Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates untereinander oder Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates und Vorschriften der lokalen Regierungen untereinander über gleiche Angelegenheit nicht übereinstimmen, entscheidet der Staatsrat.

Wenn die aufgrund einer Ermächtigung festgelegten Verordnungen nicht mit Gesetzen übereinstimmen und es nicht festgestellt werden kann, welche gelten sollen, entscheidet

der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses.

Art. 87 Wenn es bei Gesetzen, administrativen Verordnungen, lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen oder Vorschriften einen der folgenden Umstände gibt, werden sie von dem betreffenden Organ gemäß der in Art 88 dieses Gesetzes bestimmten Zuständigkeit geändert oder aufgehoben:

- (1) wenn die Zuständigkeit überschritten wird;
- (2) wenn niederrangiges Recht gegen Bestimmungen des höherrangigen Rechts verstößt;
- (3) wenn die nicht übereinstimmenden Bestimmungen der Vorschriften über die gleiche Angelegenheit entschieden werden, dass die Bestimmungen einer Seite geändert oder aufgehoben werden sollen;
- (4) wenn die als unangemessen angesehenen Bestimmungen der Vorschriften geändert oder aufgehoben werden sollen;
- (5) wenn das gesetzliche Verfahren dagegen verstoßen wird.

Art. 88 Für die Zuständigkeit zur Änderung oder Aufhebung der Gesetze, administrativen Verordnungen, lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Vorschriften gilt:

- (1) Der Nationale Volkskongress hat das Recht, die von seinem Ständigen Ausschuss festgelegten unangemessenen Gesetze zu ändern oder aufzuheben und die vom Ständigen Ausschuss genehmigten Autonomie- und Einzelverordnungen aufzuheben, die gegen die Verfassung und Art 66 Abs 2 dieses Gesetzes verstoßen;
- (2) der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat das Recht, die im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen stehenden administrativen Verordnungen aufzuheben und die im Widerspruch zur Verfassung, zu den Gesetzen oder administrative Verordnungen stehenden lokalen Verordnungen aufzuheben sowie die von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte genehmigten Autonomie- und Einzelverordnungen aufzuheben, die gegen die Verfassung und Art 66 Abs 2 dieses Gesetzes verstoßen;
- (3) der Staatsrat hat das Recht, unangemessene Vorschriften seiner Abteilungen und lokaler Regierungen zu ändern oder aufzuheben;
- (4) die Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte haben das Recht, die von ihren Ständigen Ausschüssen festgelegten und genehmigten unangemessenen lokalen Verordnungen zu ändern oder aufzuheben;

(5) die Ständigen Ausschüsse der lokalen Volkskongresse haben das Recht, die von der Volksregierungen der jeweiligen Ebene festgelegten unangemessenen Vorschriften aufzuheben;

(6) die Volksregierungen der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte haben das Recht, die von den Volksregierungen niedrigerer Ebene festgelegten unangemessenen Vorschriften zu ändern oder aufzuheben;

(7) das ermächtigende Organ hat das Recht, die von dem ermächtigten Organ unter Überschreitung des Bereichs der Ermächtigung oder unter Verstoß gegen den Zweck der Ermächtigung festgelegten Verordnungen aufzuheben; wenn es erforderlich ist, kann das ermächtigende Organ die Ermächtigung aufheben.

Art. 89 Administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Vorschriften sollen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den entsprechenden Organen zur Archivierung mitgeteilt werden:

(1) administrative Verordnungen werden dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Archivierung mitgeteilt;

(2) die von den Volkskongressen der Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte und ihren Ständigen Ausschüssen festgelegten lokalen Verordnungen werden dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses und dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt; die von den Volkskongressen der größeren Städte und ihren Ständigen Ausschüssen festgelegten lokalen Verordnungen werden von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen und der autonomen Gebiete dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses und dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt;

(3) die von den autonomen Bezirken und autonomen Kreisen festgelegten Autonomie- und Einzelverordnungen werden von den Ständigen Ausschüssen der Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses und dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt;

(4) die Vorschriften der Abteilungen des Staatsrates und die der lokalen Regierungen werden dem Staatsrat zur Archivierung mitgeteilt; die Vorschriften der lokalen Regierungen sollen zugleich dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Ebene zur Archivierung mitgeteilt werden; die von den Volksregierungen der größeren Städte festgelegten Vorschriften sollen zugleich dem Ständigen Ausschuss des Volkskongresses und der Volksregierung der Provinz oder des autonomen Gebiets zur

Archivierung mitgeteilt werden;

(5) die aufgrund einer Ermächtigung festgelegten Verordnungen sollen dem Ermächtigungsbeschluss erlassenden Organ zur Archivierung mitgeteilt werden.

Art. 90 Wenn der Staatsrat, die Zentrale Militärkommission, das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft oder die Ständigen Ausschüsse der Volkskongresse der Provinzen, der autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte meinen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen, können sie schriftlich verlangen, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses dies überprüft; die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses teilen die Sache den betreffenden Sonderkommissionen zu, um die Prüfung durchzuführen und ihre Ansichten vorzulegen.

Wenn andere nicht im vorhergehenden Absatz genannte Staatsorgane, gesellschaftliche Körperschaften, Unternehmen- und Institutionsorganisationen oder Bürger meinen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen der Verfassung oder den Gesetzen widersprechen, können sie schriftlich vorschlagen, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses dies überprüft; die Arbeitsorgane des Ständigen Ausschusses überprüfen den Vorschlag und übergeben die Sache erforderlichenfalls den betreffenden Sonderkommissionen, um die Prüfung durchzuführen und ihre Ansichten vorzulegen.

Art. 91 Wenn die Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses bei der Prüfung zu der Ansicht gelangen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen im Widerspruch zur Verfassung oder zu Gesetzen stehen, können sie dem festlegenden Organ schriftlich die bei der Prüfung erlangte Ansicht vorlegen; sie können auch eine gemeinsame Prüfungssitzung der Gesetzeskommission und der betreffenden Sonderkommissionen einberufen und das festlegende Organ auffordern, auf der Sitzung die Umstände zu erläutern und dann dem festlegenden Organ schriftlich die bei der Prüfung erlangte Ansicht vorlegen. Das festlegende Organ soll innerhalb von zwei Monaten die betreffenden Normen überprüfen, seine Ansicht zur Änderung oder Nichtänderung vorlegen und mit der Gesetzeskommission und den betreffenden Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses Rücksprache halten.

Wenn die Gesetzeskommission und die betreffenden Sonderkommissionen des Nationalen Volkskongresses bei der Prüfung zu der Ansicht gelangen, dass administrative Verordnungen, lokale Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen im

Widerspruch zur Verfassung oder zu Gesetzen stehen und das festlegende Organ sie trotzdem nicht ändert, kann der Vorsitzendenkonferenz des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses schriftlich die bei der Prüfung erlangte Ansicht und ein Vorschlag zur Aufhebung vorgelegt werden; die Vorsitzendenkonferenz beschließt, ob die Sache bei der Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Überprüfung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Art. 92 Das Prüfungsverfahren der anderen zur Archivierung übernehmenden Organe, durch das die zur Archivierung mitgeteilten lokalen Verordnungen, Autonomie- und Einzelverordnungen sowie Vorschriften überprüft werden, wird gemäß dem Prinzip des Schutzes der Einheit des Rechtssystems von dem zur Archivierung übernehmenden Organ bestimmt.

Kapitel VI: Ergänzende Regeln

Art. 93 Die Zentrale Militärkommission legt militärische Verordnungen gemäß der Verfassung und den Gesetzen fest.

Die Generaldepartments der Zentralen Militärkommission, militärische Waffengattungen und Militärgebiete können gemäß den Gesetzen und den militärischen Verordnungen, Entscheidungen und Anordnungen der Zentralen Militärkommission innerhalb des betreffenden Zuständigkeitsbereichs militärische Vorschriften festlegen.

Militärische Verordnungen und militärische Vorschriften werden innerhalb der bewaffneten Kräfte durchgeführt.

Die Bestimmungen der Festlegung, Änderung und Aufhebung der militärischen Verordnungen und militärischen Vorschriften werden nach den Prinzipien der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Zentralen Militärkommission bestimmt.

Art. 94 Das Gesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Anhang 7. Curriculum Vitae

Mag. iur WANG Yinhong

geboren im Juni 1981

Ausbildung

2011—2014	Doktoratstudium der Rechtswissenschaften an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
2009—	Doktoratstudium der Rechtsgeschichte an der China University of Political Science and Law (Beijing, China)
2004—2007	Studium der Rechtsgeschichte an der China University of Political Science and Law (Mag. iur)
2000—2004	Studium der Rechtswissenschaften an der Southwest University of Political Science and Law (Bachelor of Law) (Chongqing, China)

Berufserfahrung

2007—2009	Mitarbeiter der Chinese Academy of Sciences
2005—2006	Lehrender für Rechtsgeschichte an der Beijing Open University

Publikationen

1. „Ersünde, Sühne und Strafe“ (chinesisch), in: *Humanitas at China University of Political Science and Law* (Vol. 3, 2007);
2. „Eine Forschung über die *Virginia Constitution von 1776*“ (chinesisch), in: *Man Yunlong* ua (Hrsg.), *Festschrift für Professorin Qi Wenyong zum 80. Geburtstag* (Shijiazhuang 2010);
3. „The Public Opinion in the Late Qing-Dynasty as a Form of Power“ (chinesisch), in: *Tribune of Political Science and Law* 5(vol. 28, 2010);
4. „Eine Kontroverse über das erste Verfassungsgericht auf der Welt“ (chinesisch), in: *Journal of Comparative Law* (2014).